This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 216 578

Digitized by Google

qb 4.20

Digitized by Google

Germany

Staats-Procurator.
Elberfeld 11. October 1877
No 1318.

Finbund 6 M –
90 ₰
6 M. 90 ₰

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Aktiengesellschaften

und die

Kommanditgesellschaften

auf Aktien

unter dem Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1870

von

Hugo Keyßner,
Stadtgerichtsrath in Berlin.

Berlin, 1873.
Carl Heymann's Verlag.

Digitized by Google

JUN 26 1929

6/26/29

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachfolgenden Abhandlungen stehen, wie der Titel besagt, in dem Rahmen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870; die Bekanntschaft mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaft ist wesentlich vorausgesetzt und sind die Artikel 173—250 als Einleitung vorausgeschickt.

Durch mehrfache Unterbrechungen in der Arbeit, durch langsamen Druck verzögert, erfolgt die Veröffentlichung später, als in meiner Absicht lag. Vorüber ist die Zeit, während welcher die Ausnutzung des neuen Gesetzes behufs Bildung von Aktiengesellschaften eine rasche Handhabung desselben verlangte, und selbst in Kreisen, welche sonst wenig Neigung haben, sich über den Inhalt der Gesetze zu vergewissern, zu einer Kenntniß vom Gesetzeswort Anlaß gab. War die Frage damals, was kann vermittelst, vielleicht auch, was unter der Deckung des Gesetzes erreicht werden? so wird jetzt die Forschung auf den thatsächlichen Zustand gerichtet, Schäden werden aufgedeckt und auf das Gesetz zurückgeführt, nicht um dessen Bedeutung und Auslegung zu fördern; sondern um das Bedürfniß nach Abänderung darzuthun, wovon dann Vorschläge untrennbar sind, häufig ohne ausreichende Berücksichti-

Digitized by Google

gung der Besonderheit der Zeitverhältnisse und der Lage des Geldmarktes.

Eine solche legislatorische Arbeit habe ich nicht unternommen; ich habe das gegebene Gesetz nicht [illegible] Gegenstand des Angriffes, sondern zum Ausgangspunkt der Betrachtungen gewählt. Schwächen des Gesetzes konnten dabei nicht verborgen bleiben und nirgends habe ich sie zu verdecken gesucht. Wenn ich daneben nicht in den raschen Ruf nach neuer gesetzgeberischer Thätigkeit einstimme, so hat dies seinen Grund darin, daß ich vor einer Gesetzesänderung ohne gesichert damit verbundene Besserung, vor einer Experimentalgesetzgebung, zurückschrecke.

Erforderte die Lage der Gläubiger der Aktiengesellschaften eine Sicherung und Besserung, so dürfte mit einem raschen Schritt nicht zurückgehalten werden; für die Gläubiger ist jedoch kein Grund zur Befürchtung.

Die Stellung der Aktionäre und derjenigen, welche es in etwa neu zu begründenden Gesellschaften werden sollen, empfiehlt sich zur Aufhilfe, ohne daß deshalb die Gesetzgebung hier zur Eile anzutreiben wäre, denn die Aufklärung, welche in den letzten Monaten durch Wort und Thatsachen geschafft ist, giebt die Gewißheit, daß die während der Gründungsepoche 1871—1872 in die Erscheinung getretenen Uebel und Gefahren, durch Scheu und Achtsamkeit des Publikums auf längere Zeit vermieden bleiben. Ein Nothgesetz, befürchte ich, möchte in seinem wohlwollenden Bestreben, das Publikum zu schützen, zu einer Ansammlung und Erfindung von Normativbestimmungen, Strafgesetzen und Polizeivorschriften führen, welche, auf die Erfahrung aus der Vergangenheit gestützt, die damals gebrauchten Mittel allerdings erledigen würden, ohne aber irgend welche Gewähr dafür zu bieten, daß nicht der durch Gewinnlust und Gewinnsucht geschärfte Blick neue, ungesperrte Wege entdecken möchte. Die jetzt wach gerufene

Digitized by Google

Achtsamkeit würde durch das Vertrauen auf das neue Gesetz wiederum eingeschläfert werden; eine nutzenbringende Lehre wäre nicht gezogen worden. Durch die Ereignisse würde bald die stets willige Gesetzgebung erneut in Bewegung gesetzt und in ein unerschöpfliches Detail von Voraussetzungen und Möglichkeiten getrieben werden, wobei oft hemmend unabsichtlich zu viel gethan, und doch schützend zu wenig geleistet würde. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, indem es Freiheit von der Staatsaufsicht gewährte, verfiel zugleich in Furcht vor der Gabe und suchte durch kleine Mittel und Fesseln einen Mißbrauch der Freiheit zu verhindern. Das Ergebniß war eine formelle Gesetzeserfüllung, eine Scheinheiligkeit vor dem Gesetz, welche mit Gesetzestreue das Recht zu verletzen lehrte. Auf diesem Wege darf nicht weiter gegangen werden.

In seiner Gesammtheit bedarf das Gesellschaftswesen einer vorsichtigen Durcharbeitung der bestehenden Gesetzgebung, namentlich auch zur Ausgleichung unbegründeter, willkürlicher Verschiedenheiten; ein neues Gesetz wird gegeben werden müssen; aber nicht in Uebereilung und bevor die jetzige Aufregung gegen das Getreibe von Aktiengesellschaften einer ruhigen Auffassung und Beurtheilung wieder Raum gemacht hat. Es wird kein Vorwurf gegen die Gesetzgebung sein, wenn sie zurückhaltend zögert; die Aktionäre werden inzwischen auf ihre eigene Kraft angewiesen, organisiren; hier ein Gesetz als überflüssig nachweisen, dort die Vorarbeiten für dasselbe liefern.

Wird dann in Zukunft ein gutes, das Gesellschaftswesen umfassendes, Gesetz entstehen, so darf man von demselben doch nimmer die Beseitigung aller bisher empfundenen Schäden erwarten; auch das Gesetz hat seinen begrenzten Wirkungskreis. Schreitet die Gesetzgebung gegen erkannten Uebelstand und Mißbrauch nicht überall nach Wunsch ein, so erhebe man nicht sofort den Vorwurf der Theilnahmlosigkeit, des sittlichen

Digitized by Google

Indifferentismus, sondern prüfe, ob die Zurückhaltung nicht geboten sei, durch die im Staat der einzelnen Person und dem Verein Mehrerer frei zu gewährende Ausnutzung ihrer Kraft und Thätigkeit, wobei allerdings ein absoluter Mißbrauch verboten werden muß, einem hypothetischen Mißbrauch aber, mag er auch mannigfach persönliche Interessen verletzen, im Gesetz nicht entgegengetreten werden darf, sofern zugleich ein verständiger Gebrauch damit betroffen werden würde.

Werden hiermit die an die Gesetzgebung zu stellenden Ansprüche gemindert, so werden zur Ausgleichung die Anforderungen an den Einzelnen gesteigert; sein Rechtsgefühl soll über das Gebiet des Gesetzes hinausreichen; in der Sitte soll ihm die Selbstbeschränkung der Freiheit Gewohnheit sein. Die öffentliche Meinung soll sodann, wo das Gesetz nicht schützen und wahren kann, den würdigen Gebrauch der Freiheit zu einem Ehrenpunkt erheben und ihn zu erzwingen verstehen.

Berlin im Juni 1873.

H. K.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch — Seite:

Art. 173—206. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien. 1
Art. 207—249a. Von der Aktiengesellschaft 13
Art. 207—215. Allgemeine Grundsätze. 13
Art. 216—226. Rechtsverhältnisse der Aktionäre . 20
Art. 227—241. Rechte und Pflichten des Vorstandes 24
Art. 242—248. Auflösung der Gesellschaft 29
Art. 249—249a Schlußbestimmungen 32

---

§ 1. Die Beseitigung der staatlichen Oberaufsicht über die Aktiengesellschaften als Veranlassung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. 35
§ 2. Die Ernennung der nicht handeltreibenden Aktien- und Kommanditaktiengeschellschaften zu Handelsgesellschaften 56
§ 3. Staatliche Beaufsichtigung mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens; Stellung des Registerrichters. 76
§ 4. Mindestbetrag der Aktien; Inhaberaktien; nichtige Aktien. 90
§ 5. Bescheinigung der Vollzeichnung des Grundkapitals und der auf dasselbe geleisteten Einzahlungen: Bestätigung durch einen Generalversammlungsbeschluß 113
§ 6. Werthseinlage: Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken durch die zu errichtende Aktiengesellschaft; Ausbedingung von Vortheilen zu Gunsten eines Aktionärs 124
§ 7. Die Eintrgggung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. 159

Digitized by Google

Seite:

§ 8. Vom Aufsichtsrath. 164

§ 9. Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien; Erhöhung des Grundkapitals; Werthseinlage und Ausbedingung von Vortheilen. 196

§ 10. Verminderung des Nominalbetrages der Aktien; Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals 211

§ 11. Erwerb und Amortisation eigener Aktien. . . . 217

§ 12. Bilanz, Erneuerungsfond, Reservefond der Aktiengesellschaften, Bauzinsen und Gewinnvertheilung. . 237

§ 13. Strafbestimmungen. 272

§ 14. Das Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien. . . . 277

Digitized by Google

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

§ 1. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

§ 2. Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens funfzig*) Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten. Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

*) Das Handelsgesetzbuch hatte den Mindestbetrag der Aktien und Aktienantheile auf zweihundert Thaler festgesetzt. Das R.-G. v. 11. Juni 1870 bestimmte in Einklang mit Art. 207a den Mindestbetrag auf funfzig Thaler.

Digitized by Google

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

§ 1. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§ 2. Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

§ 1 ist durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 eingefügt. Ursprünglich hieß es dort:

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag*) muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei**) Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;

*) Die Worte „dessen Genehmigung erfolgen soll" sind durch das Reichsgesetz v. 11 Juni 1870 gestrichen.

**) Die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes war ursprünglich auf fünf bestimmt; das R.-G. v. 11. Juni 1870 setzte dies in Uebereinstimmung mit Art. 209 b auf drei herab.

Digitized by Google

8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 176.

§ 1. Der Gesellschaftsvertrag muß*) bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages**);
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 2. Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

*) Hier hieß es ursprünglich: „der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen".

**) Die Worte: „und der Genehmigungsurkunde" sind durch das R.-G. vom 11. Juni 1870 gestrichen.

Der § 2 ist eine Hinzufügung des R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 177.

§ 1. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;

Digitized by Google

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

§ 2. Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftententen Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 178.

§ 1. Vor erfolgter*) Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung**) ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

§ 2. Wenn vor erfolgter*) Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

*) Die Worte „Genehmigung und" sind im § 1 und § 2 durch das R.-G. vom 11. Juni 1870 beseitigt.

**) Die Worte „vor der Eintragung" sind durch das R.-G. vom 11. Juni 1870 eingeschaltet.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153*) sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

*) Betreffen die Anmeldung einer Zweigniederlassung und Hinterlegung der Firmunterschrift beim Handelsgericht.

Artikel 180.

§ 1. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Digitized by Google

§ 2. Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß die Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

§ 3. Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Artikel 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Artikel 182.

§ 1. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

§ 2. Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

§ 3. Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

§ 4. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

§ 5. In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11—13 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung zur Anwendung.

Die Art. 11—13 der Deutschen Wechsel-Ordnung lauten dahin:

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch

Digitized by Google

nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 183.

§ 1. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

§ 2. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 3. Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Artikel 186.

§ 1. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden

Digitized by Google

durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 188.

§ 1. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 2. Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 189.

§ 1. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

§ 2. Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 3. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Digitized by Google

Artikel 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme.

Artikel 191.

§ 1. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

§ 2. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 192.

§ 1. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

§ 2. Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 193.

§ 1. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

§ 2. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 194.

§ 1. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

§ 2. Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Digitized by Google

§ 3. Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

§ 1. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 2. Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

§ 3. Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 196.

§ 1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

§ 2. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

§ 3. Die Bestimmung des Art. 167*) in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

*) Art. 167 § 3 lautet: Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Artikel 197.

§ 1. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

§ 2. Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf

Digitized by Google

nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

§ 3. Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 198.

§ 1. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung*)

§ 2. Der abändernde Vertrag**) muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

§ 3. Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

*) Die Worte „sowie der staatlichen Genehmigung" sind durch das R.-G. vom 11. Juni 1870 gestrichen.

**) Die Worte „und die Genehmigungsurkunde" sind durch das R.-G. vom 11. Juni 1870 gestrichen.

Artikel 199.

§ 1. Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

§ 2. Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. In Ansehung der Ein-

Digitized by Google

tragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Art. 129 Anwendung.

Diese Fassung hat der Art. durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 erhalten. Ursprünglich lautet derselbe dahin:

„Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ztschr. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft."

„Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten."

Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel 201.

§ 1. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 2. Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel 202.

§ 1. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 2. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

§ 3. Das letztere muß auch in Ansehung der noch

Digitized by Google

schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer*) Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Artikel 201, 202).

*) Die Worte „staatlich genehmigten" sind durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 gestrichen.

Artikel 204.

§. 1. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

1. Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 202, 203) erfolgt ist.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Artikel 206.

Die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Ge-

Digitized by Google

sellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;

2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Neuer Artikel des R.-G. vom 11. Juni 1870; ursprünglich war hier Folgendes bestimmt:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

§. 1. Eine Gesellschaft*) ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

*) Die ersten Worte lauteten ursprünglich: „Eine Handelsgesellschaft . . .“ Geändert durch R.-G. v. 11. Juni 1870.

Digitized by Google

§ 2. Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

§ 3. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

§ 4. Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel 207a.

§ 1. Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens funfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

§ 2. Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

§ 3. Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 neu eingefügter Artikel.

Artikel 208.

§ 1. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§ 2. Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

§ 3. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Der § 1 lautete ursprünglich dahin:

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Digitized by Google

Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag *) muß insbesondere bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder **) der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. ***) die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern;

*) Die Worte „dessen Genehmigung erfolgen soll", sind durch das R.G. v. 11. Juni 1870 gestrichen.

**) Hier stand ursprünglich „und". Die Aenderung ist durch das R.G. v. 11. Juni 1870 wohl unbeabsichtigt vorgenommen.

***) Ziffer 6 ist eingeschaltet durch das R.G. v. 11. Juni 1870.

7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
8. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
10. die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
11. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Digitized by Google

Artikel 209a.

§ 1. Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

§ 2. Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Dieser Artikel ist durch das R.G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet.

Artikel 209b.

§ 1. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

§ 2. Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absatz bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre durch Beschluß erfolgen.

§ 3. Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Digitized by Google

§ 4. Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Dieser Artikel ist durch das R.G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet.

Artikel 209c.

Die Zusammenberufung der Generalversammlung erfolgt in den Fällen der Artikel 209a und 209b nach den Bestimmungen, welche der Gesellschaftsvertrag über die Zusammenberufung der Generalversammlungen enthält.

Dieser Artikel ist durch das R.G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet.

Artikel 210.

§ 1. Der Gesellschaftsvertrag *) muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

§ 2. Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages *);
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

*) Die Worte „und die Genehmigungsurkunde" beziehungsweise „und der Genehmigungsurkunde" sind durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 gestrichen.

3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen ausgestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 210a.

§ 1. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschrift gedeckt ist;

Digitized by Google

2. die Bescheinigung, daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind;
3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist;
4. betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über die in den Art. 209 a. und 209 b. bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 2. Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Dieser Art. ist eine Einschaltung des R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 211.

§ 1. Vor erfolgter*) Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.**)

§ 2. Wenn vor erfolgter***) Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

*) Die Worte „Genehmigung und" sind gestrichen durch das R.-G. v. 11. Juni 1870.

**) Der zweite und dritte Satz des § 1 ist eine Einschaltung des G. v. 11. Juni 1870.

***) Die Worte „Genehmigung und" sind gestrichen durch das R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 212.

§ 1. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

§ 2. Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet und

Digitized by Google

in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Artikel 210, Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Im § 2 sind die Worte „von sämmtlichen Mitgliedern" bis „die in Artikel" durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet.

Artikel 213.

§ 1. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 2. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 214.

§ 1. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.*)

§ 2. Ein solcher Beschluß*) muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen**) und veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

§ 3. Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

*) Die Worte „sowie der staatlichen Genehmigung" beziehungsweise „und die Genehmigungsurkunde" sind durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 gestrichen.

**) Hier sind die Worte „im Auszuge" ausgefallen durch R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 215.

§ 1. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

§ 2. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schul-

Digitized by Google

den an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 3. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist.

Der § 3 ist hinzugefügt durch das R.-G. v. 11. Juni 1870.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

Artikel 216.

§ 1. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

§ 2. Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

§ 1. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergiebt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

§ 2. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Im § 1 sind die Worte „über die volle Einlage" und der Schlußsatz, Einschaltungen des R.-G. vom 11. Juni 1870.

Digitized by Google

Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Artikel 220.

§ 1. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

§ 2. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre hrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Artikel 221.

§ 1. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 12.).

§ 2. Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 299. Ziff. 12.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Digitized by Google

Artikel 222.

§ 1. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt, (Art. 220.), so bleibt er dessen ungeachtet zur Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleistete Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

§ 2. Diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlung (Art. 222. Ziffer 2. und 3.) auf 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktie herabgesetzt haben, werden hierdurch nicht berührt.

Der letzte Absatz ist eine Einschaltung des R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 223.

§ 1. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182., 183.) auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 2. So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

§ 3. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Artikel 224.

§ 1. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 2. Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 225.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikel 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Neuer Artikel des R.-G. vom 11. Juni 1870.

Artikel 225a.

§ 1. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

§ 2. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

§ 3. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Dies ist der ursprüngliche Art. 225. Die Eingangsworte lauteten dahin:

„Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe . . ."

Geändert im Zusammenhang mit Art. 209 Ziffr. 6 durch R.-G. vom 11. Juni 1870.

Artikel 225b.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Artikels 215 Absatz 3 entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 217 nicht gezahlt werden durften;
3. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 und 248) erfolgt ist.

Neuer Artikel des R.-G. vom 11. Juni 1870. Vgl. Art. 204.

Artikel 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

§ 1. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 2. Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren

Digitized by Google

Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

§. 3. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

§ 1. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

§ 2. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

§ 3. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 229.

§ 1. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 2. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

§ 1. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversamm-

Digitized by Google

lung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

§ 2. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Artikel 233.

§ 1. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

§ 2. Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeich-

Digitized by Google

nen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 237.

§ 1. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 2. Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 238.

§ 1. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

§ 2. Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 3. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 239.

§ 1. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Digitized by Google

Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und*) solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen.

§ 2. Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung**) können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

§ 3. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

*) Dieser Schlußsatz ist eingeschaltet durch das R.-G. v. 11. Juni 1870.

**) Ursprünglich hieß es „Rechnungen", geändert durch R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 239 a.

Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3. der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Dieser Art. ist eingeschaltet durch das R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 240.

§ 1. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vor-

Digitized by Google

stand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

§ 2. Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Statt des § 1 hieß es ursprünglich:

„Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen, und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen."

Geändert durch R.-G. v. 11. Juni 1870.

Artikel 241.

§ 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

§ 2. Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Artikel 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

§ 1. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

Digitized by Google

2. durch einen notariellen oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

§ 2. Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen*) erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Die frühere Nr. 3:

„durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240)"

ist gestrichen, die Worte:

„oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht"

sind gestrichen durch das R.-G. vom 11. Juni 1870.

Artikel 243.

§ 1. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziff. 11.) bekannt gemacht werden.

§ 2. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

§ 1. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

§ 2. Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidation gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

§ 3. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel 245.

§ 1. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft

Digitized by Google

wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

§ 2. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

§ 3. In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

§ 4. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

Digitized by Google

5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Im Eingange hieß es ursprünglich:

§. 1. „Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen."

§ 2. „Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:"

Artikel 248.

§ 1. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245).

§ 3. Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

In §§ 1 und 2 sind die Worte „oder Herabsetzung desselben" beziehendlich „oder Herabsetzung" durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet, und die Schlußworte des Abs. 1:

„dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung"

gestrichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 249.

§ 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche An-

Digitized by Google

gaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;

2. wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

§ 2. Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 249a.

§ 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des Artikels 240 zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

§ 2. Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die Artikel 249 und 249a sind durch das R.-G. v. 11. Juni 1870 eingeschaltet. Der ursprüngliche Art. 249 lautete dahin:

§ 1. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen, insoweit dieselben

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),
3. zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247),
4. zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5. die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermin-

Digitized by Google

dert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242 Ziff. 3),

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

§ 2. Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1. die in dem Artikel 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2. die in dem Artikel 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Digitized by Google

§ 1.

Die Beseitigung der staatlichen Oberaufsicht über die Aktiengesellschaften als Veranlassung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870.

Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, wie es aus den Berathungen der nürnberger Konferenz hervorgegangen, in den einzelnen deutschen Staaten als Gesetz zur Einführung gelangte, später zum Gesetz des norddeutschen Bundes erklärt wurde, hielt im Art. 208 an dem Vorerforderniß der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften fest.[1])

[1]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften § 32.

Es sei hier ein kurzer Ueberblick über die Entwickelung der Aktiengesellschaft in England gegeben.

Unter einer joint stock company ist eine aus einer Mehrzahl von Mitgliedern bestehende Erwerbsgesellschaft zu verstehen, die aus ihren Mitteln ein gemeinschaftliches Grundkapital aufbringen. Dieses Kapital kann in übertragbare Aktien zerlegt werden. Die Geschäftsführung erfolgt durch erwählte Mitglieder, Direktoren. Nach dem commun law konnte solche Vereinigung nur als eine aus zahlreichen Mitgliedern bestehende (offene) Gesellschaft (partnership) angesehen werden, also mit Vollhaftung ihrer Mitglieder; die persona standi in judicio fehlte; eine Einzahlung auf Aktien konnte nicht erzwungen werden, namentlich aber konnte das einzelne Mitglied weder der Gesellschaft, noch den übrigen Gesellschaftern gegenüber zum Ersatz, beziehungsweise zur Ausgleichung der gemachten Aufwendungen gelangen; selbst eine Auflösung der Gesellschaft konnte zu diesem Zweck nicht durchgeführt werden.

Gegen diese Gesellschaften schritt die sg. Bubble Act. 6 Geo. 1 c. 18. zu heftig und deshalb nicht erfolgreich ein. (Taylor, a. treatise on the Act for Registration, Regulation and Incorporation of Joint-Stock-Companies. London, 1847. Vgl. Dr. Elsner's Archiv für das Versicherungswesen Bd. 1. S. 210).

Digitized by Google

Allerdings war durch Art. 249 Hgb's. den Landes-

Sich gegenüber sahen diese Vereinigungen die Korporation mit ihrer selbstständigen Rechtspersönlichkeit, und damit gewährten Möglichkeit selbstständig vor Gericht auftreten, namentlich von Mitgliedern und Dritten verklagt zu werden, und der ausschließlichen Haftbarkeit des Korporationsvermögens. Diese Rechte einer Korporation konnten von altersher nur erlangt werden durch einen königlichen Freibrief (charter) oder durch besondere Parlamentsakte.

Das größte Hinderniß für die Gesellschaften und die Gefahren für den Verkehr lagen in der mangelnden Fähigkeit als Partei vor Gericht aufzutreten (to sue and to be sued); es mußte erst dieses Recht erkämpft werden, bevor an eine beschränkte Haftung der Mitglieder gedacht werden konnte. Dies sei nachstehend beachtet.

Der erste ängstliche Schritt zu Gunsten der Vereinigungen wurde 1825 bei Aufhebung der Bubble Act gemacht, indem es für statthaft erklärt wurde, neben Ertheilung von korporativen Rechten an die Gesellschaft, die Haftbarkeit der Mitglieder festzuhalten. 6 Geo. 4. c. 91. Dann folgte 1834 4 & 5. Will. 4. c. 94. ein Gesetz, durch welches mittelst königlicher letters patent ohne Ertheilung korporativer Rechte, namentlich die Vertretungen der Gesellschaften vor Gericht durch ihren Direktor ermöglicht wurde. An seine Stelle trat die Letters Patent Act. 7. Will. 4 & 1. Vict. c. 73, „An Act. for better enabling Her Majesty to confer certain powers and immunities on trading and other companies“ (17te July 1837), welche zur Zeit noch Gültigkeit hat. (Abgedruckt bei Shelford, Law of Joint Stock Companies 2d. ed. London, 1870, p. 388.)

Nach §. 4. ist es als statthaft anerkannt für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaften lediglich das Gesellschaftsvermögen, und die Gesellschafter nur auf Höhe der Aktienbeträge haftbar zu machen.

Der hiermit gegebene Weg zur Bildung einer Aktiengesellschaft zu gelangen, dürfte bereits gänzlich außer Gebrauch gekommen sein. Shelford a. a. O. S. 388 Akg. 1.

Gleichzeitig war man bestrebt den durch besondere Parlaments-Akte gegründeten Korporationen eine Gleichmäßigkeit zu geben, und gewannen namentlich durch die Companies Clauses Act. 8 Vict. c. 16. die sich auf diesem Wege konstituirenden Aktiengesellschaften eine feste Begründung (vgl. Goldschmidt Ztschrft. B. 7. S. 540 Akg. 11).

Bemerkt sei hier, daß für die auf Grund letters-patent oder Parlamentsakte gegründeten Aktiengesellschaften der Beisatz zu der Firma „limited“ nicht Zwangserforderniß ist, ebensowenig für Gesellschaften, welche nicht Gewinnzwecke für ihre Mitglieder verfolgen, sondern den etwaigen Gewinn lediglich zum objektiven Gesellschaftszweck verwenden (Companies Act. 1867 c. 23).

Digitized by Google

gesetzen der Vorbehalt gemacht, zu bestimmen, daß es zur Er-

Es war nun noch ein Schritt zu thun, durch den es möglich wurde Aktiengesellschaften unabhängig von der Gnade der Krone und vom Spezialgesetz, lediglich unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Formen zu begründen. Derselbe wurde vorbereitet durch die Banking Act. 1826 (7 Geo. 4 c. 46) Joint Stock Companies Act. (An Act for the registration and regulation of joint stock Companies. 5. Sept. 1844. Wordsworth, the law of railway, banking and other joint stock Companies, London 1845) und die Winding up Acts 1844, 1848, 1849. (7 & 8 Vict. c. 111., 11 u. 12 Vict. c. 45., 12 & 13 Vict. c. 108.) Nach diesen Gesetzen verblieb es noch bei der Vollhaftung der Mitglieder, doch waren die Gläubiger verpflichtet, bevor sie von ihnen Zahlung verlangen durften, ihre Rechte gegen die Gesellschaft zu verfolgen. Die limited liability Act. 1855 18 & 19., Vict. c. 133) ließ, mit Ausnahme von Versicherungsgesellschaften, für die nach der Joint Stock Companie Act. 1844 registrirten Gesellschaften eine beschränkte Haftung zu. Es wurde jedoch für zulässig anerkannt, daß vertragsmäßig in der Polize die Versicherten der Haftung des Aktionärs über den gezeichneten Aktienbetrag hinaus entsagten. (Shelford a. a. O. S. 4.) Einen Abschluß gewannen die Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Aktionäre zuerst in der Joint Stock companies Act. 1856 (19 & 20 Vict. c. 47). Diese Akte, welche Güterbock, die englischen Aktiengesellschaftsgesetze 1856, 1857 (Berlin 1858) übersetzt und durch eingehende Anmerkungen erläutert hat, ist dann die Grundlage der noch geltenden Companies Act. 1862 geworden. (Mitkermayer in Goldschmidts Ztschrft. Bd. 7. S. 423. Keyßner ebendaselbst S. 533—574. Eine Uebersetzung findet sich in Dr. Elsner's Archiv für das Versicherungswesen Bd. 1. Hft. 2). Durch die Partnership Amendement Act. 1865. (28 und 29 Vict. c. 86) wurden für partnerships in einzelnen Ausnahmefällen eine beschränkte Haftbarkeit einzelner Theilhaber, bei Vollhaftung eines oder mehrerer von den Gesellschaftern gesetzlich für statthaft erklärt. (Mittermayer in Goldschmidts Ztschrft. Bd. 10. S. 127.) Den Schluß macht zur Zeit the Companies Act. 1867 (30 & 31 Vict. c. 131) Shelford a. a. O. S. 354; in deutscher Uebersetzung in Goldschmidt und Laband's Ztschrft. Bd. 14. S. 453; Dr. Elsner's Assekuranz-Almanach Bd. 5. S. 2 ff.

Die Joint Stock Companies zerfallen hiernach in folgende Arten:

a. Companies gebildet durch einen Vertrag (formed by agreement). Ihre Rechtsverhältnisse ergeben sich im Allgemeinen nach dem gemeinen Recht für partnerships (Shelford a. a. O. S. 8. 21.) Nach §. 4. Gesellschaftsakte 1862 können sich in dieser Form nur noch gewisse Bergwerksgesellschaften, und Gesellschaften welche

Digitized by Google

richtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben der staatlichen Genehmigung nicht

keine Erwerbszwecke verfolgen, bilden. Partnerships und nicht korporirte Gesellschaften unterscheiden sich in folgenden Punkten. Während jeder Gesellschafter die übrigen Mitgesellschafter seiner Firma vertritt, ist dies beim Aktionär nicht der Fall. Ein Gesellschafter kann nicht seinen Geschäftsantheil beliebig einem Dritten übertragen, während solches Recht dem Aktionär zusteht. Partnerships von mehr als 7 Mitgliedern können nach Anleitung des §. 199 der Gesellschaftsakte 1862 liquidirt werden, und sind nicht der Gerichtsbarkeit des Court of Bankruptcy unterworfen. (Shelford a. a. O. S. 21. Akg. a.)

b. Companies auf Grund von letters patent (7 Will. c 4. u. 1. Vict. c. 73.)

c. Companies auf Grund der Banking Act. 1826. (7. Georg 4 c. 46.) 26. Mai 1826. (Shelford a. a. O. S. 370.)

d. Companies mit Korporationsrechten durch besondere Parlamentsakte.

e. Companies mit Korporationsrechten durch königlichen Freibrief.

f. Companies mit Korporationsrechten nach den Gesellschaftsakten 1862. 1867.

Rücksichtlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien sei hier einstweilen auf den Companies Act. 1867 §. 4—8 hingewiesen.

Für Frankreich sei bemerkt:

Betreffend die Aktiengesellschaften wurde der Art. 37 des code de commerce, welcher die staatliche Genehmigung für dieselben erforderte, durch Art. 1. des G. vom 23. Juni 1863 (Dr. Löhr's Kölner Central-Organ Jahrg. 1863 S. 30) dahin eingeschränkt, daß solche Gesellschaften, falls ihr Kapital den Betrag von 20 Millionen Franken nicht überschritt, sich frei bilden dürften. Durch Art. 21 des G. v. 24. Juli 1867 (Ztschrft. für Handelsrecht Bd. 12 Blgh. S. 99) ist die staatliche Genehmigung überhaupt beseitigt. (Matthieu et Bourguignat, Commentaire de la loi sur les sociétés des 24.—29. Juillet 1867. Paris 1868 p. 142.)

Die Kommanditgesellschaften auf Aktien waren in Frankreich niemals der Staatsgenehmigung unterworfen (Fick in der Ztschrft. f. Handelsrecht, Bd. 13. S. 399).

Betreffend den Zeitpunkt der Entstehung der Aktiengesellschaften sei hinzugefügt:

Die englischen Aktiengesellschaften nach den Gesellschaftsgesetzen 1862. 1867 erhalten ihr Dasein mit der erfolgten Registrirung. (Gesellschaftsakte 1862 c. 17. 18. Keyßner Ztschrft. f. Handelsr. B. 7 S. 550.) Die französischen Aktiengesellschaften entstehen mit der Wahlannahmeerklärung des Vorstandes und der commissaires de surveillance (Ge-

Digitized by Google

bedürfen solle; es war hiervon jedoch nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.[2])

Nach dem Gesetz des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze[3]), § 3. B.]3ff. 1. hätte zwar noch, auf Grund des Vorbehaltes im Art. 249 Hgb's, die Beseitigung der staatlichen Genehmigung im Wege der Einzelngesetzgebung erfolgen können; es nahm jedoch zweckmäßig der Bund die Sache in die Hand.

In der 15. Sitzung des Reichstages, am 5. Mai 1870, interpellirte der Graf Renard, betreffend ein Gesetz über die Bildung von Aktiengesellschaften.[4]) Nach Darlegung der Un-

sellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 Art. 25 §. 5). 'Die unterlassene Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsgericht und Bekanntmachung innerhalb eines Monats seit jener Zeit, bedroht die Gesellschaft mit Nichtigkeit (Art. 56 §. 3. Mathieu et Bourguignat commentaire de la loi sur les sociétés des 23—29. Juillet 1867 S. 273). Das Genfer Gesellschaftsgesetz v. 13. Januar 1869 (Ztschrft. f. Handelsr. B. 13 S. 526.) Art. 17 §. 4 läßt die Gesellschaft mit der ersten Generalversammlung und den in dieser erfolgten Wahlen des Vorstandes und commissaires de surveillance entstehen; bestimmt dagegen im Art. 33., daß dem Dritten gegenüber, die Gesellschaft erst mit erfolgter öffentlicher Bekanntmachung Bestand erhält. Nach Art. 211 (Art. 178) des deutschen Handelsgesetzbuches besteht vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht. Vergl. auch § 2. Akg. 4. § 5 Akg. 9 § 7.

[2]) v. Salpius, die Ergänzungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Gebiete des Norddeutschen Bundes durch Bundes- und Landesgesetze. S. 159.; Fick in der Ztschrft. für Handelsrecht B. 13. S. 405. Motive zum Gesetz vom 11. Juni 1870 S. 13. Dieselben sind weiterhin kurz Motive bezeichnet. — v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 2. Auflage. Bd. 1. S. 533.

[3]) Bundes-Gesetz-Blatt S. 379. Endemann in Busch Archiv B. 17 S. I ff. Lesse in Goldschmidt u. Laband's Ztschrft. B. 14. S. 38 ff.

[4]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode. Session 1870, Bd. 1. S. 197 künftighin zitirt: „Stgr. Ber." Vgl. auch Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abth. 2. S. 205.

Digitized by Google

zuträglichkeiten und der Zwecklosigkeit des zeitherigen Konzessionswesens, sagte der Interpellant: Der staatliche Einfluß auf die Bildung von Aktiengesellschaften würde sich seiner Ansicht nach darin genügen lassen müssen, große allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, Grundprinzipien, welchen alle Aktienunternehmungen ohne Unterschied unterworfen seien, so daß die Spezialstatuten in diesem gemeinsamen Rahmen sich einfügen lassen müßten. Es beschränke sich dann die Mitwirkung und die Oberaufsicht des Staates auf eine leicht zu handhabende generelle Kontrole, und es würden die Schwierigkeiten und damit gewiß auch ein großer Theil der Uebelstände schwinden, welche mit dem Konzessionsverfahren verknüpft seien.

Reichsbehördlich wurde hierauf geantwortet, wie bereits in der vorjährigen Sitzung des Reichstages mitgetheilt worden, habe die k. preußische Regierung im Bundesrath den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften eingebracht welcher davon ausgehe, die Konzessionspflicht der Aktiengesellschaften und das administrative Aufsichtsrecht des Staates zu beseitigen. Dieser Entwurf sei lediglich unter Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung aufgestellt gewesen; die Bundesregierungen hätten sich dem Prinzip des Gesetzentwurfs im Allgemeinen günstig entschieden; es seien jedoch mit Rücksicht auf die verschiedenen Landesgesetzgebungen mancherlei Aenderungen für nothwendig oder doch wünschenswerth erachtet worden. Das ziemlich umfangreiche Material, welches auf diese Weise zusammengekommen, sei einer näheren Prüfung unterworfen und in einer am 4. Mai 1870 stattgehabten Sitzung des Ausschusses des Justizwesens die allgemeinen Grundlagen für die weitere Behandlung des Entwurfes festgestellt worden.

Schließlich wurde die Einbringung eines Gesetzentwurfes noch in der gleichen Session des Reichstages in Aussicht gestellt, was die Versammlung mit Beifall begrüßte.

Der Kampf[5]) für die Befreiung der Aktiengesellschaften sollte endlich zum Siege führen.

[5]) Nürnberger Protokolle S. 319 ff.

Beachtenswerth bleibt hier der Bericht des Advokaten Dr. W. Auerbach, Flugblatt 9 des volkswirthschaftlichen Vereins in Frankfurt a. M., abgedruckt in Löhr's Cölner Central-Organ 1862. S. 67.

Digitized by Google

Mittelst Schreibens des Kanzlers des norddeutschen Bundes vom 10. Mai 1870 ging am folgenden Tage bei dem damals versammelten Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften nebst Motiven ein, berufen den Sieg zu verewigen, ein Denkmal für ihn zu werden.

In seiner 49. Sitzung vom 19. Mai 1870 beschloß der Reichstag die erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf zu vereinen.[6])

In der 50. Sitzung vom 20. Mai fanden beide Berathungen statt.[7])

In der 53. Sitzung vom 24. Mai wurde die dritte Berathung erledigt[8]) und in der 54. Sitzung vom folgenden Tage der Entwurf, in der, nach den Beschlüssen festgestellten Fassung mit großer Majorität genehmigt.

Der Reichstag, seinem am 26. Mai erfolgten Schlusse der Sitzungen entgegeneilend, fand keine Zeit mehr für eine eingehende Berathung und Prüfung des Gesetzentwurfes in seinen einzelnen Theilen. Der Gesammteindruck war ein vortheilhafter, bestechender; die staatliche Genehmigung wurde in dem Handelsgesetzbuch ausgestrichen. Die Freude über solch erreichtes Ziel, ließ Vieles, was sonst im Gesetz stand, vergessen, übersehen, mißachten; Einzelnes wurde geändert, hinzugefügt, beseitigt; jedenfalls wurde, was doch die Hauptsache erschien, geleistet, — das Gesetz wurde noch fertiggestellt.[9])

Das unterm 11. Juni 1870 ausgefertigte Gesetz wurde verkündet in der am 25. Juni 1870 ausgegebenen Nr. 21 des Bundesgesetzblattes des norddeutschen Bundes, und trat mit dem 9. Juli 1870 in Kraft.[10])

Mit der Begründung des deutschen Reiches wurde das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der All-

---

[6]) Stgr. Ber. S. 1056.

[7]) Stgr. Ber. S. 1055—1077.

[8]) Stgr. Ber. S. 1180—1182.

[9]) Vgl. Endemann, Kommentar zum Gesetz v. 10. Juni 1870. (Berlin 1870) §. 3.

[10]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 2.

Digitized by Google

gemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, und in Zusammenhang damit das Gesetz vom 11. Juni 1870, zu Reichsgesetzen; sie traten in Baden, Südhessen, Württemberg mit dem 1. Januar 1871, in Bayern mit dem 13. Mai 1871 in Kraft.[11])

War der Gesetzentwurf wesentlich hervorgerufen durch die Rücksichtnahme auf die Aktiengesellschaften, durch die anerkannte Nothwendigkeit, diese Gesellschaften von dem Vorerfundniß der staatlichen Genehmigung zu befreien und damit eine störende und schädliche Rechtsverschiedenheit zu beseitigen, entstanden durch den Gebrauch, der hier und da vom Art. 249 Hgb's. gemacht war;[12]) so konnte man daneben doch auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht vergessen.

Rücksichtlich dieser Gesellschaften war, gegen den Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten, aus blinder Aengstlichkeit und trotz des darin liegenden Widerspruches das Prinzip der Normativbedingungen noch außer dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung in das Handelsgesetzbuch hineingeschleppt.[13]) Wenn auch von der, nach Art. 206 Hgb's. den Landesgesetzen vorbehaltenen, Freilassung im Vergleich zu den Aktiengesellschaften weit ausgedehnterer Gebrauch gemacht war[14]); so mußte doch auch hier vollständig ausgeglichen werden.

Bevor die einzelnen Abänderungen aufgezählt werden,

---

[11]) Keyßner, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch S. 4. 6. v. Hahn Kommentar 2. Aflg. Bd. 1. S. 4 XVII. 532.

[12]) Stgr. Ber. S. 1056. Vgl. Akg. 2.

[13]) Motive zu Art. 10 des preußischen Einführungsgesetzes zum Hgbs. (Decker'sche Ausgabe S. 269 ff.)

v. Hahn, Kommentar. 1. Aufl. Bd. 1. S. 394. 401; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar. Bd. 2. S. 398, 399, 414; Stenogr. Ber. S. 1056; Behrend, Bemerkungen zu dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. 5. S. 229.

[14]) v. Salpius a. a. O. zu Art. 174 Hgb's. S. 148; Fick i. d. Zeitschrift f. Handelsrecht. Bd. 13. S. 405; Motive S. 63; v. Hahn, Kommentar. 2. Aufl. Bd. 1. S. 533.

Digitized by Google

welche im Handelsgesetzbuch erforderlich wurden zum Zweck der Beseitigung der staatlichen Genehmigung, sei kurz berichtet, was die Motive zum Gesetz vom 11. Juni 1870 über letztere sagen. Es heißt dort: [15]) Die Gründe, welche für die Festhaltung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung insbesondere bei Aktiengesellschaften maßgebend gewesen seien, hätten im Wesentlichen darin bestanden,[16]) daß man

1. die Kreirung einer juristischen Person [17]) ohne Staatsgenehmigung mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar,
2. den Schutz des Publikums und der Gesellschaftsgläubiger gegen Schwindel und Unsolidität für eine Pflicht des Staates,
3. die Sicherung des allgemeinen Wohlstandes und der Landesindustrie gegen die Geldmacht der Aktiengesellschaften für nöthig

gehalten habe.

„Dem Bedenken zu 1, heißt es, sei schon deshalb ein entscheidendes Gewicht nicht mehr beizulegen, weil das deutsche Handelsgesetzbuch allen übrigen an die Staatsgenehmigung nicht geknüpften Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) die wesentlichen Rechte einer juristischen Person fast in demselben Umfange beilege, wie der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 111. 164. 213 Hgb's.) Dasselbe gelte von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften."

Dieser Grund möchte demjenigen, welcher nicht bereits anderweit überzeugt ist, wenig genügen; konnte man nicht bei den früheren Zugeständnissen auf einen falschen Weg gerathen sein? Was ist unter den fast in demselben Umfange beigelegten wesentlichen Rechten einer juristischen Person zu

---

15) Motive S. 13.

16) Als Quelle für diese Motive sind die Motive des prß. Entwurfes eines Hgb's. S. 89 ff. angegeben; genauer Abs. 2 zu Art. 181.

17) Ueber die Schwankungen in der Auffassung der Aktiengesellschaft als juristische Person in Preußen, vgl. preußische Anwaltzeitung Jahrg. 1864. Nr. 22. S. 170.

Digitized by Google

verstehen? Bleibt nicht gegen alle weiter genannten Gesellschaftsformen bei den Aktiengesellschaften das Unterscheidende, daß, wie sich die Motive des preußischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches ausdrücken,[18]) eine von jeder bestimmten Persönlichkeit der Theilnehmer abgetrennte Gesellschaft als selbstständige Handelsperson ins Leben geführt wird,[19]) welche mit Erschöpfung der Gesellschaftsfonds erloschen ist und verschwindet?

Ein Grund dahin wäre erwünscht gewesen, daß jede Vergesellschaftung zu einem erlaubten Zwecke frei zu geben sei.[20])

Da zeither wiederum Stimmen laut geworden sind,[20a]) welche in der bedrohlich massenhaften Entstehung neuer Aktiengesellschaften, die Ueberfluthung des Marktes mit Aktien und der damit verbundenen Gefahr des Publikums, Grund gesucht haben, die vollständige Freigebung der Aktiengesellschaften als einen zu raschen Schritt zu bezeichnen; seien hier die Motive, soweit sie gegen das unter 2 aufgeführte Bedenken gerichtet sind, wörtlich mitgetheilt:

„Wenn der Staat dem Publikum, d. h. den Aktionären, wie den Gläubigern der Aktiengesellschaften Schutz gegen die Benachtheiligung durch unsolide Unternehmungen gewähren will, so ist diese Absicht — wie die Erfahrung lehrt — bei der steigenden Entwickelung der einschlagenden Verhältnisse immer mehr unerreichbar geworden. Dadurch aber, daß das Publikum auf die vom Staate ihm verheißene Fürsorge sich verläßt und in diesem Vertrauen der eigenen Mühe und

---

[18]) S. 91.

[19]) Betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei auf die §§ 3. 12. 4. 25. 40—62 des Genossenschaftsgesetzes v. 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 415) hingewiesen.

[20]) Vgl. Parrisius, das preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- nnd Wirthschaftsgenossenschaften v. 27. März 1867. (Berlin, Guttentag. 1867.) Einleitung S. XLVII.

[20a]) Kommissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, mitgetheilt im deutschen Handelsblatt 1872, Nr. 50; dagegen die sachgemäße Erklärung der Leipziger Handelskammer ebendas. 1873, Nr. 7, sowie die von der Eisenacher volkswirthschaftlichen Konferenz betreffend das Aktiengesellschaftswesen zur Begutachtung aufgelegten Fragen.

Digitized by Google

Sorge sich entschlagen zu können glaubt, wirkt jene unerfüllbare Verheißung geradezu schädlich. Sie vermehrt also nicht selten die Opfer des Schwindels und der Unsolidität, statt sie zu verhüten."

„In Uebereinstimmung hiermit wurde im Jahre 1862 im Kommissionsbericht der badischen 2. Kammer für die Befreiung der Aktiengesellschaften von der Staatsgenehmigung geltend gemacht, daß während

> „einerseits jede irgend entbehrliche Hemmung des Privatverkehrs als schädlich zu vermeiden, andererseits die Zahl der Leichtgläubigen außerordentlich groß sei, welche die Betheiligung an einer, durch die Regierung genehmigten Gesellschaft ohne alle weitere Untersuchung für unbedenklich hielten."
>
> (Renaud Aktienrecht Seite 300)

und in dem Kommissionsbericht des französischen corps législatif vom Juni 1868 heißt es:

> „Là, où l'état intervient, l'individu abdique, il se considère comme dispensé de tout effort, il s'endort dans une léthargie véritable, il attend tout de l'état, et par contre il l'accuse de tous ses mécomptes, comme si son initiative personnelle avait été confisquée. (Moniteur Seite 695.)

„Die Wahrheit dieses Satzes wird durch die seitherige Erfahrung bestätigt. Man hat trotz der Staatsgenehmigung Zeiten und Arten des Aktienschwindels durchlebt, wobei das leichtgläubige Publikum die erheblichsten Verluste erlitten hat. Die beste Garantie gegen solche Verluste ist die eigene Vorsicht.[21]) Diese Vorsicht wird durch die vorherige Prüfung des Projekts und des Statuts durch den Staat nicht entbehrlich. Bei bergbaulichen Unternehmungen z. B. (Ausbeutung von so eben erst gemutheten Kohlenfeldern 2c.) ist auch der Staat außer Stande, die Bauwürdigkeit der unaufgedeckten Flötze mit Sicherheit zu beurtheilen. Und doch finden zahlreiche, nicht gehörig orientirte Aktienzeichner gerade

---

[21]) Renaud, Ueber die Handelsgesellschaften. Heidelberg, 1872. S. 17.

Digitized by Google

in der, einer Bergbau-Aktiengesellschaft zu Theil gewordenen Staatsgenehmigung eine Garantie für die Lebensfähigkeit des Projekts, für die Solidität der Gründer und damit einen Anreiz zur Betheiligung."

„Noch mißlicher ist die Lage der Regierungen jetzt in den Fällen, in welchen eine finanziell bedrängte Aktiengesellschaft durch Emission von Prioritäts-Stammaktien oder sonstige Operationen gegen den Konkurs sich zu schützen sucht und dazu die als Konsequenz des erwähnten Prinzips erforderliche Staatsgenehmigung erbittet. Wird die Genehmigung versagt, dann trifft in den Augen der ruinirten Aktionäre und der ausfallenden Gesellschaftsgläubiger die Regierung die Schuld, weil sie der Gesellschaft das letzte und nach der Behauptung des Gesellschaftsvorstandes sicher helfende Rettungsmittel vorenthielt. Ertheilt dagegen die Regierung die Genehmigung, dann finden Aktionäre und Publikum darin eine Garantie für die Unverfänglichkeit der genehmigten Finanz-Operation und somit einen Anreiz zur Hergabe neuer Fonds, die vielleicht rettungslos verloren gehen und damit die Verluste der an dem Unternehmen Betheiligten noch wesentlich steigern."

„Was endlich das Bedenken zu 3 anlange, heißt es in den Motiven weiter,[22]) so scheine dies, abgesehen von seiner überhaupt mehr theoretischen Bedeutung, nicht haltbar, weil die Kumulation von Kapitalien auch in anderen rechtlichen Formen erreicht werden könne.[23]) Daß unmittelbar nach Fortfall der Staatsgenehmigung eine Periode des Aktienschwindels eintreten werde, sei eine Befürchtung, die sich ebensowenig begründen als widerlegen lasse. Möglich sei das Eintreten einer solchen Uebergangskrisis allerdings, die vorübergehenden Nachtheile müßten indessen zur Erreichung eines

[22]) S. 15.

[23]) So förderlich und nothwendig die Altienvereinsform als ein Glied in der Kette der Wirthschaftsorganismen sei, sagt Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1. S. 1029, so würde doch ihre Alleinherrschaft zur Kapitalsdespotie führen. Es sei daher ein wohlthätiger Umstand, daß dieser Gefahr durch die unendlich reiche Gliederung des modernen Wirthschaftslebens begegnet werde. Renaud, Ueber die Handelsgesellschaften, S. 18.

Digitized by Google

dauernden besseren Zustandes ertragen werden.[24]) Sodann sei der Einfluß, den die Lage des Geldmarktes, die politischen Konjunkturen, das Prosperiren oder das Scheitern einzelner großer Aktienunternehmungen ꝛc. auf das Gedeihen eines etwaigen Aktienschwindels ausübten, entschieden bedeutender, als das Bestehen oder der Fortfall der Staatsgenehmigung."

Bei der Berathung im Reichstage wurde keine Stimme mehr laut für das Festhalten an dem Erforderniß der Staatsgenehmigung.[25]) Dieselbe wurde aus dem Handelsgesetzbuch gestrichen.

Hiermit ergaben sich folgende Abänderungen im Gesetzbuch;

betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien:[26])

Zu streichen waren

im Art. 174, Abs. 1. „Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden."

im Art. 175. „dessen Genehmigung erfolgen soll."

im Art. 176. „und die Genehmigungsurkunde". Für „müssen" war „muß" zu setzen.

— Ziffr. 1. „und der Genehmigungsurkunde."

im Art. 178 Abs. 1 u. 2 mußten die Worte „Genehmigung und" fortfallen.

Der zweite Satz erhielt durch die Worte „vor der Eintragung" eine Einschaltung und lautet jetzt dahin:

„Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig."

---

[24]) Diese Worte möchten bedacht werden von denen, welche als Gegenmittel gegen das Aktiengesellschafts-Gründungsfieber der Jahre 1871—1872 sofort wieder nach einem Einschreiten durch die Gesetzgebung rufen.

[25]) Der Abgeordnete v. Blanckenburg sprach sogar Namens seiner, der konservativen, Partei aus, daß man sich überzeugt habe, daß die Staatsaufsicht und das Konzessionswesen auf diesem Gebiete mindestens vollständig fruchtlos, ja schädlich gewesen sei.

[26]) Behrend, Bemerkungen zu dem B.-G. v. 11. Juni 1870, in seiner Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. 5. S. 220.

Digitized by Google

Die Motive erwähnen diese Einschaltung, für welche eine Nothwendigkeit nicht vorlag, nicht weiter.[27])

Endlich waren zu streichen die Worte

im Art. 198 „sowie der staatlichen Genehmigung."

im Art. 203 „staatlich genehmigten."

der Art. 206 konnte gänzlich fortfallen.

Betreffend die Aktiengesellschaften.[28])

Zu streichen waren folgende Worte:

im Art. 208 „Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden."

im Art. 209 „dessen Genehmigung erfahren soll."

im Art. 210 „und die" beziehungsweise „und der Genehmigungsurkunde."

im Art. 211 § 1 u. 2. „erfolgter Genehmigung und"

im Art. 214 § 1 „sowie der staatlichen Genehmigung."
§ 2 „und die Genehmigungsurkunde."

im Art. 247 „kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen" womit sich dann eine Verschmelzung des § 1 und 2 dahin empfahl:

„Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

im Art. 248 § 1 „dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung."

der Art. 249, und damit der ganze fünfte Abschnitt des zweiten Buches konnte fortfallen.

Folgerecht mußte auch das den Verwaltungsbehörden über errichtete Aktiengesellschaften zuständige Auffichtsrecht fortfallen, und waren

im Art. 240 § 1 die Worte „sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde," ferner § 2 zu streichen.

Desgleichen im Art. 242 die No. 3 und im letzten Absatz die Worte „oder die Zurücknahme der staatlichen Geneh-

---

[27]) Der Abdruck des Gesetzes bei Endemann Kommentar § 15 läßt die eingeschobenen Worte als bereits ursprünglich vorhanden erscheinen.

[28]) Behrend a. a. O. S. 221. 222.

Digitized by Google

migung.“ [29]) Die Streichung wurde weiter erstreckt auf die Worte „nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht.“ Da diese Worte sich beabsichtigtermaßen auch auf die Eingangsworte des Art. 242 § 2 bezogen hatten;[30]) so ist mit der Streichung etwas zu weit gegriffen. Art. 242 § 2 setzt außer Zweifel, daß in dem § 1 die Auflösungsgründe nicht erschöpft sind; es scheint mir jedoch nicht, daß hiermit der Auflösung der Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen auf Antrag Betheiligter durch den Richter Anerkennung geschafft[31]) oder weitere Bahn geöffnet sei. Erachtet ein Aktionär die Auflösung des Vereins für fördersam, so ist die Generalversammlung und die in den Statuten etwa erforderte Mehrheit zur Entscheidung berufen. Wird der Auflösungsantrag abgelehnt, so kann der Richter nicht die Gründe und Abstimmung der Mehrheit verwerfen und die Minderheit zur Mehrheit machen.

Ist die Auflösung der Aktiengesellschaft in Folge der Zurücknahme der staatlichen Genehmigung erledigt, so ist damit das Auflösungsrecht des Staates keineswegs unbedingt beseitigt.[32]) Bestimmungen wie sie das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art 12 § 5 enthält:

> Wenn eine Aktiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

---

[29]) Bestimmungen, wie sie das preußische Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 12 § 4 enthält Zurücknahme der Genehmigung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung sind hiermit erledigt. Wegen der übrigen Einführungsgesetze vergl. v. Salpius a. a. O. zu Art. 174. 242.

[30]) Nürnberger Prot. S. 1110. v. Hahn, Kommentar, 2 Aflg. zu Art. 242 § 11.

[31]) Wie v. Hahn annimmt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist allerdings die Auflösungsklage statthaft; es haben jedoch die Kommanditaktionäre nur einen, durch Generalversammlungs-Beschluß zu äußernden, Willen. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft § 17. Ebenso bei der Ausschließungsklage. Vergl. Codice di commercio. Art. 127.

[32]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 739. Das Verfahren behufs Auflösung möchte vielfach der Regelung bedürfen.

Digitized by Google

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der im § 2 bezeichneten Behörde[33]) erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (Art 213 des Handelsgesetzbuchs),

sind in Kraft geblieben.[34]) Erfolgt auf Grund dessen, oder sonst offen gelassener Veranlassungen, die Auflösung der Gesellschaft, so soll sie des Weiteren nach Art. 243 ff. Hgb's. abgethan werden, womit jedoch die Anwendung statutarischer Bestimmungen über die Liquidation nicht ausgeschlossen ist.

Durch die im Handelsgesetzbuch vorgenommenen Streichungen hatte das Reichsgesetz zu erkennen gegeben, daß im Reich alle betroffenen Gesellschaften fernerweit der staatlichen Beaufsichtigung nicht mehr unterliegen sollen; kraft seiner Eigenschaft als Reichsgesetz beseitigte dasselbe alle Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze, welche mit dem Geiste, Zweck und Intentionen des neuen Gesetzes nicht im Einklang standen.[35])

Dies bringt § 2 Abs. 1 des Gesetzes für die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung noch ausdrücklich in Erinnerung, indem es dort heißt:

---

[33]) Dort ist die Regierung, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, oder die besonders bestellte Aufsichtsbehörde berufen. Spezielle Aufsichtsbehörden werden nur noch soweit bestehen, als der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf.

[34]) Vergl. die Motive zu dem oben mitgetheilten § 5, Deckersche Ausgabe S. 278; Koch, Kommentar zum Hgb. 4. Aflg. S. 53. 310. Wegen gleichartiger Bestimmungen in den übrigen Einführungsgesetzen siehe v. Salpius a. a. O. zu Art. 242

[35]) § 2 des Bundesgesetzes v. 5. Juni 1869 betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Die überzeugende Erklärung des damaligen Bundeskommissars (jetzigen Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts) Dr. Pape (stenogr. Berichte der Verhandl. des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1868 S. 399) findet sich abgedruckt in der Zeitschrift für d. ges. Hdlsr. Bd. 14 S. 40. Keyßner, Handelsgesetzbuch S. 2. Vergl. ferner Endemann in Busch Archiv Bd. 17 S. XXVII. Deutsches Handelsblatt. Jahrg. 1871. S. 259.

Digitized by Google

„Die Landesgesetze, welche zur Errichtung[36]) von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften anordenen, werden aufgehoben."

Soweit die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung in den Statuten der Gesellschaften Ausdruck gefunden hat; sind diese Bestimmungen dort als beseitigt herauszustreichen, wie dies als Vorbild im Handelsgesetzbuch geschehen ist. Dies besagt ferner § 2. des Gesetzes:

„Auch treten für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen."

Mit Recht hebt Endemann[37]) hervor, daß die Staatsbehörde fernerhin nicht in der Lage ist, behufs der Handhabung einer freiwilligen Staatskontrole ihre Beamten einzelnen Gesellschaften zur Verfügung zu stellen. Die früher allgemein gegen die staatliche Oberaufsicht gemachten Einwürfe, würden für den Einzelnfall wieder Platz greifen; der Staat würde sein eigenes Gesetz illusorisch machen und bei Ungleichmäßigkeit ungerecht sein.

Im Allgemeinen möchte der Fortfall der staatlichen Beaufsichtigung als eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages überhaupt, und namentlich eine solche, welche eine auflösende

---

[36]) Der Druckfehler „Einrichtung" für „Errichtung" findet sich nur in dem Gesetzentwurf, nicht auch im Bundesgesetzblatt, wie Endemann S. 47 annimmt. Der Druckfehler wurde vor der Abstimmung im Reichstage bereits vom Präsidenten Simson berichtigt. (Stenogr. Berichte der Verh. des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legisl.-Perid. Session 1870 Bd. 2 S. 1187.) Dagegen ist ein anderer Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „Gesellschaft" wie im Bundesgesetzblatt steht „Gesellschaften" heißen muß, wohin denn auch der Gesetzentwurf lautete.

[37]) Kommentar S. 47. v. Hahn, Kommentar, 2. Aflg. Bd. 1. S. 538. Akg. 4.

Digitized by Google

Wirkung haben müßte, nicht anzunehmen sein; die Möglichkeit einer Ausnahme ist dabei nicht ausgeschlossen.[38])

Obwohl in den Regierungsmotiven anerkannt worden war, daß die Aktionäre in der eigenen Vorsicht und Wachsamkeit ihren Schutz gegen Schwindeleien bei Begründung und Leitung der Gesellschaft zu suchen hätten; so gelangte man doch nur dahin, die zeither für jeden einzelnen Fall von Staatswegen geübte Prüfung[39]) ein für allemal durch Feststellung von Normativbestimmungen in das Gesetz zu legen[40]). Man verblieb hierbei, wenngleich man nicht übersah, daß die frühere mögliche Rücksichtnahme auf den einzelnen Fall durch Normativbedingungen im Gesetz unmöglich gemacht und damit Zwang und Fesseln eingeführt würden, welche früher nicht bestanden[41]).

Nach einem Ueberblick über die englische, französische und italienische Gesetzgebung[42]) führen die Motive diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf, welche für die Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Hinblick auf das Fehlen einer Staatsgenehmigung für nöthig erachtet worden seien[43]) und knüpfen daran eine Prüfung, inwieweit dieselben als ein Sicherungsmittel auf die Aktiengesellschaften zu übernehmen wären. Mit den sich hiermit ergebenden Normativbestim-

---

[38]) Vgl. Endemann, Kommentar S. 47. v. Hahn Kommentar 2. Afl, Bd. 1. S. 538 Akg. 4. Staudinger, a. a. O. S. 228 Akg. 63. Urth. des Reichsoberhandelsgerichts v. 12. Juni 1872. Calm, Wochenschrift. Jahrg. 1872. S. 303.

[39]) Die Prüfung erfolgte in Preußen nach allgemeinen Instruktionen; dergleichen sind abgedruckt bei Weinhagen, Recht der Aktien-Gesellschaften, Anhg. S. 37 ff. Vgl. v. Salpius a. a. O. zu Art. 174 Ziffr. 2; zu Art. 242.

[40]) Meier (Bremen) in der Reichstagssitzung v. 20. Mai 1870. Stenogr. Ber. S. 1059. Von einer Bekämpfung derselben nahm der Reichstag, abgesehen von seiner Eile, wohl Abstand, um die erwünschte Beseitigung der Staatsgenehmigung nicht zu gefährden. Endemann a. a. O. S. 3. Becker, Beiträge zum Aktienrecht, in der Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 17 S. 456.

[41]) Stenogr. Ber. S. 1071.

[42]) Motive S. 17 ff.

[43]) Vollständig bei v. Hahn, Kommentar 1. Auflg. Bd. 1 S. 396. 2. Auflg. Bd. 1 S. 530. Anschütz u. v. Völderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 400.

Digitized by Google

mungen wurden Einschaltungen in das Handelsgesetzbuch unabweislich.

Der Gesetzentwurf hatte das Bestreben, zur Vermeidung von Störungen der Rechtsgemeinschaft mit den übrigen deutschen, zum norddeutschen Bunde nicht vereinten Staaten, sich auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken. Außer den oben aufgeführten Streichungen und der Ausfüllung der in Art. 206 entstandenen Lücke lag es deshalb nicht in der Absicht, in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaften auf Aktien weitere Aenderungen vorzunehmen. Eine solche Aenderung, wurde gesagt[44]), werde einestheils durch das vorgeschlagene Gesetz nicht unmittelbar indizirt, anderntheils werde auch schwerlich ein Bedürfniß sein, weil die Zukunft der Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht gesichert zu sein scheine, sobald einmal die Aktiengesellschaften von der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung befreit seien; dazu trete als ein Hauptbedenken die auf die süddeutschen Staaten zu nehmende Rücksicht, welche es nicht sachgemäß erscheinen lasse, mit den Aenderungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches weiter zu gehen, als ein dringendes Bedürfniß unabweislich erfordere.

Ueber das letzte Bedenken eilte man mit Heiterkeit[45]) hinweg; dem vermuthlichen Aussterben der Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde mehrseitig wirksam und mit Recht entgegengetreten[46]).

---

[44]) Stenogr. Ber. S. 1057, 1064.

[45]) Stenogr. Ber. S. 1065.

[46]) Die Abg. Lesse, Miquel, Weigel, Braun, Stenogr. Berichte S. 1061 bis 1065. Vgl. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 100. Dort heißt es: „Ist es auch anzuerkennen, daß die Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Entstehung, schnelle Entwickelung und Verbreitung hauptsächlich dem Umstande verdanken, daß sie sich im Vorsprung gegen die Aktiengesellschaften ohne staatliche Genehmigung bilden dürfen, so glaube ich doch nicht, daß diese Gesellschaftsform wieder verschwinden wird, sobald der Aktiengesellschaft die Befreiung von der staatlichen Genehmigung zu ihrer Entstehung gewährt worden ist."

„Es dürften vielmehr gerade von diesem Zeitpunkt ab die Kommandit-Aktiengesellschaften, befreit von ihren falschen Schwestern, die sich ungehemmt als Aktiengesellschaften einführen werden, neu und

Digitized by Google

Daß Aenderungen nicht am Ort seien, hielt man bei dem dringenden Bedürfniß, welches eine Beseitigung der durch Art. 199 auferlegten Schranken erheische, für nebensächlich, auch habe der Entwurf bei den Aktiengesellschaften sich nicht streng auf solche Aenderungen beschränkt, welche durch Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung gekennzeichnet wären.

Man zog bei der Berathung des Entwurfes im Reichstage deshalb auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in das Gespräch; wesentlich in der Absicht, ihr Erleichterung zu verschaffen.

Bis hierher war man im Bereich des Handelsgesetzbuches geblieben. Die Nothwendigkeit erkennend, den außerhalb des Handelsrechts stehenden Aktiengesellschaften, den sogenannten Zivilaktiengesellschaften, mit den Handelsaktiengesellschaften einen gleichen Aufbau zu geben, machte man einen Uebergriff in das Gesellschaftsrecht und verband mit der Vereinsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft unlöslich und unwiderleglich die Eigenschaft als Handelsgesellschaft.

Der Inhalt des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist hiernach kurz dahin anzugeben:[47])

---

kräftig sich entwickeln, als eine Gestalt, welche der Herr des Gedankens und der Kraft als Gebieter über die Mittel belebt, dergestalt, daß er dieselben beherrscht, wie es sich für einen Mann geziemt, der wissend und bedacht in eigner Gefahr die Vollhaftung für die Verbindlichkeiten übernimmt. Es wird sich mit vollem Recht der Stolz des vollhaftenden Hauptes einer Kommanditgesellschaft, des Herrn, gegen das gesicherte Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, den Beamten, bilden." Dieser letztere Absatz wurde bei der Verhandlung im Reichstage verlesen. Siehe ferner Behrend a. a. O. S. 231. Creiznach in der Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 2. S. 70. Ueber die Umgestaltung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft vgl. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 95. 101. 126. Wegen der dem englischen Recht bekannten Haftung der Direktoren einer Aktiengesellschaft, vergl. Gesellschafts-Akte 1867 Art. 4 — 8. Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht, Beilgh. zu Bd. 12 S. 42. Bd. 14 S. 155. Dr. Elsner's Assekuranzalmanach 5. Jahrg. 1871 S. 6 und weiter unten zu Art. 199.

47) v. Hahn, Kommentar. 2. Aufl. B. 1. S. 534.

Digitized by Google

Beseitigung der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Kommanditaktien- und Aktien-Gesellschaften;

Normativbestimmungen;

Erweiterung des Begriffes der Handelsgesellschaften;

Umgestaltung des Art. 199 des Handelsgesetzbuches.

Damit bei den mit dem Gesetzbuch vorgenommenen Veränderungen dasselbe wiederum ein selbständiges Ganze bilde, wurden nach § 1 des Gesetzes sämmtliche durch Aenderungen angetastete Artikel durch neue ersetzt, beziehentlich neue Artikel eingeschaltet [48]). In den vorstehend abgedruckten Artikeln 150 bis 249 ist das Handelsgesetzbuch in seiner jetzigen Gestalt gegeben [49]); die frühere ist in den Anmerkungen erkennbar gemacht.

Unbeabsichtigt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 dürften folgende Aenderungen im Text des Handelsgesetzbuches bewerkstelligt sein [50]).

Zunächst die Ersetzung von „und" durch „oder" im Art. 209, Ziffer 5 [51]); womit materiell nichts geändert ist.

Sodann sind im Art. 214 § 2 die Worte „im Auszuge" [52]) ausgefallen; auch dies ist ohne materielle Bedeutung [53]), und bleibt es durch die Hinweisung auf den Grundvertrag in Art. 210—212 Hgb's. unzweifelhaft, daß Sta-

[48]) In dieser neuen Gestalt ist das Handelsgesetzbuch durch Gesetz vom 19. Juni 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführt. (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen, 1872. S. 213.)

[49]) S. 1—34. Die Absätze (§§) sind nach der Anordnung im Reichs-Gesetzblatt 1869, S. 404, 1870, S. 375, gemacht. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen weist Abweichungen nach. Eine Gleichmäßigkeit in den verschiedenen amtlichen Ausgaben wäre recht wünschenswerth.

[50]) v. Hahn giebt in Art. 222 Ziffer 2 noch eine Aenderung „demungeachtet" in „dessenungeachtet" zu erkennen. Es findet sich letzteres Wort bereits in der Preußischen Gesetzsammlung 1861. S. 527. und im Bundesgesetzblatt 1849. S. 448.

[51]) Oben S. 17. Insofern ein Theil der Interimsscheine auf Namen, ein anderer auf Inhaber lauten kann, ist es möglich, daß in dieser Beziehung die Haftung der Aktionäre eine verschiedene ist. Art. 222 u. 223 Hgb's.

[52]) Oben S. 18.

[53]) v. Hahn, Kommentar. 2. Aufl. B. I. S. 619.

Digitized by Google

tutenänderungen nur insoweit vom Registerrichter zu veröffentlichen sind, als dies für das Grundstatut vorgeschrieben ist. Ebensowenig ist bezüglich der Vormerkung zum Handelsregister der Zweigniederlassung etwas geändert.

Unnöthig war endlich die Einschaltung der Worte „vor der Eintragung" in Art. 187 § 1; und die Umänderung des Wortes „Rechnungen" in „Rechnung" im Art. 239.

---

§ 2.

Die Ernennung der nicht handeltreibenden Aktien- und Kommanditaktien-Gesellschaften zu Handelsgesellschaften.

Nachdem man die Handelsgesellschaften in Freiheit gesetzt hatte, mußte man den, ihrem Wesen nach gleichen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, eine gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es wurde damit das Gesetzeswort nothwendig, welches auch diese Gesellschaften der staatlichen Genehmigung enthob.

Die Erledigung dessen lag an und für sich außerhalb des Gebietes einer Novelle zum Handelsgesetzbuch. Hatten die Gesetze einzelner Staaten die Gleichgestaltung sämmtlicher Erwerbs-Aktiengesellschaften durch erweiterte Anwendung der Bestimmungen des Buch 2, Titel 2, Abschnitt 2 und Titel 3 vermittelt;[1]) so hätte es nahe gelegen, diesen Weg auch für die Reichsgesetzgebung einzuschlagen.

---

[1]) Einführungsgesetze für Hamburg § 24, Hannover § 20, Lippe § 16. v. Hahn, Kommentar. 2. Aflg. Bd. 1. S. 535. Bayerisches Gesetz vom 29. April 1869, betreffend diejenigen Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Gareis in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege B. 5. S. 623. Hauser, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht B. 14 S. 364. Staudinger, die Einführung der norddeutschen Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abth. 2. S. 209. Anschütz u. v. Völderndorf, Kommentar B. 1. S. 48. Diesen Weg schlägt auch der österreichische Gesetzentwurf (1873) ein. § 2 Akg. 8a.

Digitized by Google

Mir scheint, daß die besondere Lage der Gesetzgebung in Preußen nicht ohne Einfluß auf den Verlauf der Reichsgesetzgebung gewesen ist, und dürfte damit gerechtfertigt sein, wenn auf die dortigen Zustände hier näher eingegangen wird.[2])

Durch das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (Preuß. Ges.-Samml. 1843, S. 341—346) war in Preußen für alle Arten der Aktiengesellschaften ein gemeinsames gleiches Grundgesetz gegeben. Da das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch über diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, Bestimmung traf, so war in Betreff dieser die Aufhebung des Aktiengesellschaftsgesetzes geboten und wurde dieselbe im Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ausgesprochen. Somit wurde das für Deutschland im Handelsrecht Einheit gebende Gesetz für Preußen die Veranlassung einer Zertheilung des Aktiengesellschaftsrechts. Aktiengesellschaften, ihrem Wesen nach dieselben, gleichviel zu welchem Zweck sie begründet wurden, mußten sich verschiedenen Gesetzen unterordnen, da in Betreff derer, welche keine handelsgewerblichen Zwecke verfolgten, das ältere Gesetz vom 3. November 1843 in Kraft blieb.

Die aufmerksame Gesetzgebung mußte bestrebt sein, das nicht durch seine Wesenheit, sondern durch politische Verhält-

---

[2]) Ich beziehe mich hier auf meine Abhandlung: „Die Aktiengesellschaft nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und das preußische Gesetz vom 15. Februar 1864, betreffend diejenigen Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht", in der preußischen Anwaltzeitung Nr. 22. 23. vom 2. und 9. Juni 1864. Vgl. Gareis, modernes Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, B. 5. S. 622 ff.

In Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 15. Februar 1864 stehen §§ 95—97 der Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in die Herzogthümer Holstein und Schleswig (Preuß. Ges.-Samml. 1867, S. 1133) und die §§ 68—70 des gleichen Einführungsgesetzes in das Herzogthum Lauenburg, vom 21. Oktober 1868 (Offiz. Wochenblatt für Lauenburg 1868 S. 473.) v. Salpius, Ergänzungen S. 159.

Digitized by Google

nisse Getrennte wiederum in Zusammenhang zu bringen. Aus diesem Bestreben entstand das preußische Gesetz vom 15. Februar 1864 über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht,[3]) dessen § 1 das Gesetz vom 9. November 1843 nunmehr vollständig aufhob. Im § 2 wurde dann festgesetzt, daß für die Zivilaktiengesellschaften fortan die im Art. 18, 207—248 des Handelsgesetzbuches und in dem Art. 12, §§ 1—9 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 enthaltenen Vorschriften gleichfalls gelten sollten, sofern im weiteren Gesetz nicht ein Anderes bestimmt sei.

Für den gegenwärtigen Zweck genügt es, auf die Verschiedenheit hinzuweisen, welche für die Form und die Zeit der Entstehung der Zivilaktiengesellschaften den Handelsaktiengesellschaften gegenüber beliebt wurde.

Nach § 8 des Aktiengesellschaftsgesetzes vom 9. November 1843 gab die landesherrliche Genehmigung den Gesellschaften das Leben[4]) und ausdrücklich die Eigenschaft juristischer Personen. Eine Bekanntmachung des Statuts war nur nebensächlich vorgeschrieben. Es erschien nun bedenklich, die landesherrliche Genehmigung rücksichtlich der Rechte Dritter, die hauptsächlich in Frage kamen, ohne die Bekanntmachung volle Wirksamkeit beizulegen. Mit Rücksicht darauf, daß nur die Veröffentlichung des Statuts Dritte in den Stand setze, über den Gegenstand des Unternehmens, das Grundkapital, die innere Organisation der Gesellschaft u. s. w. sich Gewißheit zu verschaffen, und weil man dadurch eine größere Annäherung an die Handelsaktiengesellschaften erwartete, setzte das Gesetz vom 15. Februar 1864 den Geburtstag der Zivilaktiengesellschaften auf die erfolgte Bekanntmachung des Statuts durch das Amtsblatt derjenigen Regierung fest, in welcher die Gesellschaft statutenmäßig ihren Sitz nimmt[5]).

---

[3]) Ges.-Samml. 1864. S. 57—61; Ztschrft. f. d. ges. Hdlsr. Bd. 7 S. 452. Central-Organ für den deutschen Handelsstand, Jahrg. 1864. Nr. 13. S. 68, 69.

[4]) Vgl. § 1. Akg. 1. a. E.

[5]) Vergl. preußisches Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Art. 12 § 3.

Digitized by Google

Der § 5 Nr. 1 des Gesetzes[6]) bestimmte im Gegensatz zu Art. 211 des Handelsgesetzbuches:

„Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht."

„Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handeltreibenden persönlich und solidarisch."

Hiergegen sei daran gedacht, daß die Handelsaktiengesellschaft vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister nicht besteht. Art. 211 des Handelsgesetzbuchs.

Gleich nach Einführung des Gesetzes vom 15. Februar 1864 hatte ich auf die thatsächliche Schwierigkeit hingewiesen, die Handels- von den Zivilaktiengesellschaften zu sondern und Bedenken dagegen erhoben, daß durch die Gesetzgebung die Aktiengesellschaften, wiewohl sie ihrem inneren Bau und ihrer Kraft nach gleich seien, und sich nur in der Kraftverwendung, dem ausgesprochenen Zweck, unterscheiden, in verschiedener Weise zum selbständigen Leben als ein Ganzes gefördert würden, für sie die Geburtstage verschieden festgesetzt seien.

Es sei die damals gemachte Bemerkung hierher übernommen:[7])

„Allerdings bezeichnet sich das Handelsregister als für den Handelsstand bestimmt, und konnten deshalb, wenn man nicht Namen und Inhalt in Widerspruch treten lassen wollte, Gesellschaften, welche unbedingt keine Handelsgeschäfte nach dem Handelsgesetzbuch treiben, in dasselbe keine Aufnahme gestatten."

„Keineswegs ist aber dadurch, daß die Aufnahme in ein spezifisches Handelsregister nicht erfolgen konnte, bewiesen, daß überhaupt ein gleichartiges Aktiengesellschaftsregister unausführbar und unnütz sei."

---

[6]) Uebereinstimmend Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch für Schleswig-Holstein § 97 (Preuß. Ges.-Samml. 1867. S. 669) für Lauenburg § 70 (Offiz. Wochenblatt 1868. S. 729).

[7]) Aus der in Akg. 2. bezeichnete Abhandlung.

Digitized by Google

„Für nicht handeltreibende Aktiengesellschaften ist die Erkennbarmachung der Thatsachen und Ereignisse durch das Handelsregister nicht statthaft, da aber bei ihnen, trotz des verschiedenen Zweckes, dieselben Thatsachen vorhanden sind, dieselben Ereignisse eintreten und der Publizität bedürfen, wie dies bei Handelsaktiengesellschaften der Fall ist, mußte man für Feststellung und Bekanntwerdung derselben in solcher Weise sorgen, daß dabei jede Verschiedenheit des Wesens der Aktiengesellschaften vermieden wurde."

„Trat die eine Art der Aktiengesellschaften erst in's Leben mit erfolgter Eintragung in das Handelsregister; so mußte auch für die andere Art, da eine Abweichung durch den Zweck nicht bedingt wird, sondern den Bau der Aktiengesellschaft selbst angreift, eine gleiche Entstehungszeit bestimmt werden. Dies konnte allein dadurch geschehen, daß man für die nicht handeltreibenden Aktiengesellschaften ein entsprechendes Register anlegte, oder etwa das Handelsregister für die Aktiengesellschaften verallgemeinerte, in welchem Falle man es Handels- und Aktiengesellschaftsregister hätte benennen können."

„Der Umstand, daß sich dann nebeneinander trotz der verschiedenen Beurtheilung vieler Rechtsverhältnisse nach Landes- oder Handelsrecht, die jetzt getrennten Aktiengesellschaften befunden hätten, wäre so bedenklich nicht gewesen, zumal dieser Zustand doch nicht gänzlich hat vermieden werden können, indem, bei der verschiedenartigen Auffassung der Bergwerksgesellschaften, eine nicht geringe Zahl derselben sich in den verschiedenen deutschen und speziell preußischen Handelsregistern vorfindet; es wäre damit nur deutlich zu erkennen gegeben, daß das Handelsregister durchaus nicht über die Eigenschaft: ob Handelsaktiengesellschaft oder nicht, schlüssig entscheidend aburtheilt."

„In dieser Beziehung sei noch hervorgehoben:

„Es könnte etwa eingewendet werden, daß zur Beseitigung aller Bedenken es jeder Aktiengesellschaft unbenommen bliebe, sich zur Prüfung ihrer etwa zweifelhaften Eigenschaft behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und daß mit einer im Instanzenzuge beseitigten Zurückweisung dann der Gegenstand des Unternehmens als eines nicht handelsgewerb-

Digitized by Google

lichen festgestellt sei; dem ist jedoch keineswegs so; dem erkennenden Richter wird durch die Beurtheilung beim Handelsregister nicht präjudizirt, und wird man nicht den Versuch machen wollen, dieselbe als eine in rem wirkende Entscheidung einer Zustandsfrage auszubeuten."

„Ja es wird noch weiter zu gehen sein, selbst wenn in der landesherrlichen Genehmigungsurkunde und in den Statuten der Gegenstand des Unternehmens als nicht in Handelsgeschäften bestehend bezeichnet ist, und im Zusammenhange damit die Anmeldung zum Handelsregister unterblieben, oder die Eintragung selbst ausdrücklich abgelehnt ist; so wird auch dann in einem Prozeß, dessen Entscheidung von der verschiedenen Zweckbestimmung des Aktienvereins abhängt, der Richter selbstständig zu prüfen haben, denn ihm liegt es ob, nicht nach dem äußern Anstrich, der ungerechtfertigt und auf Irrthum beruhend sein kann, zu urtheilen; sondern sachlich untersuchend die Eigenschaft festzustellen und daraus die Folgerungen zu ziehen. Dem Landesherrn ist allgemein für alle Aktiengesellschaften das Recht der vorgängigen Genehmigung vorbehalten, hierin liegt aber keine Entscheidung, ob sodann die Gesellschaft dem Handelsgesetzbuche oder dem Gesetz vom 15. Februar 1864 unterzuordnen sei, eine Selbstbestimmung steht der Gesellschaft nicht zu, auch der das Handelsregister führende Richter kann darüber nicht vorweg ein für allemal aburtheilen; vielmehr bleibt lediglich die Entscheidung dem erkennenden Richter vorbehalten."

„Erwägt man nun, daß die Frage, ob der Gegenstand eines Unternehmens, wie solcher in den Statuten einer Aktiengesellschaft angegeben ist, zu den Handelsgeschäften zu rechnen sei oder nicht, in vielen Fällen eine zweifelhafte sein kann, daß eine allgemein gültige Entscheidung hierüber vorweg nicht zu erlangen ist, daß trotzdem hiervon das Bestehen der Aktiengesellschaft und namentlich die solidarische und persönliche Haftung derjenigen, welche im Namen der Gesellschaft handeln und deren Auftraggeber abhängig ist, so wird man sich nicht verhehlen können, daß die Rechtsverhältnisse einer nicht geringen Zahl von Aktiengesellschaften, welche sich auf das Gesetz vom 15. Februar 1864 stützen, unsichere sind."

Digitized by Google

„Der Gegenstand des Unternehmens ist auf das Wesen der Aktiengesellschaft als solcher ohne Rückwirkung, aus demselben ließ sich deshalb ein Unterscheidungsmoment naturgemäß nicht entnehmen[8]); die jetzt durch die Gesetzgebung bewerkstelligte Trennung ist nicht eine sachlich begründete; sondern eine künstlich gemachte. Ist dem aber so, dann wird das Bedauern auszusprechen gestattet sein, daß man die durch das Handelsgesetzbuch augenblicklich hervorgerufene Trennung mittelst des Gesetzes vom 15. Februar 1864 neu begründete, statt dieselbe zu beseitigen, was geschehen wäre, wenn man auch für diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ein dem Handelsregister gleiches Institut eingeführt und von den Eintragungen daselbst und den damit in Verbindung stehenden Bekanntmachungen dieselben Folgen abhängig gemacht hätte, wie dies durch das Handelsgesetzbuch für die handeltreibenden Aktiengesellschaften geschehen ist[8a])."

Soweit die damals gemachten Bemerkungen.

Es ist richtig,[9]) daß die nach Einführung des Handelsgesetzbuches entstandenen Aktiengesellschaften, wenn sie nicht unbedingt handelsgewerbliche Zwecke verfolgten, mindestens einen kaufmännischen Beigeschmack nahmen, sich damit das Handelsregister eröffneten und die Gefahren aus dem Zwiespalt der

---

[8]) Vergl. deutsches Handelsblatt. Jahrg. 1871, S. 307, 322.

[8a]) Diesen Weg hatte das bayerische Gesetz v. 29. April 1869 eingeschlagen; dasselbe ist durch die Erhebung des G. v. 11. Juni 1870 zum Reichsgesetz abrogirt. Vgl. Gareis „modernes Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht" in Behrend's Ztschrft. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5 S. 623. — Nach Mittheilung der Juristischen Blätter von Dr. Budrian und Dr. Johanny, Jahrg. 1873 Nr. 7, ist in Oesterreich eine nach Zweck und Inhalt dem Rg. v. 11. Juni 1870 ähnliche Novelle zum Hgb. in der Ausarbeitung begriffen. Ein Auszug ist dort gegeben und danach im deutschen Handelsblatt Jahrg. 1873 Nr. 10 abgedruckt. Im Weitern habe ich denselben zitirt „Oesterreichischer Entwurf 1873". Es ist dort nicht beabsichtigt, allen Aktien- und Kommanditgesellschaften von Gesetzeswegen den Karakter als Handelsgesellschaften zu ertheilen, vielmehr ist dem Weg des bayerischen G's. vom 29. April 1869 der Vorzug gegeben.

[9]) Motive zum Gesetz v. 11. Juni 1870 S. 32. Stenogr. Ber. S. 1071.

Digitized by Google

Gesetzgebung verminderten; es mußte aber die künstlich durch das Gesetz bereitete Gefahr unmöglich werden, und dies wurde erreicht, wenn man alle Aktiengesellschaften ohne Ausnahme registerpflichtig und fähig machte.

Der leichteste Weg zum Ziel zu gelangen, bot sich in einem Machtwort, welches alle Erwerbsaktiengesellschaften, denn um diese hatte es sich bei den Fährlichkeiten gefragt, von Gesetzeswegen zu Handelsgesellschaften machte, sie zu Kaufleuten ernannte.

Man ging aber noch weiter; man fingirte nicht nur alle Erwerbsaktiengesellschaften als Handeltreibende, sondern alle Aktiengesellschaften als auf Erwerb hinarbeitend, indem man sie ausnahmslos, mit der äußeren Form unwiderleglich den Inhalt behauptend, zu Handelsaktiengesellschaften karakterisirte.

Dies geschah, indem der gestrichene Absatz des Art. 208 Hgb's. durch folgende Worte ersetzt wurde:

> „Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht."

Da auch im Art. 174 Hbg's. bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien der § 1 gestrichen ward, so war dort für eine gleichartige [10]) Ergänzung Raum:

---

[10]) Eine gleiche Berücksichtigung fanden die Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht überall. Es ist mir gestattet, aus Behrend's Bemerkungen zu dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 (dessen Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege, Bd. 5, S. 228) folgende Stelle hierher zu übernehmen: „Bei einer Vergleichung ergiebt sich, daß eine nicht geringe Zahl von Verschiedenheiten theils stehen geblieben, theils sogar erst neu hervorgerufen worden sind, für die sich, wie mir scheint, ein innerer Grund nicht auffinden läßt. Zum Beleg hierfür mag Folgendes angeführt werden:

1. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nur Namenaktien, resp. Aktienantheile gestattet, die Aktien und Aktienantheile der Aktiengesellschaften können auf Namen oder auf Inhaber lauten. Art. 173, Abth. 2 verglichen mit Art. 207, Abth. 4. (Vergl. unten § 4 Akg. 9. 10.)
2. die Aktien oder Aktienantheile der Aktiengesellschaften müssen, sofern es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, auch wenn sie auf Namen lauten, mindestens in Höhe von 100 Thalern ausgestellt werden, für die Aktien oder Aktienantheile der Kom-

Digitized by Google

„Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als

---

manditgesellschaften ist unter allen Umständen ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens ein Mindestbetrag von 50 Thalern ausreichend. Art. 207a verglichen mit Art. 173, Abs. 2. Will also eine Versicherungsgesellschaft der Vorschrift des Art. 207a entgehen und Aktien zu einem geringeren Betrage als 100 Thaler ausgeben, so braucht sie sich nur in der Form der Aktienkommanditgesellschaften zu konstituiren. — (Vgl. hierzu unten § 4, Anmerkung 3.)

3. In Betreff der Aktien und Aktienantheile der Kommanditgesellschaften auf Aktien ist den Landesgesetzen vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren, als den im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Betrag zu gestatten; bei den Aktiengesellschaften fehlt ein solcher Vorbehalt. Art. 173, Abs. 2 verglichen mit Art. 207a.
4. Die Aktiengesellschaft darf nach Art. 207a, Abs. 4 während ihres Bestehens den Nominalbetrag ihrer Aktien weder vermindern, noch erhöhen, den Kommanditgesellschaften auf Aktien ist dies nicht verwehrt.
5. Zur Konstituirung der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist erforderlich die Einzahlung von mindestens einem Viertel des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages; zu Konstituirung der Aktiengesellschaften reicht aus, wenn 10 Prozent, bei Versicherungsgesellschaften 20 Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind. Art. 177 und 209a.
6. Im Art. 180 sind besondere Vorsichtsmaßregeln für den Fall vorgeschrieben, daß bei der Aktienkommanditgesellschaft ein Gesellschafter Einlagen macht, die nicht in baarem Gelde bestehen, oder sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt; im Art. 209b sind dieselben Vorsichtsmaßregeln auch auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt, aber bezüglich dieser letzteren außerdem auch auf den im Art. 180 nicht vorgesehenen Fall erstreckt worden, daß Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen.
7. Der Aktiengesellschaft ist durch Art. 215, Abs. 3 der Erwerb eigener Aktien verboten, ebenso auch die Amortisation derselben, sofern letztere nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor Ausgabe der betreffenden Aktien bewirkte Aenderung desselben zugelassen ist. Für die Kommanditgesellschaften auf Aktien fehlt es an einer ähnlichen Bestimmung gänzlich.
8. Die im Art. 239, Abs. 1 und im Art. 239a enthaltenen Vorschriften über die Veröffentlichung der Bilanz, sowie über die Aufstellung derselben, bestehen lediglich für Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien ist in dieser

Digitized by Google

Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht."

Die Einfügung im Art. 208 Hgb's. machte die Beseitigung des im Art. 5 § 1 vorfindliche Beschränkung auf die Handelsaktiengesellschaften nothwendig. Hätte es sich lediglich darum gefragt, die unter der Rechtskraft des neuen Gesetzes entstehenden Kommanditaktien- und Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften zu qualifiziren, so würden, nach den Ein-

---

Hinsicht freie Hand gelassen. (Vgl. hierzu unten § 12 Bilanz u. s. w. Akg. 18.)

9. Es ist für nöthig befunden worden, im Art. 248 der theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft die Herabsetzung desselben ausdrücklich gleichzustellen. Warum fehlt dieser Zusatz im Art. 203, wo es sich um die theilweise Zurückzahlung des Kommanditenkapitals einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt?

10. Das Bundesgesetz hat es ferner für nöthig erachtet, den reinen Ueberschuß, der allein bei der Aktiengesellschaft wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien als Dividende zur Vertheilung kommen darf, in dem auf die Aktiengesellschaften bezüglichen Art. 217, Abs. 1 näher dahin zu definiren, daß dies ein Ueberschuß über die volle Einlage sein müsse und gleichzeitig festzusetzen, daß die Aktionäre bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen dürfen. Dem Art. 197, der eine dem Art. 217 entsprechende Bestimmung für die Kommanditgesellschaften auf Aktien enthält, ist ein ähnlicher deklaratorischer Zusatz nicht beigefügt worden.

Es könnten noch mehr Beispiele derartiger Verschiedenheiten angeführt werden, die vorstehende Zusammenstellung dürfte aber wohl genügen, um zu zeigen, daß die vorhandenen Differenzen nicht etwa, mindestens zum größten Theil nicht, auf einem tiefen, gesetzgeberischen Gedanken beruhen. Die wahre Veranlassung ist vielmehr in der sehr bedauerlichen Eile zu suchen, mit welcher man geglaubt hat, das Gesetz zu Stande bringen zu müssen. Von dieser übermäßigen, durch Nichts motivirten Beschleunigung zeigt letzteres auch sonst noch hinreichende Spuren, und man kann, glaube ich, dasselbe nicht betrachten, ohne den Wunsch zu empfinden, daß wir mit der Konsolidirung unserer politischen Verhältnisse die Sturm- und Drang-Periode der Gesetzgebung überwunden haben und gemäßigteren, aber auch festeren Schrittes an die Neugestaltung unseres Rechtszustandes gehen möchten."

Digitized by Google

schaltungen in Art. 174 und 208 Hgb's., genügt haben im Art. 5 § 1 Hgb's.:

> Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, [insbesondere auch der Aktiengesellschaften bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgesellschaften besteht].

die in Klammern gesetzten Schlußworte zu streichen [11]).

Es sollten jedoch deutlich auch die bereits bestehenden Zivilaktiengesellschaften umfaßt werden. Dies geschah, indem der Art. 5 § 1 des Hgb's. folgende Fassung erhielt:

> „Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften."

Seit der Rechtskraft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 giebt es im Reichsgebiet nur noch Handels-, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften [12]). Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes kann dabei nicht die Rede sein [13]).

Es sei hier mitgetheilt, was die Motive [14]) zur Rechtfertigung des von der Gesetzgebung eingeschlagenen Weges anführen:

„Es kann allerdings bedenklich erscheinen, eine Gesellschaft

---

[11]) Wegen dieser Bestimmung vgl. v. Hahn, Kommentar, 1. Aufl., zu Art. 5.

[12]) Staudinger a. a. O. S. 214.

[13]) Die älteren Geschäftsbücher der Zivilaktiengesellschaften können somit, auf Art. 34 Hgb's. hin, keinen Anspruch auf Beweiskraft machen. Im U. des Reichsoberhandelsgerichts vom 12. Juni 1872 ist allerdings der Ausdruck gebraucht, daß durch § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 der Neuerung „rückwirkende Kraft" beigelegt sei. Vgl. dagegen Staudinger a. a. O. S. 115. Savigny, System, Bd. 8, S. 414; R. Schmidt, die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, S. 119. Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts, Heft 1, S. 13.

[14]) S. 32. Der Reichstag hat die Art. 5, 174, 208 durch lautlose Abstimmung angenommen. Stenogr. Berichte S. 1061, 1062, 1073.

Digitized by Google

als zu den Kaufleuten gehörig anzusehen, wenn ein Handelsunternehmen nicht vorliegt, und in solchem Falle sodann insbesondere auch die Vorschriften über die Handelsbücher, über Prokura, über Handelsgeschäfte, Zinsen, Pfandrechte ꝛc. auf dieselbe zur Anwendung zu bringen. Dem gegenüber greifen jedoch die Erwägungen durch, welche bei dem Erlaß des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 — Bundesgesetzblatt S. 415. [15]) — dazu geführt haben, diese Genossenschaften ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, als Kaufleute gelten zu lassen. (§. 11 a. a. O.) Namentlich bietet die Unterstellung der fraglichen Gesellschaften unter die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen den Vortheil dar, daß ein Eingriff in das Wesen des Handelsregisters vermieden, und, da in vielfachen Fällen die Natur des Gegenstandes des Unternehmens einer derartigen Gesellschaft zweifelhaft bleiben kann, die Rechtssicherheit befestigt wird. Oft ist die Grenze nicht leicht zu finden und die sich bildenden Aktiengesellschaften mischen schon jetzt mitunter Einzelheiten in die Zweckbestimmung ein, welche den Karakter von Handelsgeschäften haben, blos um die Behandlung nach dem Handelsgesetzbuche zu erlangen. Hierzu kommt noch, daß beachtenswerthe Stimmen sich dafür aussprechen, daß jede Aktien-Verbindung, welches auch ihr Zweck sein möge, als Handelsgesellschaft angesehen werden müsse. Das Zusammenbringen des Kapitals geschieht überall auf eine besondere, ursprünglich für Handelsunternehmungen gebräuchliche Art und auch die besonderen Rechtsfolgen und Einrichtungen, welche sich hieran von selbst knüpfen, stellen derartige Unternehmen in die Kategorie der Handels-Associationen. Ein sehr großer Theil der nicht handeltreibenden Aktien-Gesellschaften besteht aus Berg- und Hütten-Gesellschaften, welche entschieden einen industriellen Karakter tragen."

Es sei keine Polemik gegen diese Gründe eröffnet; hingewiesen sei nur darauf, daß die Schwierigkeit, festzustellen,

[15]) Kommentar zu diesem Gesetz von Parisius. (Berlin 1868. J. Guttentag) S. 11. v. Sicherer, der Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. S. 219.

Digitized by Google

ob ein handelsgewerblicher Geschäftsbetrieb vorliege, auch außerhalb der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft folgenschwer vorkommt.[16])

Während anderweit die Kaufmannseigenschaft erworben und erwiesen werden muß, soll sie den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Aktiengesellschaften angeboren sein. Mit anderen Worten, wo bei denselben der handelsgewerbliche Geschäftsbetrieb nicht vorhanden ist, wird derselbe, um ihnen in den Kreis der Handelsgesellschaften Einlaß zu verschaffen, fingirt.

Für Preußen ist durch diese Fiktion[17]) die im Gesellschaftsrecht bestandene Trennung der Aktiengesellschaften beseitigt und ein Fortschritt bewerkstelligt. Für die an die Gesetzgebung gerichtete Frage ist durch diese Nothlüge eine Antwort auf Zeit gegeben, aber nicht eine Lösung gewährt; dieselbe muß im Gesellschaftsrecht erfolgen.

Nachdem durch Gesetzeswort den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Kaufmannseigenschaft immanent geworden ist, haben sie die Rechte und Pflichten, welche das Handelsgesetzbuch in seinem ganzen Umfange den Kaufleuten[18]) zutheilt, überkommen.[19])

---

[16]) Vgl. das Erk. des Ober-Tribunals in Berlin v. 19. Januar 1870 in Striethorst Archiv B. 80 S. 237, Bemerkungen hierzu im deutschen Handelsblatt Jahrg. 1871. S. 322.

[17]) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts 1. Aufl. Bd. 3. S. 287 ff.

[18]) Ausgeschlossen dürfte nicht sein, einzelne Aktiengesellschaften als Kleinkaufleute zu beurtheilen und danach eine Beweisführung durch Handels- oder Geschäftsbücher zu bemessen. Auch der Art. 10 §. 2 Hgb's. dürfte hierbei nicht entgegenstehen, denn man konnte hier nicht auf eine Erweiterung der Handelsgesellschaften, wie sie bewerkstelligt wurden, vermuthen.

[19]) Art. 282. 289. 290. 291. 292. 297. 300. 301. 306. 309—311. 313. 323. 344. 361. 378. 380. 388. 420. Vgl. v. Hahn, Kommentar 2. Aflg. Bd. 1. S. 17. 25. Endemann, Kommentar S. 11., Staudinger a. a. O. S. 211. Auch das Hülfspersonal hat den Karakter der Handelsbevollmächtigten und Handelsgehülfen erlangt und greifen dorthin die Art. 47 ff. 57 ff. Platz; vielleicht wird man geneigt sein für nicht handeltreibende Aktiengesellschaften das Gesindedienstverhältniß Art. 65 Hgb's. begrifflich zu erweiten.

Digitized by Google

Während sich anderweit die Qualifizirung zu Handelsgeschäften nach Art. 273 Hgb's. nur durch den sonst feststehenden gewerbmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften vermittelt; erledigt sie sich für die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften durch die ihnen vom Gesetz unanzweifelbar ertheilte Eigenschaft als Kaufleute.[20])

Ihr Geschäftsbetrieb ist aus dem Handelsgesetzbuch überall ein Betrieb von Handelsgeschäften[21]); ausgeschlossen bleiben lediglich die Verträge über unbewegliche Sachen.

Stets wird es eine rechtsgeschichtliche Merkwürdigkeit bleiben, wie die auf gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften beruhende Kaufmannseigenschaft ausdrücklich trotz Mangels eines solchen Betriebes, von Gesetzeswegen verliehen worden ist.

Welche, allerdings etwas gewaltsame, Eroberung damit für das Gebiet des Handelsrechts gemacht ist, kann nicht unbemerkt bleiben.[22])

Es konnte nicht zweifelhaft erscheinen, daß man den bereits bestehenden nicht handeltreibenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften ebenfalls Zutritt zum Handelsregister gewähren müßte, weil anderweit die verschiedenen Formen namentlich bei Statutenänderungen erhalten worden wären.

Uebergangsbestimmungen wurden hier nothwendig, für

---

[20]) Auf die gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Verhältnisse Art. 11 Hgb's. greift die Fiktion als Kaufmann nicht Platz.

[21]) v. Hahn, Kommentar 2. Aufl. Bd. 1. §. 25 Akg. 4. — Eine Braunkohlenaktiengesellschaft, welche die geförderten Kohlen an einen Konsumenten verkauft, schließt ein Handelsgeschäft; der gleiche Vertrag zwischen einem einzelnen oder vereinigten mehreren Produzenten und von Konsumenten kann zur Eigenschaft als Handelsgeschäft nicht gelangen. Die Konsequenzen können hier in der That überraschend werden.

[22]) Goldschmidt's Handbuch des Handelsrechts Bd. 1. S. 265. Endemann in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1. S. 412. Derselbe im Komnkentar zum Gesetz vom 11. Juni 1870 S. 12. Deutsches Handelsblatt Jahrg. 1871 S. 323. Gareis in Behrend Ztschrft. für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5. S. 624.

Digitized by Google

welche die Art. 65 ff. des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bequeme Anknüpfungspunkte boten.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 besagt im:

§. 4. Für diejenigen bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in das Handelsregister nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welche die Eintragung in das Handelsregister und die bei dem Handelsgericht zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

   Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.
2. Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17, 18, 20, 21 Absatz 2, 168 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.
3. Eine gültig errichtete Gesellschaft ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.
4. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die

Digitized by Google

Bestimmungen des Artikels 116 und des Artikels 231 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bis zum Ablauf von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

Für Bayern[23]) ist mit Rücksicht auf die bei den dortigen Bezirksgerichten nach dem Gesetz vom 29. April 1869 geführten besonderen Register über diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht[24]), durch §. 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871[25]) bestimmt:

„Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen-Gesetzes[26]) an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

„Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in den von den bayrischen Bezirksgerichten geführten besonderen Registern für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem

---

23) Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abth. 2 S. 221 ff.

24) Gs. Bl. Nr. 60 S. 1217 ff. Ztschrft. für Handelsrecht Bd. 14 S. 364.

25) Bd.-G.-B. S. 90.

26) 13. Mai 1871. Vgl. Keyßner, Handelsgesetzbuch S. 6, Staudinger a. a. O. S. 220.

Digitized by Google

Gesetz vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden."

Nach dem oben mitgetheilten § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind alle in der Vorzeit gültig erachteten, früher nicht handeltreibenden Aktien- und Kommanditaktien-Gesellschaften eintragbar, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Handelsgesetzbuch in seiner neuen Gestalt für die Errichtung derartiger Gesellschaften erfordert werden;[27]) nach § 4 Nr. 1 sind sie auch eintragungspflichtig.

Auf die Anmeldung hat der Richter, die Anerkennung der Gesellschaftseigenschaft seinerseits vorausgesetzt,[28]) die Eintragung vorzunehmen, ohne in irgend weitere Prüfung einzugehen oder Aenderungen und Ergänzungen des Statuts verlangen zu dürfen, um dies mit den handelsgesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Aktiengesellschaften, welche bisher ohne Aufsichtsrath bestanden, können nicht zur Einfügung eines solchen Organs angehalten werden; denn das Gesetz gewährleistet ausdrücklich den unangetasteten Fortbestand in bisheriger Verfassung.[29])

---

[27]) Vgl. Art. 62 u. 66 des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und Motive hierzu. S. 342. 345.

[28]) Daß mit der Eintragung die im Register vermerkte Eigenschaft der Gesellschaft nicht garantirt ist, hebt Endemann S. 49 mit Recht hervor.

[29]) Im Reichstage brachte der Abgeordnete Roß diese Frage zur Sprache (Stenogr. Ber. S. 1075) und gelangte zu dem Ergebniß, daß die bestehenden Aktiengesellschaften zur nachträglichen Organisation des Aufsichtsraths nicht verpflichtet seien.

Es erklärte zunächst der Bundeskommissar Dr. Jakobi:

„Ich kann diese Auffassung nur als Auffassung des Bundesrathes bestätigen. Auch nach Meinung des Bundesrathes ist aus der Fassung des § 4 nicht abzuleiten, daß schon eingetragene Handelsgesellschaften einen Aufsichtsrath wählen müssen, wenn sie bisher einen solchen nicht gehabt haben, sondern umgekehrt. Die Fassung des § 4 hat zur Voraussetzung, daß Bestehen der Aktiengesellschaften jeder Art, die keinen Aufsichtsrath haben, durch das Gesetz auch nicht genöthigt werden, einen solchen zu wählen."

Der Bundeskommissar Dr. Pape fügte dem noch Folgendes bei:

„Als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Preußen ein-

Digitized by Google

Diejenigen Gesellschaften, welche sich innerhalb dreier Monate, seitdem das Gesetz in Geltung getreten ist, zur Ein-

---

geführt werden sollte, enthielt der Entwurf des Einführungsgesetzes, welcher dem Landtage vorgelegt wurde, die Bestimmung auch die bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien seien verpflichtet binnen, einer bestimmten Zeit einen Aufsichtsrath in Gemäßheit der Vorschrift des Handelsgesetzbuches zu bestellen. Diese Bestimmung wurde von dem Landtage gestrichen, weil man diese Bestimmung nicht wollte, namentlich der Ansicht war, daß sie mit den Grundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze nicht im Einklange stände. Nichts weiter ist geschehen, als die Streichung der Vorschrift und trotzdem hat man meines Wissens nie daran gedacht, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Bestellung des Aufsichtsrathes auf die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien anwendbar seien." — Vgl. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum a. d. Hdlsgesetzb. für die preußischen Staaten Art. 69 und die Regierungsmotive hierzu; dagegen den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses. (Decker'sche Ausgabe S. 238, 349, 475, 546.) Wesentlich entscheidend, bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien einen Aufsichtsrath nicht aufzuzwingen, scheint der darin liegende Eingriff in die Vertragsrechte des Komplimentärs gewesen zu sein. Staudinger a. a. O., welcher es für zweifelhaft erachtet, ob nicht doch von einzelnen Gerichten die Errichtung eines Aufsichtsrathes abgesondert werden könnte, scheint in zu ausgedehntem Maße im Aufsichtsrath ein Surrogat der Staatsaufsicht zu sehen. Richtig ist zwar daß die Thätigkeit des Aufsichtsrathes minder den Zeitpunkt der Errichtung, als die Zeitdauer des Geschäftsbetriebes umfaßt; zu beachten ist dagegen aber, daß der Registerrichter nur die gesetzmäßige Errichtung der Gesellschaft zu prüfen hat, und sich unbedingt zur Eintragung herbeilassen muß, wenn er auch für die Dauer des Geschäftsbetriebs Wünsche haben sollte. Uebrigens dürften fast sämmtliche Erwerbsaktiengesellschaften mit einem Aufsichtsrath ausgestattet sein.

Fügt eine Gesellschaft statutarisch einen Aufsichtsrath ein, so werden auf denselben die gesetzlichen Bestimmungen namentlich Art. 225 b. 249 anwendbar, auch wird die Amtszeit nicht auf länger als fünf Jahre bestimmt werden dürfen.

Die Beschränkungen für den ersten Aufsichtsrath hinsichtlich der Amtsdauer und der zu gewährenden Vergütigung bleiben ausgeschlossen, weil der Mißtrauen erregende Zusammenhang mit den Gesellschaftsgründern fehlt.

Der ohne statutarischen Zwang etwa gewählte Aufsichtsrath steht außerhalb des Gesetzes und sind Rechte und Pflichten lediglich nach dem ertheilten Auftrag zu beurtheilen.

Digitized by Google

tragung nicht gemeldet haben, sollen in Ordnungsstrafverfahren hierzu angehalten werden.[30])

Es möchte sich nun ereignen, daß eine Gesellschaft, weil sie die vom Registerrichter angenommene Eigenschaft als eingetragungspflichtige Gesellschaft nicht anerkennt, gegen die ergangene Anmahnung Einspruch erhebt, und daß dann in dem schlecht geregelten Ordnungsstrafverfahren über die Gesellschaftseigenschaft befunden wird. Härten gegen Gesellschaften, deren Dasein gesichert bleibt, wenn sie sich auch absichtlich oder irrthümlich der Eintragung entziehen, sind nicht zu vermuthen. Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß die Gesellschaften, um die neue feste gesetzliche Grundlage zu gewinnen, gern die Eintragung nachsuchen.

In Uebereinstimmung mit Art. 67 des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch[31]) wird in § 4 Ziffr. 4 der Grundsatz des Handelsgesetzbuches, wonach die Befugniß des Komplementärs der Kommanditgesellschaft auf Aktien und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die Gesellschaft zu vertreten, uneinschränkbar ist, für die jetzt eintragspflichtigen Gesellschaften allmälig eingeführt.

Erhalten bleiben die Beschränkungen bis zum Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem das Gesetz in Geltung getreten ist. Für diesen Zeitraum bedarf die statutarische Einschränkung einer Eintragung nicht[32]).

---

[30]) Die Strafverfügung ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, beziehentlich die Vorstandsmitglieder zu richten. Eine Aenderung der Statuten behufs Anschlusses an das Handelsgesetzbuch kann auch von solchen zögernden Gesellschaften nicht verlangt werden. Der Einfluß auf etwaige Beschränkungen in der Vertretungsbefugniß wird oben erwähnt.

[31]) Vergl. die Motive zu diesem Gesetz S. 346.

[32]) Vergl. preuß. Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung der Handelsregister. § 111. Daß dort nur der Kommanditgesellschaften auf Aktien gedacht ist, erklärt sich aus §§ 19. 21. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (G.-S. 1843 S. 341). Wegen der Zivilaktiengesellschaften vergl. § 6 des preuß. Gesetzes vom 13. Februar 1864, betreffend diese Gesellschaften (G.-S. 1864 S. 60). In Bayern war dieses Uebergangsstadium für Aktiengesellschaften durch das Gesetz vom 29. April 1869 bereits überwunden.

Digitized by Google

Diejenigen Gesellschaften, welche innerhalb der dreimonatlichen Frist ihre Eintragung zum Handelsregister beantragt hatten, können die statutarischen Verfügungsbeschränkungen ihres Vorstandes[33]), von der Geltung des Gesetzes ab, auf fünf Jahre in Kraft erhalten, wenn sie die Beschränkungen innerhalb der drei Monate zur Eintragung dem Registerrichter unterbreitet haben, worauf dann die Eintragung und Bekanntmachung[34]) erfolgen muß.

Mit dem Ablauf dieser fünf Jahre ist die Vertretungsbefugniß des Komplementärs der Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Vorstandes der Aktiengesellschaften dem Dritten gegenüber eine uneingeschränkte. Der Registerrichter hat eingetragene Einschränkungen von Amtswegen zu löschen; ist dies unterblieben, so ist die fortbestehende Eintragung wirkungslos.

Den Gesellschaften ist hierdurch eine Frist gewährt, ihre Organisation der Art zu gestalten, daß sie die uneingeschränkte Vertretungsbefugniß[35]) zu tragen vermag. Erfahrungsmäßig

---

[33]) Auf die Schwierigkeit, aus den älteren Statuten zu ermitteln welche Personen als Vorstand der Aktiengesellschaft anzusehen seien, weist § 112 der preuß. Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung der Handelsregister, hin. Die Bedenken haben sich bei Einführung des Handelsgesetzbuches schnell erledigt.

[34]) Die Bekanntmachung muß durch sämmtliche für das betreffende Handelsgericht bestimmte Blätter (Art. 14 Handelsgesetzb.) erfolgen. Eine Erleichterung, wie sie § 117 der preuß. Instruktion vom 12. Dezembe 1860 bot, ist nicht gewährt.

[35]) Die Uneinschränkbarkeit der Vertretungsbefugniß (Vergl. U. d. Reichsoberhandelsgerichts v. 14. Mai 1872 Entsch. Bd. 6 S. 134 und die daselbst angeführte Literatur) ist in ihrer Zweckmäßigkeit meines Erachtens anerkannt. Die Kollektivvertretung hat dagegen ausgedehnte Verbreitung gefunden und sich über die ursprüngliche Anlage des Handelsgesetzbuches dahin erweitert, daß der einzelne Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, durch Prokuristen vertreten wird, (Vgl. m. Abhdlg. „Kollektivvertretungsbefugniß der Gesellschafter und Firmenzeichnung derselben, sowie der Prokuristen". Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 14 S. 442, sowie Bd. 11 S. 428, 506. Busch, Archiv Bd. 11. S. 73.) Die bezüglichen Eintragungen in die Handelsregister sind häufig sehr bedenklich; sie erstrecken sich auf die mögliche Vertretung der Vorstandsmitglieder, und gelangen in ein fremdes Gebiet, womit Einfachheit und Klarheit in der Bekanntmachung verloren geht. Es finden sich, zur Bequemlichkeit des Re-

Digitized by Google

ist von dieser Uebergangsbestimmung, so zu sagen, gar kein Gebrauch gemacht worden.

---

§ 3.

Staatliche Beaufsichtigung mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens; Stellung des Registerrichters.

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gewährt die freie Vergesellschaftung in der Form der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften; es verbleibt durchaus im Gebiet des Gesellschaftsrechtes.

Ist nach der Gesetzgebung der Betrieb eines bestimmten Geschäfts an die Genehmigung und Oberaufsicht des Staates geknüft, so hat das Gesetz vom 11. Juni 1870, das sich ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch damit befaßt, welche Geschäfte für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften zuständig sind, hierin nichts geändert.

Daß ein Eingriff in die Gewerbegesetzgebung zu Gunsten der Gesellschaften nicht gemacht sein soll, hebt § 3 ausdrücklich hervor:

> „Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staat-

---

gisterrichters, die einschlägigen Statutenparagraphen abgedruckt. Festzuhalten ist daß selbst im Handelsregister eingetragene, und amtlich bekannt gemachte Beschränkungen der Vertretungsbefugniß als nicht vorhanden gelten, denn der Registerrichter kann das Gesetz nicht ändern. Nur ein betrügliches Verfahren des Dritten kann in Betracht kommen. Busch, Archiv Bd. 11 S. 73. Vgl. des U. Reichsoberhandelsgerichts v. 14. Mai 1872 Entsch. Bd. 6 S. 140. Anderen Gesetzgebungen ist solche Unbeschränktheit und Uneinschränkbarkeit der Vollmacht unbekannt. Vgl. Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 517. Shelford a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

lichen Beaufsichtigung unterliegt [1]), werden durch den § 2 [2]) nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen, oder

---

[1]) Die Motive heben hervor „Eisenbahnbau, Banknoten-Emission, Ausgabe von Schuldverschreibungen au porteur, Auswanderungsvermittelung und bis jetzt die Versicherungsgeschäfte." Vgl. Reichs-Gewerbe-Ordnung § 6. Gasthofetablissements werden nicht selten von Aktiengesellschaften betrieben; daß dieselben der staatlichen Oberaufsicht unterzogen worden seien, ist mir nicht bekannt geworden. In Preußen ist es nicht geschehen. Staudinger, a. a. Orte S. 257, welcher allerdings die Reichs-Gewerbeordnung noch nicht in Betracht zieht, spricht sich auf Grund des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 für die Zuständigkeit der staatlichen Oberaufsicht aus. Vgl. Reichs-Gewerbeordnung § 33. Für Bayern, Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, § 1. (R.-G.-Bl. 1872, S. 170.) Mir scheint, im Sinne der Gewerbeordnung ist der Vorstand derjenige, welcher die Gastwirthschaft betreibt, und er hat für seine Person die Erlaubniß nachzusuchen. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung § 12. (Potsdamer Regierungsamtsblatt 1869, No. 38, Blg.) Zimmermann in Busch, Archiv, Bd. 20, S. 413, meint, „es würde zweckmäßig gewesen sein, nach dem Vorgange von Baden und Würtemberg, oder etwa unter Bezugnahme auf die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Tit. II, § 16 ff. die betreffenden, die staatliche Genehmigung erfordernden Ausnahmen aufzuzählen, indem sonst wegen der Vagheit des Begriffes vom Gegenstande des Unternehmens leicht wieder die Einheit der Gesetzgebung durchlöchert werden kann". Hier dürfte übersehen sein, daß diese Einheit nicht im Gebiet des Gesellschaftsrechts, sondern im Felde der Reichsgewerbegesetzgebung zu erstreben ist. Die §§ 16—28 der Reichs-Gewerbeordnung möchten übrigens nicht in Frage kommen, denn nicht der Betrieb der dort aufgeführten Gewerbe ꝛc. überhaupt, sondern nur die Frage über den Ort des Betriebs unterliegt der Genehmigung. Wenn der § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den „landesgesetzlichen Vorschriften" den Vorbehalt macht, so war dieser Ausdruck wohl nicht korrekt, da damals ebreits die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im vormaligen norddeutschen Bunde in Kraft getreten war und jetzt im ganzen deutschen Reich gilt. Die geringen Abweichungen für Bayern (R.-G. v. 11. Juni 1872 § 1) dürften hier ohne Einfluß sein.

[2]) Oben S. 51.

Digitized by Google

in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen."

Es konnte nicht fehlen, daß sich Streitigkeiten darüber erheben würden, wie weit bei den, dem § 3 unterliegenden, Gesellschaften der staatliche Einfluß sich noch erstrecken dürfe, und daß die Befreiung der Gesellschaften von der Staatsgenehmigung als Waffe zur Erkämpfung einer weiteren Gewerbefreiheit benutzt werden würde.

Hier interessirt zunächst die Frage, welche Stellung der Registerrichter gegenüber solchen Gesellschaften einzunehmen hat, welche in ihrem Geschäftsbetrieb der staatlichen Genehmigung unterworfen sind, wobei Bemerkungen über die Stellung des Registerrichters im Allgemeinen vorausgeschickt seien.

Im Handelsgesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt waren für die Kommanditgesellschaften auf Aktien im Art. 175, für die Aktiengesellschaften im Art. 209 bestimmte Gegenstände bezeichnet, welche

im Gesellschaftsvertrage, dessen Genehmigung erfolgen soll,

enthalten sein müssen.

Es waren damit, wie v. Hahn [3]) vollgültig hervorhebt, nicht diejenigen Punkte bezeichnet, über welche das Statut bei Vermeidung der Nichtigkeit Bestimmungen aufstellen müsse; es war vielmehr nur darauf hingewiesen, nach welchen Punkten hin ein Statut Auskunft geben solle, wenn es zur Staatsgenehmigung unterbreitet würde [4]). Unbenommen blieb es der Staatsbehörde, ihre Genehmigung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen; ja sie mochte auch, das Vorhandensein der für die Gesellschaftseigenschaft nothwendigen Bedingnisse vorausgesetzt, wissentlich von einzelnen Anforderungen der Art. 175 und 209 absehen.

---

[3]) Kommentar, 1. Aflg., Bd. 1, S. 434.

[4]) Vgl. die von Weinhagen, Recht der Aktiengesellschaften, Anh. S. 37 ff. zusammengestellten preußischen Normativbedingungen für die staatliche Genehmigung von Aktiengesellschaften verschiedenartiger Geschäftsbetriebe.

Digitized by Google

Dem Registerrichter stand nach erlangter Genehmigung bei beantragter Eintragung der Gesellschaft eine Nachprüfung des Statuts nicht zu; er hatte einstweilen nur diejenigen Gesellschaften auszuschichten, welche Inhalts des Statuts überhaupt nicht den Betrieb eines Handelsgeschäfts zum Gegenstand des Unternehmens hatten.

Zunächst hatte er, nach Erledigung des Art. 177, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien [5]), nach Anleitung der Art. 176 und 210 die Statuten zu extrahiren und daraufhin die Eintragung und Bekanntmachung zu bewerkstelligen.

Nachdem aus den Art. 175 und 209 des Hgb's. das Erforderniß der staatlichen Genehmigung fortgestrichen worden, haben diese Artikel aufgehört, eine Richtschnur für die Aufsichtsbehörde zu sein, sie sind zu zwingenden Vorschriften für den Registerrichter geworden, der dieselben beachten muß, nicht erweitern [6]), namentlich aber auch nicht mindern darf.

An der Hand des Art. 175 und 209 des Handelsgesetzbuchs hat nunmehr der Registerrichter die Vollständigkeit des Gesellschaftsvertrages, der ihm zur Eintragung unterbreitet wird, zu prüfen.[7]) Er hat solche abzulehnen, wenn er eine

[5]) Auf die hierin für die Kommanditgesellschaften auf Aktien liegende Inkonsequenz ist vielfach hingewiesen; zuletzt noch bei den Verhandlungen im Reichstage. Stenogr. Berichte 1059. Vgl. § 1, Akg. 13.

[6]) Daß in Art. 209 abweichend von Art. 177 das Wort „insbesondere" stehen blieb, giebt keine erweiterte Befugniß für die Aktiengesellschaften. Es hätte das Wort allerdings gestrichen werden sollen, denn es sollte andeuten, daß die Staatsbehörde für Aktiengesellschaften zustand, weitere Anforderungen zu machen. Als man für die Kommanditgesellschaften auf Aktien die Staatsgenehmigung hineinschob, vergaß man dort einzufügen, wie jetzt zu streichen.

[7]) Der englische Registerbeamte hat nur die Vollständigkeit des Memorandum of association zu prüfen. Dasselbe hat lediglich folgenden Inhalt: Firma, Geschäftslokal, Gegenstand des Unternehmens, beschränkte Haftbarkeit der Aktionäre, Betrag des Grundkapitals, mit welchem die Gesellschaft eingetragen sein will, Betrag der einzelnen Aktien. Das Vorhandensein eines Statuts ist für Aktiengesellschaften nicht nothwendig; beim Mangel oder Unvollständigkeit treten die Bestimmungen des der Gesellschaftsakte 1862 beigefügten Statutenentwurfes ergänzend ein; so daß die Lücke durch das Gesetz ausgefüllt

Digitized by Google

Unvollständigkeit entdeckt, womit auf Ausfüllung der Lücken hingeführt wird.[8])

Ist die Unvollständigkeit der Aufmerksamkeit des Registerrichters entgangen, die Eintragung der Gesellschaft erfolgt, so ist diese, trotz der Lücke gegen Art. 175 u. 209 des Handelsgesetzbuchs[9]) — vorausgesetzt, daß dadurch nicht die Gesellschaftsart in ihrer Wesenheit betroffen wird — zur Entstehung gelangt. Ein Mittel auf spätere Vervollständigung zu dringen, ist dem Registerrichter nicht gewährt.

Erfindet der Registerrichter das Statut als vollständig, so muß er dasselbe eintragen, wie viele Bedenken gegen Zweckmäßigkeit und Reellität ihm auch aufsteigen mögen. Wird beim Lesen des Statuts hiernach vom Registerrichter eine gewisse Aufmerksamkeit verlangt, so ist mit dieser zurückhaltenden Pflichterfüllung auch sein Dienst gethan.

Findet sich im Statut der Gegenstand des Unternehmens[10]) angegeben, so genügt es in dieser Beziehung den Anforderungen, welche der Registerrichter stellen darf; ob die Gesellschaft später in der Lage ist, die beabsichtigten Geschäfte zu betreiben, und ob zu diesem Zweck etwa noch anderweit Bedingungen zu erfüllen sind, berührt ihn nicht.[11])

---

wird. Gesellschaftsakte 1862 § 14. 15. 17. 18. m. Abhdlg. in Goldschmidt's Zeitschrift. Bd. 7. S. 542. 548. Steht das Memorandum of association mit einem demselben beigefügten Statut in Widerspruch, so ist die bezügliche Stelle des letzteren nichtig. Shelford, a. a. O. S. 184.

[8]) Anschütz u. v. Völderndorff, Kommentar. Bd. 2. S. 422.

[9]) U. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 19. Oktober 1872. Calm, Wochenschrift. Bd. 2. S. 435. U. des Ober-Tribunals in Berlin vom 3. Oktober 1849. Entsch. Bd. 20. S. 324.

[10]) Von verbotenen Geschäften wird abgesehen werden können.

[11]) Beachtet man, daß in Preußen bereits vor dem Gesetz vom 11. Juni 1870 die Kommanditgesellschaften auf Aktien von der staatlichen Genehmigung befreit waren; so bietet Th. 1. § 64 der preußischen Instruktion vom 12. Dezember 1861 einen Belag für die oben vertretene Ansicht. Dort ist gesagt, daß die Anmeldung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zurückzuweisen sei, wenn die vorzunehmende Prüfung ergebe: „1) daß der Gesellschaftsvertrag nicht die im Art. 175 des Handelsgesetzbuchs vorgezeichneten Bestimmungen vollständig enthält." Eine weitere Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens ist nicht zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Wenn sich das Handelsgesetzbuch überhaupt nicht damit befaßt, zu bestimmen, welche Geschäfte vom Kaufmann und den Gesellschaften betrieben werden dürfen;[12]) so hat auch der Registerrichter nicht in eine hierauf bezügliche, ihm nirgends übertragene Prüfung einzutreten. Das für die Gesellschaftsverträge im Art. 175. Ziff. 3 und Art. 209. Ziff. 2 aufgestellte Erforderniß der Angabe des Gegenstandes der Unternehmung findet seinen Grund lediglich darin, daß der Geschäftsbetrieb in einen begrenzten Kreis gewiesen sein soll.

Bedenklichkeit hat hiergegen der oben mitgetheilte § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angeregt; es ist der Versuch gemacht, die Prüfung, ob etwa ein Geschäftsbetrieb gewerbegesetzlich noch der staatlichen Genehmigung bedürfe, in den Amtskreis des Registerrichters hineinzuziehen, und für den Fall, daß er solche Genehmigung für nöthig erachtet, von der Beibringung derselben die Eintragung abhängig zu machen.

Man beachte hiergegen jedoch, daß der § 3 in das Handelsgesetzbuch gar nicht hineingehört, sondern nur verhindern soll, daß die, für die Gesellschaftsform ausgesprochene Befreiung von der staatlichen Genehmigung, irrthümliche Ausdehnung auf fremde Gebiete gewinne.[13])

Aus dem an sich erlaubten Gegenstande des Unternehmens darf der Registerrichter mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb an staatliche oder behördliche Genehmigung oder Erlaubniß, seiner Ansicht nach geknüpft ist, einen Grund zur zeitweiligen Ablehnung der Eintragung nicht entnehmen.

Darf die Gesellschaft den im Statut kund gegebenen Geschäftsbetrieb nicht eröffnen, darf sie die Maschine, bei welcher der Registerrichter das Vorhandensein der für ihn erforderlichen Theile nachgesehen hat, nicht in Bewegung setzen; so hat sie sich dies selbst zuzuschreiben.

Daß ein einschlägiges ungenehmigtes Geschäft nicht betrieben werde, darüber hat die Verwaltungsbehörde zu wachen; der Registerrichter ist nicht befugt, Präventivpolizei übend, die

---

[12]) Art. 11 des Handelsgesetzbuches. — §. 111 Anm. 1.

[13]) Motive S. 35.

Digitized by Google

Entstehung der Gesellschaft zu versagen, damit einer möglichen Uebertretung von Gewerbepolizeivorschriften vorgebeugt werde.

Erledigt ist hiermit auch die gleiche Frage bei Statutenänderungen, namentlich auch für diejenigen Gesellschaften, welche ein behördlich zu genehmigendes Geschäft betreiben und bereits vor Einführung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eingetragen waren.[14])

Die Stellung des Registerrichters ist hiernach allerdings eine erleichterte, dagegen ist die der Verwaltungsbehörde unverkennbar schwierig.

Konnten sie sich bisher darauf verlassen, daß sämmtliche neue Gesellschaftsverträge und später die Abänderung derselben behufs Genehmigung vorgelegt werden würden, weil ander-

---

[14]) Der Registerrichter des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg war also im vollen Recht, wenn er ohne eine staatliche Genehmigung zu erfordern, unterm 7. Januar 1871 in das Gesellschaftsregister Nr. 140, betreffend die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, in Kol. 4 folgenden Vermerk eintrug: „In der Generalversammlung der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft vom 28. Dezember 1870 ist ein revidirter, von diesem Tage datirter Gesellschaftsvertrag angenommen, welcher sich im Abdruck im Beilageband 1, Blatt 136 befindet. Nach demselben ist die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien und deren Eigenschaft, daß sie auf Namen gestellt sind, sowie die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Gesellschaft zeichnet, nicht geändert; dagegen sind folgende Aenderungen festgesetzt: die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Korrespondenten und in die Berliner Börsen-Zeitung inserirt. Der Vorstand der Gesellschaft wird gebildet durch den General-Direktor und das mit der beständigen Kontrole der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes." — Hingewiesen sei darauf, wie der Registerrichter leichtlich in Differenzen mit der Verwaltungsbehörde kommen kann, wenn er sich verpflichtet hält, den Gegenstand des Unternehmens seiner Prüfung zu unterziehen. Er wird Genehmigung verlangen, wo jene sie nicht für erforderlich erachtet; oder von derselben abgesehen haben, wo die Verwaltungsbehörde die Einholung erheischt. Noch trüber kann die Sache werden, wenn der Registerrichter die Trennung zwischen zu genehmigenden und befreiten Statutenbestimmungen vornehmen will, wobei dann die Verwaltungsbehörde an seine Ansicht durchaus nicht gebunden ist.

Digitized by Google

weit der Eintritt beim Registerrichter versagt war;[15]) so ist diese Sicherung jetzt verloren gegangen.

Die Verwaltungsbehörde ist auf die eigene Achtsamkeit verwiesen und auf die Gewissenhaftigkeit der Gesellschaften, welche durch Satzungen in der Konzession, der Konzessionsentziehung, angestachelt sein kann.

Werden, mit Bezug auf den zu genehmigenden Betrieb eines Unternehmens, die Statuten einer Gesellschaft der Verwaltungsbehörde vorgelegt, so erhebt sich die Frage, auf welche Bestimmungen die Prüfung sich erstrecken darf, ohne die gesetzliche Freigestaltung der Gesellschaften zu verletzen.[16])

Die Antwort ist dahin zu geben, daß alle diejenigen Bestimmungen von der Prüfung ausgeschlossen bleiben müssen, welche lediglich das Gesellschaftsverhältniß berühren und mit dem Gegenstand des Unternehmens außer aller Beziehung stehen.

Ersichtlich ist mit dieser außerordentlich allgemeinen Antwort eine Entscheidung für den Einzelnfall nicht gegeben; es kommen technische und thatsächliche Fragen in Betracht, wobei sogar einer subjektiven Ansicht eine Berechtigung nicht versagt werden kann.

Welche von den verschiedenen möglichen Gestaltungen eines Theiles in einem Mechanismus vortheilhafter sei, ob die Umgestaltung eines Theiles auf dem Betrieb ohne nachtheilige Folgen bleiben muß; ist eine Frage, welche von dem Einen mit zwingender Kraft für den Andern nicht beantwortet werden kann.

Bei einem Organismus wird dies noch viel weniger der Fall sein.

Ohne daß der Vorwurf der Willkür gerechtfertigt wäre, können die Ansichten darüber weit auseinander gehen, ob eine statutarische Bestimmung lediglich gesellschaftlicher Natur sei oder ob sie nach Außen hin auf den Betrieb des Untenehmens

---

[15]) Uebrigens sind auch dem Registerrichter öfter Statutenänderung vorenthalten worden. Vergl. Zeitschrift f. d. ges. Hdls.-R. Bd. 7. S. 551. Akg. 17.

[16]) Vgl. Staudinger a. a. O. S. 254, Ankg. 2. Zimmermann in Busch, Archiv Bd. 20, S. 412.

Digitized by Google

auf das Vertrauen, welches in den geordneten Gang des Organismus gesetzt werden soll, von Einfluß sein könne.

Soweit ich zu beobachten vermocht, ist von den Verwaltungsbehörden mit strenger Achtung der durch § 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 gewährten Freiheiten verfahren worden; gegnerisch dürfte dagegen mehrfach das Gebiet des Gesellschaftsrechtes mit dem der Gewerbeordnung verwechselt worden sein.[17])

---

[17]) Auf diesem Standpunkt steht z. B. ein Artikel im deutschen Handelsblatt Jahrg. 1871 S. 476, der sich „das Reichsaktiengesetz vom 11. Juni 1870" benannt hat, und die weiter unten mitgetheilte Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 25. Oktober 1871 zu widerlegen sucht. Die Streitsache sei hier mitgetheilt. Nachdem das oben in Anmerkung 14 erwähnte revidirte Statut der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen war, verlangte die Regierung zu Magdeburg die Vorlegung. Hiergegen erhob die Direktion der Gesellschaft Beschwerde an den Minister des Innern, welcher unter dem 25. Oktober 1871 folgende Verfügung erließ:

„Auf die Vorstellung vom 4. März cr. eröffne ich der General-Direktion, daß ich ihren Ausführungen über die Tragweite des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht beizustimmen vermag. Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, das Aktien-Gesellschaftsrecht zu ändern, und zwar insbesondere dahin, daß eine Aktien-Gesellschaft, um als solche sich zu konstituiren oder ihre Statuten zu ändern, der bisher (Art. 208, 214 des Handelsgesetzbuches von 1861 und Art. 12 § 1 des Einführungsgesetzes zu demselben, Gesetz-Sammlung Seite 449) vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung nicht mehr bedarf, vielmehr jene Ziele unter Beobachtung gewisser Normativbedingungen durch handelsgerichtliche Eintragung erreichen kann. Ueber die Materie des Aktien-Gesellschaftsrechts hinaus in andere Gebiete der Gesetzgebung einzugreifen, hat aber nicht in der Absicht des erwähnten Bundesgesetzes gelegen. Dies will der § 3 des letztern zum Ausdruck bringen, und die Motive desselben gestatten in dieser Beziehung keinen Zweifel. Durch jenes Bundesgesetz ist insbesondere also das bezüglich der Versicherungs-Gesellschaften bestehende Landesrecht seinem ganzen Umfange nach unberührt geblieben. Demgemäß unterliegt es keinem Zweifel, daß die — sei es in der Form von Aktien-, sei es in der Form von Gegenseitigkeits-Gesellschaften zu Stande gekommenen — Sozietäten, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in irgend einer Art von Versicherung besteht, der staatlichen Genehmigung nach wie vor ebensowohl zur Eröffnung ihres Gesellschaftsbetriebes (§ 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, Gesetz-

Digitized by Google

Ist es anzuerkennen, daß der Registerrichter unabhängig von denjenigen Behörden ist, welchen die Genehmigung und

---

Sammlung Seite 294, und § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 Bundesgesetzblatt Seite 197) wie auch zu späteren Abänderungen des Statuts, auf dem nach der materiellen und formellen Seite ihre rechtliche Existenz beruht, bedürfen, und auch dem staatlichen Beaufsichtigungsrechte ganz in der bisherigen Weise unterliegen. Ich bin demnach außer Stande, die den Verhältnissen entsprechenden Verfügungen der dortigen Königlichen Regierung vom 14. und 22. Dezember v. J. resp. vom 7. Januar und 4. Februar d. J. zu mißbilligen. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg."

Auf eine weitere Beschwerde an das Reichskanzleramt erging unter dem 24. Dezember 1871 folgender Bescheid:

„Auf die gefällige Zuschrift vom 10. v. M., die Anwendung des Reichsgesetzes vom 11. Juni v. J. auf die Versicherungs-Gesellschaften betreffend, erwidert das Reichskanzleramt ergebenst, daß die durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern bestätigten Verfügungen der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 14. und 22. Dezember v. J., sowie vom 7. Januar und 4. Februar d. J. mit den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht im Widerspruch stehen und demgemäß das Reichskanzleramt sich nicht in der Lage befindet, dem in der gefälligen Zuschrift vom 10. v. M. gestellten Antrage auf Abänderung jener Verfügungen Folge zu geben. Das Reichskanzleramt. gez. Eck"

Nur ein durchaus einseitiger Standpunkt kann verkennen, daß die Staatsregierung berechtigt, ja sogar verpflichtet war, zu prüfen, ob nach revidirtem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft noch dieselbe juristische Person sei und die gleichen Eigenschaften habe, wie solche als wesentlich bei Ertheilung der Konzession angenommen waren.

Betreffend die preußischen Eisenbahngesellschaften sei hier weiter mitgetheilt:

Nach der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 16 v. 21. April 1871 S. 175 hat der preußische Handelsminister in einem an die Eisenbahnkommissariate gerichteten Erlaß sich dahin ausgesprochen: Durch das Bundesgesetz sei nur diejenige staatliche Beaufsichtigung aufgehoben, welche bisher im Interesse der Aktionäre stattgefunden; dagegen habe der Staat sein eigenes und das Interesse des Publikums hinsichtlich eines sicheren und ordnungsmäßigen Eisenbahnbetriebes auch fernerhin zu vertreten. Mithin verbleibe ihm das Oberaufsichtsrecht bezüglich der Baupläne, der speziellen Bauprojekte, der Betriebsmittel, der Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, der statutarischen Bestimmungen über das Verhältniß der Eisenbahngesellschaften zum Staat und der Verfassung der Gesellschaftsvorstände.

In Nr. 18 v. 5. Mai 1871 S. 337 derselben Zeitung ist ein ferneres Reskript mitgetheilt; es heißt dort: Der Minister hält fest,

Digitized by Google

Beaufsichtigung bestimmter Geschäftsbetriebe obliegt; ist es weiter anzuerkennen, daß diesen Behörden keine Verpflichtung auferlegt ist, sich mit dem Registerrichter in Verbindung zu setzen, um die handelsgerichtlichen Eintragungen von Rechtswegen mit den gestellten Anforderungen von Verwaltungswegen in Uebereinstimmung zu halten; so wird man doch zugeben, daß im Staatsorganismus die verschiedenen Behörden überhaupt und namentlich da in Eintracht und Uebereinstimmung zusammenwirken müssen, wo ein Getrenntgehen Verwirrung und Unordnung mit sich führen kann.

Es kann sich nun ereignen, daß das registrirte Statut von der Aufsichtsbehörde später nicht anerkannt wird, daß das registrirte Statut nicht vollständig die von der Aufsichtsbehörde gestellten und von der Gesellschaft angenommenen Bedingungen enthält und dergleichen mehr, was ersichtlich Irrthümer und Verwirrung hervorrufen muß.[18])

---

daß der Staatskommissarius (Vergl. § 46 des Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. November 1838) berechtigt sei, nicht nur den Sitzungen der Direktion, sondern auch denen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung beizuwohnen. Die Privat-Eisenbahn-Verwaltungen seien danach verpflichtet den Kommissar von allen bevorstehenden Zusammenkünften rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Regierung müsse ferner den Anspruch auf Einsicht und Prüfung der Kassenbücher der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen sich als einen Ausfluß des in den staatlichen Hoheitsrechten liegenden Oberaufsichtsrathes vindiciren. Hiermit hänge auch das Recht der Regierung zusammen, jederzeit durch einen Kommissarius Visitationen vornehmen und Informationen über die Geschäftsführung einziehen zu lassen. —

Weitere Aufklärung über die von der preußischen Staatsregierung angenommenen Grundsätze bieten die den einzelnen Gesellschaften gemachten Konzessionen (z. B. Amtsblatt der k. Regierung zu Potsdam und Stadt Berlin 1872. Stück 27 S. 195. Stück 40 S. 325) endlich die darin enthaltenen Bestimmungen über Statutenänderungen. Vergl. die folgende Anmerkung.

[18]) Betreffend preußische Aktiengesellschaften, welche den Betrieb von Eisenbahnen zum Zweck haben und die hierfür der staatlichen Genehmigung bedürfen (Reichs-Gewerbeordnung § 6.; G. über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, G.-S. S. 505) sei über zwei Fälle berichtet:

Mittelst Schreibens vom 26. Juni 1871 benachrichtigte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Komite

Digitized by Google

Wo es ohne gesetzliche Bestimmung nicht gelingen will,

---

für den Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden, daß Se. Majestät die nachgesuchte Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden, für den im preußischen Gebiete belegenen Theil der Bahn mittelst Allerhöchster Urkunde vom 24. d. M. ertheilt habe. Den Konzessionsbedingungen gemäß würde eine Ausfertigung der Urkunde ausgehändigt werden, sobald die (Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausnutzung der Bahn ꝛc. einzuzahlenden) Kaution im Betrage von 350,000 Thaler hinterlegt sei. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Konzession erst mit der erfolgten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Geltung trete, und daß, wenn diese Eintragung nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet (24. Juni 1872), bewirkt sei, die Konzession als erloschen betrachtet werde.

Unter dem 9. September 1872 errichteten die das Gesammtkapital zeichnenden 14 Aktionäre das notarielle Statut, überreichten dasselbe mit dem Originalschreiben des Handelsministers vom 26. Juni dem Registerrichter des Stadtgerichts Berlin und erfolgte die Eintragung laut Verfügung vom 10. September 1872 (Gesellschafts-Register No. 3984. Beilagbd. No. 346) Im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 4. October 1872 (No. 40) ist die vom Minister für Handel ꝛc. gegengezeichnete Konzessionsurkunde behördlich veröffentlicht. Die handelsgerichtlichen Akten ergeben, daß die Konzessionsurkunde dem Registerrichter nicht vorgelegen hat, daß ihm vielmehr von der Ertheilung nur historisch durch Einreichung des Schreibens des Ministers für Handel ꝛc. Kenntniß gegeben war.

Es erweist sich hiermit, daß das Statut bei der Konzessionsertheilung nicht vorgelegen hat, überhaupt nicht zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht ist (§ 3 des G. v. 3. Nov. 1838); ob also die, die Organisation und Verwaltung betreffenden, Bedingungen der Konzession in das Statut aufgenommen worden sind, hat Seitens des Königl. Ministerii einer Prüfung nicht unterlegen. Es könnte hiervon abgesehen worden sein, weil durch die nach § 47 a. a. O. drohende Verwirkung der Konzession eine Nachachtung immerhin erzwungen werden darf.

Auch Seitens des Registerrichters hat eine vergleichende Prüfung des Statuts und der Konzession nicht stattgefunden, über den Inhalt der Konzession, oder wo dieselbe amtlich veröffentlicht sei, giebt das Handelsregister überhaupt keine Auskunft.

Mögen nun auch die Konzessionsbedingungen, so weit sie nicht lediglich den Eisenbahnbetrieb, sondern die Gesellschaft betreffen, im

Digitized by Google

die Verwaltungsbehörde und das Handelsregisteramt in för-

Wesentlichen in das Statut eingearbeitet sein; so fehlt doch folgende über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages:

„XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession, als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit."

„Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung."

Man sollte doch meinen, daß ein Aktionär, welcher sich über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft vergewissern will, zu der Annahme berechtigt wäre, über derartige Bestimmungen im Statute und beim Handelsregisteramt Auskunft zu erlangen.

Da es nun nicht ausgeschlossen ist, daß einschlägige Statutenänderungen ohne vorherige Genehmigung der Staatsregierung in das Handelsregister eingetragen werden möchten; so könnte es sich weiter ereignen, daß Gerichtshöfe trotz obiger Konzessionsbestimmung das eingetragene Statut als in Kraft stehend anerkennen möchten.

Ein zweiter Fall ist folgender:

Durch Verfügung vom 6. Mai 1872 ist die auf Grund notariellen Statuts vom 25. April und 2. Mai 1872 gebildete Aktiengesellschaft, Firma: „Cuxhafen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft" in das Handelsregister des Stadtgerichts Berlin (No. 3779. Blgb. No. 296) eingetragen. Als Gegenstand des Unternehmens ist vermerkt: Der Bau und der Betrieb eines Hafens bei Cuxhafen, die Errichtung und der Betrieb von Dampferlinien, welche von diesem Hafen ausgehen, sowie der Bau und der Betrieb von Eisenbahnen, welche mit dem Hafen in direkter oder indirekter Verbindung stehen; insbesondere mit der Gesellschaft für nachstehende Eisenbahnstrecken, und zwar für die eine oder die andere, oder für alle die Konzession bei den betreffenden Staatsregierungen nachsuchen: 1. für die Strecke von Stade nach Cuxhafen. 2..... 3.... Die Gesellschaft ist berechtigt, das Transportgeschäft auf ihren Eisenbahnen oder auf einzelnen Strecken derselben entweder auf eigene Rechnung zu betreiben, oder den Betrieb Anderen durch Vertrag zu überlassen."

Laut der vom Gesammtministerium gegengezeichneten Allh. Ordre

Digitized by Google

derlichen Zusammenhang zu bringen, da wird ein Eingreifen im Wege der Gesetzgebung nothwendig werden.

---

vom 22. Mai 1872 wurde der genannten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhafen ertheilt. (Amtsbtatt der Regierung zu Potsdam vom 5. Juli 1872, No. 27.)

Das Handelsregister giebt von dem Vorhandensein dieser Konzession keine Auskunft.

In § 39 des Statuts findet sich jedoch folgende Bestimmung:

„Die Vorschriften der Konzessions-Urkunden und Staatsverträge sind maßgebend für die Gesellschaft."

Es werden damit Bestimmungen der Konzessionen zu statutarischen Satzungen, ohne daß im Handelsregisteramt über den Inhalt Auskunft ertheilt werden kann, wobei hervorgehoben werden mag, daß sich unter XIV. der Konzession eine Bestimmung über das Erforderniß der staatlichen Genehmigung zu Statutenänderungen vorfindet.

Mir scheint es denn doch durchaus nothwendig, daß ein Statut, wie es nicht bloß Dritten gegenüber Gültigkeit beanspruchen darf, sondern wie es auch vollständig von den Staatsbehörden anerkannt wird, im Handelsregisteramt urkundlich vorhanden sei.

Wäre es den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien überhaupt zur Verpflichtung zu machen, gegen eine mäßige Gebühr ein durchaus vollständiges Statut einem Jeden zu liefern (franz. Ges. Ges. vom 24. Juli 1867, Art. 63), so wäre dies bei den Gesellschaften mit zu genehmigendem Geschäftsbetrieb auf die Konzessionen auszudehnen. Das englische Gesellschaftsgesetz 1862 verpflichtet mindestens zur Gewährung eines vollständigen Statuts an die Aktionäre und zwar bei Vermeidung von Geldstrafen. Art. 19. 54. 64. Vgl. m. Abhdlg. über das englische Aktiengesellschaftsrecht in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht B. 7. S. 567 und unten § 6. Akz. 13.

Digitized by Google

§ 4.

Mindestbetrag der Aktien; Inhaber-Aktien; nichtige Aktien.

Nachdem die Gesetzgebung das Vorerforderniß der staatlichen Genehmigung zur Entstehung der Aktiengesellschaften und ein dauerndes Beaufsichtigungsrecht aufgegeben hatte, wurde zur Feststellung gewisser von den Gesellschaften zu erfüllenden Normativbedingungen geschritten.

In dieser Beziehung, heißt es in den Motiven [1]), werde die Hauptaufgabe des zu erlassenden Gesetzes darin bestehen müssen, im Einklang mit der rechtlichen Natur und der volkswirthschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Gesellschaften zum Schutze des Publikums gegen Uebervortheilung und Täuschung einen geeigneten Ersatz zu schaffen für diejenige Fürsorge, welche bisher in der Form von Konzessions-Bedingungen bei der staatlichen Prüfung und Feststellung des einzelnen Statuts geübt worden sei. An die Stelle der bisherigen Sicherheits-Maßregeln müßten gewisse ein- für allemal maßgebende gesetzliche Normativbedingungen treten, welche sich theils auf die Begründung, theils auf die fortlaufende Verwaltung der Gesellschaften zu beziehen hätten.

Der gesetzgeberische Gesichtspunkt ist hiermit gekennzeichnet. Die sich in den geänderten und eingefügten Artikeln des Handelsgesetzbuches darstellenden Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles [1a]) seien im Einzelnen durchgegangen. — Zunächst wurde, im Rückblick auf die Bestimmungen für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, das Bedürfniß gefühlt, entsprechend dem Art. 173 §§ 2. 3. das Vorhandensein neuer Aktien von bestimmten Eigenschaften abhängig zu machen.

---

[1]) S. 17.

[1a]) Staudinger a. a. O. S. 229 theilt die durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 neu aufgestellten Kautelen in folgende drei Gruppen: 1) die Modalitäten der Errichtung der Gesellschaft, 2) deren innere Organisation, 3) der Geschäftsbetrieb. — Ich bin dem gefolgt.

Digitized by Google

Der Regierungsentwurf enthält den Art. 207a bereits, wie solcher jetzt im Gesetz vorliegt:

§ 1. Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens funfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

§ 2. Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

§ 3. Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Die Motive sprechen sich dahin aus:

„Minimalbeträge[1b]) festzustellen erscheint ebenso gerecht-

[1b]) Dem englischen Recht ist die Festsetzung des Mindestbetrages der Aktien unbekannt. Nach § 21. 22. der Companies Act. 1867 kann durch eine special resolution (Vgl. über solchen Generalversammlungsbeschluß Companies Act. 1862 § 51. 52. Keyßner, das englische Aktiengesellschaftsrecht in der Ztschrft. für Handelsrecht Bd. 7 S. 562) die Theilung der Aktien in kleinere Beträge zugelassen werden. Sofern die Aktien noch nicht voll eingezahlt sind, muß das Verhältniß der eingezahlten zur nicht bezahlten Einlage bei den Theilaktien dasselbe sein wie bei den Ursprungsaktien.

Betreffend die Untheilbarkeit der Aktien nach dem Hgb. vergl. Art. 182 § 1, Art. 207 § 3, dazu Anschütz u. v. Völderndorff, Kommentar, Bd. 2. S. 405. v. Hahn, Kommentar, 2. Aufl. Bd. 1. S. 587. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Art. 175 Zffr. 5 die Angabe der Zahl und des Betrages der Aktien oder Aktienantheile erfordert; für die Aktiengesellschaft bedarf es nach Art. 209 Zffr. 4 nur der Angabe der Höhe der einzelnen Aktien oder Aktienantheile. Die Verhältnisse liegen danach nicht ganz gleich; der

Digitized by Google

fertigt als geboten. Die Bildung von Aktiengesellschaften hat der Natur der Sache nach ein Zusammenbringen größerer Kapitalien zum Zweck. Aktien zu geringen Nominalbeträgen können zu Mißbrauch und Uebervortheilungen des mit derartigen Verhältnissen minder betrauten Publikums benutzt werden. Namentlich treten diese Gefahren ein, wenn die Aktien in ganz geringen Beträgen emittirt werden, und etwa auch die Form der Papiere so gewählt wird, um sie gewissermaßen als Papiergeld dienen zu lassen[2]). Insbesondere ergiebt sich bei Versicherungsgesellschaften, welche der Regel nach auf Namen lautende Aktien ausgeben, die Beträge aber nicht voll einzahlen, sondern den größten Theil derselben vorläufig nur durch Wechsel decken lassen, die Nothwendigkeit einer Fürsorge

---

Aktiengesellschaft ist ohne Statutenänderung eine freiere Bewegung gestattet. Vergl. Sächs. G. die juristischen Personen betreffend § 41.

In Frankreich war bis zum G. v. 17. Juli 1856 für die Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aktienbetrag nicht bestimmt; es gab Aktien über 25 Fr., 15 Fr., 10 Fr., 5 Fr., man sagt sogar über 1 Fr. (Matthieu et Bourguignat de la loi sur les sociétés des 24—29 Juillet 1867 p. 10.) Jenes Gesetz setzte den Mindestbetrag der Aktien auf 100 Franken fest, falls das Aktienkapital 200,000 Franken nicht übersteigt, andernfalls auf 500 Franken. Diese Festsetzung ist in das Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 Art. 1 übergegangen. Vergl. Sächs. G. der juristischen Personen betreffend v. 15. Juni 1868 §. 41 unten S. 94.

Für die Aktiengesellschaften wurden im G. v. 23. Mai 1863 Art. 1 gleiche Mindestbeträge festgesetzt; das G. v. 24. Juli 1867 Art. 24 hält hieran fest. Vergl. dagegen § 9 Akg. 5.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Mindestbeträge hat die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge. Siehe das Nähere in Amkg. 27.

Dem in Belgien im November 1872 berathenen Gesetz über die Handelsgesellschaften ist eine Festsetzung des Mindestbetrages der Aktien für beide Gesellschaftsformen unbekannt.

Der österreichische Entwurf 1873 will für die Kommanditgesellschaft auf Aktien den Mindestbetrag auf 100 Fl. festsetzen; für die Aktiengesellschaft werden Verschiedenheiten nach der Höhe des Grundkapitals und der Eigenschaft, ob Inhaber- oder Namensaktie, beabsichtigt.

[2]) Stenogr. Berichte S. 1071. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar, Bd. 2 S. 392 Amkg. 2. Allzuviel Gewicht dürfte auf diesen Grund nicht zu legen sein.

Digitized by Google

in der beregten Beziehung, damit nicht Personen bei der Zeichnung betheiligt werden, welche, wenn ein Zurückgreifen auf die Wechselverbindlichkeiten erforderlich wird, sich als zahlungsunfähig erweisen. Die Gesetzgebung wird dahin zu streben haben, daß einerseits die Gefahren, welche mit der Ausgabe von Aktien geringeren Nominalbetrages verbunden sind, vermieden, andererseits das Zustandekommen wirklich gemeinnütziger Gesellschaften nicht unnöthig erschwert und die Anlage geringerer Kapitalien nicht geradehin unmöglich gemacht werde. Dies wird geschehen, wenn bei Aktien auf Namen ein Minimalbetrag von 50 Thalern, bei Aktien auf Inhaber ein solcher von 100 Thalern erfordert, beziehungsweise nachgelassen wird. Nur bei Versicherungsgesellschaften erscheint es geboten, den Minimalbetrag von 100 Thalern durchweg festzuhalten [3]).“

Allerdings wurde gegen die gewählten Mindestbeträge das Bedenken angeregt, daß, da man die nicht handeltreibenden Aktiengesellschaften den Handelsaktiengesellschaften gleich gelten lassen wolle, eine Menge von Vereinen und Gesellschaften, die ihrer Natur nach gar nicht dem Erwerbe dienten, die vielmehr zur Förderung von Wissenschaft, Kunst und Gewerbe oder auch zu rein gesellschaftlichen Zwecken gebildet seien, verhindert würden, dem an sie herantretenden Bedürfniß zu genügen, mit einem kleinen Kapital irgend ein ihnen nützliches Unternehmen auszuführen, z. B. ein Grundstück zu erwerben, ein Haus zu bauen. Die einzelnen Mitglieder solcher Vereine seien oft nicht in der Lage, zur Ausführung des in Rede stehenden Zweckes größere Summen beizutragen, oder wenn sie es auch könnten, hätten sie wenig Lust, übermäßig viel bei der Sache zu riskiren. Dagegen seien sie aber sehr wohl

[3]) Die Bedeutung des Grundkapitals bei den Versicherungsgesellschaften wird häufig überschätzt. Vergl. hierüber z. B. Reuling in der Ztschrft. für das gesammte Handelsrecht Bd. 15 S. 335. Die von Behrend oben § 2. Amkg. 10. gemachte Bemerkung, daß Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, im Aktienbetrage nicht besonders eingeschränkt seien, erledigt sich einstweilen noch dadurch, daß der Geschäftsbetrieb der Genehmigung bedarf. Reichsgewerbeordnung § 6. Soviel mir bekannt, besteht keine Versicherungsgesellschaft in Form der Aktienkommandite.

Digitized by Google

bereit und geneigt, in Form einer Aktie eine kleinere Summe zu dem an sich löblichen oder mindestens nicht schädlichen Zwecke abzugeben. Warum sollte nun in einem solchen Falle, wo gewiß das Interesse des Staates nicht geschädigt, ja gar nicht berührt werde, es verboten sein, Aktien im Betrage von 25 oder 50 Thlr. auszugeben. Solche Aktien kämen in der Regel gar nicht in das große Publikum, machten keinen Anspruch, ein kursfähiges, an der Börse zirkulirendes Papier zu sein, sondern bewegten sich eben nur in den Kreisen der Mitglieder der fraglichen Vereine und Gesellschaften. Anerkennenswerth seien die Satzungen des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868[4]) § 41.

„Eine Aktie oder Aktienantheil darf

a) wenn das Gesellschafts-Kapital die Summe von 100,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 100 Thlr.;

b) wenn das Gesellschafts-Kapital 25,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 25 Thlr.;

c) bei kleinerem Gesellschafts-Kapital auf keinen geringeren Betrag als 10 Thlr.

lauten."

Man wolle zwar nicht Aktien im Betrage von 10 Thlr. das Wort reden; es dürften aber keine Behinderungsgründe vorliegen, für gewisse Zwecke es zu erlauben, Aktien im Betrage von 20 Thlr., 25 Thlr. beziehungsweise von 50 Thlr. auszugeben, möchten dieselben auf Namen oder Inhaber lauten[5]).

Der Bundeskommissar bemerkte hiergegen,[6]) daß auch gemeinnützige Gesellschaften, wie Baugesellschaften, Kasinos,

---

[4]) G. u. V. Bl. 1868 Stück 2 S. 315 ff.; Goldschmidt und Laband's Ztschrft. Bd. 13 S. 201 ff.

[5]) Abgeordneter Ackermann. Stenogr. Ber. S. 1070. Renaud, „Ueber die Gesellschaften", S. 17 bemerkt mit Recht, die Maßregel, die Mindestbeträge der Aktien oder Aktienantheile festzusetzen, erscheine als eine solche von sehr zweifelhaftem Werthe, da sie zum Zwecke der Wahrung kleiner Leute gegen möglichen Betrug die Betheiligung bei Aktienunternehmungen dem kleinen Kapital erschweren, obwohl es durch Vereinigung zu einer Großkraft anwachsen könne.

[6]) Stenogr. Ber. S. 1071. 1072.

Digitized by Google

Museen u. s. w., welche als Aktiengesellschaften gegründet seien, der Regel nach die angenommene Minimalhöhe der Aktien hätten einhalten können, ohne Beschwerniß für ihr Zustandekommen. Möchte dies aber auch im einzelnen Falle nicht zutreffen, so wolle und müsse die gesetzliche Freiheit doch auch ihren Zwang haben. Man könne in dem Gesetze nicht alle Möglichkeiten und besonderen Fälle, die wohl einer besonderen Behandlung bedürfen möchten, berücksichtigen. Eine solche Rücksichtnahme sei ein Vortheil des Erfordernisses der Staatsgenehmigung gewesen; habe diese aufgegeben werden müssen, dann sei es nicht anders möglich, als daß man sich hier und da einen gewissen Zwang gefallen lasse. Die Zivilaktiengesellschaften überhaupt vom Gesetz auszunehmen, sei von den Bundesregierungen als unthunlich anerkannt. —

Ein Antrag auf anderweitige Festsetzung der Mindestbeträge oder gar Streichung der einschlägigen Bestimmungen unterblieb; vielleicht, um durch dessen etwaige Annahme nicht das Gesetz überhaupt in Frage zu stellen.

Die Statthaftigkeit der Namensaktien im Mindestbetrage von fünfzig Thalern rief im Reichstage [7]) den Antrag hervor, den Kommanditgesellschaften auf Aktien eine gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Der Art. 173 § 2 Hgb's. erhielt eine entsprechende Aenderung und lautet nunmehr dahin:

> „Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens fünfzig Vereinsthaler gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten."

Es lag nun nahe der durch die Normativbestimmung verhinderten wohlthätigen Rücksichtnahme auf den einzelnen Fall nach Andeutung des vorstehenden Art. 173 § 2 auch für Aktiengesellschaften wiederum zu ermöglichen, und wurde der Antrag gestellt, in Art. 207a Abs. 1 einzuschalten:

„wenn nicht die Landesgesetze [8]) nach Maßgabe der be-

---

[7]) v. Bernuth u. Gen. Stenogr. Bericht S. 1058. 1061.

[8]) Bei Endemann heißt es durch einen Druckfehler „Bundesgesetze".

Digitized by Google

sondern örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten".

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath bemerkte hiergegen, daß der Vorbehalt für 207a eine sehr große Bedeutung gewinnen könne. Voraussichtlich würden viele Landesgesetze von demselben Gebrauch machen, es würde also die Rechtsgemeinschaft in einem bedeutenden Umfange durch den Zusatz gefährdet und beeinträchtigt. Ja es sei zu besorgen, daß diejenigen Landesgesetzgebungen, welche es dem staatlichen Interesse nicht dienlich erachteten, von dem Vorbehalte des Artikels Gebrauch zu machen, ihren Zweck gar nicht zu erreichen vermöchten, weil viele Aktiengesellschaften ihren Sitz in benachbarten Staaten nehmen würden, in welchen von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht worden sei.

Der Antrag wurde abgelehnt. Nun hätte man zur Wahrung der befürworteten Rechtsgemeinschaft auch im Art. 173 den Vorbehalt streichen können; es wurde dies aber regierungsseitlich nicht beansprucht, und zwar wohl deshalb, weil man dort den Kommanditgesellschaften auf Aktien, die man im Verschwinden und Absterben begriffen annehme, wenig Beachtung schenkte.

Daß man aus der vermeintlich für den Verkehr entstehenden Gefahr, wenn auf jeden Inhaber lautende Papiere ohne staatliche Genehmigung ausgegeben werden könnten, für die Aktiengesellschaften die Inhaberaktien[9]) ausschließen

---

[9]) Bezüglich der Inhaberaktien sei bemerkt, zunächst für England:

Durch s. 27—36 des Companies Act. 1867 (Shelford's Law of Soint Stock Companies, London 1870, p. 362. Ztschrift f. Hdls.-R. Bd. 14 S. 452, Mittermaier ebdf. Bd. 12 Blgh. S. 46) ist, nach Vorgang des G. vom 8. Juni 1863, (26 u. 27 Vict. cap. 28) welches zinstragende Staatspapiere auf Inhaber schuf, die Aktie nebst Gewinntheilsschein auf Inhaber anerkannt. Dieselbe kann im Ursprungsstatut bereits vorgesehen, oder durch special resolution (vgl. Companies Act. 1862 s. 51. 52. Keyßner, das englische Aktiengesellschaftsrecht Ztschrft. für das gesammte Handelsrecht Bd. 7 S. 562) eingeführt werden. Vorbedingung ist, daß die Aktie voll eingezahlt ist. Die statutarisch statthafte Umwandelung der Namensaktien in Inhaberaktien ist ein Recht jedes einzelnen Aktionärs; beide Arten von

Digitized by Google

müsse, konnte auch reichsbehördlich nicht mehr behauptet werden. [10])

Aktien können also innerhalb derselben Gesellschaft vorhanden sein. (Vgl. Art. 209 Ziffr. 5 Hgb's. Statut der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt §§ 7—9.) Die Inhaberaktie kann auch wiederum in eine Namensaktie umgeschrieben werden. In der nach § 26 Companies Act. 1862 aufzustellenden Jahresliste (Ztschrft. f. Hdls.-R. Bd. 7. S. 557) ist die Zahl der umlaufenden Inhaberaktien und des in ihnen liegenden Aktienkapitalbetrages anzugeben. Alles dies gilt auch für den Stock (Ztschrft. f. Hdls.-R. Bd. 7 S. 547 Anlg. 23 Elsner, Archiv f. d. Versicherungswesen. Bd. 1. S. 132). Einer solchen wechselnden Umwandelung würde auch nach dem Hgb. nichts im Wege stehen. Vgl. Renaud S. 84. 359. cod. de commerce art. 36. Codice di commercio art. 150 §. 3.

In Frankreich war bis zum G. vom 17. Juli 1856 für die Kommanditgesellschaften auf Aktien die Inhaberaktie uneingeschränkt statthaft; (Creiznach, in Ztschrft. f. Handelsrecht B. 2. S. 54 ff); jenes Gesetz ließ sie erst zu, nachdem die Aktie voll eingezahlt war. Das Gesetz v. 24. Juli 1867 besagt im Art. 3 § 1: Il peut être stipulé, mais seulement par les statuts constitutifs de la société, que les actions ou coupons d'actions pourrout, après avoir été liberés de moitié, être convertis en actions au porteur par délibération de l'assemblée générale. § 2. Soit que les actions restent nominatives après cette délibération, soit qu'elles aient été converties en actions au porteur, les souscripteurs primitifs qui ont aliéné les actions et ceux auxquels ils les ont cédées avant les versement de moitié, restent tenus au paiement du montant de leurs actions pendant un délai de deux ans, à partir de la délibération de l'assemblée générale.

Für die Aktiengesellschaften ließ Art. 34 cod. de com. die Inhaberaktien zu, sowie die Umgestaltung in Namensaktien Art. 35; nach dem Gesetz vom 23. Mai 1863 setzt die Inhaberaktie die Vollzahlung voraus. Durch Art. 24 des G. v. 24. Juli 1867 ist der vorstehend mitgetheilte Art. 3 dieses Gesetzes auch für die Aktiengesellschaften maßgebend geworden. (Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 21 ff. 185.)

Ein Verstoß hiergegen hat dieselben Folgen wie ein Verstoß gegen die gesetzlichen Mindestbeträge der Aktien. Vergl. unten Anlg. 27.

Der Art. 3 des G. v. 24. Juli 1867 leitet auf Art. 222 Ziffr. 3 Hgb's hin. Auch hier ist lediglich der Gründungsvertrag der Ort, an welchem die Ausgabe von Interimsscheinen auf den Inhaber vor Vollzahlung vorgesehen werden kann. Sind sofort bei der Gesellschaftsbegründung 40 Pzt. beziehentlich 50 Pzt. eingezahlt, so steht nach beiden Gesetzgebungen nichts im Wege, im Gründungsvertrage bereits

Digitized by Google

In den Motiven heißt es, die Ausgabe von Aktien, welche auf den Inhaber lauten, werde den Aktiengesellschaften nicht versagt werden können. Es bestehe in dieser Beziehung

---

die Befreiung der Zeichner auszusprechen und Inhaberscheine auszugeben; die erste Generalversammlung hat die stattgehabte Einzahlung des erforderlichen Prozentsatzes zu prüfen und zu bewahrheiten. Hgb. Art. 209a. G. v. 24. Juli 1867 Art. 24 § 2. Wird die Einzahlung erst später auf den zur Ausgabe der Inhaberscheine erforderlichen Betrag erhöht, so ist nach dem G. vom 24. Juli 1867, Art. 3. 24 unbedingt ein Beschluß einer Generalversammlung nöthig (Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 28 ff.); nach dem Hgb. kann die Befreiung auf Grund des Statuts durch den Aufsichtsrath ausgesprochen werden; es kann auch allgemein im Statut bereits für diesen Fall die Befreiung vorgesehen sein. Nach Vollzahlung kann gleichmäßig nach deutscher und französischer Gesetzgebung auch durch einen Nachtrag zum Statut die Inhaberaktien eingeführt werden. —

Codice di commercio besagt im Art. 135 § 2: la società non può emettere obbligazioni od altri titoli al portatore, sinchè non sia versato l'intero capitale sociale. Es soll also nicht die Vollzahlung auf die einzelnen Aktien genügen, sondern es soll das gesammte Grundkapital eingezahlt, bevor die Inhaberaktien ausgegeben werden dürfen. Im Art. 151 §. 1 heißt es dann: Quando le azioni non sono pagate per intiero al tempo della loro emissione, non possono rilasciarsi che certificati provisori nominativi, i quali non possono cambiarsi con azioni al portatore finchè non sia pagata almeno la metà del loro valore nominale. Art. 152 § 1: I sottoscrittori di azioni sono personalmente risponsabili dei versamenti sulle medesime fino al cambio con azioni al portatore, non ostante qualunque cessione di esse.

Betreffend die Aktiengesellschaft kann also, übereinstimmend nach deutschem, französischem und italienischem Recht, nach Einzahlung eines bestimmten Prozentsatzes beim Ausgeben eines Inhaberpapiers der ursprüngliche Zeichner befreit werden. Vgl. unten Anm. 16 wegen des englischen Rechtes. Betreffend die Kommanditaktiengesellschaften ist dies nur nach französischem und italienischem Recht statthaft; der Art. 184 Hgb's. verbietet es bei Verweigerung des Inhaberpapiers. Das französische Recht läßt die Befreiung nicht sofort wirksam sein; sondern erst nach Ablauf von zwei Jahren.

Der belgische Gesetzentwurf über die Handelsgesellschaften vom November 1872 gestattet nach Vollzahlung, auf Grund statutarischer Bestimmung die Inhaberaktien bei beiden Gesellschaftsformen. Art. 35. 39. 75. Betreffend Form und Inhalt der Inhaberaktien sei Art. 37 mitgetheilt: L'action au porteur est signée par deux administrateurs au

Digitized by Google

eine langjährige Gewährung, und es sei nicht in Abrede zu stellen, daß Unternehmungen wirklich bedeutenden Umfanges kaum zu Stande kommen würden, wenn die Aktien regelmäßig

---

moins. Elle indique: la date de l'acte constitutif de la société et de sa publication; le nombre et la nature de chaque catégorie d'actions, ainsi que la valeur nominale des titres ou la part sociale qu'il représente. La consistance sommaire des apports et les conditions auxquelles ils sont faits; les avantages particuliers attribués aux fondateurs; la durée de la société; le jour et l'heure de l'assemblée générale annuelle.

Art. 41: Les souscripteurs d'actions sont, nonobstant toute stipulation contraire, responsables du montant total de leurs actions; la cession des actions ne peut les affranchir de contribuer aux dettes antérieures à sa publication. L'ancien propriétaire aura son recours solidaire contre celui à qui il a cédé son titre et contre le concessionaires ultérieurs.

Der österreichische Gesetzentwurf 1873 läßt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur die Namensaktie zu. Bei den Aktiengesellschaften soll, wenn das Grundkapital 500,000 fl. nicht übersteigt, eine Inhaberaktie von 100 fl., bei höherm Grundkapital nur von 200 fl. zulässig sein; bei Strafe der Nichtigkeit, übereinstimmend mit Art. 207a. §. 2. 4. Hgb's.

[10]) Das preußische Gesetz v. 17. Juni 1833, welches in seinem § 1 bestimmt: Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht [die landesherrliche] Genehmigung hat. (Vgl. die Ausdehnungs-Verordnung vom 17. September 1867 für die 1866 neu erworbenen Landestheile; G.-S. 1867, S. 1518; badisches G. vom 5. Juni 1860), stand der Ausgabe von Inhaberaktien nebst Dividendenscheinen nicht entgegen. Es enthalten dieselben nicht das Erforderniß des Zahlungsversprechens einer bestimmten Geldsumme. Etwa 10 Jahre vor Einführung des Handelsgesetzbuches in Preußen wurden dem entsprechend in Berlin die beiden Kommanditgesellschaften auf Aktien Berliner Diskonto-Gesellschaft und Berliner Handelsgesellschaft mit Inhaberaktien gegründet. Die erstere Gesellschaft hat im Jahre 1871 ihr Grundkapital erhöht und neue Aktien ausgegeben; diese mußten auf den Inhaber gestellt werden. (Vgl. deutsches Handelsblatt 1872 No. 5.) Es finden sich bei preußischen Gesellschaften sog. Abschlagsdividendenscheine, gegen welche in Anrechnung auf die noch festzustellende Dividende ein bestimmter Prozentsatz, bestimmte Geldsumme versprochen ist. So viel mir bekannt, ist hiergegen nie eine Klage laut geworden. Das sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 § 39 Zffr. 4 gestattete die Inhaberaktien. Andere deutsche Gesetzgebungen hatten

Digitized by Google

auf Namen lauten müßten. Auch sei den Kommanditgesellschaften auf Aktien die Ausgabe von Inhaberaktien nicht blos in Rücksicht darauf [im Handelsgesetzbuch] untersagt, daß die Staatsgenehmigung fehlen möchte; sondern zugleich aus der Rücksicht, daß das innere Wesen der Kommanditgesellschaften in einem gewissen persönlichen Verhältniß der Kommanditisten zu den persönlich haftenden Gesellschaftern liege.

Dieser letztere Grund, für welchen sich weder in den preußischen Motiven zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs [11]) noch in den nürnberger Protokollen ein Anhalt finden möchte, erscheint nicht gerechtfertigt.

Allerdings haben die Kommanditaktionäre ein wesentliches Interesse daran, wer der Komplementär ist, sie binden ihn deshalb an sich, und zwar durch Vertrag [12]), nicht aber dadurch, daß sie Namensaktien nehmen. Hierdurch wird der Kommanditaktionär mehr oder minder festgehalten. Im Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt es aber nun in keiner Weise, [13]) daß ein persönliches Verhältniß vom Komplementär

---

durch Sondergesetze die Inhaberaktien nebst Dividendenscheinen ausgeschlossen, z. B. braunschweigisches Gesetz vom 30. April 1867. Oesterr. Verordnung v. 19. October 1843. Vergl. würtembergischen Entwurf, betreffend die auf Inhaber lautenden Kreditpapiere vom Jahre 1855. Poschinger, die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren S. 242. 252.

[11]) Siehe vielmehr Motive zu Art. 156. S. 81. 82.

[12]) Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 95 ff., woselbst eine Darstellung dieses Verhältnisses im Genaueren versucht ist.

[13]) Motive zum preußischen Entwurf eines Hgb's. S. 81. Hgb. Art. 182. v. Hahn, Kommentar zu Art. 173 § 2. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 406. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 95. 117. Zum Gedächtniß sei gerufen, daß die Aktien der bedeutendsten Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berliner Diskonto-Gesellschaft und Berliner Handelsgesellschaft, beide gegründet 1856, Berliner Brauerei-Gesellschaft Tivoli, gegründet 1857, auf den Inhaber lauten, bei der letztgedachten Gesellschaft sogar bei einem Betrage von 100 Thaler. Saling, die Börsenpapiere 1871 S. 171. 174. 395. — Als Ende des Jahres 1871 die Berliner Diskonto-Gesellschaft das Grundkapital erhöhte, mußten die neuen Aktien, welche sofort voll und als Beitrag für den bereits für die alten Aktien angesammelten Reservefonds mit 120 Pzt. eingezahlt

Digitized by Google

zum einzelnen Kommanditaktionär hin besteht; ein Wechsel in der Person des Kommanditaktionärs ist vielmehr für den persönlich haftenden Gesellschafter ganz gleichgiltig. Durch den irrthümlich in den Motiven eingenommenen Standpunkt läßt sich das Erforderniß der Namensaktien nicht rechtfertigen; dasselbe kann nur im Wesen der einzelnen Gesellschaft begründet sein, und wird hier dann durch Vertragsbestimmung seine Erledigung finden.[14])

Im Reichstage versuchte man nicht für die Inhaberaktien einen weiteren Spielraum zu gewinnen, obwohl man sie ohne alle Gefahr vollständig hätte in Freiheit setzen können.[15])

---

wurden, auf den Namen gestellt werden. Der in der Aktie benannte Zeichner versah sie mit einem Blankoindossament, auf Grund dessen jetzt der Umlauf gleich den Inhaberaktien stattfindet. Daß dergleichen Indossenten nach dem preußischen Stempelgesetz dem Zessionsstempel nicht unterworfen sind, wie das F. M. Rskpt. vom 24. Juni 1871 (Hoyer, preußisches Stempelgesetzgebung B. 2 S. 169) annimmt, ist im deutschen Handelsblatt 1871 S. 297. 307. nachgewiesen. Die Verschiedenheit der Amortisation der Namensaktien nach Art. 305 Hgb's., der Inhaberaktien nach A. Pr. Ger.-Ordnung Th. 1. Tit. 51. Anh. § 385 möchte wenig in Betracht kommen. Es ist nicht abzusehen, welches Bedenken den vollgezahlten Inhaberaktien der Kommanditgesellschaft entgegensteht.

[14]) Vergl. z. B. Statut des Berliner Holz-Komptoirs § 7. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 68. Weshalb bei Versicherungsgesellschaften die Interimsscheine auf den Namen gestellt sind und ein Wechsel in der Person der Aktionäre nur zulässig ist, mit Genehmigung der Verwaltung, legt Reuling in Goldschmidt und Labands Ztschrft. Bd. 15 S. 353 dar.

[15]) Goldschmidt, Gutachten S. 77. Lesse in Busch Archiv, Bd. 3. S. 185.

Das sächsische Gesetz v. 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend (G. u. V. Bl. Stück 12. S. 315 ff. Goldschmidt u. Labands Ztschrft. Bd. 13 S. 201 ff.) §§ 55. 39) gestattete auch für Handelskommanditgesellschaften die Inhaberaktien. Dieser Bruch in den Bestimmungen des Hgb's. ohne Vorbehalt für die Landesgesetze ist durch § 2 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1869 beseitigt. Dagegen verbleibt es je nach der Höhe des Aktienkapitals bei der Zulässigkeit von Kommanditaktien im Betrage von 25 Thlr. und 10 Thlr. Siehe § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1868. Die ebendaselbst den Aktiengesellschaften gewährte Freiheit, bei geringeren Grundkapitalien Aktien überhaupt, namentlich auch Inhaberaktien im

Digitized by Google

Die massenhafte Entstehung von Aktiengesellschaften, namentlich nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges ist in der Festsetzung von Mindestbeträgen für die Aktionäre kein Hinderniß gefunden. Aktien im Betrage von fünfzig Thalern möchten wenig in Umlauf gebracht sein; die Mehrzahl dürfte sogar auf zweihundert Thaler lauten. Man wird aus diesen besonderen Verhältnissen jedoch dafür keinen Beweis entnehmen wollen, daß für kleine Gesellschaften ein Bedürfniß nach Kapitalansammlung durch kleine Einlagen nicht vorhanden sei.

Der Art. 222 Ziffer 3 des Handelsgesetzbuchs [16]) ist

Mindestbetrage von 25 Thlr. und 10 Thaler auszugeben, ist durch die Macht des Reichsgesetzes wieder genommen.

[16]) Zu vergleichen hierzu namentlich Renaud das Aktenrecht S. 635 ff. oben S. 98. Anmrkg. 9. Wie weit die Haftung des ersten Zeichners auszudehnen sei, bleibt eine Streitfrage, die jetzt wieder neu erhoben zu werden scheint. Meiner Ansicht nach wird man, ohne Gefahr für die Gesellschaft und für deren Gläubiger, die Befreiung der ersten Aktienzeichner nach Einzahlung eines Prozentsatzes, der mit 40 pCt. nicht zu niedrig bemessen ist, zulassen dürfen. Der österreichische Entwurf 1873 beabsichtigt 60 pCt. Ein Unterschied mit der Aktienkommanditgesellschaft zu machen halte ich nicht für geboten; die wünschenswerthe Fortentwickelung dieser Gesellschaftsform verlangt sogar eine Gleichstellung.

Eine interessante Darstellung überhaupt und namentlich der französischen Entwickelung und Gesetzgebung findet sich bei Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 24. Nach dem Aktiengesetz vom 23. Juni 1863 (Cölner Central-Organ 1864. S. 30. Ztschr. f. d. gesammten Hdls.-R. Bd. 7. S. 160. S. 566 Akg. 56) war die Haftung der Aktienzeichner durchaus unumschränkbar. Die Furcht vor dem möglichen Mißbrauch wurde überwunden durch die Erkenntniß der Schädigung, welche gute und solide Unternehmungen erleiden. Die jetzige Lage der Gesetzgebung und der einschlägige Art. 3 des G. v. 24. Juli 1868 sind oben in Akg. 9 mitgetheilt. Ebendaselbst finden sich die einschlägigen Art. 152 Codice di commercio und Art. 41 des belgischen Gesetzentwurfes. — Nach englischem Recht ist zu beachten, daß die Ausstellung der Inhaberaktie erst mit der Vollzahlung statthaft ist. Der Gesellschaft gegenüber gilt derjenige als Aktionär, welcher im Aktienbuch verzeichnet ist, und haftet derselbe für die Einzahlungen, welche eingefordert werden (calls). Nach erfolgter Umschreibung können fernere Einzahlungen von dem früheren Aktionär nicht gefordert werden; bei etwaigen Rückständen kann die

Digitized by Google

übrigens benutzt worden, um dem Gesetz rücksichtlich des Mindestbetrages der Inhaberaktie nachzuhelfen. Nach Einzahlung von 40 Pzt. sind in Berlin unter Befreiung der ursprünglichen Zeichner Interimsscheine auf den Inhaber gestellt und mit Dividendenscheinen versehen worden.

In dem jetzt aufgehobenen Art. 249 Handelsgesetzbuchs § 2 war es den Landesgesetzen vorbehalten

> zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung, die in dem Artikel 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt werden dürfen.

Dieser Vorbehalt wurde nach Art. 222 § 2 übertragen und bestimmt, daß

> diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlungen (Art. 222 Ziffr. 2 und 3) auf fünfundzwanzig Prozent herabgesetzt hätten, durch den im Art. 222 festgesetzten Mindestbetrag von vierzig Prozent nicht berührt würden.

Die Motive bemerken hierzu: [17])

> „Der dem Art. 222 gegebene Zusatz sichert die Aufrechterhaltung derjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in Anhalt [18]) an den Art. 249 des Handels-Gesetzbuches bei Begründung von Aktien-Gesellschaften mit Inhaber-Aktien die Befreiung des Zeichners von weiteren Einzahlungen und die Aus-

---

Umschreibung verringert werden, fingirte Uebertragungen wirken nicht befreiend (Shelford a. a. O. S. 129). Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist eine Uebertragung nicht weiter statthaft, und regelt sich die Haftung des eingetragenen Aktionärs und seiner Vormänner nach Art. 38 der companies art. 1862. Vergl. Shelford a. a. O. 112 ff. 134, 196, 309. Ztschr. f. d. gesammte Hdls.-R. Bd. 7 S. 566.

[17]) S. 34.

[18]) Makower, Kommentar zum a. d. Hdlsgb. sagt in Aufl. 4 u. Aufl. 5 seines Buches wörtlich gleichlautend: „Der letzte Abs. dieses Art. ist durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 mit Rücksicht auf Anhalt hinzugefügt."

Digitized by Google

stellung von Promessen oder Interimsscheinen, welche auf Inhaber lauten, schon nach Einzahlung von 25 Prozent zugelassen haben."

Die Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch für Hamburg § 26, Hannover § 24, Kurhessen § 16, beiden Mecklenburg § 29 hatten überhaupt, das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 6. April 1868 [19]) rücksichtlich der Aktiengesellschaft, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zum Gegenstand haben, den Haftungsbetrag des Aktienzeichners bis auf 25 Prozent herabzusetzen gestattet, jedoch vorbehaltlich landesherrlicher oder behördlicher Genehmigung für den Einzelnfall.

Hier sind drei Auffassungen möglich.

Zuerst, es sei durch § 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 der Vorbehalt erledigt und für alle Einzelnfälle gestattet den Haftungsbetrag bis auf 25 Prozent herabzusetzen.

Hierfür möchte ich mich entscheiden.

Sodann könnte man die Landesgesetze vollständig unberührt lassen, so daß es für eine Einzelnbestimmung noch bei behördlicher oder landesherrlicher Genehmigung sein Bewenden behielte, was wohl mit der Tendenz des Reichsgesetzes nicht in Einklang stehen möchte. Endlich könnte der Vorbehalt des Art. 222 § 2 auf diejenigen Landesgesetze eingeschränkt werden, welche unbedingt bereits die Herabsetzung des Haftungsbetrages bis auf fünfundzwanzig Prozent genehmigt hatten [20]), in welchem Falle nur in Bremen auf Grund § 26 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und in Sachsen nach § 43 des G. v. 15. Juni 1868 die juristischen Personen betreffend [21]) die Haftung des Aktienzeichners auf fünfundzwanzig Prozent des Normalbetrages der Aktien und die Ausgabe von Inhaberinterimsscheinen nach ausgesprochener Befreiung fernerweit statthaft sein würde.

[19]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 15 S. 161.

[20]) So v. Hahn Kommentar 2 Aufl. Bd. 1 S. 635.

[21]) Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 13 S. 210. Ob die allgemeine Herabsetzung der Haftungspflicht bis auf 25 pCt. dem ursprünglichen Art. 249 § 2 Hdlsgb. entsprach — vergl. v. Hahn Kommentar 1. Aufl. Bd. 1 S. 182 — kann jetzt dahin gestellt bleiben; jedenfalls ist solche Bestimmung durch Art. 222 § 2 von Reichswegen anerkannt.

Digitized by Google

Renaud[22]) giebt den Begriff der Aktiengesellschaft dahin an:

„Die Aktiengesellschaft ist ein Verein, welcher mit einem bestimmten in eine gegebene Anzahl Theile (Aktien) zerlegten Kapitale in der Art gegründet, daß die Mitgliedschaft in demselben mit Uebernahme (Versprechen oder Zahlung) eines Kapitalantheils und in dem Maße, in welchem solche Antheile übernommen, erworben wird, während der Verein allein als solcher, d. h. unter dem von ihm angenommenen Namen, für die Erreichung der Gesellschaftszwecke thätig und durch seine Handlungen nur das Gesellschaftsvermögen obligirt."

Diese Begriffsbestimmung entsprach vollständig dem Handelsgesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt.

Durch den Art. 207 a, §§ 1, 2 ist aber in der Festsetzung eines Mindestbetrages der Aktien und der Bestimmung, daß Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringen Betrag gestellt wurden, nichtig seien, ein neues Erforderniß gestellt. Dasselbe ist zwar ein im Wesen der Aktiengesellschaft keineswegs begründetes, vielmehr ein willkürliches, aber nichts desto weniger ein im Deutschen Reiche der Art zwingendes, daß ohne seine Erfüllung eine Aktiengesellschaft begriffsmäßig nicht besteht.

In gleicher Lage befinden sich die deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien; das Innehalten des landesgesetzlich festgesetzten Mindestbetrages ist zwingendes Erforderniß zum Entstehen.

Außerhalb des Handelsgesetzbuches kann sich fortan im Deutschen Reich keine Kommanditgesellschaft auf Aktien und keine Aktiengesellschaft bilden, das gesetzliche Normalmaß muß erfüllt sein[23]).

---

[22]) Das Recht der Aktiengesellschaften. S. 53.

[23]) Anderer Meinung ist Endemann, Kommentar, S. 26. Dagegen Laband in seiner und Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 16, S. 277. — Den Genossenschaften ist freier Spielraum gewährt, es hängt lediglich von ihnen ab, ob sie sich dem durch das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 geschaffenen Sonderrecht unterstellen wollen; auch außerhalb dieses Gesetzes giebt es Genossenschaften, § 71, Abs. 2 des Gesetzes, Parisius, Kommentar zu diesem Gesetz, S. 48.

Digitized by Google

Gesetzt nun, es ginge beim Registerrichter eine Anmeldung ein, wonach sich ein vollhaftender Gesellschafter mit hundert benannten Einzelnen zu einer Kommanditgesellschaft verbunden hat und jeder Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von 20 Thlrn. betheiligt ist. Der Eintragung würde nichts im Wege stehen. Fände sich nun im Gesellschaftsantrage vor, daß jeder Kommanditist seinen Antheil ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschafter an einen Dritten abtreten dürfe [24]), so möchte dem Registerrichter, der davon Kenntniß erlangt hat, die Sache vielleicht auffällig erscheinen; es widerspricht solches Vertragsabkommen aber nicht dem Wesen der Kommanditgesellschaft und die Eintragung wird stattfinden. Nun baue man sich den Vertrag weiter aus, daß Bestimmungen über Versammlungen, deren Zusammenberufung, Beschlußfassung getroffen seien; auch ein Aufsichtsrath mag sich finden; kurzum, der Gesellschaftsvertrag kann wörtlich dem Statut einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit 50 Thlr. Aktien gleichgebildet sein. Immerhin wird die Eintragung nicht versagt werden können, wenn auch der Vertrag, wozu nicht einmal ein Zwang vorliegt, dem Richter zur Kenntniß gebracht ist.

In Ersparung weiterer Ausführung wird diese Andeutung genügen, um darzulegen, daß für Vereine zu gesellschaftlichen Zwecken ꝛc., bei denen die Betheiligten doch stets in räumlich kleinem Bezirk bleiben, und bei etwaiger Entfernung ihren Geschäftsantheil übertragen würden, die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien ersetzlich ist.

Eine Gleichstellung mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien rücksichtlich der Zwangsauflösungsgründe der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches würden sich durch Vertrag herstellen lassen.

Der Unterschied mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien würde darin liegen, daß nicht, wie der Art. 173 des

---

[24]) Die Statthaftigkeit solcher Abrede unterliegt keinem Bedenken. Erk. des Ober-Tribunals in Berlin vom 21. Mai 1867. Striethorst, Archiv, Bd. 66, S. 316. Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 15, S. 220.

Digitized by Google

Hgbs. voraussetzt, ein einheitliches Kapital[25]), welches in Antheile zerlegt ist, vorliegt; ferner daß das Handelsregister die ersten Kommanditisten nennt, von denen aus unabhängig von einer Aktie die Rechtsnachfolge nachzuweisen ist, was allerdings mit Kosten verbunden sein würde.

Unbehindert erscheint es weiter, daß sich Vereine, welche es ihren Zwecken entsprechend erachten, das ihnen nöthige Kapital durch kleine Beiträge zusammen zu bringen, ganz nach den Regeln der Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft bilden.

Solche Gesellschaften haben zwar keinen Anspruch auf die durch das Gesetz präparirte Aktiengesellschaftsluft, aber sie können gedeihen, sofern sie ihren Vertragswillen als selbstgegebenes Gesetz achten[25a]). Eine Grundlage nur ist erforderlich und diese getraute sich das Gesetz nicht überall als vorhanden anzunehmen, nämlich Ehrenhaftigkeit und Ehrlichkeit. Solche Eigenschaft wird den Aktiengesellschaften mit Aktien unter dem gesetzlichen Mindestbetrage — das Handelsgesetzbuch möge einstweilen den Gebrauch dieser Bezeichnung verzeihen — die Anerkennung vor dem Gesetz erkämpfen, wie sich dies bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ereignet hat[26]).

Der Art. 207a. § 2

„Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen ge-

---

[25]) Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft § 9.

[25a]) Das Hamburger Einführungsgesetz zum Hgb. bestimmt im § 27: „Wenn es zur Kunde des Handelsgerichts kommt, daß vor erfolgter Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so hat das Handelsgericht von Amtswegen mit Verboten bei Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. gegen die Handelnden, unbeschadet der persönlichen und solidarischen Haftung derselben, einzuschreiten." Es könnte diese Bestimmung zur Vernichtung der freien Gesellschaften etwa benutzt werden.

[26]) Hätte das Gesetz zerstörend gegen kleine Aktiengesellschaften einschreiten wollen, so hätte es ein Miteigenthum der Aktionäre anerkennen und für sie die Vermögensmasse theilbar machen müssen. Das Gesetz, Art. 175[3], 207a hat dem unzufriedenen Aktionär nur einen Anspruch auf Schadensersatz gewährt; im Zorn den Verein zu vernichten, ist ihm versagt. Es ist dies eine unbeabsichtigte Wohlthat des Gesetzes.

Digitized by Google

ringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet“ [27])

ist dem Art. 173 § 3 nachgebildet.

---

[27]) Mit der Ansicht v. Kräwel's in Busch's Archiv Bd. 5. S. 210, Anschütz und v. Völderndorff Kommentar Bd. 2. S. 412, daß jeder frühere Erwerber einer nichtigen Aktie und abgesehen davon, ob er im Besitz derselben sich befindet, gegen den Ausgeber Anspruch auf Schadenersatz habe, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Daß im Gesetz von „den Besitzern“ gesagt ist, erklärt sich damit, daß vorher von den Aktien, sämmtlichen nichtigen Aktien die Rede ist; ein Schluß auf die Reihenfolge der Besitzer erscheint nicht gerechtfertigt. Den Besitzern, Inhabern der nichtigen Aktien, stehen die Ausgeber derselben, die Emittenten, gegenüber; sie haften solidarisch auf Schadensersatz, Zahlung des Erwerbspreises mit Zinsen seit dem Erwerbe.

Die Frage, ob auch der Vormann, welcher die Aktie selbst angekauft hatte, dem zeitigen Besitzer der Aktien verantwortlich sei, ist vom Gesetz nicht entschieden; dieser Vormann zählt nicht zu den Ausgebern der Aktien. Ob ein Rückgriff statthaft sei, ist nach der Verschiedenheit des Geschäfts und thatsächlichen Verhältnissen nach Landesgesetz zu entscheiden. Diesem Anspruch kann im Voraus entsagt werden die Ausgeber nichtiger Aktien können sich dagegen nicht durch Uebereinkunft mit dem ersten Erwerber, oder Vermerk auf den Aktien und dergl. befreien. Hat der Vormann die Aktien zurückerworben oder zurücknehmen müssen; so ist er nunmehr gegen die Ausgeber zum Anspruch auf Schadensersatz befugt, der sich nach dem Erwerbspreis vom Vormann bemißt. War dieser geringer als der Verkaufspreis, welcher dem Nachmann erstattet wurde, so ist der Emittent für diese Differenz, welche entgangenen Gewinn darstellt, nicht haftbar. Hatte nun der frühere Aktienbesitzer die Aktien zum höheren Preise erworben, als verkauft, so kann er, ohne im Rückkauf wieder in Besitz der Aktien zu kommen, diese Differenz Schadensersatz, welche ihren Grund nicht in der Ausgabe der Aktien, sondern in dem ungünstigen Verkauf hatte, von den Ausgebern nicht verlangen. Kommt solcher Aktionär wiederum in Besitz der Aktien, so kann er gegebenen Falls vom Vormann den Kaufpreis und von den Emittenten der Aktien die Differenz verlangen.

Prozeßkosten dürften nicht, wie v. Hahn zu Art. 173 § 3 will, zu erstatten sein; sie haben ihren Grund in einer ungerechtfertigten Zahlungsweigerung, und liegen außerhalb der Schadloshaltung wegen Nichtigkeit der Aktien.

Ob ein Regreß unter den mehreren Ausgebern der Aktien statt-

Digitized by Google

Bei der beabsichtigten Kommanditgesellschaft auf Aktien ist dem Komplementär versagt vom Zeichner Einzahlungen zu

---

findet, ist nach Landesgesetz zu entscheiden. l. 1. § 14 D. de tut. act. 27. 3.; Allg. Pß. L.-R. Th. 1. Tit. 6. §§. 34. 35.; Sächs. Bgr. G.-B. S. 1495.

Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, nachdem es im Art. 1 über den Mindestbetrag der Aktien, Zeichnung des Kapitals, Einzahlung von 25 Pzt., sowie den Nachweis hiervon, gehandelt, im Art. 2. den Handel mit Interimsscheinen vor Einzahlung von 25 Pzt. (früher ¾) untersagt hat (Matthieu et Bourgnignat S. 22); im Art. 3 die Bedingungen der Inhaberaktien bestimmt; im Art. 4 die nicht in Geld bestehenden Einlagen und Ausbedingungen besonderer Vortheile geregelt hat, endlich im Art. 5 ein Aufsichtsrath als nothwendig hingestellt ist, besagt im Art. 7. „Est nulle et de nul effet à l'égard des interressés toute société en commendite par actions constituée contrairement aux prescriptions des articles 1, 2, 3, 4 et 5 de la présente loi. Cette nullité ne peut être opposée aux tiers par les associés; Art. 8. Lorsque la société est annullée, aux termes de l'article précédent, les membres du premier conseil de surveillance peuvent être declarés responsables, avec le gérant, du d'ommage resultant, pour la société, ou pour les tiers, de l'annullation de la société. La même responsabilité peut être prononcée contre ceux des associés dont les apports ou les avantages n'aurraint pas été vérifiés et approuvés conformément à l'article 4 ci-dessus." Art. 13 bedroht die Ausgabe von Aktien den Art. 1. 2. 3 zuwider, mit einer Geldstrafe von 500—10,000 Franken, Art. 14 mit gleicher Strafe den Handel mit solchen Aktien und die Kursnotirungen.

Rücksichtlich aller gesellschaftlich Betheiligten ist der Vertrag ab initio nichtig, sie können gegeneinander daraus weder Rechte noch Pflichten herleiten; ein Anspruch auf vertragsmäßige Gewinnvertheilung besteht nicht; eine Auseinandersetzung geschieht nicht zwingend nach Inhalt des Vertrages, sondern nach dem Gesetz und Billigkeit, wobei eine Berücksichtigung der Abreden nicht ausgeschlossen ist. (Matthieu u. Bourguignat. S. 64.) Den Aktionären ist der persönlich haftende Gesellschafter für den Schaden unbedingt haftbar; von der Beurtheilung des Einzelnfalles hängt es ab, ob die Haftbarkeit auf die Mitglieder des Aufsichtsraths, und der nach Art. 4 Betheiligten auszudehnen ist. Wie die Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages, so ist auch diese Haftbarmachung des Aufsichtsrathsmitgliedes u. s. w. ein Individualrecht jedes Aktionärs. Dem Dritten außerhalb des Gesellschaftsverbandes kann die Nichtigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden; die Aktionäre haben die Einzahlungen zur Schuldentilgung zu leisten; über die gezeichneten Beträge hinaus

Digitized by Google

verlangen[28]), bei der Aktiengesellschaft fehlt die Rechtspersönlichkeit, welche die Einzahlung verlangen könnte, was auch

---

haften sie nicht. Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Betheiligten des Art. 4 kann dem Dritten ein Recht auf Schadloshaltung zugebilligt werden, wie dies bei den Kommanditaktionären der Fall ist.

Für die Aktiengesellschaften trifft Art. 22 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über den Vorstand Bestimmung; Art. 23 fixirt die Zahl der Gründeraktionäre auf mindestens 7; Art. 24. 25. setzten die Art. 1. 2. 3. 4 des Gesetzes auch für die Aktiengesellschaft in Kraft, indem dem vollhaftenden Gesellschafter die Gründer beziehentlich die Generalversammlung substituirt werden. Im Art. 41 ist gesagt: Est nulle et de nul effet à l'égard des interessés toute société anonyme pour laquelle n'ont pas été observées les dispositions des articles 22. 23. 24 et 25 ci dessus. Art. 42. Lorsque la nullité de la société ou des actes et délibérations a été prononcée aux termes de l'article précédent, les fondateurs auxquelles la nullité est imputable et les administrateurs en fonctions au moment où elle a été encourue, sont responsables solidairement envers les tiers, sans préjudice des droits des actionnaires. La même responsabilité solidaire peut être prononcée contre ceux des associés dont les apports ou les avantages n'auraient pas été vérifiés et approuvés conformément à l'article 24.

Art. 45 setzt sodann die Strafbestimmungen des Art. 13. 14 auch für Aktiengesellschaften in Kraft.

Die Stellung der Aktionäre ist gleich der der Kommanditaktionäre. Im Uebrigen ist die Fassung des Art. 42 eine flüchtige, ungenaue. La nullité des actes et délibérations, prononcée aux termes de l'article precédent" mußte ausfallen. Im Gesetzentwurf handelte der vorhergehende Artikel 37, jetzt 41, von der Nichtigkeit der Statutenänderungen, nach begründeter Gesellschaft, welche also lediglich solche Aenderungen, nicht aber die bereits bestehende Gesellschaft ergriff. Man nahm diese Bestimmungen in einen neuen Abschnitt 4 auf, welcher sich mit dispositions reslatives à la publication des actes de société befaßt Art. 55 ff. 61., vergaß dies aber im Art. 41 zu berücksichtigen. Das Ergebniß ist, die schuldigen Gründer haften für die Nichtigkeit, welche die Errichtung der Gesellschaft betrifft, solidarisch; die Gesellschaftsvorstände solidarisch für die Nichtigkeit der Folgezeit, der Statutenänderungen während ihrer Amtsdauer, mit besonderem Bezug auf die vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Keineswegs haften die Gründer auch für Nichtigkeiten nach errichteter Gesellschaft. (Matthieu et Bourguignat S. 206 ff. 300. 301.) Das Genfer Gesellschaftsgesetz v. 13. Januar 1869 hat im Art. 23 die fraglichen Worte fortgelassen. Im Gegensatz zu den Aufsichtsrathsmitgliedern der Kommanditgesellschaft auf Aktien — bei der Aktiengesellschaft ist

Digitized by Google

dadurch nicht ersetzt werden kann, daß etwa im Vertrage bestimmte Personen mit der Einziehung der Zeichnungen beauftragt wären.[29])

Selbst durch geleistete Zahlungen wird kein Anrecht, kein Miteigenthum an der Masse den Besitzern der Aktien erworben; sondern nur ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Ausgeber. Ist das Unternehmen nicht von glücklichem Erfolge gewesen, so mag man in dieser Schadensersatzpflicht eine, wohl selten vollstreckbare, Strafe für die gesetzwidrige Aktienausgebung finden, wobei es dann auffällig bleibt, weshalb der Aktiennehmer oder Besitzer, welcher doch auch das Gesetz verletzte, vor Schaden bewahrt bleiben soll. Man nehme nun aber an, das Geschäft habe günstige Erfolge gehabt; der Komplementär im Besitz des vertragsmäßig Dritten mitgehörige Vermögensmasse, wirft seine kleinen Aktionäre heraus, weil er kraft Gesetzes den Vertrag rückwirkend vernichten kann, zahlt den ihm zu berechnenden Schaden und behält den Gewinn für sich.

---

das Vorhandensein kein Zwangserforderniß — haften Gründer und Vorstand der Aktiengesellschaft unbedingt, nicht etwa nur nach Lage der besonderen Verhältnisse. (Matthieu et Bourgnignat S. 206.) Ueber die Ausgleichung der solidarisch Haftenden unter sich erstreckt sich das Gesetz nicht; eine überwiegende Verschuldung des Einen kann hierbei in Betracht gezogen werden. (Matthieu et Bourgnignat S. 210.)

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem französischen Gesetz steht das Gesellschaftsgesetz des Kanton Genf v. 29. August 1868 u. 13. Januar 1869 (Ztschrft f. Handelsrecht Bd. 13. S. 526); es ist jedoch im Falle der Nichtigkeit der Gesellschaft der Vertrag maßgebend rücksichtlich der Auseinandersetzung.

Für das englische Recht sei bemerkt, daß Gesellschaften, welche nicht die beschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder erlangt haben, § 1. Angl. 1 in die Reihe der partnerships treten. Eine Erleichterung bezüglich der Haftung der Mitglieder kann bei einer Liquidation nach Companies act 1862 §. 199 eintreten. Vergl. Shelford a. a. O. S. 21. 68. 180. 302.

[28]) Anschütz u. v. Völderndorff Kommentar Bd. 2 S. 411.

[29]) Die Unmöglichkeit, Einzahlungen zu verlangen, war eine der größten Schwierigkeiten, mit welchen die nicht korporativen Gesellschaften in England zu kämpfen hatten. Siehe hierüber oben S. 36.

Digitized by Google

Ein Gleiches könnte ein Vorstand einer Aktiengesellschaft mit Aktien unter dem gesetzlichen Maß thun.[30])

Mir scheint für solche Fälle ist auf Betrug oder Unterschlagung, ich stelle die Klassifizirung anheim, zivilrechtlich eine Prämie gesetzt. Gläubiger solcher Gesellschaften mögen sich auf Grund des Art. 178 § 2, 211 § 2 an diejenigen halten, welche für die Gesellschaft gehandelt haben.

Dagegen kann zur Befriedigung der Gläubiger eine Vollzahlung der gezeichneten Aktien nicht verlangt werden.[31])

Der Verkehr wird gegen das Gesetz nachsichtig sein und seine Mängel nicht aufdecken.

Der Schlußsatz des Artikel 207 a hebt in Uebereinstimmung mit Art. 173 § 4 ängstlich noch hervor, daß die auf nichtige Aktien ausgestellten Promessen und Interimsscheine ebenfalls nichtig sind, und die Ausgeber solidarisch haftbar machen.[32])

---

[30]) Oder ist die Masse herrenloses Gut?

Vergl. Ladenburg „die rechtlichen Folgen der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Art. 178 u. 211 des Handelsgb's." Goldschmidt und Laband's Zeitschrift. Bd. 15. S. 33 ff.

[1]) Eine sonst aus thatsächlichen Verhältnissen begründete anderweitige rechtliche Auffassung und damit verbundene Haftung des Zeichners ist nicht ausgeschlossen.

[32]) Stenogr. Berichte, S. 1071, 1072, 1073.

Digitized by Google

§ 5.

Bescheinigung der Vollzeichnung des Grundkapitals und der auf dasselbe geleisteten Einzahlungen; Bestätigung durch einen Generalversammlungsbeschluß.

Daß eine Aktiengesellschaft ohne ein Vermögen nicht möglich ist, hat in Art. 209 Hgb's. seine Anerkennung gefunden, indem dort für den Gesellschaftsvertrag die Bestimmung der

Höhe des Grundkapitals

erfordert ist.

Hiermit giebt die entstehende Gesellschaft die Absicht zu erkennen, daß sie zur Erreichung ihres Zweckes ein Kapital besagter Höhe verwenden möchte. Nach Art. 210 Ziff. 4 hat das Handelsgericht die Höhe des Grundkapitals zu veröffentlichen, und zwar in einer solchen Weise, daß der unbefangene Leser daraus schließen muß, die ausgerufene Kapitalsgrundlage sei wirklich vorhanden.

Mit großer Aengstlichkeit hat das Gesetz nach Garantien gesucht, das Dasein des Grundkapitals zu sichern.

Zunächst war hier der Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft ins Auge zu fassen, wobei dann die bereits für die Kommanditgesellschaften auf Aktien bestehende Gesetzgebung einen Anhalt bot.

Nach dem Vorbilde des Art. 177 Ziff. 1, 2. Hgb's. wird im Art. 210a. auch für die Aktiengesellschaften als Vorbedingung für die Eintragung in das Handelsregister erfordert:

Die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist.

Die Bescheinigung, daß mindestens zehn [1]) Prozent bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Pro-

[1]) Vgl. § 2 Anmkg. 10. Zff. 5.

Digitized by Google

zent, des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind.

Die Motive, welche weiter unten zur Beweisführung bei der Frage über die Grundkapitalserhöhung heranzuziehen sind, seien hier mitgetheilt:

„Die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des zur ersten Emission bestimmten Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt sei, ist wenigstens in Preußen schon bisher vor Einholung der landesherrlichen Genehmigung erfordert. Es haben dabei theils praktische Rücksichten: daß das Unternehmen gesichert sei, theils rechtliche Erwägungen: daß ein Grundkapital, nur wenn es gezeichnet worden, wirklich als vorhanden angenommen werden könne, und daß das Publikum nach der gesetzlichen Bestimmung im Art. 210 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches Kenntniß über den wirklichen Bestand des Grundkapitals haben solle, obgewaltet. Das Hamburgische Einführungsgesetz vom 22. Dezember 1865, § 27 fordert diesen Nachweis gleichfalls."

„Der Nachweis einer theilweisen Einzahlung des Grundkapitals ist vor Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, wo solche gesetzliches Requisit war, bisher nicht erfordert und konnte nicht wohl erfordert werden, da die Interessenten nicht im Voraus der landesherrlichen Genehmigung der Gesellschaft sicher sein konnten und im Falle der Versagung der Genehmigung die Einzahlungen unnütz geschehen sein würden. Dagegen ist häufig die Anforderung in dem Statut gestellt, daß sofort bez. in kurzer Frist nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung gewisse Prozente der Aktienbeträge eingezahlt werden müßten."

„Das Gesetz wird im Allgemeinen die Bescheinigung der Einzahlung von 10 Prozent zu erfordern haben, ehe die Gesellschaft in Existenz tritt. Von einem höheren Prozentsatz kann abgesehen werden, da in vielen Fällen 10 Prozent zum Beginne des Unternehmens genügen werden, und auch schon durch das Erforderniß, daß die Einzahlung von 10 Prozent nachgewiesen werden muß, der Bildung von Gesellschaften ohne alle materielle Mittel, nur aus Spekulation auf das Steigen der Aktien insoweit vorgebeugt werden wird, als dies

Digitized by Google

überhaupt thunlich ist. Anders stellt sich das Verhältniß wiederum bei Versicherungs-Gesellschaften. Bei diesen ist von vorn herein das Erforderniß eines angemessenen Deckungsfonds gegeben [1a]), auch müssen die Einrichtungskosten aus den ersten Einzahlungen bestritten werden. 20 Prozent des Grundkapitals ist — auch erfahrungsmäßig — der geringste Prozentsatz, welcher hierzu nothwendig erscheint."

„Ueber fernere Einzahlungen wird eine Bestimmung nicht zu treffen sein, da sich die Befolgung derselben bei Wegfall des Aufsichtsrechts nicht wohl unter Kontrole stellen läßt."

Was unter Bescheinigung [2]) zu verstehen sei, liegt praktisch überwiegend in der Ansicht des einzelnen Registerrichters, in der Beurtheilung der Personen und der Verhältnisse. Ausgeschlossen muß bleiben diese Bescheinigung mit dem, demnächst zu erwähnenden, Erforderniß des Art. 209a Hgb's. zusammenzuziehen. [3])

Wenn persönlich haftende Mitglieder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, oder Mitglieder eines Aufsichtsrathes behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages, in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals gemacht haben, so bedroht sie Artikel 206 Zff. 1, Artikel 249 Zff. 1 mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten [3a]). In dem Erforderniß, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt sein muß, liegt die Bestimmung enthalten, daß die Zeichnungen auf den

---

[1a]) Vgl. § 4. Anmkg. 3,

[2]) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 431. Eine Prüfung der Zeichnung und Einzahlung von Prozentsätzen hat das französische Gesetz (vgl. Anmkg. 9) dem Beamten nicht auferlegt, was mir durchaus zweckmäßig erscheint. Zufriedenstellende Bescheinigungen sind stets erbracht worden, ein Mehreres ist durch das Gesetz nicht erreicht; für den Registerrichter ist die Abwägung der Bescheinigung eine höchst unerquickliche Beschäftigung und keineswegs dazu angethan, sein Ansehen zu erhöhen.

[3]) Vgl. Endermann, Kommentar S. 37.

[3a]) Ein weiter greifendes Strafgesetz enthält das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, Art. 15. Vgl. unten § 13.

Digitized by Google

vollen Betrag der Aktien lauten müssen. Zeichnungen unter Pari sind unstatthaft.[4])

Zur Umgehung dessen hat sich folgender neuer Schleichweg gebildet.[5]) Das Gründungskomite erwirbt ein Etablissement mit den Erträgen, welche eine Zeit vor Uebergabe desselben an die neue Gesellschaft umfaßt. Zur Vermeidung verwickelter Abrechnungen heißt es, sei die Offerte des bisherigen Eigenthümers akzeptirt, wonach derselbe den von dem Etablissement auf die Zeit bis zur Uebergabe erzielten Gewinn für ein Pauschquantum von z. B. 5 Thlrn. auf die Aktie zurückkauft. Dieser Betrag kommt den Aktionären bei Aushändigung der Original-Aktien (also bei der letzten Einzahlung) oder wohl gar sofort bei der Subskription in Abzug.

Welchen Einfluß solches Uebereinkommen auf die Fest-

---

[4]) Der § 41 des sächsischen Gesetzes die juristischen Personen betreffend vom 15. Juni 1868 (Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht, Bd. 13, S. 208) woselbst die Ausgabe von Aktien unter den Nennwerth bedingsweise statthaft war, hat als reichsgesetzwidrige Bestimmung keine Kraft weiter. Vgl. deutsch. Handelsbl. 1871, S. 259 und dazu Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar Bd. 2, S. 509. Als Material sei aus der preußischen Ges. Sammlung angeführt G. v. 7. Juli 1866 Anhg. §§ 6. 7 (G. S. 1866 S. 448), G. v. 14. Juli 1866 Anhg. § 6 (G. S. 1866 S. 483), G. v. 11. März 1868 Anhg. §§ 2, 3 (G. S. 1868 S. 233), G. v. 11. März 1868 Anhg. § 5 (G. S. 1868 S. 270), G. v. 23. März 1868 Anhg. §§ 6. 7 (G. S. 1868 S. 561). Die Frage wird unten im § 12 weiter erörtert werden. Bei Gelegenheit der Einladung zur Zeichnung auf Aktien der Berliner Nordbahn schritt der preußische Handelsminister mit gerechtfertigter Energie ein. (Staatsanzeiger v. 19. Juni 1898.) Wegen des englischen Rechtes vgl. Railway companies Act. 1867 s. 27—29. (30 b. 31 Vict. c. 127) An Act. to amend the Company clauses Act. 1863 (32 b. 33 Vict. c. 48), Mittermaier in Goldschmidt's Ztschrft. Bd. 12, Blgh. S. 52, Bd. 15, S. 382. Companies Act. 1867 s. 25.

[5]) Andere Schleichwege deckt die Berliner Börsen-Zeitung Jhrg. 1868 Nr. 284, 286, 322, 492 auf. Festzuhalten ist, daß bei der Emission unter pari der Zeichner überhaupt nur verpflichtet ist einen bestimmten Minderbetrag zu zahlen; bei den Schleichwegen eine Verpflichtung zur Volleinzahlung besteht; aber in Kürzung des Grundkapitals umgangenwird. Vgl. unten § 12.

Digitized by Google

setzung des Erwerbspreises hatte, bleibt verdeckt; es genügt die Lockung, das nominal 100 für 95 zustehen.

Bei der zu bescheinigenden Einzahlung ist namentlich der, in der Regel liegende, Fall ins Auge gefaßt, daß das Grundkapital durch Baareinlagen zusammengetragen werden soll; dies vorausgesetzt hat der Registerrichter die Bescheinigung einer Zahlung im engeren Sinne,[6]) eine Geldanzahlung zu verlangen. Andernfalls greifen die Artikel 180, 209b Hgb's. Platz.[7])

Genügend ist die Bescheinigung der Einzahlung des bestimmten Prozentsatzes auf den Gesammtbetrag der Zeichnungen jedes einzelnen Aktionärs, wogegen im Artikel 209a die Bestätigung der Einzahlung auf jede Aktie verlangt ist.[8])

Die dem Registerrichter zu führende Bescheinigung, betreffend die Vollzeichnung des Aktienkapitals und die Einzahlung eines bestimmten Prozentsatzes, ist aber bei den Aktiengesellschaften nicht für ausreichend erachtet, um eine Gewißheit der thatsächlichen Richtigkeit zu geben. Es ist noch eine Erklärung der Aktionäre für erforderlich erachtet[9]) und bestimmt:

---

[6]) Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 15.

[7]) Wie sich bei der Werthseinlage die Bescheinigung der Einzahlung erledigt, siehe unten § 6.

[8]) Französ. Gesetz v. 24. Juli 1867 Art. 1, § 2, in Anmkg. 9.

[9]) Das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften (Goldschmidt's Ztschrft. Bd. 12 Blgh. S. 99) besagt im Art. 1 § 2 les sociétés en commandite ne peuvent être définitivement constituées qu'après la souscription de la totalité du capital social et le versement, par chaque actionnaire, du quart au moins du montant des actions par lui souscrites. § 3. Cette souscription, et ces versements sont constatés par une déclaration du gérant dans un acte notarié. Vgl. Art. 55 § 2. Dem ersten Aufsichtsrath ist durch Art. 6 die Prüfung zur Pflicht gemacht.

Für die Aktiengesellschaften bestimmt der Art. 24 § 2. La déclaration imposée au gérant par l'article 1er est faite par les fondateurs de la société anonyme; elle est soumise avec les pièces à l'appui, à la premiere assemblée générale, qui en vérifie la sincérité. Vgl. Art. 27 § 2, Art. 30 unten in Anmkg. 16. Art. 55 § 2. Wegen der Strafen vgl. Art. 15. 16. 45. unten § 13.

Aus dem verifier la sincérité, délibérer sur la verification (Art. 30) scheint in unserem Gesetz „durch Beschluß feststellen" geworden zu sein.

In Uebereinstimmung hiermit steht das Genfer Gesellschaftsgesetz

Digitized by Google

Art. 209a. Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre [10]) auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt [11]) sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

---

vom 13. Januar 1869 Art. 5. 6. 7. 16. 17. 22. Codice di commericio erfordert nur die Zeichnung von vier Fünfteln des Grundkapitals und die Einzahlung von mindestens 10 pCt. Art. 135. Eine von den Gründern zu berufende Generalversammlung hat, daß dies geschehen, zu bewahrheiten. Art. 136. 137. Dritten und den Aktionären haften die amministratori hierfür. Art. 139.

Auch der belgische Gesetzentwurf vom November 1872 verlangt die Vollzeichnung des Grundkapitals, aber nur die Einzahlung von 5 pCt. der Baareinlagen und sodann „devant notaire, la justification de l'existence des conditions requises . . . . Vgl. unten Anmkg. 17.

Dem englischen Recht ist das Erforderniß der Vollzeichnung des Grundkapitals und der Nachweis einer Einzahlung unbekannt. Vgl. m. Abh. in d. Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 545. Deutsches Handelsblatt 1871 S. 357. Es ist hiernach am deutlichsten, daß das statutarische Grundkapital in hohen Zahlen kein Gewähr für das Vorhandensein oder auch die Herbeischaffung giebt.

Gänzlich verfehlt war der Vorschlag der Kommission des deutschen Handelstages (Deutsches Handelsblatt 1873 S. 65), für die Vollzahlung der Aktien müsse im Statut eine bestimmte Frist angegeben sein. Soll das nicht erforderliche Kapital unbenutzt bleiben, oder zu Zwecken verwendet werden, welche außerhalb des beabsichtigten Geschäftsbetriebes liegen?

[10]) Franz. Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 Art. 26. Genfer Gesellschaftsgesetz vom 13. Januar 1869 Art. 17. Ueber den Karakter dieser Generalversammlung vgl. die treffende Bemerkung von Bekker, Btge. zum Aktienrecht, Ztschrft. f. d. Handelsrecht Bd. 17. S. 407.

[11]) Durch die Zeichnung wird die Verpflichtung übernommen, vor der Eintragung und behufs Ermöglichung derselben die im Art. 177 Ziffr. 2, Art. 210a Ziffr. 2 erforderten Theilzahlungen zu leisten. v. Hahn, Kommentar 2. Aufl. Bd. 1. S. 610.

Digitized by Google

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen [11a]).

Der Registerrichter muß die Erklärung der Aktionäre mit seinem Befunde in Uebereinstimmung finden; ist dies nicht der Fall, so ergiebt sich unmittelbar die Zurückweisung der beantragten Eintragung.

Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

1. Der Gesellschaftsvertrag ist zwischen sämmtlichen Aktionären abgeschlossen.

Findet sich in dem Statut, in der Gesellschaftserrichtungs-Urkunde Art. 208 [12]) das Anerkenntniß der Vollzeichnung und nothwendigen Einzahlung, so ist damit von allen Aktionären die Erfüllung der beiden Erfordernisse bezeugt oder mindestens behauptet. Die sämmtlichen Aktionäre versichern die Richtigkeit nicht nur für die eigenen Aktien, sondern auch für die der Mitaktionäre. Findet sich im Statut das beregte Anerkenntniß nicht vor, geben sämmtliche Aktionäre solches später in verordneter Form ab, so ist dem Erforderniß ebenfalls genügt.

Daß der Registerrichter in solchem Anerkenntniß nicht bereits die nach Art. 210a. 1—2 des Hgb's. beizubringende Bescheinigung finden darf, ist oben bereits bemerkt [13]).

2. Der Gesellschaftsvertrag ist nicht von sämmtlichen Aktionären abgeschlossen.

Voraussetzung ist hier das Vorhandensein eines Statuts, welches die Aktionäre über sich anerkennen, nach dessen bereits genehmigten Bestimmungen, wie Art. 209c. Hgb's. noch be-

---

[11a]) Auch das franz. Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 Art. 55 verlangt für diesen Fall eine notarielle Verhandlung über die Generalversammlung. Ueber die Form der Generalversammlungs-Protokolle vgl. Deutsches Handelsblatt 1872 Nr. 42, m. Abhd. in Busch Archiv N. Flg. Bd. 2. S. 37. sächs. G. v. 9. April 1872 (G.-S. 1872 S. 58); v. Hahn, Kommentar 2. Aufl. Bd. 1 S. 619.

[12]) Vgl. Endemann, Kommentar S. 31.

[13]) S. 115.

Digitized by Google

sonders hervorzuheben für zweckmäßig fand, eine Generalversammlung [14]) der Aktienzeichner berufen werden kann [15]).

Hiermit ist jedoch lediglich die Berufungsart geregelt; keineswegs ist damit auch das für die Generalversammlungen nach Höhe des Aktienbesitzes im Gesellschaftsvertrage etwa geregelte Stimmrecht als maßgebend anerkannt.

Mag daselbst das Stimmrecht nur dem in eine Hand vereinigten größern Aktienbesitz, dem Großaktionär, gewährt; dagegen dem Kleinaktionär entzogen sein, so kann solche Beschränkung nicht dort gelten, wo das Gesetz die Aktienzeichner (Aktionäre) zu einer Erklärung in einer Generalversammlung, zu einer Beschlußfassung aufruft. Das Gesetz ertheilt ein allgemeines Stimmrecht; der Gesellschaftsvertrag vermag dies nicht zu kürzen, zu entziehen, dadurch eine Abstimmung der Gesammtheit der Aktienzeichner unausführbar machen und eine Vergewaltigung des Großaktionärs gegen den Kleinaktionär zu erleichtern.

Auf der anderen Seite muß allerdings auch eine sonst statutarische Beschränkung in der Zahl der zustehenden Stimmen außer Ansatz bleiben. Sind die beabsichtigten Aktien

---

[14]) Bekker, Btge. zum Aktienrecht, Ztschrft. f. Handelsrecht Bd. 17. S. 407.

[15]) Uebrigens sind hier die Mehrzahl der Statuten bei strenger Beurtheilung unzureichend. Sie geben die Einladung zu den Generalversammlungen dem Vorstande oder dem Aufsichtsrath in die Hand; ein solcher ist aber ohne Generalversammlung nicht zu schaffen; für die Berufung fehlt es dann an einem Organ. Es empfiehlt sich deshalb, in den Statuten den Gesellschaftsgründern die erforderliche Befugniß zur Berufung von Generalversammlungen zu ertheilen, bis dies durch ein Gesellschaftsorgan ermöglicht ist; oder bereits im Statut die erste Generalversammlung zu fixiren. Es möchte leicht nachweislich sein, daß in den jungen Aktiengesellschaften der Aufsichtsrath in einer nicht statutarisch berufenen Generalversammlung gewählt ist. Zur Vollständigkeit des Art. 209 c hätte es nach „und 209 b" der Einschaltung bedurft „sowie zum Zweck der Wahl des Aufsichtsrathes". — Das französische Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 Art. 25 § 1 ertheilt den Gründern das Recht zur Berufung dieser Generalversammlung. Nach dem belgischen Gesetzentwurf enthält der Zeichenschein zugleich die Festsetzung der Generalversammlung nach Zeit und Ort. Art. 30.

Digitized by Google

sämmtlich von gleichem Betrage, so entsteht keine Schwierigkeit; sind dagegen etwa Aktien in verschiedenen Beträgen, so ist jeder Aktie im kleinsten Betrage eine Stimme zu ertheilen und daraus das weitere Stimmrecht zu ermitteln. [16])

In dieser Weise wäre meines Erachtens das Stimmrecht in allen Generalversammlungen, die durch Art. 209a. 209b. des Hgb's. erfordert sind, zu regeln.

Die Generalversammlung soll nunmehr „durch Beschluß" feststellen", daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß auf jede Aktie die erforderliche Einzahlung geleistet ist.

Durch einen solchen Beschluß soll das oben unter 1 gedachte Anerkenntniß ersetzt werden.

Da zu einem Beschluß einer Generalversammlung, die ordnungsmäßige Zusammenberufung derselben vorausgesetzt, nicht die Anwesenheit sämmtlicher Aktionäre erforderlich ist; so ergiebt sich, daß von dem Anerkenntniß der übrigen abwesenden und nicht vertretenen Aktionäre abgesehen werden soll; hiergegen läßt sich nichts einwenden.

Die Beschlüsse in den Generalversammlungen werden aber durch Stimmenmehrheit gefaßt; es würde also gegen eine dissentirende Minorität, durch Beschluß festgestellt werden können, daß sämmtliche Aktien gezeichnet und die Einzahlung geleistet sei. Was kann nicht ein solcher Beschluß bedeuten?

---

[16]) Im französischen Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 ist für die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften im Artikel 27 bestimmt:

§. 1. Il est tenu, chaque année au moins, une assemblée générale à l'époque fixée par les statuts. Les statuts déterminent le nombre d'actions qu'il est necessaire de posséder, soit à titre de propriétaire, soit à titre de mandataire, pour être admis à l'assemblée, et le nombre de voix appartenant à chaque actionaire, en égard au nombre d'actions dont il est porteur.

§. 2. Néanmoins dans les assemblées générales, appelées à vérifier les apports, à nommer les premiers administrateurs et à vérifier la sincérité de la déclaration des fondateurs de la société, prescrite par le deuxième paragraphe de l'article 24, tout actionnaire, quel que soit le nombre des actions dont il est porteur, peut prendre part aux délibérations avec le nombre de voix déterminé par les statuts, sans qu'il puisse être superieur à dix. Vergl. hierzu Mathieu et Boirguignat a. a. O. S. 177.

Digitized by Google

Es könnte etwa der Beschluß dahin durch Stimmenmehrheit gefaßt sein, daß das Anerkenntniß über die stattgehabte Zeichnung und Einzahlung abzugeben sei.

Dies würde einen Zweck haben, wenn auf Grund dessen Rechtsfragen gegen die Gesellschaft oder die Aktienzeichner hergeleitet werden könnten, was jedoch nicht der Fall ist.

Der Beschluß ist eine Anmahnung an die Aktionäre, die Thatsachen zu prüfen, und hat sodann lediglich für den Registerrichter Werth; nur für seine Thätigkeit ist er erforderlich, denn Art. 210a Ziffr. 4 Hgb's. untersagt ihm, die durch die Mitglieder des Vorstandes anzumeldende Aktiengesellschaft einzutragen, wenn nicht der besagte Generalversammlungsbeschluß vorgelegt wird. Formularmäßig wird das Protokoll beigebracht und geprüft. Sollte wider Erwarten ohnedies eine Aktiengesellschaft eingetragen worden sein, so hat dies auf ihre einmal erworbene rechtliche Existenz keinen Einfluß. [17])

---

[17]) Vgl. U. des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 19. Oktober 1872. Calm, Wochenschrift Jahrg. 2 S. 432.

Bereits oben § 1 Ankg. 1 ist darauf hingewiesen, daß nach dem französischen Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, die Aktiengesellschaften mit der Wahlannahmeerklärung der Vorstandsmitglieder und der administrateurs de surveillance entsteht; Art. 55 verordnet gleichmäßig für Kommanditaktien- und Aktien-Gesellschaften gerichtliche Hinterlegung des Gesellschaftsvertrages, der Ausfertigung der Notariatsverhandlung, betreffend die Vollzeichnung des Grundkapitals und Einzahlung von 25 pCt., beziehentlich der Generalversammlungsbeschlüsse über Werthseinlagen und Gewährung von Vortheilen an Aktionäre. Für Aktiengesellschaften wird die Hinterlegung einer vollständigen Zeichnerliste unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes, der Wohnung jedes Zeichners erfordert. Art. 56 erstreckt sich über die öffentlichen Bekanntmachungen, welche von der Gesellschaft (nicht vom Handelsgericht, wie das Hgb. bestimmt) zu erlassen sind. Im Art. 56 § 3 ist dann bestimmt: „les formalités prescrites par l'article précédent et par le présent article, seront observées, a peine de nullité, à l'égard des interessés; mais le défaut d'aucune d'elles ne pourra être opposé aux tiers par les associés." Der Zustand ist somit der, daß eine Vernachlässigung in den vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Gesellschaften nur dann vernichtet, wenn von einem Aktionär oder sonst Betheiligten die Nichtigkeitserklärung verlangt wird; bis zu einem solchen Antrage können die Mängel geheilt

Digitized by Google

Bemerkt sei hierbei, daß sämmtliche einschlägigen Generalversammlungs-Beschlüsse, welche mir zu Augen gekommen sind, einstimmig gefaßt waren; die Fassung war etwa dahin genommen: „Die Generalversammlung erkennt einstimmig an ....."

Es möchte behauptet werden dürfen, daß das einstimmige Anerkenntniß ohne Prüfung Seitens der Aktionäre, etwa auf eine Erklärung der Gesellschaftsgründer hin, abgegeben wird.

Für Kommanditgesellschaften auf Aktien ist eine dem Art. 209a entsprechende Bestimmung nicht hergestellt, welche Vernachlässigung weiter nicht beklagenswerth ist.

Was bereits Eingangs bemerkt, sei hier noch einmal hervorgehoben. Auf Grund der Bescheinigungen über Vollzeichnung des Grundkapitals, der Einzahlung des vorgeschriebenen Prozentsatzes, der Generalversammlungsbeschlüsse, wird das im Statut benannte Kapital als solches in das Handelsregister eingetragen und die Aktiengesellschaft als mit einem Grundkapital besagter Höhe ins Leben getreten, bekannt gemacht.[18]) Hiermit wird ein falscher Schein erzeugt; das Grundkapital ist keineswegs vorhanden; es bleibt immerhin eine nur beabsichtigte Größe, deren Er-

---

werden. Ist die Nichtigkeit ausgesprochen, so erfolgt die Liquidation der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Statuts, denn die Gesellschaft hat zu Recht bestanden; abweichend also von dem Fall, wenn die Gesellschaft nichtig ist, weil der Mindestbetrag der Aktien nicht erreicht war. Le tiers entspricht vollständig der Bezeichnung des „Dritten" im Hgb. Art. 96. 98. 110. 112. 113. 115. 116. 118. 135. 138. 144. 145. 159. 163. 166. 168. 233. 256. 266. 269. 298. Die Gesellschafter-Aktionäre als solche sind damit ausgeschlossen; wogegen interessé Sachbetheiligte die Dritten und die Gesellschafter umfaßt. Vgl. u. des Reichs-Oberhandelsgerichts Entsch. Bd. 6. S. 141. § 4. Ankg. 27. Mathieu et Bourguignat a. a. O. S. 274.

Wohl zu beachten ist, daß das französische Gesetz die Hinterlegung der Zeichnerlisten verlangt; das Genfer Gesellschaftsgesetz hat davon abgesehen. Wegen des englischen Rechts vgl. m. Abhdlg. in der Ztschrft. für das gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 557.

Belgischer Gesetzentwurf über Handelsgesellschaften Art. 33. unten § 6. Ankg. 2.

[18]) Art. 210 Zffr. 3 Hgb's.; wegen der Kommanditgesellschaften auf Aktien vgl. Art. 176 Zffr. 4.

Digitized by Google

reichung bis zur geleisteten Vollzahlung zweifelhaft bleibt.[19]) Für das Publikum ist minder wesentlich zu erfahren, welche Höhe des Grundkapitals beabsichtigt ist, als welche Leistungen bereits gemacht sind; statt der Fürsorge für eine Veröffentlichung des nominellen Grundkapitals hätte es sich empfohlen, eine stets zugängliche Einsicht über die eingeforderten und geleisteten Einzahlungen auf das Grundkapital zu sichern.[20])

---

§ 6.

Werthseinlage; Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken durch die zu errichtende Aktiengesellschaft; Ausbedingung von Vortheilen zu Gunsten eines Aktionärs.

Die im § 5 erörterten Gesetzesstellen setzen den regelmäßigen Gang der Herstellung des Grundkapitals dahin voraus, daß jeder Aktienzeichner Baarzahlung verspricht.[1]) Einlagen, welche nicht im baarem Gelde bestehen[2]) hatten für

---

[19]) Vgl. Art. 222. Hgb's.

[20]) Für das englische Recht vergl. hierzu m. Abhdlg. in der Ztschrft. für das gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 556 ff.

[1]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, S. 675. Alg. 2. am Schluß.

[2]) Als Quellen sind zu bezeichnen die französischen Gesetze vom 17. Juli 1856 über die Kommanditgesellschaften, und die Gesellschaftsgesetze vom 23. Juni 1863 Art. 5 (Ztschr. f. Hdls.-R. Bd. 7. S. 160) vom 24. Juli 1867. Betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien heißt es im Art. 4 des letztgedachten Gesetzes:

§ 1. Lorsqu'un associé fait un apport qui ne consiste pas en numéraire, ou stipule à son profit des avantages particuliers, la première assemblée générale fait apprécier la valeur de l'apport ou la cause des avantages stipulés.

§ 2. La société n'est définitivement constituée qu'après l'approbation de l'apport ou des avantages, donnée par une autre assemblée générale, après une nouvelle convocation.

§ 3. La seconde assemblée générale ne pourra statuer sur l'approbation de l'apport ou des avantages qu'après un rapport qui sera imprimé et tenu à la disposition des actionnaires, cinq jours au moins avant la réunion de cette assemblée.

Digitized by Google

die Kommanditgesellschaft auf Aktien besondere Beachtung gefunden und bestimmt Artikel 180 Hgb's.

---

§ 4. Les délibérations sont prises par la majorité des actionnaires présents. Cette majorité doit comprendre le quart des actionnaires et représenter le quart du capital social en numéraire.

§ 5. Les associés qui ont fait l'apport ou stipulé des avantages particuliers soumis à l'appréciation de l'assemblée n'ont pas voix délibérative.

§ 6. A défaut d'approbation, la société reste sans effet à l'égard de toutes les parties.

§ 7. L'approbation ne fait pas obstacle à l'exercie ultérieur de l'action qui peut être intentée pour cause de dol ou de fraude.

§ 8. Les dispositions du présent article relatives à la vérification de l'apport qui ne consiste pas en numéraire, ne sont pas applicables au cas ou la société à laquelle est fait ledit apport est formée entre ceux seulement qui en étaient propriétaires par indivis.

Durch Artikel 24 ist diese Bestimmung auch für die Aktiengesellschaften in Kraft gesetzt; es fügt aber Art. 30 hinzu:

§ 1. Les assemblées qui ont à délibérer sur la vérification des apports, sur la nomination des premiers administrateurs, sur la sincérété de la déclaration faite par les fondateurs aux termes du paragraphe 2 de l'article 24 doivent être composées d'un nombre d'actionnaires représentant la moitié au moins du capital social.

§ 2. Le capital social dont la moitié doit être representée pour la vérification de l'apport, se compose seulement des apports non soumis à vérification.

§ 3. Si l'assemblée générale ne réunit pas un nombre d'actionnaires représentant la moitié du capital social, elle ne peut prendre qu'une délibération provisoire. Dans ce cas, une nouvelle assemblée génerale est convoquée. Deux avis, publiés à huit jours d'intervalle, au moins un mois à l'avance, dans l'un des journaux désignés pour recevoir les annonces légales, font connaître aux actionnaires les résolutions provisoires adoptées par la première assemblée, et ces résolutions deviennent définitives si elle sont approuvées par la nouvelle assemblée, composée d'un nombre d'actionnaires représentant le cinquième au moins du capital social. Vgl. Genfer Gesellschaftsgesetz v. 13. Januar 1869 Art. 15 (Ztschr. f. Hdls-R. Bd. XIII. S. 528.) Codice di commercio art. 133. 136. 137.

In der englischen Gesellschafts-Akte 1867 heißt es:

§ 25: Every share in any company shall be deemed and taken to have been issued and to be held subject to the payement of the whole amount there of in cash, unless the same shall have

Digitized by Google

§ 1. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

§ 2. Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter,[3]) welcher die Einlage macht oder sich

---

been otherwise determined by a contract duly made in writing, and filed with the registrar of joint stock companies at or before the issue of such shares. (Ztschr. f. Hdls.-R. Bd. XIV. S. 461.)

Der belgische Gesetzentwurf, betreffend die Handelsgesellschaften vom November 1872, hat vollberechtigt die gesammten Formalien, welche die französische Gesetzgebung für die apports, Werthseinlagen und die dem Aktionär, eigentlich dem Gesellschaftsgründer ausbedungenen Vortheile, verbreitet hat, aufgegeben. Damit den Aktienzeichnern die Sachlage zum Bewußtsein gebracht werde, bestimmt Art. 30, daß der Zeichenschein angeben muß:

La date de l'acte authentique de société et de sa publication; l'objet de la société, le capital social et le nombre d'actions; les apports et les conditions auxquelles ils sont faits; les avantages particuliers attribués aux fondateurs; le versement, sur chaque action, d'un vingtième au moins de la souscription.

Ist dies nicht geschehen, oder sind Unrichtigkeiten vorhanden, so haften die Gesellschaftsgründer den Betheiligten (interessés vergl. § 5 Ankg. 17) solidarisch. Der Umfang und Karakter der Haftung ist nicht näher gekennzeichnet. Werden Inhaberaktien ausgegeben, so müssen dieselben enthalten: la consistance sommaire des apports et les conditions aux quelles ils sont faits; les avantages particuliers attribués aux fondateurs. In der Selbstständigkeit gegen die französische Gesetzgebung ist ein Fortschritt für das Aktienrecht zu begrüßen.

[3]) Vergl. § 9. Ankg. 22.

Digitized by Google

besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

§ 3. Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

An diese Bestimmung lehnt sich für die Aktiengesellschaften an der durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 erschaffene Artikel 209b.:

§ 1. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

§ 2. Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absatz bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre durch Beschluß erfolgen.

§ 3. Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter,[4]) welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

§ 4. Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Eine Vergleichung ergiebt, daß der Schlußsatz des Art.

---

[4]) „Der Gesellschafter" ist wörtlich aus Art. 180 Hgb's. übernommen; in Fortführung der Bezeichnung in den vorstehenden Sätzen, hätte es auch hier Aktionär, d. h. Aktienzeichner heißen sollen.

Digitized by Google

180 fortgelassen ist,[5]) und daß die Vorsichtsmaßregeln erweitert sind auf den Fall, in dem Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen.

Die Motive zu dem Art. 209b lassen sich dahin vernehmen:

„Die Aufnahme einer dem Artikel 180 entsprechenden Bestimmung welche sich auch in dem Französischen Recht findet, ist dringend zu empfehlen.[5a]) Gerade in den Fällen, in denen schon bestehende Etablissements auf neugebildete Aktien-Gesellschaften übertragen werden, haben sich sehr oft Uebelstände und Benachtheiligungen der Aktionäre ergeben. Die Bestimmung des Art. 180 wurde deshalb auch schon in den Motiven des Preußischen Entwurfs (Seite 94, 93) von 1856 gleicher Weise für Aktien-Gesellschaften, wie für Kommandit-Gesellschaften als angemessen erachtet, und es wurde später hinsichtlich der Aktien-Gesellschaften von einer solchen hauptsächlich nur deshalb abgesehen, weil die Staats-Genehmigung hinreichende Garantie biete. (Protokolle über die Berathungen mit kaufmännischen Sachverständigen 2c. Berlin 1856 S. 49., Nürnberger Protokoll S. 329, 381.) Die Bedenken, welche bei den Berathungen in Nürnberg erhoben wurden: daß die Bestimmung umgangen worden und daß unter Umständen nach anderen Seiten hin eine Ungerechtigkeit herbeigeführt werden könne, greifen theils zu weit, theils muß über dieselben in gleicher Weise hinweggesehen werden, in welcher dies Seitens der Nürnberger Konferenz bezüglich der Kommandit-Gesellschaften aus der Erwägung geschehen ist, daß für diese eine

---

[5]) Behrend, Bemerkungen zu dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 in seiner Ztschrft. Bd. 5. S. 229; und oben § 2 Anmkg. 10. — Französisches Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867. Art. 8. Die Nichtigkeit der Gesellschaft kann ausgesprochen werden. Oben § 4 Akg. 27. Auch für die Kommanditaktiengesellschaft des Hgb's. ist zu beachten, daß die verabsäumten Genehmigungen der Generalversammlungen nachgeholt werden können, bis der Angriff auf die Wirkungslosigkeit des Vertrags gemacht ist. Vgl. Anmkg. 59.

[5a]) Erinnert sei an die Entscheidungen des Ober-Tribunals in Berlin am 18. Februar 1861 Archiv für Rechtsfälle Bd. 42. S. 5 vom 13. Februar 1862 ebendaselbst Bd. 46. S. 8.

Digitized by Google

Staats-Genehmigung nicht erforderlich sein würde. Es ist in Preußen auch schon seit längerer Zeit in den Statuten Vorsorge getroffen, daß Uebertragungen der bezeichneten Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu berufenden General-Versammlung erfolgen dürften. Die Zusicherung besonderer Vortheile an einzelne Gesellschafter ist überhaupt nicht nachgelassen. Dem entspricht die gesetzliche Vorschrift des Art. 180, welche jedoch für den vorliegenden Fall noch der Ergänzung in einigen Beziehungen bedarf. Die Kontrole der nicht in Geld bestehenden Einlage eines Aktionärs durch die General-Versammlung der Zeichner wird auch auf sonstige Uebernahmen von Vermögensstücken durch die Gesellschaft auszudehnen sein, da sonst die ganze Vorschrift umgangen werden kann. Der vielleicht fingirte Verkäufer dürfte nur selbst keine Aktie zeichnen. Sodann bedarf es einer zur Ausführung der Bestimmung nothwendigen näheren Regulirung, welche bei den lediglich auf ein fixirtes Grund-Kapital gegründeten Aktien-Gesellschaften nothwendiger ist, als bei Kommandit-Gesellschaften. Es muß namentlich ausdrücklich bestimmt sein, daß die General-Versammlung der Aktionäre oder vielmehr der Zeichner, welche die Zulässigkeit und Abschätzung der nicht in baarem Gelde bestehenden Einlage genehmigen sollen, der definitiven Konstituirung der Gesellschaft vorhergehen muß, weil solches zur Feststellung des Grund-Kapitals nothwendig ist. (Französisches Gesetz Art. 4., 24[6]). Dagegen erscheint es nicht geboten,[7]) nach dem Vorgange des Französischen Gesetzes eine zweimalige General-Versammlung vorzuschreiben, da es der ersten General-Versammlung überlassen bleiben kann, ihren Beschluß auszusetzen, wenn noch Aufklärungen erforderlich sind."

[6]) Weiter zu vergleichen Art. 56. oben § 5 Anm. 17.

[7]) Auch bei der Berathung des französischen Gesellschaftgesetzes vom 24. Juni 1867 kam dies in Frage. Im Kommissionsbericht heißt es: Mais la réflexion a déterminé votre commission à maintenir ces restrictions solutaires. La loi s'est, avec raison, défié des entraînements de la première heure. Il y'a, dans les sociétés, comme en d'autres associations, une lune de miel, dont les ardeurs peuvent être dangereuses, si elles ne sont pas contenues.

Digitized by Google

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß von dem Artikel 209b als Schutzmittel kein Gebrauch gemacht ist, daß aber die erforderte Form überhaupt und namentlich zur Zufriedenheit des darüber wachenden Registerrichters stets erfüllt wird.

Der erste Satz des Art. 209b enthält zwei Fälle:

I. Die nicht in baarem Gelde zu leistende Einlage auf das Grundkapital.

Die Regel ist, daß die Vermögenseinlagen in baarem Gelde versprochen und geleistet werden. Hiervon sind zwei Abweichungen möglich, nämlich zuerst: die Baareinzahlung ist zwar versprochen, die Tilgung erfolgt aber Seitens des Aktionärs in anderer Weise; es hängt dies lediglich von dem freien Uebereinkommen im Geschäftsbetriebe ab, das Gesetz schreitet hier nicht ein[8]).

Die weitere Abweichung ist, daß die Einlage überhaupt nicht in baarem Gelde versprochen, daß vielmehr zur Erfüllung derselben die Uebereignung anderer Werthe ausbedungen ist. Lediglich diese Ausnahme faßt Art. 209b ins Auge und bestimmt:

> „Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, ... so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage[9]) .... festzusetzen und die

---

[8]) Endemann, Kommentar S. 33.

[9]) Vgl. Art. 91 Hgb's. § 1. „Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

§ 2. Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind."

Hoyer, die preuß. Stempelgesetzgebung Bd. 1. S. 302, theilt folgendes Finanzministerial-Reskript vom 6. Juli 1842 mit: „Ein Sozietätsvertrag, in welchem ein Sozius Güter in die geschlossene Sozietät als Sozietätsfond bringt, so daß die Güter nach § 198—200, Tit. 17, Th. 1. Allg. preuß. Landrechts gemeinschaftliches Eigenthum des Kon-

Digitized by Google

Zahl der Aktien zu bestimmen, welche für dieselbe gewährt werden."

Es ist hiermit für den Gesellschaftsvertrag ein besonderes Erforderniß gestellt. Während derselbe sonst nur die Höhe des Grundkapitals anzugeben hat und sich wesentlich mit der Belegung desselben nicht befaßt, weil die Baarzahlung durch die Zeichner selbstverständlich ist; soll ausdrücklich kund gegeben werden, daß auf eine bestimmte Zahl Aktien keine Baarzahlung geleistet, der Nominalbetrag vielmehr durch eine anderweite Vermögenseinlage gedeckt wird.

Naturgemäß ist der Gesellschaftsvertrag der Ort, wo die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter festgesetzt

---

trahenten werden, unterliegt nicht dem Kaufstempel, selbst wenn jene Güter zum Zweck der künftigen Auseinandersetzung zu einem bestimmten Preise angeschlagen werden". — Bd. 2, S. 185 ist folgendes Zirkular-Reskript des Finanzministers am 12. August 1871 mitgetheilt: „Verträge, in denen bei der Begründung der Aktiengesellschaften der Letzteren die einem Aktionär oder einem Dritten gehörigen, bereits bestehenden Anlagen, oder sonstige Vermögensstücke, gegen Gewährung einer bestimmten Zahl von Aktien, oder gegen Zahlung eines Preises übertragen werden, unterliegen, je nach ihrem spezielleren Inhalte, als Kaufverträge, Angabe an Zahlungsstatt, evt. auch wohl als Tauschverträge dem tarifmäßigen Werthstempel."

„Der neue Art. 209 b Hgb's., auf welchem die bezüglichen Vertragsbestimmungen beruhen, ordnet an, daß in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der betreffenden Einlage oder des Vermögensstückes festzusetzen, und daß die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen sei, welche für dieselben gewährt werden. Der Ausdruck gewähren, welcher offenbar gewählt worden ist, weil er sich auf das Versprechen der herzugebenden Zahl von Aktien und des zu zahlenden Preises beziehen soll, umfaßt damit, wenn in einem Vertrage von einem zu gewährenden Preise die Rede ist, zugleich die Zahlung des Preises. In diesen Verabredungen liegen alle Kriterien der genannten Verträge. Die Intention des Vertragschließenden ist überdies auf ein Kaufen und Verkaufen gerichtet und es gelangt diese Intention dadurch zum Ausdruck, daß der Ueberlassende, der Verkäufer, der Gesellschaft für die von derselben übernommenen Vermögensstücke die Gewähr leisten muß. Der Werthstempel kann jedoch erst nach erfolgter Eintragung der Aktiengesellschaft gefordert werden, weil erst mit der Eintragung das Geschäft perfekt ist."

Die Begründung erscheint nicht ohne Bedenken; dem Ergebni und damit dem Gegensatz in den beiden Steuerreskripten stimme ich

Digitized by Google

werden; man könnte folgern, die Worte „in dem Gesellschaftsvertrage" seien deshalb überflüssig. Es kann dies jedoch nicht zugegeben werden. Fehlten die Worte, so wäre nicht ausgeschlossen, daß in einem Nebenvertrage, der, wie der Gesellschaftsvertrag, etwa von sämmtlichen Aktienzeichnern geschlossen würde, vereinbart worden wäre, daß die ersten zehn Prozent gleichmäßig baar anzuzahlen seien, und zwar dies, um dem Registerrichter die Bescheinigung nach Art. 210a Ziffer 2 zu erbringen; daß dagegen von dem einen Aktienzeichner zur Deckung der übrigen 90% ein Fabriketablissement eingelegt werden solle. Ein wesentlicher Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages nach den Ziffern des Art. 209 Hgb's wäre dies nicht gewesen, in der Bilanz würden die Aktien als vollgezahlt und die Fabrik zum Einlagewerth aufgeführt.

Durch die Bestimmung, daß der Werth der Einlage und die Zahl der Aktien im Gesellschaftsvertrage angegeben sein sollen, ist bei der Oeffentlichkeit des Handelsregisters erreicht,

---

zu. Der Unterschied liegt meines Erachtens in der gänzlich verschiedenen Stellung, welche der einzelne socius, der Societas, der offene Gesellschafter der offenen Gesellschaft gegenüber, andererseits der Aktionär dem Aktienverein gegenüber einnimmt. Der socius steht durchaus innerhalb des societas, er bildet sie in Gemeinschaft mit den übrigen Sozien. Der Aktionär steht gänzlich außerhalb des zum selbstständigen Dasein berufenen Aktienvereins; selbst die Gesammtheit der Aktionäre darf mit dem Aktienverein nicht identifizirt werden. Ein Miteigenthum, wie bei der societas, besteht nicht und kann auch aus Art 216 § 1 Hgb's nicht hergeleitet werden; es würde dabei das korporative Element gänzlich verkannt sein. Unrichtig erscheint mir mit Rücksicht hierauf auch das Erkenntniß des Ober-Tribunals in Berlin vom 15. Mai 1871 (Entsch. Bd. 66 S. 250), indem es die Aktien einer zum Bergbau gegründeten Aktiengesellschaft im Sinne der Nassau-Katzenaltenburgischen Landes-Ordnung vom 1. Mai 1616 nicht zur Fahrniß rechnet. Konsequent müßte das Ober-Tribunal, indem es bei dem Aktienverein am Sozietätsprinzip festhält, für die Werthseinlagen den Kaufstempel ausschließen.

Für das englische Recht sei hier auf die Companies Art. 1862 § 22 hingewiesen: „the shares or other interest of any member in a company under this act shall be personal estate and shall not be of the nature of real estate." Shelford a. a. O. S. 147 bemerkt hierzu: this is merely declaratory of what the law would be without special enactement.

Digitized by Google

daß die Thatsache auch den Dritten, Nichtgesellschaftern, erkennbar ist und bleibt, denn der Gesellschaftsvertrag nebst Nachträgen soll beim Registerrichter hinterlegt werden. [10])

Die nicht in baarem Gelde bestehende Einlage ist im Nachstehenden mit Werthseinlage bezeichnet.

Als ein Fall der strengsten Regelmäßigkeit einer Werthseinlage [11]) sei folgender gebildet:

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft:
Bierbrauereibetrieb.

Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien:
100,000 Thaler, zerlegt in 1000 Inhaberaktien zu je 100 Thaler.

N. legt seine Bierbrauerei ein und heißt es:
Der Werth dieser Bierbrauerei ist auf 50,000 Thlr. festgesetzt und erhält N. 500 Aktien zu 100 Thaler das Stück.

Thatsächlich wird das Grundkapital also gebildet aus 50,000 Thaler + der eingebrachten Bierbrauerei; für letztere wird der festgesetzte Werth substituirt und gelangt man damit zu der nackten Angabe und handelsgerichtlichen Veröffentlichung eines Grundkapitals von 100,000 Thalern. Mit Recht macht Endemann [12]) darauf aufmerksam, daß den im Art. 209b § 1 gestellten Erfordernissen auch in einem Nachtrage zum

---

[10]) Das französische Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 verlangt nicht die Festsetzung der Werthseinlage im Gesellschaftsvertrage, es müssen aber die Verhandlungen der Generalversammlung, welche über die Genehmigung befunden hat, beim Handelsgericht in beglaubigter Abschrift hinterlegt werden, und zwar à peine de nullité, à l'égard des interessés; mais le defaut ne pourra être opposé aux tiers par les associés. Art. 55. 56. Mathieu et Bourguignat. S. 273. Oben § 5. Akg. 17. Die englischen Gesellschaftsakte 1867 s. 25 verlangt die Hinterlegung des Vertrages über die Werthseinlage beim Registrar; anderweit bleibt es bei der Verpflichtung zur Baareinlage; oben Akg. 2 am Schluß.

[11]) Beispiele bieten: „Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", Sitz Berlin; „Donnersmarkhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, Aktiengesellschaft", Sitz Breslau.

[12]) Kommentar S. 35.

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrage genügt sein kann. In der Praxis ist hiervon denn auch reichlich Gebrauch gemacht. Allerdings wird dieser Nachtrag bei Eintragung der Gesellschaft (Artikel 210a) dem Registerrichter beigelegt, und von ihm eingetragen; bei den im Umlauf gesetzten gedruckten Statuten [13]) findet sich dagegen dieser Nachtrag nicht; weil nur das Gründungsstadium betreffend, sei derselbe nur von vorübergehendem und bereits erledigtem Interesse. Der Betrag, zu welchem die Vermögenseinlage von der Gesellschaft angenommen ist, wird damit in Vergessenheit gebracht. Als zweckmäßig hätte es sich bei Ergreifung einschlägiger Sicherungsmaßregeln vielleicht empfohlen, in der Angabe des Grundkapitals das Vermögensstück und den Betrag, welchen es darin darstellt, bei Eintragung der Gesellschaft und der handelsgerichtlichen Veröffentlichung kundbar zu machen, sowie für die Aufstellung der Bilanz, mindestens auf die ersteren Geschäftsjahre, einen klarlegenden Vermerk zu verordnen [14]).

---

[13]) Mangelhaft ist bei einer großen Zahl derselben, daß sie nicht einmal das Datum angeben, und somit ein Urtheil über die Vollständigkeit ausschließen. Wesentlich ist die Verpflichtung zur Genehmigung eines vollständigen Statuts; Vergl. oben § 3 Akg. 18 am Schluß. Auf dem Abdruck des Statuts in amtlichen Blättern, wie dies das belgische Gesellschaftsgesetz Art. 9. 10. vorschlägt, auch der Abgeordnete Miquel im preußischen Abgeordnetenhause (Sitzung 19. Dezbr. 1872) empfohlen hat, kann ich keinen Werth legen. Der Betheiligte soll berechtigt sein jederzeit ein vollständiges Statut zu erlangen; durch Abdruck in amtlichen Blättern, zu einer Zeit wo die Nothwendigkeit der Kenntnißnahme noch nicht vorhanden, kann dies nicht ersetzt werden. Es wird für ein Blatt eine Steuer auferlegt, was dann ein Streben nach gleicher Steuerberechtigung wach ruft.

[14]) Angedeutet sei, daß bei der Werthsangabe im Gegensatz zum Betrage der zugetheilten Aktien durch die auf der Anlage u. s. w. lastenden Schulden eine Differenz obwalten kann und häufig obwaltet. Auch hierauf müßte man wiederum Bedacht haben.

Bei der Rheinischen Glashütten-Aktiengesellschaft ist in das Handelsregister von Köln unterm 17. Juni 1872 eingetragen: „Zweck der Gesellschaft ist die Weiterführung der in dieselbe mit allen Zubehörungen eingebrachten Etablissements der Kölnischen Glashütten Bauter u. Co. zu Ehrenfeld bei Köln, sowie deren Ausdehnung und Nutzbarmachung in jeder gegebenen Weise." (Berl. Börsen-Ztg. Nr. 283) die Einbringung ist hierbei kenntlich gemacht; die Werthsangaben aus dem Gesellschaftsvertrage ist noch zurückgehalten.

Digitized by Google

Ist der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktienzeichnern abgeschlossen worden, so haben sie damit allseitig, einstimmig ihre Genehmigung erklärt; der Registerrichter hat, von sonstigen Anforderungen hier abgesehen, durch Eintragung die Aktiengesellschaft zur Entstehung zu bringen, möchte ihm auch die Werthsangabe und die darauf geschehene Aktienzutheilung, höchst bedenklich erscheinen. Ausgeschlossen ist keineswegs, daß sämmtliche Aktienzeichner ihre Einlagen anders als in Geld machen. Bilden 3 Personen nach Zeichnung von je 25 Aktien zu 1000 Thlrn. eine Aktiengesellschaft mit Grundkapital von 75,0000 Thlrn.; legt jeder ein Stück Holz ein zum festgesetzten Werthe von 25,000 Thlrn., worauf 25 Aktien zugetheilt werden, ist Alles im Vertrage gehörig versichert; so präsentirt sich vermittelst handelsgerichtlicher Bekanntmachung eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 75,000 Thlrn. Die Aktien gelten als vollgezahlt. Hiergegen ist aus Art. 210a, Ziffer 2 ein Bedenken hergeleitet worden, indem dort dem Registerrichter die Verpflichtung auferlegt ist, die Bescheinigung abzuverlangen, daß mindestens zehn Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sei. Es ist daraus gefolgert worden, daß unbedingt die Baarzahlung zu bescheinigen sei. Daß diese Ansicht irrig ist, ergiebt sich rechnungsmäßig. Auf denjenigen Aktienbetrag, welcher durch die Werthseinlage gedeckt ist, kann nicht noch eine Baareinlage von zehn Prozent geleistet werden, es würde anderweit das Grundkapital um solchen Betrag erhöht und ist nirgends ersichtlich, wer diese Zuzahlung leisten soll. Solche irrthümliche Gesetzesauslegung bedarf keiner Widerlegung weiter [15]).

Es erhebt sich aber die Frage, welche Stellung der Registerrichter bei der Werthseinlage rücksichtlich der ihm zu erbringenden Bescheinigung einzunehmen hat.

Zunächst bietet sich in dem Begriff „Einzahlen" Zahlen

---

[15]) Vgl. die bei Eintragung der Aktiengesellschaft Firma „Donnersmarkhütte Oberschlesischer Eisen- und Kohlenwerke" erlassene Verfügung des Stadtgerichts in Breslau vom 19. November 1872 in Hartmann's Central-Organ Bd. 9 Hft. 2 und die angeknüpften Bemerkungen daselbst. Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 11.

Digitized by Google

eine Auskunft, indem derselbe nicht ausschließlich eine Leistung in Geld erheischt, unter Zahlung vielmehr allgemein eine Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, im weiteren Sinne verstanden werden darf [16]). Hiernach würde der Registerrichter bei Baareinlagen, die Baarzahlung der zehn Prozent; bei den Werthseinlagen, die Werthseinbringung in gleicher Höhe bescheinigt verlangen müssen, was in gleicher Weise auf die in Art. 209a 209b gestellten Anforderungen Anwendung finden müßte.

Die Schwierigkeit, in welcher das wenig zusammenhängende, fast möchte man sagen, sich selbst wieder vergessende Gesetz den Registerrichter gebracht hatte, wäre beseitigt. Mir scheint jedoch dieser bequeme Ausweg nicht der richtige zu sein [16a]).

Die Art. 209a und Art. 209b Hgb's stehen sich in der Weise gegenüber, daß im ersteren die Baareinlagen, im letzteren die Werthseinlagen bedacht sind. Dem entsprechen im Art. 210a die Ziffer 2: Baareinlagen, Ziffer 4: Werthseinlagen. Die greifbare Thatsache der Werthseinlage unter urkundlich anerkanntem Werthsbekenntniß, kann nicht noch eine Bescheinigung der Einzahlung verlangen, wie solche bei dem rollenden, beweglichen und gleichem Gelde nothwendig erscheint, um damit das Vorhandensein zu konstatiren [17]).

---

[16]) pr. I. quib. mod. oblg. III. 29., l. 49. 54. 107. D. de solut. XLVI. 3. l. 176. D. verb. sign. L. 16. A. Pr. L.-R. Th. 1. Tit. 16 § 176; Erk. des Ob.-Tribunals in Berlin v. 3. April 1865. Archiv für Rechtsfälle. Bd. 59, S. 41; Oestr. bürgerl. Gb. § 1412.

[16a]) Erinnert sei daran, daß ein Registerrichter die Werthseinlage durch Grundstücke nicht als geschehen anerkennen möchte, weil die Auflassung nach dem preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 nicht erfolgt sei, und diese für die noch nicht eingetragene Gesellschaft unmöglich ist.

[17]) Während die französische Gesetzgebung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 17. Juli 1856, Art. 1. 3. G. v. 24. Juli 1867, Art. 1. 4) bei der Werthseinlage und der Bestätigung der Einzahlung (versement) von 25% an den gleichen Mängeln leidet, wie solche oben für Art. 209b, 210a Hgb's hervorgehoben sind; ist die französische Aktiengesellschaftsgesetzgebung klarer und bedächtiger gewesen und zwar bereits im G. v. 23. Mai 1863, Art. 5, namentlich aber im G. v. 24. Juli 1867, Art. 25, „Une assemblée

Digitized by Google

Ueberzeugend möchte dies sein, wenn an eine Zusammentragung des Grundkapitals lediglich durch Werthseinlagen gedacht wird; es müssen aber gleichmäßig die zahlreicheren gemischten Fälle beurtheilt werden, in denen Baareinlagen neben Werthseinlagen stehen.

Ist nicht das Dasein der Werthseinlagen vom Gesetz weiter bezweifelt; sondern nur ein Schutz gesucht gegen die Ueberschätzung, so hat der Registerrichter eine Bescheinigung über die Werthseinlagen nicht mehr zu erfordern; sondern lediglich über die Baareinlagen.

Es erhebt sich hier die Frage, ob durch die Werthseinlage die Verpflichtung aus der Zeichnung der dafür zu gewährenden Aktien unbedingt erledigt wird; oder ob etwa der Zeichner, mit Rücksicht auf Art. 222 Zff. 2, wonach für die Einzahlung von vierzig Prozent unbedingt gehaftet wird und insoweit auch eine Befreiung von der Gesellschaft nicht gewährt werden kann, auf eine ergänzende Baarzahlung in Anspruch genommen werden darf, wenn erwiesen wird, daß durch die Werthseinlage thatsächlich vierzig Prozent nicht gedeckt worden seien?

Die Frage ist zu verneinen.

Entscheidend ist Art. 219 Hgb's.:

> „Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag."

Statutenmäßig ist von dem betreffenden Zeichner für die zu gewährenden Aktien nur die bestimmte Werthseinlage zu machen; hiermit hat er seine aus der Zeichnung übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt. Nachdem über den Werth der Einlage dem Gesetz gemäß durch die übrigen

---

générale est, dans tous les cas, convoquée, à la diligence des fondateurs, posterieurement à l'acte qui constate la souscription du capital social et le versement du quart du capital, qui consiste en numéraire." Ich sehe davon ab, eine weitere Beweisführung aus der Stellung des jetzigen Art. 180 Hgb's in Art. 159 Zffr. 3 des preußischen Entwurfs eines Hgb's zu entnehmen. Vgl. auch das belgische Gesetz über die Handelsgesellschaften Art. 28. 31.

Digitized by Google

Aktienzeichner befunden worden, kann derselbe vertragswidrig dem Einleger gegenüber nicht herabgesetzt werden.

Auch der Dritte kann etwa bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft von dem Einleger keine ergänzende Zahlung beanspruchen, denn es ist geleistet, was zugesagt war, und daß die Zusage nur auf eine Werthseinlage ging, konnte und mußte der Dritte aus dem beim Handelsregisteramt offen liegenden Statut ersehen [18]); er hatte die Kreditwürdigkeit nicht nach den Zahlen, sondern nach den Thatsachen zu prüfen.

Eine andere Stellung nimmt die Werthseinlage in der Bilanz ein; hier hat sie ihre Berechtigung verloren das daraufhin gezeichnete und gewährte Aktienkapital zu decken. Die gewissenhafte Inventur erheischt eine selbständige Werthsermittelung, unbeeinflußt von dem Erwerbspreise; hier muß also zu Tage kommen, ob die Einlage eine werthserfüllende war, und, wenn das nicht der Fall, muß die Unterbilanz zur Erscheinung treten. Bis zur Erfüllung des einstweilen nur zahlenmäßigen Grundkapitals muß aus dem Jahresgewinn aufgearbeitet werden, wobei dann inzwischen von einer Dividendenvertheilung nicht die Rede sein darf.

Gleichmäßig sind die Verhältnisse bei der Werthseinlage zu einer Kommanditgesellschaft auf Aktien aufzufassen [19]). Erinnert sei dabei an die Strafbestimmungen in Art. 206 Zff. 3 und Art. 249 Zff. 3 Hgb's.

Ist der Gesellschaftsvertrag nicht zwischen sämmtlichen Zeichnern geschlossen, so soll der Vertrag einer Generalversammlung der Zeichner [20]) zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Für die Form der Berufung ist durch Art. 209c.

---

[18]) Nach Art. 151 Zff. 4 Hgb's. muß der Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten zum Handelsregister angemeldet werden. Hier ist wiederum wesentlich an eine Baareinlage gedacht. Die Wertheinlage darf vorsichtigerweise nicht als eine Geldeinlage erscheinen; ausreichend ist, wenn die genau bestimmte Werthseinlage ohne ausgeworfenen Werth angemeldet wird.

[19]) Art. 184. 165 Hgb's.

[20]) Vgl. Bekker, Beiträge zum Aktienrecht. Ztschrft. für das gesammte Hdls-R. Bd. 17. S. 407.

Digitized by Google

Hgb's. die statutarische Regelung ausdrücklich in Kraft gesetzt[21]).

Betreffend die Zeit, zu welcher diese Generalversammlung stattzufinden hat, ist nur das Selbstverständliche gesagt, daß die Zeichnung des Grundkapitals erfolgt sein müsse; eine Einzahlung vorher ist nicht erforderlich[22]).

Es dürfte ersichtlich sein, daß dieser Generalversammlungsbeschluß dasjenige ersetzen soll, was anderweit durch die Einstimmigkeit der vertragschließenden sämmtlichen Aktienzeichner bewerkstelligt ist.

Die Fassung des Art. 209b. § 2 läßt es nicht unzweifelhaft erscheinen, die Genehmigung welches Vertrages durch die Generalversammlung verlangt wird.

Die Zusammenberufung der beschließenden Generalversammlung soll nach Art. 209c. auf Grund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geschehen; es muß also bereits ein solcher vorhanden sein und der Aktienzeichnung zu Grunde liegen, denn nur in diesem Falle können die Zeichner nach dessen Bestimmungen berufen werden. Nach Art. 209b. § 1 soll derselbe Gesellschaftsvertrag aber auch bereits die Werthsangabe der betreffenden eingelegten Vermögensstücke und die Zahl der darauf zuzutheilenden Aktien enthalten. Erfolgt nun die Zeichnung von Aktien auf den bestimmten Gesellschaftsvertrag hin, so werden damit die darin enthaltenen Bestimmungen von den Zeichnern genehmigt, also auch die Einbringung des Vermögensstückes und die durch dessen Werthsangabe gerechtfertigte Aktienzutheilung. Auffällig darf es deshalb erscheinen, wenn trotzdem noch eine Generalversammlung der Aktienzeichner, welche bereits genehmigt haben, über den Gesellschaftsvertrag beschließen soll, wobei nicht unbemerkt bleiben mag, daß das Gesetz sonst wohl vom „Gesellschafts-

---

[21]) Vgl. hierüber § 5 Abs. 15; über das Stimmrecht (§ 5. S. 120.)

[22]) Anders nach dem französischen Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867. Dort wird vorausgesetzt, daß zur Zeit der bezüglichen Generalversammlungen die für die Gesellschaften nach dem Gesetz erforderten Einzahlungen von 25 Pzt. auf die in baar gezeichneten Aktien bereits geleistet sind. Vgl. Mathieu et Bourguignat a. a. O. S. 46.

Digitized by Google

vertrage" spricht, hier dagegen sich des Wortes „Vertrages" bedient [22a]).

Es liegt deshalb nahe, zu vermuthen, daß mit diesem Vertrage nicht der Gesellschaftsvertrag, sondern der mit dem Werthseinleger geschlossene besondere Vertrag gemeint sei.

Zugegeben mag werden, daß in den meisten Fällen ein sich darauf erstreckendes Abkommen, außerhalb des Gesellschaftsvertrages vorhanden sein wird; nothwendig ist es aber nicht; es könnte also überhaupt an dem noch zu genehmigenden Vertrage fehlen. Ferner ist zu bedenken, daß beim Abschluß des Gesellschafsvertrages durch sämmtliche Aktionäre nicht des Nebenvertrages gedacht und eine Genehmigung desselben beansprucht wird; sondern lediglich in dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages eine bewußte Genehmigung und Bestätigung des Inhaltes des hierüber mit dem Werthseinleger getroffenen Abkommens gefunden ist. Hierüber hinaus ist auch bei freier Aktienzeichnung auf Grund eines vorhandenen Gesellschaftsvertrages nicht zu gehen.

Der Gedanke des Gesetzgebers dürfte dahin gegangen sein.

Wird auf Grund eines bereits gerichtlich oder notariell aufgenommenen Gesellschaftsvertrages zur Aktienzeichnung von denjenigen, welche das Unternehmen in das Leben rufen wollen, eingeladen, so wird erfahrungsmäßig von den Aktienzeichnern wenig Kenntniß von dem Statut, dem sie sich unterordnen, Kenntniß genommen. Findet sich nun auch bereits im Gesellschaftsvertrage die Werthsangabe der betreffenden Einlage und die Angabe der Zahl der daraufhin zuzutheilenden Aktien, so ist damit eine Kenntniß der Aktienzeichner, eine bewußte Genehmigung und Bestätigung nicht gesichert.

Auf die Prospekte [23]) wird man, um den Sachverhalt

[22a]) Auch im Art. 177 Zff. 3, Art. 210a. Zff. 3 heißt es statt Gesellschaftsvertrag kurz Vertrag.

[23]) Die Güte der Prospekte wird nicht überall nach dem Inhalt beurtheilt. Betrachtet man den Raum, welcher beim Abdruck verschwendet, so wird man die Werthschätzung nach der Elle erkennen.

Digitized by Google

zum Bewußtsein zu bringen, wenig Gewicht legen wollen[24]); vielleicht sieht man in ihnen gerade die Leimruthen, an denen

---

[24]) Man wolle beachten, daß wohl keiner der seit der Rechtskraft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 veröffentlichten Prospekte zur Aktienzeichnung auf eine erst zu bildende Aktiengesellschaft einlud; sondern stets zur Abnahme von Aktien einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft. Ich glaube nicht, daß in diesen Prospekten soviel gelogen ist, als man sagen hört. Allerdings sind die Einladungen, wie dies im Karakter der Anpreisung von Waaren liegt, freundlich gehalten; das Publikum war geneigt solchen Einladungen zu folgen und nahm die Waaren ab; nicht selten wissend, daß das Lob ein übertriebenes war. Wenn später nicht das dauerhafte Vergnügen gefunden, der Unterschied zwischen einer gewagten Kapitalsanlage bei industriellen Unternehmungen und einem Dahrlehn gegen Sicherheit empfunden wurde; so scheint es mir doch zu weit gegriffen, wahllos von Versuchern und Verführten, Betrügern und Betrogenen zu sprechen. Nicht durch die sog. Gründer sind die Abnehmer der Aktien verführt worden; sondern die Gier nach Gewinn machte blind, und zog die Habsucht der Gründer groß; Gründer und Aktienabnehmer stehen im lüsternen Streben nach arbeitsfreien Gewinn gleich. Wenn bereicherte Gründer in dem sonst durchaus gesetzlich gemachten Gewinn nicht die Befriedigung finden, welche lediglich die Arbeit und der Erfolg derselben gewährt, so mag man ihre Strafe milde finden; gerechtfertigt scheint damit aber noch nicht allein, sich mitleidsvoll den Aktionären zuzuwenden. Wie vom Zinsnehmer zum Wucherer im allmäligen, unmerklichen Aufsteigen gelangt wird, so steht auch das Gründerthum auf ganz verschiedenem Boden. Keineswegs ist jeder Gründergewinn verwerflich und verächtlich. Die Kapitalsansammlung wird fernerhin nothwendig sein und thatkräftige erfahrene Männer verlangen — promoters, fondateurs, promotori, wie sie in den Gesetzen genannt werden, Gründer, Art. 181 des prß. Gesetzentwurfs des Hgb's. — Der sonst nicht zu erreichende Zweck des Unternehmers wird die Gründung der Aktiengesellschaft rechtfertigen; der Gründergewinn wird ein Mittel, aber nicht Selbstzweck sein, der sich der Gesellschaftsgründung nur als Mittel bedient. — Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages hat am 22. Januar 1873 einen Antrag abgelehnt dahin gehend: „Jeder Unterzeichner eines Prospektes einer Aktiengesellschaft ist mit seinem Vermögen dafür verhaftet, daß dessen Inhalt ein wahrheitsgemäßer sei. (Ob diese Verantwortlichkeit auch auf den Inhaber der Zeichensteller auszudehnen sei, sei eine fernere Frage)". Deutsches Handelsblatt 1873. S. 65. Der Antrag auf ein Stück modischer Gelegenheitsgesetzgebung ist damit unterdrückt. Erinnert sei an den Lucca Pistoja

Digitized by Google

der Kapitalist zum Aktionär eingefangen werden soll nach Maßgabe eines gefahrvollen Statuts, dessen Inhalt bei der Aktienzeichnung genehmigt ist.

Hier glaubte der Gesetzgeber, so weit es Werthseinlagen betrifft, schützend eingreifen zu müssen. Obwohl durch die

---

Aktienstreit; zu vergleichen Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 2 S. 155. Bd. 6 S. 605. Bd. 15 S. 266.

Aus der englischen Rechtsprechung seien nach Shelford a. a. O. S. 60 einschlägige Urtheile mitgetheilt. In dem einen heißt es:

„Those who issue a prospectus holding out to the public the great advantages which will accrue to persons who will take in a proposed undertaking, and inviting them to take shares on the faith of the representations therein contained, are bound to state everything with strict and scrupulons accuracy; and not only to abstain from stating as facts that which is not so, but to omit from stating no one fact within their knowledge, the existence of which might in any degree affect the nature, or exitent, or quality of the privileges and advantages, which the prospectus holds out as an inducement to take shares."

In dem zweiten Urtheil heißt es:

„In an advertisement of this description, some allowance must always be made for the sanguine expectations of the promoters of the adventure, and no prudent man will accept the prospects which are always held out by the originators of every new scheme, without considerable abatement. But although in its introduction to the public, some high colouring, and even exaggeration in the description of the advantages which are likely to be enjoyed by the subscribers to an undertaking may be expected, ye tno misstatement or concealment of any material facts or circumstances aught to be permitted. In my opinion, the public, who are invited by a prospectus to join in any new adventure, ought to have the same opportunity of judging of everything which a material bearing on its true character as the promoters themselves possess."

Berechtigt wird die Annahme sein, daß nur aus denjenigen unrichtigen Angaben, welche thatsächlicher Natur sind, Ansprüche hergeleitet werden können; nicht auch aus unrichtigen Schlußfolgerungen. Irrthum des Proponenten selbst kann den Zeichnern nicht entgegengesetzt werden. Shelford a. a. O. S. 61.

Der strafrechtliche Art. 15 des französ. Gesellschaftsg. v. 24. Juli 1867 ist unten § 13 mitgetheilt. Meines Erachtens reicht § 263 des Reichsstrafgesetzbuches aus. — Vgl. Renaud Aktienrecht S. 234; Auerbach Gesellschaftswesen 565; Endemann, das Recht der Aktiengesellschaften S. 24.

Digitized by Google

Aktienzeichnung bereits eine Verbindung eingegangen ist, soll dieselbe doch noch nicht endgültig sein.

Unbedingte Kraft hat der Gesellschaftsvertrag, auf welchen hin die Aktienzeichnung erfolgt ist, für die Form der Berufung einer Generalversammlung[25]). Bis zum Zusammentritt derselben soll den Aktienzeichnern jedoch Zeit gewährt sein eine ruhige Auffassung von den Verhältnissen zu gewinnen. Die Uebereilten sollen Zeit zur Ueberlegung erhalten, um mit vereinten Kräften das Band wiederum zu zerreißen, mit dem sich jeder Einzelne gebunden hat[26]).

In der Generalversammlung der Aktienzeichner soll der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Einlage und die zu gewährende Zahl der Aktien erörtert werden. Findet die weiter unten zu besprechende Mehrzahl, daß die Aktienzeichnung ohne Uebereilung, mit Ueberlegung, geschehen sei; so wird durch solche Kundgebung die eingegangene Vereinigung unlöslich; der Minderzahl gebricht es an Kraft für sich das Band zerreißen.

Wesentlich von Bedeutung ist für die Beschlußnahme nur die einzelne Vertagsbestimmung und kann sich auf diese die Verhandlung beschränken. Es darf mit der Beschlußnahme zurückgehalten, es können Ermittelungen angeordnet und hierbei die Verlegung des obengedachten Nebenvertrages verlangt werden. Einer formellen Genehmigung desselben bedarf es nicht, sondern lediglich der, das Ergebniß enthaltenen, kargen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage über Werth und Aktienzahl.

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die Genehmigung der Generalversammlung sich noch einmal über den ganzen Gesellschaftsvertrag erstrecken muß, ob dieselbe allein genügt, oder ob wesentlich die Werthsbestimmung genehmigt werden muß.

Soviel mir bekannt geworden, hat man den Regiſter-

---

[25]) In einzelnen Gesellschaftsverträgen ist Zeit und Ort dieser Generalversammlungen bereits bestimmt. Vgl. oben § 5 Ankg. 15; § 6 Ankg. 22.

[26]) Man könnte sagen die Aktienzeichnung sei unter einer Suspensivbedingung erfolgt, (vgl. v. Hahn Kommentar zu Art. 180 § 7) wobei dann jedoch der Aktienzeichner unbeschränkt bleibt, dahin zu wirken, daß die Bedingung nicht eintrete!

Digitized by Google

richter nicht in die Verlegenheit gebracht, hierüber zu entscheiden; man hat lieber den betreffenden Paragraphen und sodann noch den gesammten Gesellschaftsvertrag genehmigen lassen. Es ist Alles geschehen um den Registerrichter, welcher den Schlüssel der Pforte zum Aktiengesellschaftsreich führt, durch peinliche Beobachtung der Etikette zu befriedigen, und jede Verzögerung des Einlasses abzuwenden. Nach meinem Dafürhalten muß die Genehmigung der einzelnen einschlägigen Bestimmung als ausreichend erachtet werden[27]). Für die Abstimmung in der Generalversammlung sucht das Gesetz ferner den Freiheitsbestrebungen der Aktienzeichner weitere Hülfe zu gewähren und Vergewaltigungen zu verhindern. Zunächst hat „der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht[28])."

Das Wort „betreffende" vor „Einlage" fehlt im Art. 180 Hgb's.; es ist durch die Einschiebung außer Zweifel gestellt, daß den etwaigen andern Werthseinlegern das Stimmrecht zusteht[29]).

Unzweideutig und ganz allgemein ist festgesetzt, daß bei der Beschlußfassung über die betreffende Einlage dem einlegenden Aktienzeichner überhaupt ein Stimmrecht nicht zusteht, und zwar namentlich auch nicht wegen solcher Aktien, auf welche Baareinzahlung zu leisten ist[30]).

Der Einleger kann nur anbieten, nicht aber gleichzeitig sein Angebot annehmen. Es ist bisher in Uebereinstimmung mit den Motiven des Gesetzes von den Aktienzeichnern gesprochen

---

[27]) In den meisten Fällen möchte mit der Verwerfung der Werthseinlage die beabsichtigte Aktiengesellschaft wiederum zerfallen; vorausseh ende Bestimmungen können dies jedoch hindern. Vgl. hierüber von Hahn Kommentar 2. Aufl. Bd. 1 S. 555. Koch Kommentar zu Art. 180 Hgb's. v. Krawel in Busch Archiv Bd. 5 S. 114.

[28]) Fz. G. vom 24. Juli 1867 Art. 4 § 4 oben Anm. 1.

[29]) Dies führt Esser II. in Löhr's Central-Organ Bd. 3 S. 305 ff. bereits für Art. 180 Hgb's. aus.

[30]) Es ist dies auch die Auslegung des französischen Gesetzes vom 24. Juni 1867 Art. 4 § 5 und seiner Vorgänger. Matthieu et Bourguignat a. a. O. 5. 46. 326. Dagegen Anschütz und v. Völderndorff Kommentar Bd. 2, S. 437, Absatz 3. Vorschieben von Aktienzeichnern würde unter Art. 4 § 6 des G's. v. 24. Juli 1867 fallen.

Digitized by Google

worden; ihr durch die Aktienzeichnung feststehender Kreis setzt die Generalversammlung zusammen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Erben und Zessionare eintreten [31]).

Wegen des Stimmrechts auf jede gezeichnete Aktie im Gegensatz zu der im Gesellschaftsvertrage geregelten Stimmführung, wird auf das Seite 120 Gesagte Bezug genommen. Zu dem Genehmigungsbeschluß ist zunächst selbstverständlich die Zustimmung der Mehrzahl der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich [32]). Durch Art. 209 b § 3 sind an diese Mehrheit aber noch zwei Anforderungen gestellt; dieselbe muß

mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begreifen,

der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen.

Die sämmtlichen Aktionäre weisen sich nach aus der Aktienzeichnung. Auch der Werthseinleger zeichnet Aktien auf seine Einlagen, und zwar mindesten den Betrag, der ihm nach dem Projekt zugetheilt werden soll; er zählt sonach mit in der Zahl der sämmtlichen Aktionäre. Mindestens ein Viertheil dieser sämmtlichen Aktienzeichner muß in der durch Stimmzählung festgestellten genehmigenden Mehrheit enthalten sein [33]).

Das gesammte Grundkapital ist bestimmt durch die im Gesellschaftsvertrage angegebene Höhe, dessen Vollzeichnung Art. 209 a §. 2 voraussetzt; es umfaßt die versprochenen Baarzahlungen und diejenigen Nominalsummen der Aktienbeträge, auf welche gegen anderweitige Einlagen Aktien gewährt werden.

---

[31]) Vgl. Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 22. Das belgische Gesetz schließt die Zession aus Art. 24, läßt aber eine einfache Majorität der Aktienzeichner genügen, Art. 31, ob noch Zahl oder Kapital ist nicht klar.

[32]) Stimmgleichheit ist Ablehnung.

[33]) Von 12 Aktienzeichnern mindestens 3, von 13 mindestens 4. Durch Zessionen kann allerdings diese Majorität leicht erzielt werden; wenn auch Scheinzessionen angreifbar sind, so wird der Beweis schwer zu erbringen sein. Der Registerrichter könnte etwa Ermittelungen anstellen, wobei jedoch nicht unbedenklich ist, ob seine Befugniß soweit geht.

Digitized by Google

Mindestens ein Viertheil dieses gesammten Grundkapitals muß in dem genehmigenden Viertheil der sämmtlichen Aktienzeichner vertreten sein. Es ergiebt sich damit, daß falls durch die nicht in baarem Gelde bestehenden Einlagen mehr als drei Viertheil des gesammten Grundkapitals gedeckt werden soll, die Entstehung der Aktiengesellschaft in hier beregter Weise unmöglich ist; es erübrigt nur, falls bei der Wertheinlage verblieben werden soll, den Gesellschaftsvertrag durch sämmtliche Aktienzeichner zum Abschluß zu bringen[34]).

Fassen wir hiergegen die Bestimmungen des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 ins Auge[35]), so ergiebt sich die Uebereinstimmung, daß dem nicht Geld einlegenden Aktionär das Stimmrecht versagt ist. Eine erhebliche Abweichung besteht aber darin, daß bei der Berechnung des Kapitalviertheils nicht das gesammte Grundkapital; sondern nur das in baarem Gelde gezeichnete in Anschlag kommt und die sonstigen Einlagen außer Ansatz bleiben.

Wenn auf den Art. 180 Hgb's hier nicht genauer eingegangen werden soll[36]), so ist doch nicht zu übersehen, daß man von dem Zwangserforderniß zweier Generalversammlungen abgesehen hat[36]), wobei unbenommen ist durch Beschluß das für die Kommanditgesellschaften geregelte Verfahren herzustellen, was dann werthvoller wäre, als eine zur Form herabgesunkene Gesetzeserfüllung[37]).

---

[34]) Als weiterer Weg bietet sich der statutarisch vorgesehene Erwerb der Anlage durch die Gesellschaft. Zunächst erwirbt ein Dritter die Anlage, behält sich jedoch das Recht vor, falls die Anlage an eine zu bildende Aktiengesellschaft weiter begeben werden sollte, den Kaufpreis durch Gesellschaftsaktien zum Nennwerth zu erlegen.

[35]) Oben in Anm. 1 dieses Paragraphen. S. 125.

[36]) Im französischen Bericht über das Gesetz vom 22. Juli 1867 findet sich das beachtenswerthe Wort hierauf bezüglich: Il en résulte sans doute un certain retard dans la formation des sociétés: mais le danger à l'origine d'une société n'est pas dans la lenteur; il est plutôt dans la précipitation. Mathieu & Bourguignat a. a. O. S. 40. 226. Vergl. auch oben Anm. 7.

[37]) Für die Aktiengesellschaften erfordert das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 in Art. 30 § 2, daß mindestens die Hälfte des baar gezeichneten Grundkapitals vertreten sei, und läßt, falls dies nicht erreicht ist, eine zweite Generalversammlung unter bestimmten

Digitized by Google

Ist die nach Art. 209a erforderte Generalversammlung vorschriftsmäßig berufen, wozu auch die Angabe des Zweckes gehört, so können sich folgende Fälle ereignen:

a) das zum Genehmigungsbeschluß erforderliche Viertheil der Aktienzeichner, vertretend ein Viertheil des Grundkapitals, ist nicht anwesend.

Es ist hiermit die Fassung eines Genehmigungsbeschlusses unmöglich; zweifelhaft erscheint, ob eine fernere Generalversammlung berufen werden darf. Nach meiner Ansicht dürfte hierüber durch Mehrheitsbeschluß zu befinden sein. Wird die Berufung einer neuen Generalversammlung abgelehnt und die Abstimmung über die Hauptfrage verlangt; so wird mit dem Ergebniß, daß die im Gesetz verhandelten Personen und Kapitalsmehrheit nicht erreicht worden, die Einlegung des nicht in Geld bestehenden Vermögenstückes abgelehnt.

b) Das zum Genehmigungsbeschluß erforderliche Viertheil der Aktienzeichner, vertretend ein Viertheil des Grundkapitals, ist anwesend.

Ist man sich, wie in den meisten Fällen, der genehmigenden Mehrheit sicher; so wird trotz mahnender, Auskunft verlangender Rufe schnell zur Abstimmung geschritten; das Provisorium wird beendet, der Gesellschaftsvertrag ist mit der Genehmigung definitiv geschlossen.

Ist man sich der Mehrheit nicht sicher, so wird es sich empfehlen, vorher zu erörtern, ob etwa Ermittelungen zu erheben seien; denn ist einmal die Ablehnung ausgesprochen, so kann nicht mehr zurückgegriffen werden. Das vorbereitete gesellschaftliche Band ist definitiv vernichtet[38]). Alle Ver-

---

Voraussetzungen zu § 3 oben Anm. 1. Bei der Kommanditgesellschaft hat das Gesetz eine solche zweite Generalversammlung nicht eingeführt. Die Entschuldigung für diese Verschiedenheit, daß man bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Rücksicht auf die bereits geleistete Einzahlung auf ausreichenden Besuch der Generalversammlung rechnen dürfe; während bei der Aktiengesellschaft das Unternehmen durch eine mangelhaft besuchte Versammlung nicht gefährdet werden solle (Mathieu & Bourguignat a. a. O. S. 46, 177, 366), erscheint wenig stichhaltig.

[38]) Vgl. oben S. 144. Ob ein Handeln mit dem Einleger über den „Werth" und die Zahl der zu gewährenden Aktien für diese

Digitized by Google

pflichtungen aus der Aktienzeichnung sind gelöst; und da in der Aktienzeichnung an sich nicht eine Zusage liegt zu vorgeblichen Vorbereitungskosten beizutragen, so kann deswegen an die Aktienzeichner ein Anspruch nicht erhoben werden[38a]).

II. Der erste Satz des Art. 209b Hgb's. betrifft sodann folgenden zweiten Fall[39]):

> es sollen Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden[40]).

In dem Gesellschaftvertrage ist alsdann der Preis[41]) zu

---

vorbereitete Gesellschaft verwendbar bleibt, hängt von thatsächlichen Verhältnissen, der Art der Aktienzeichnung und dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages ab.

38a) Endemann, Recht der Aktiengesellschaften S. 25.

39) Es kann die Bemerkung genügen, daß diese Erfindung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ganz werthlos ist.

40) Da in häufigen Fällen die bisherigen Eigenthümer des, von der zu errichtenden Aktiengesellschaft zu übernehmenden Etablissements den Gesellschaftsvorstand bilden sollen; so haben sich Schwierigkeiten entwickelt, wie der Kaufvertrag abzuschließen sei, nachdem die Eigenthümer des Etablissements als Vorstand in das Handelsregister eingetragen waren. Der kostspieligste Ausweg war, einen Zwischenkäufer einzuschieben. Zur Vermeidung dessen werden Anfangs Mitglieder aus dem Aufsichtsrath in den Vorstand delegirt; nach Abschluß des Kaufvertrages treten sie zurück und der eigentliche Vorstand, nämlich die früheren Eigenthümer der Anlage, treten ein. In anderen Fällen ist von den sämmtlichen Aktienzeichnern und zwar als Vertreter der noch in der Errichtung begriffenen, noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft einerseits, und dem Eigenthümer des Etablissements andererseits der Kaufvertrag abgeschlossen worden.

Waren die bisherigen Eigenthümer des Etablissements nicht die designirten Vorstandsmitglieder, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen worden von dem gemäß Statuten gewählten Vorstand als Vertreter der noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft. Unter Nachweis der sodann erfolgten Eintragung der Aktiengesellschaft ist auf Grund des im Gründungsstadiums geschlossenen Kaufvertrages der Besitztitel für die Gesellschaft im Hypothekenbuch berichtigt worden. Die noch nicht bestehende Aktiengesellschaft trat also durch ihre Organe bereits handelnd auf.

41) Ich habe „Werth" für die Werthseinlage und „Preis" für die Uebernahme getrennt. Um den Registerrichter in keiner Weise

Digitized by Google

bestimmen, welcher für die Anlage, das Vermögensstück gewährt werden soll; es kann sich mithin nur um bestimmte Anlagen u. s. w. handeln, deren Erwerb als im Gegenstand des Unternehmens liegend bezeichnet ist. Ist z. B. allgemein angegeben „Erwerb bereits in Betrieb befindlicher Bierbrauereien", so sind alle weitere Förmlichkeiten erledigt, möchte man auch den Erwerb einer bestimmten Brauerei im Auge haben.

Der Registerrichter ist nicht in der Lage einen Generalversammlungsbeschluß zu verlangen; die Aktienzeichner sind bereits definitiv auf den allgemein gehaltenen Zweck hin gebunden.

Gleichwie bei der Werthseinlage ist bei der Uebernahme einer Anlage durch die zu errichtende Gesellschaft ein Generalversammlungsbeschluß erforderlich, falls nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen ist.

Es wiederholt sich hier die Frage, welcher Vertrag zu genehmigen sei; es wird die gleiche Antwort wie oben ertheilt werden müssen.

Bei der großen Anzahl von Aktiengesellschaften, welche nach der hier in Rede stehenden Form gebildet worden sind; ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem der im Hintergrund liegende Vertrag mit dem früheren Eigenthümer der Anlage der Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet worden wäre; es sind lediglich die Aktienzeichner gehört worden zur Genehmigung des Preises.

Die übliche Form hat sich dahin entwickelt: In einem Nachtrage zum Gesellschaftsvertrage wird die zu erwerbende Anlage mit ihrem „Preis und Werth", in gleicher Geldsumme, näher bezeichnet und der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, den Kaufvertrag auf Grund der von dem Eigenthümer dem Gründungskomite gegenüber abgegebenen Verkaufsofferte abzuschließen.

Dieser Statutennachtrag wird mit dem Statut von der

---

in Verlegenheit zu setzen, heißt es zur Gesetzeserledigung in den Statuten: „der Werth und Preis der Anlage wird auf . . . . Thlr. festgesetzt." Als Beispiel sei das Statut der „Berliner Aktiengesellschaft für Eisengießerei und Maschinenfabrikation" angeführt.

Digitized by Google

berufenen Generalversammlung genehmigt und dem Registerrichter überreicht, von dem die Eintragung der Aktiengesellschaft, da er den Art. 209b wortgetreu zu seiner Zufriedenheit erfüllt findet, veranlaßt wird. In den gedruckten Statuten fehlt der Nachtrag, weil er nicht die bestehende Gesellschaft, sondern nur ihr mit der Eintragung überwundenes Gründungsstadium betrifft[42]).

Die zur Vertragsgenehmigung für die Uebernahme von Vermögensstücken durch die Gesellschaft erforderliche Mehrheit ist gleich der bei einer Werthseinlage durch einen Aktionär.

In den häufigsten Fällen wird der Eigenthümer der Anlage zu der zu errichtenden Aktiengesellschaft Aktien zeichnen, und fragt es sich, ob er in der Generalversammlung Stimmrecht hat?

Es mag zugegeben werden, daß man den Verkäufer der Anlage gleich dem Werthseinleger hätte von der Abstimmung ausschließen können; das Gesetz thut es nicht, und der Registerrichter, welcher den Generalversammlungsbeschluß prüft, wird denselben nicht wegen unbefugter Stimmgebung als unkräftig bezeichnen dürfen[43]).

Auf Grund der Aktienzeichnung hat auch der Verkäufer der Anlage Baareinlagen zu machen; diese ihn mit allen übrigen Aktienzeichnern gleichstellende Verpflichtung entscheidet über sein Stimmrecht; der Umstand, daß er die Baareinlage als Kaufpreis etwa zurückerhält, daß nach entstandener Gesellschaft eine Kompensation zwischen weiteren Einzahlungen und Kaufgelderraten vereinbart werden kann, ändert an der Sache nichts.

Es kann weiter zugegeben werden, daß mit solchem Stimmrecht die Absicht, welche der Gesetzgeber haben mochte, vereitelt wird. Mag damit ein Vorwurf gegen die Gesetzeserfindung im Art. 209b gerechtfertigt sein[44]), die vollständiger

---

[42]) Auch hier ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesellschaften verpflichtet sein sollten, vollständigen Abdruck der Statuten zu gewähren. Vgl. Anm. 13; § 3 Ankg. 18.

[43]) Anders Endemann, Kommentar S. 36.

[44]) Die Uebernahme des Schlußsatzes aus Art. 180, Abs. 2 hat vielleicht vergessen lassen, die für die Aktiengesellschaft erfundenen besonderen Vorsichtsmaßregeln, weiter durchzuführen.

Digitized by Google

gewesen wäre, wenn dem Verkäufer der Anlage als Aktienzeichner das Stimmrecht versagt wäre; nach Lage der Gesetzgebung kann es jedoch nicht entzogen werden, wie dies denn auch, so viel mir bekannt geworden, nirgends in der Praxis versucht ist.

Wäre aber auch die Uebernahme von Anlagen durch die zu errichtende Aktengesellschaft mit Ausscheidung des früheren Eigenthümers bei der Beschlußfassung versichert worden; materiell wäre damit gar nichts erreicht. Es würde auch dann gelungen sein, das Gesetzeswort überhaupt und zur Zufriedenheit des Registerrichters pünktlich zu erfüllen.

Die beiden bisher erörterten Fälle des Art. 209b. Hgb's. können sich auch dahin verbinden, daß ein Etablissement eines der Aktienzeichner in Eigenthum und Betrieb der zu errichtenden Aktiengesellschaft übergehen soll, daß dafür dem Eigenthümer, ohne weitere Einzahlung, eine bestimmte Zahl der von ihm gezeichneten Aktien gewährt, im Uebrigen Baarzahlung geleistet wird.

Der Gesellschaftsvertrag wird alsdann mit Rücksicht auf die Werthseinlage, den Werth und mit Rücksicht auf die Karakterisirung als Uebernahme einer Anlage, den Preis vorsichtig auswerfen; wie leicht ersichtlich in gleichen Zahlen.

Zu beachten bleibt, daß auch in solchem gemischten Fall dem Werthseinleger ein Stimmrecht in der Generalversammlung, von welcher der Genehmigungsbeschluß ausgehen soll, entzogen ist.

Hat sich der Eigenthümer der Anlage bei Vorbereitung der Aktiengesellschaft verpflichtet, in Anrechnung auf die Kaufgelder eine Anzahl Aktien zum Nennwerth zu übernehmen, ohne selbst Aktien zu zeichnen, so mag eine Einlegung gegen Gewährung von Aktien gemeint sein; es gestalten sich aber die Verhältnisse vor dem Gesetz als Uebernahme einer Anlage durch die Aktiengesellschaft.

Angeschlossen sei noch eine Bemerkung über die Stellung, die der Registerrichter den Werthseinlagen gegenüber einzunehmen hat. Bereits erwähnt ist, daß ihm keine Prüfung des Werthes zusteht; über diesen zu befinden, ist lediglich Sache der Aktienzeichner; sie sind hier mündig, was seine gefähr-

Digitized by Google

lichen und deshalb von jedem spätern Aktienerwerber zu prüfende Folgen haben mag, aber durchaus dem Registerrichter nicht verleiten darf, sein Gebiet zu überschreiten.

Dagegen hat der Registerrichter zu prüfen, ob eine Einlage gemacht wird; ist dies nicht der Fall, so darf er die von dem Vorstand angemeldete Gesellschaft noch nicht ins Leben treten lassen.

Das Handelsgesetzbuch spricht von Vermögenseinlagen in Art. 85. 150. 250; von Einlagen in Art. 92. 106. 108. 161. 165. 171. 181. 197. 204 Ziffr. 1. 207. 255. 258. 259. 268 [217]. Eine Vergleichung[45]) ergiebt, daß Vermögenseinlage und Einlage als gleichbedeutend gebraucht sind, und eine Geldeinlage, von welcher ausdrücklich in Art. 95 die Rede ist, in sich begreifen.

Die Einlagen müssen so geeigenschaftet sein, daß sie in Inventur und Bilanz als Vermögensstücke aufgeführt werden können. Hätte z. B. ein Aktienzeichner behufs Vorbereitung des Unternehmens Ausgaben gehabt, zu welchen sich die Gesellschaft als erstattungspflichtig bekennt, so ist doch ausgeschlossen, mit solchen Auslagen eine Einlage zu machen, soweit dieselben nicht, wie auch Art. 239a. Ziff. 1 ausdrücklich hervorhebt, als Organisationsposten in der Bilanz als Aktivposten erscheinen dürfen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, z. B. Konzessionen zur Anlegung einer Eisenbahnbahn, Pläne, welche im Voraus gefertigt und für das Unternehmen nothwendig sind, als eine Werthseinlage zu konstituiren; ebenso Forderungsrechte gegen Dritte, Akzepte; oder gegen die Aktienzeichner selbst, trocknen Wechsel[46]).

---

[45]) Namentlich z. B. Art. 250 u. 252.

[46]) Es sei hier Gelegenheit genommen, auf die wenig klare und doch wohl durchsichtige Bestimmung des § 15 des Statuts der Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft hinzuweisen. Im letzten Absatz heißt es: „Statt baaren Geldes dürfen bei den Einzahlungen auch gute Wechsel angenommen werden. Die Verzinsung solcher in Wechseln geleisteten Zahlungen soll aber erst mit dem Tage des Einganges der Wechselsumme beginnen. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien resp. Ausgabe von solchen — voll eingezahlten — Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritäts-Aktien nur in dem Maße, als solche auf die Stamm-Aktien bewirkt sind."

Digitized by Google

In Anregung sei die Frage gebracht, ob Dienstleistungen, welche der einzelne Aktienzeichner der zu errichtenden Gesellschaft gegenüber übernimmt, als Einlagen anerkannt, ob Industrieaktien[47]) bedungen werden dürfen.

In Betreff der ersten zehn beziehentlich zwanzig Prozent, über deren Einzahlung der Registerrichter wachen soll, ist dies nicht zulässig; versprochene Dienste mögen werthvoll sein, sie können aber auch nicht theoretisch eine Vermögenseinlage darstellen. Der Registerrichter wird also die Eintragung der Gesellschaft zu versagen haben; weil eine Werthseinlage nicht vorhanden und die Einzahlung der vorgeschriebenen Prozente nicht erfolgt ist.

In Betreff der weiteren Prozente, um deren Einzahlung der Registerrichter sich nicht zu kümmern hat, stellen die versprochenen Dienste auch nicht eine Einlage dar, sondern die Ausbedingung des besonderen Vortheils, daß die einzurufenden Einzahlungen gegen die Forderungen, welche für geleistete Dienste entstehen möchten, kompensirt werden sollen[48]).

Die Wägung aller Werthseinlagen, übernommener Anlagen oder Vermögensstücke und der auf fernere Einzahlungen angenommenen Werthe, hat in der Inventur stattzufinden und soll das Ergebniß in der Bilanz zu Tage treten[49]).

Bereits oben ist darauf hingewiesen, daß aus dem Art. 180 Hgb's. die Schlußbestimmung, wonach die ohne Beobachtung der Vorsichtsvorschriften geschlossenen Verträge keine rechtliche Wirkung haben sollen, in das Gebiet der Aktiengesellschaft nicht übernommen ist. Zum Gesetzeswächter ist der Registerrichter eingesetzt; hat er, den wahren Sachverhalt nicht erkennend oder unachtsam übersehend, die Aktiengesellschaft eingetragen; so ist das Gesetz erledigt. Die Gesellschaft besteht unantastbar, auch der Einlegungs- oder Uebernahmevertrag kann nicht weiter wegen des vorgefallenen Formmangelns angefochten werden[50]).

---

[47]) Renaud a. a. O. S. 674. Mathieu et Bourguignat S. 160. Anlg. 2. Codice di commercio Art. 134. unter Alg. 53.

[48]) Endemann Kommentar S. 34, und unten § 12.

[49]) Vgl. oben S. 138.

[50]) Endemann Kommentar S. 35; v. Hahn Kommentar 2. Aufl.

Digitized by Google

Ansprüche aus einem betrüglichen Verfahren sind dagegen nicht ausgeschlossen [51]).

Sollten die beiden bisher erörterten Bestimmungen des

B. 1 S. 407. Weshalb von weiteren Präjudizen abgesehen ist, geben die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht an. Auch im Reichstage hat man sich darum nicht gekümmert. Wegen des französischen und belgischen Rechts ꝛc. § 5. Ankg. 17. § 6. Ankg. 2.

[51]) Es seien die Entscheidungen des Ober-Tribunals in Berlin vom 18. Februar 1861 (Archiv für Rechtsfälle B. 42. S 5) und vom 24. April 1862 (ebdas. B. 46. S. 64) in Erinnerung gebracht. —

Trotz der überall pünktlichen Beobachtung des Art. 209a, 209b 211 d. Hgb's. ist die Werthseinlage und die Uebernahme von Vermögensstücken durch die zu errichtende Aktiengesellschaft das Mittel gewesen, um Sachen zu hohen Preisen bei diesen Gesellschaften unterzubringen. Von guten Preisen steigt es auf zu hohen, übermäßigen und schwindelhaften Preisen. Unverkennbar ist hierbei gefrevelt und eine Unverschämtheit entwickelt worden, welche weit über die Grenzen eines Befriedigung gebenden Erwerbes hinaus liegt. Der Ruf nach weiteren Präventivmaßregeln ist laut geworden mit einem mindestens komischen Eifer selbst von solchen Personen, in deren Taschen erhebliche Gründergewinne nachweisbar sein möchten. Ich vermag in dem Ruf nach Schutz, d. h. Beschränkung nicht einzustimmen, weil, wo nöthig, doch ein Erfolg vereitelt werden würde. Gleichzeitig sei an die für nothwendig anerkannte Aufhebung der Wuchergesetze und die Beseitigung der Anfechtbarkeit der Verträge wegen übermäßiger Verletzung erinnert. Nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß der Uebertheuerung entgegenzuwirken ist. Das Mittel ist Aufklärung über den Werth. Der Presse ist hier ein segenbringender Wirkungskreis eröffnet. Im Beruf der Presse liegt es, unterrichtet zu sein, und zum Zweck dessen zu forschen: dies aber auch gehörigen Ortes. Zweck der Forschung soll Verbreitung der Wahrheit sein. Die Presse darf nicht schweigen; sie darf nicht forschen, um Mitwisser zu sein; damit aus dem Schweigen ein Erwerb gezogen werden könne. Das belohnte Schweigen wird dann bald zu einem bezahlten Lob; bis endlich frech gefordert, eine Theilung des Raubes verlangt wird. Spätere Kundgebungen sittlicher Entrüstung sind dabei nicht ausgeschlossen; theoretisch wird getadelt, Betrug und Mißbrauch gekennzeichnet; damit Furcht vor der Individualisirung zur Erlegung eines Lösegeldes dränge. — — Einen Unterschied zwischen einer Uebertheuerung vermittels einer Werthseinlage und ein Ausloben der Aktien zu einem Preise über den Einzahlungsbetrag, wie dies bei Neubegründung von Banken geschieht, vermag ich hierbei nicht anzuerkennen.

Digitized by Google

Art. 209 b Hgb's dahin wirken, daß die Aktiengesellschaft nicht bereits im Augenblick ihrer Entstehung zu Gunsten Einzelner und zum Nachtheil der Aktienzeichner und späterer Aktionäre in verdeckter Weise ausgebeutet sei, so sind auch gegen eine vertragsmäßige offene Begünstigung Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Art. 209 b §. 1 bestimmt in seinem letzten Satz:

„Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen."

Die formelle Behandlung, die Majoritäten, der Ausschluß des mit Vortheil bedachten Aktionärs vom Stimmrecht sind, gleichwie dies für die Werthseinlage festgesetzt ist, geregelt. Der zu Gunsten eines außerhalb des Kreises der Aktienzeichner stehenden Dritten ausbedungene Vortheil wird durch das Gesetz nicht betroffen; leicht wäre es mithin die Formalien zu vermeiden.

Als Vortheil [52]) eines Aktienzeichners stellt sich dasjenige dar, was nicht allen übrigen gleichmäßig zusteht. Wird die Regel der Gleichheit der Rechte sämmtlicher vergesellschafteter Aktienzeichner zu Gunsten eines von ihnen gebrochen; so ist damit für ihn ein Vortheil bedungen. Der Karakter des Vortheils wird auch dadurch nicht erledigt, daß das Ausbedungene einen, sonst gegen die errichtete Gesellschaft etwa geltend zu machenden Anspruch anerkennt; entscheidend ist lediglich, objektiv das Vorhandensein eines Sonderrechtes eines der Aktienzeichner.

Im Wesentlichen hat man an die den Gründern [53]) für

---

[52]) Das Wort „besondere Vortheile" hier und im Art. 180 Hgb's ist bedeutungslos; es ist lediglich eine Uebersetzung der französischen Quelle des avantages „particuliers". Oben Anm. 2.

[53]) Motive zum Entwurf eines Hgb's für Preußen zu Art. 159 Zff. 3. Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 41. Im Codice di Commercio Art. 134 heißt es: Nella constituzione della società i promotori non possono riservare a loro profitto alcun premio, aggio o benefizio particolare rappresentato in qualsiasi forma da prelevamenti, azioni od obligationi di favore. Possono però reservarsi una partecipazione agli utili che la società fosse per conseguire durante uno o più esercizi dell' impresa sociale, ed il cui pagamento abbia

Digitized by Google

ihre gehabten oder mindestens berechnetem Mühen möglicher Weise auszubedingenden Lohn gedacht. In dieser Beziehung ist das Gesetz ohne allen praktischen Nutzen geblieben; dergleichen Vortheile kommen zwar der Gesellschaft zu Lasten; sie werden aber nicht ausbedungen; sondern sind in mannigfaltigster Weise im Grundkapital bereits enthalten, und fließen als Gründergewinn zu, der nicht die „ungeschickte, thöricht-ehrliche" Gestalt eines bedungenen Vortheils annehmen darf.

Würde auf ein Statut hin, welches den Gründern für ihre oft mühevolle und mit Wagnissen verbundene Arbeit einen Lohn aussetzt, zur Aktienzeichnung aufgefordert, so würde zur Strafe der Ehrlichkeit das Kapital nicht gezeichnet werden. Haben es aber die Gründer verstanden, und dies ist nicht schwer, ihren Gründergewinn anderweit unterzubringen und sei dies im zehnfachen Betrage, als es offen hätte gewagt werden können; so eilen die Zeichnungslustigen herbei, gedankenlos in offenkundiger Täuschung sich wohl befindend. [53a])

Ausgeschlossen wird der Karakter des Vortheils, von welchem Art. 209b spricht, nicht dadurch, daß der bedachte Aktienzeichner dafür Dienste in der Zukunft zu leisten hat, daß etwa seine besonders werthvolle Thätigkeit und sein Interesse an die Gesellschaft gefesselt werden soll. Das Recht Gegenleistungen zu gewähren, bleibt den übrigen Aktienzeichnern gegenüber ein Sonderrecht, ein Vortheil [54]).

Von der Unmöglichkeit den Aktienzeichner als besondern Vortheil von der Einzahlung der Errichtungprozente von 10 beziehentlich 20 Pzt. (Art. 210a Zff. 2) zu befreien ist bereits oben die Rede gewesen [55]). Auf die Einzahlung der weiteren Prozente kann allerdings von der

---

luogo dopo la formazione ed approvazione del bilancio. La riserva non ha effetto, se non viene approvata dall' assemblea accenata nell' articolo 136. Non si reputa premio il rimborsa delle spese realmente fatte per promuovere la costituzione della società.

Im belgischen Gesetzentwurf heißt es Art. 30: les avantages particuliers attribués aux fondateurs.

[53a]) Vergl. das „Emissionsgeschäft und das Publikum" im frankfurter Aktionär. Jahrg. 1870. Nr. 903.

[54]) Vgl. Matthieu & Bourguignat a. a. O. S. 41 u. oben S. 23.

[55]) S. 153.

Digitized by Google

Gesellschaft verzichtet werden; es enthält dies einen Verzicht auf Dividendenbezug Seitens der Aktionäre, bis aus Gesellschaftsmitteln, Gewinn, die erlassene Vollzahlung ersetzt ist. Bevor dieser Zeitpunkt eingetreten, dürfen dergleichen Industrieaktien auch nicht ausgegeben werden.

Außerhalb des Art. 209 b liegt die Ausbedingung von Vortheilen für einen Theil des Aktienkapitals[56]), die Einschaltung von Stammprioritätaktien in das Grundkapital[57]); es ist hier nicht mehr ein, der Person des Aktienzeichners ausbedungener, Vortheil in Rede.

Ist es auch in ausgedehntester Weise gelungen den der Gesellschaft zu Gunsten Einzelner, seien dies auch die Gesammtheit der als alleinige Aktienzeichner auftretenden Gründer, aufzubürdenden Vortheil ohne weiteren Lärm im Statut, vorweg zu nehmen; so hat doch die Zukunft nicht angegriffen werden können. Man hat nicht umhin gekonnt, den, den ersten Aktienzeichnern in einer Stufenfolge von rückhaltender Bescheidenheit bis zur schädigenden Unverschämtheit, gemachten Vorbehalt auf das Bezugsrecht der Aktien bei etwaiger späterer Erhöhung des Grundkapitals, in dem Statut klarzulegen[58]).

---

[56]) Z. B. betreffend die Zeit der Einzahlungen. Engl. Gesellschaftsakte 1867 § 24.

[57]) Vgl. über die Stammprioritätsaktien die interessante Abhandlung von Bekker in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 16 S. 33 ff.

[58]) v. Krawel's Abhandlung in Hartmanns Centralorgan Bd. 8 S. 1 ff. Deutsches Handelsblatt 1873 S. 36; Statut zur Companies Act 1862 §§ 17, 28. Bemerkt sei, daß das vorbehaltene Bezugsrecht mindestens in den meisten Fällen deshalb nicht unter Art. 180, Art. 209 b fällt, weil der Vorzug nicht für einzelne Aktienzeichner ausbedungen wird, sondern ein vorbehaltenes gleiches Recht sämmtlicher ersten Aktienzeichner ist. Was v. Krawel betreffend die schriftliche Form (§ 8) sagt, halte ich nicht für richtig. Den ersten Aktienzeichnern unter sich gegenüber, möchte die mündliche Abrede über das vorbehaltene Bezugsrecht gültig sein; hierauf liegt aber nicht das Gewicht; sondern es soll der Vorbehalt zwingend sein, der Aktiengesellschaft, den spätern Aktienbesitzern gegenüber, die Gesellschaft soll mit dieser Last bereits ins Leben treten, und um dies zu bewerkstelligen, mußte der Vorbehalt zum Gesellschaftsgesetz, Statuteninhalt gemacht werden. — Irrthümlich ist die in Tagesblättern laut gewordene

Digitized by Google

Während bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmt ist, daß, der Vertrag durch welchen einzelnen Gesellschaftern besondere Vortheile ausbedungen sind, keine rechtliche Wirkung hat, wenn die vorgeschriebene Genehmigung durch Generalversammlungs-Beschlüsse nicht erfolgt ist[59]), fehlt für die Aktiengesellschaft dieses Präjudiz. Kann die Eintragung der Aktiengesellschaft die für deren Entstehung vorgeschriebenen Erfordernisse der Vollzeichnung des Grundkapitals und der Theileinzahlung erledigen, (Art. 210a Zff. 1. 2), kann Werth oder Preis der Werthseinlage oder der übernommenen Anlage durch den Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft seine billigende Anerkennung gefunden haben (Art. 210a Zff. 4); so dürfte für den ausbedungenen Vortheil des Aktionärs bis zur erfolgten Gewährung, ein Ersatz der nothwendigen Generalversammlungsbeschlüsse nicht vorhanden sein. Ein Anspruch auf Gewährung des Vortheils möchte, trotzdem dieser im eingetragenen Statut ausbedungen ist, zurückzuweisen sein, weil der Vertrag nicht formgerecht abgeschlossen worden, weil die bei der Gesellschaftsgründung gestellte Forderung auf den Vortheil, bisher die Genehmigung Seitens der Gesellschaft nicht gefunden hat. Eine nach Eintragung der Gesellschaft berufene Generalversammlung kann durch die im Art. 209b näher gekennzeichneten Mehrheitsbeschlüsse den Mangel ersetzen[60]).

Ansicht, daß das vorbehaltene Bezugsrecht ohne Genehmigung des Bevorzugten beziehentlich ihrer Rechtsnachfolger durch eine von einer Generalversammlung beschlossene Statutenänderung erledigt werden könne. Bereits erworbene Rechte kann ein Generalversammlungsbeschluß nicht erledigen.

[59]) Vergl. § 9 am Schluß.

[60]) Vergl. Anmrkg. 5.

Digitized by Google

§ 7.

Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

Wie für die Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Art. 178 Hgb's, ist für die Aktiengesellschaft durch Art. 211 Hgb's bestimmt, daß das Dasein erst mit der erfolgten Eintragung in das Handelsregister erlangt wird.[1])

Naturgemäß hat bei der Kommanditaktiengesellschaft die Anmeldung durch die persönlich haftenden Gesellschaften, die geborenen Leiter des Geschäfts zu erfolgen. Art. 177 § 2 Hgb's. Für die Aktiengesellschaft sind durch Art. 210a § 2 deren gekorene Geschäftsleiter berufen:[2])

> „Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubter Abschrift aufbewahrt."

Die Stellung welche der Registerrichter einzunehmen hat bei Prüfung der Gesellschafsverträge nach Art. 175. 209 Hgb's ist bereits oben angedeutet;[3]) die ihm zu erbringenden Bescheinigungen der Vollzeichnung des Grundkapitals und der Theileinzahlung ist im § 5, die Obliegenheit bei Werthseinlagen, Uebernahme von Anlagen und ausbedungenen Vortheilen in § 6 erörtert. Erwähnt sei hier bereits, daß ferner der Nachweis erbracht sein muß, der Aufsichtsrath sei nach Inhalt des Vertrags in einer Generalversammlung gewählt und des Weiteren auf § 8 hingewiesen.

Nachdem das Vorerforderniß der staatlichen Genehmigung

---

[1]) Vergl. § 1 Anmrkg. 1 am Schluß S. 38.

[2]) Auch vor dem Rg. v. 11. Juni 1870 erfolgte die Anmeldung durch den bereits gewählten Vorstand.

[3]) § 3. S. 79.

Digitized by Google

aufgehoben worden, ist es lediglich von der Thätigkeit des Registerrichters abhängig, ob und wann die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft zum Dasein gelangen soll. Art 178. 211 Hgb's.

Wäre die Thätigkeit des Registerrichters hierbei lediglich eine beurkundende,[4]) so ließe sich nichts einwenden.

Es ist ihm aber eine bedeutsame Statutenprüfung zur Verpflichtung gemacht, und namentlich in Prüfung der Bescheinigung eine bedenkliche thatsächliche Beurtheilung auferlegt. Hat der Registerrichter die Eintragung vorgenommen, so wird damit die Legalität bezeugt, d. h. es wird eine gerichtliche Gewähr dafür gegeben, daß die Gesellschaft unter Beobachtung und Achtung der gesetzlichen Erfordernisse entstanden sei.

Dieser Zustand stellt sich als ein gefährlicher, ein schädlicher dar.

Zunächst sei daran erinnert, daß bei jedem Gericht, welches Handelsregister führt, auch die Eintragung der Aktiengesellschaften erfolgen kann. Die Vielzahl der Registerrichter bringt eine Mannigfaltigkeit der Ansichten und Auffassungen zu Tage, welche, wenn man auch nur nach dem öffentlichen Bekanntmachungen urtheilt, Bedenken erregend wird. Es möchte sich empfehlen die Registerämter für Aktien und Kommanditgesellschaften auf eine kleine Zahl zu beschränken. Sofern die Thätigkeit des Registerrichters nicht eine lediglich beurkundende ist wäre vielleicht eine kollegialische Bearbeitung durch das Handelsgericht vorzuziehen. Sodann sollte die Beschwerde-Instanz nicht mit den Appellationsgerichten abschließen, sondern im Reichs-Oberhandelsgericht gipfeln. Wäre damit etwa eine größere Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit in Aussicht genommen, so bliebe immerhin das bedenkliche Legalitätsprinzip.[4a])

---

[4]) Companies Act. 1862 Art. 18.; m. Abhdg. über das englische Aktiengesellschaftsrecht in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 550.

[4a]) Verf. des Appellationsgerichts in Hamm v. 29. Mai 1872. Johow, Jahrbuch u. s. Entschd. der prß. Appellationsgerichte. Bd. 2. Seite 8.

Digitized by Google

Das Vertrauen, welches in die Sorgfalt des Registerrichters gesetzt wird, läßt den Betheiligten eine eigene Prüfung überflüssig erscheinen; die Unzuträglichkeiten, welche gegen das Vorerforderniß der staatlichen Genehmigung gerügt wurden und zu dessen Beseitigung geführt haben, sind in anderer Gestalt durch die dem Registerrichter aufgebürdeten Pflichten erstanden. Was eine staatliche Prüfung nicht vermochte, liegt auch außerhalb der Leistungsfähigkeit des umsichtigsten und sorgsamsten Registerrichters. Es werden sich gegen die Satzungen der Art 175, 209 Hgb's. unvollständige und in sich widersprechende Gesellschaftsverträge finden.

Weit bedenklicher ist aber der Beruf die Bescheinigung der Vollzeichnung des Grundkapitals und der Theileinzahlungen zu prüfen[5]). Das Mißgefühl trotz aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Getäuschte zu sein, bemächtigt sich des Registerrichters; die Erkenntniß der vollständigen Unzulänglichkeit, der Nutzlosigkeit der Arbeit muß niederdrücken oder gar gleichgültig machen.

Die Bescheinigungen, selbst da wo sie mit dem wahren Sachverhalt übereinstimmten, sind zu einer dem Registerrichter gegenüber zu erfüllenden Formalität hinabgesunken; in den Fällen wo sie auf Unwahrheiten beruhten, haben sie ein Mittel geboten, weil vom Registerrichter anerkannt, täuschend sich als Wahrheit einzuführen.

Wird man sich überzeugen müssen, daß die prüfende Thätigkeit des Registerrichters keine sichernde ist; so mag man sie auf die lediglich beurkundende zurückführen, wie sie dies bei den sonstigen Eintragungen zum Handelsregister ist. —

Mit dem Moment des Daseins, muß die Aktiengesellschaft

---

[5]) Man wolle daran denken, daß der französischen Gesetzgebung eine behördliche Mitwirkung bei Ermittelung der Vollzeichnung des Grundkapitals und der Theileinzahlungen unbekannt ist. Vgl. §. 6 Ankg. 2. Wegen der Kriminalstrafen vgl. Art. 15, 45 des Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 § 13 Ankg.; dazu Mathieu et Bourguignat a. a. O. S. 123.

Strafbar ist nicht objektiv die unrichtige Angabe über Zeichnung und Einzahlung, sondern nur dann wenn sie zum Zweck der Verleitung Dritter zur Zeichnung und Einzahlung geschieht. Im Uebrigen vgl. §. 4, Ankg. 27.

Digitized by Google

einen Vorstand haben[6]). Man hätte etwa die Gründer der Gesellschaft oder die Mitglieder des Aufsichtsrathes mit der Anmeldung der Gesellschaft betrauen und ihnen bis zur Bestellung eines anderweitigen Vorstandes dessen Rechten und Pflichten beilegen können. Es ist der zweckmäßigere Weg gewählt, daß die Aktiengesellschaft mit vollständig entwickelten Organen vor den Registerrichter treten soll. Ein Vorstand als solcher muß dem Statut gemäß bestellt sein, der als erste Amtsthätigkeit die Anmeldung zum Handelsregister zu machen hat.

Die Gesellschaft hat es dabei in der Hand durch einen interimistischen Vorstand zunächst die Eintragung der Gesellschaft bewerkstelligen zu lassen und sodann erst den definitiven Vorstand zu bestellen[7]).

Die häufig vorkommende Delegirung von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand und deren demnächstiger Rücktritt in den Aufsichtsrath erklärt sich damit.

Nach dem Art. 210a §. 2 Hgb's. soll die Anmeldung von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Mir scheint der Art. 177 §. 2 Hgb's. hat hierzu wörtlich zum Vorbilde gedient. Dort ist allerdings nothwendig, daß jeder persönlich haftende Gesellschafter sich als solcher bekennt, ohne seine urkundlich anerkannte Mitgliedschaft kann die Gesellschaft nicht zum Dasein gelangen.

Anders bei der Aktiengesellschaft. Ist nur die Gesammtheit der Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft berech-

---

[6]) Anschütz und v. Völderndorff Kommentar Bd. 2. S. 516.

[7]) Aufsichtsrathsmitglieder, welche vor Eintragung der Gesellschaft mit dem gewählten Vorstand einen Vertrag Namens der Gesellschaft schließen, haben nicht gefürchtet mit Rücksicht auf Art. 211 §. 2 Hgb's. sich persönlich haftbar zu machen. Es sei auf v. Hahn's Kommentar 2. Afl. zu Art. 211 §. 3, 4 Anschütz, im Archiv für Wechselrecht Bd. 13, S. 43 ff. hingewiesen. Vgl. oben §. 4, Ankg. 25a. Die vor der Eintragung geschlossenen Verträge, welche auf der Voraussetzung beruhen, daß die Gesellschaft ins Leben treten wird, und nur unter dieser Voraussetzung berechtigend und verpflichtend sein sollen, können eine persönliche und solidarische Haftung der Handelnden nicht mit sich bringen.

Digitized by Google

tigt, wie der Art. 229 § 1 Hgb's. als die Regel bezeichnet; so muß die Anmeldung der Gesellschaft von sämmtlichen Mitgliedern geschehen. Ist dagegen bereits eine Minderzahl z. B. je zwei von mehreren Mitgliedern berechtigter Vorstand, so genügt auch die Gesellschaftsanmeldung durch zwei Mitglieder [8]).

Rücksichtlich der übrigen Mitglieder ist nur noch die Hinterlegung der Unterschrift nach Art. 228 § 2 Hgb's. zu erfordern.

Uebernommen ist aus Art. 178 § 1 in Art. 211 § 1:

„Die vor Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet."

Es sei Bezug genommen auf das im § 4 Akg. 27 Gesagte. Gelangt die Gesellschaft später zur Eintragung, so ist die Nichtigkeit damit erledigt.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Nichtigkeit der Promessen und Interimsscheine nicht ausgesprochen sei, wie im Art. 173 § 3 und Art. 207a § 4 Hgb's; Interimsscheine vor der Eintragung auszugeben sei unvermeidlich, wenn die Vorschrift des Art. 209a Hgb's. durchgeführt werden soll. [9])

Es sei hiergegen bemerkt, daß die Bescheinigungen, welche dem Aktienzeichner über die Zutheilung von Aktien auf eine zu errichtende Aktiengesellschaft etwa ertheilt werden, wesentlich das Moment in sich tragen, daß die Gesellschaft noch nicht zum Dasein gelangt ist; gleichgiltig ist es bei dieser ihrer Eigenschaft, ob bereits der Nominalbetrag oder nur ein Prozentsatz eingezahlt ist.

Bei der bereits bestehenden Gesellschaft, von dem Fall des noch nicht vollendeten Druckes der Aktien abgesehen, bedingt die noch nicht geleistete Vollzahlung allein den Interimsschein.

---

[8]) Eine Bank wählt drei Vorstandsmitglieder, deren je zwei zur Firmenzeichnung berechtigt sind. Zur Zeit der Anmeldung der Gesellschaft befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in China. Eine Wortinterpretation zwänge die Eintragung einstweilen auszusetzen, oder die Wahl des Abwesenden zu wiederrufen.

[9]) Staudinger a. a. O. S. 238 Akg. 102.

Digitized by Google

Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister können die Zeichenscheine zu Interimsscheinen werden, und, bisher nur durch Zession, jetzt durch Indossament übertragbar sein.

Die Einschaltung in Art. 212 § 2 Hgb's. wonach die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft

> von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubter Form eingereicht werden

muß, war überflüssig, und, sofern wiederum ein wesentliches Gericht auf die Anmeldung durch sämmtliche Mitglieder, bei der Vertretungsbefugniß durch Einzelne gelegt wird, eine Verschlechterung.

---

§ 8.

Vom Aufsichtsrath.

Der Art. 175 Ziffr. 6 Hgb's setzte für den Gesellschafts-Vertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien fest, daß derselbe enthalten muß:

„Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath[1], von

---

[1]) Auerbach, das Gesellschaftsrecht § 93. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften § 59. — Wenn es auch ungerechtfertigt ist, die Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister abzulehnen, weil im Statut nicht von einem Aufsichtsrath, sondern von einem Verwaltungsrath die Rede sei, obwohl derselbe dem Aufsichtsrath des Handelsgesetzbuches thatsächlich entspreche; so sollte man sich doch der vom Gesetz gewählten Bezeichnung als der besseren befleißigen. Dagegen z. B. Statut der Schlesischen Boden Kredit Aktien-Bank vom 10. Okt. 1871. Prtz. Ges. S.. 1872 S. 311. —

Ein Aufsichtsrath als ständigen Vertreter der Aktionäre und kontrollirenden Behörde dem Gesellschaftsvorstand (director, manager, managing director,) gegenüber, ist der englischen Gesetzgebung nicht bekannt. Aehnlichkeit bietet das Audit, die durch einen oder mehrere Auditors mindestens einmal im Jahre vorzunehmende

Digitized by Google

mindestens (fünf) Mitgliedern, aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse."

Rechnungsprüfung. Statutenentwurf für eine company-limited by shares § 83—94. (Shelford, a. a. O. S. 317. Elsner Archiv für Versicherungsrecht Bd. 1. S. 340.) Es ist nicht nothwendig, daß der Auditor auch Aktionär sei; jede nähere Beziehung zur Gesellschaft macht ihn aber unfähig zur Uebernahme der Stellung § 87.

Die ersten Rechnungsprüfer werden durch den Vorstand ernannt, später erfolgt die Wahl oder Wiederwahl durch die Generalversammlung stets auf ein Geschäftsjahr § 84 87 89. Der Lohn für die ersten Rechnungsprüfer wird von den Direktoren festgesetzt, in der Folgezeit durch die Generalversammlung. § 88.

Beim Eintritt einer Vakanz haben die Direktoren sofort eine außerordentliche Geneneralversammlung zu berufen; § 90 entgegengesetzten Falls kann die Ernennung eines Auditors durch das Handelsgericht erfolgen. § 91. Dem Auditor steht jederzeit die Einsicht der Handlungsbücher offen, auf Grund derselben hat er die Bilanz zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen Generalversammlung zu verlesen ist. Weiteren Schutz ist den Aktionären durch die Inspektoren gewährt, außerordentlichen Rechnungsrevisoren, welche unter gewissen Bedingungen vom Handelsgericht ernannt, oder auch in eine außerordentliche Generalversammlung erwählt werden können, Gesellschaftsakte 1862 Art. 56—61. 92—94. Das Nähere in meiner Abhg. über englisches Aktienrecht Ztschrft. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 7. S. 567. 568.

Auf der anderen Seite hat der englische Direktor wiederum Aehnlichkeit mit dem Mitgliede des Aufsichtsrathes des Handelsgesetzbuches. Es ist zwar nicht nothwendig, daß der Direktor Aktionär sei (Statutenentwurf zum Gesellschaftsakte 1862 § 52. Gesellschaftsakte 1867 Art. 30 Abs. 2. Shelford a. a. O. S. 34) er ist aber wesenlich als solcher gedacht. Sämmtliche Direktoren müssen in der ersten ordentlichen Generalversammlung zurücktreten, später scheidet jährlich ein Theil der Mitglieder aus, § 58 des Statutenentwurfs. Die Direktoren können ihre Befugnisse auf einzelne ihrer Mitglieder übertragen § 68., sie beziehen eine Remmeration ähnlich wie die Mitglieder eines Aufsichtsraths § 54. Unter den Direktoren können dann Beamte servants, agents, stehen, ähnlich dem mandataire étranger à la société des französischen Gesetzes v. 24. Juli 1867. Ges.-Akte 1862 Art. 55. Shelford a. a. O. S. 49. Vergl. Art. 234 Hgb's, codice di commercio Art. 138. Für die Gesellschaften mit vollhaftenden Direktoren der Gesellschaftsakte 1867 (30 & 31 Vict. c. 131. Shelford a. a. O. p. 354. Ztschrft. f. d. g. Hdls.-R. Bd. 14

Digitized by Google

Der Art. 177 Hgb's erfordert für die Anmeldung der Gesellschaft behufs Eintragung in das Handelsregister, welche der Gesellschaft die rechtliche Entstehung giebt:

S. 454 Bd. 12 Blyhft. S. 42) gelten in Betreff der auditors und inspectors die oben angegebenen Grundsätze.

Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 hat im Art. 5 für die Kommanditgesellschaft auf Aktien das Vorhandensein eines Aufsichtsrathes von mindestens 3 Mitgliedern vorgeschrieben. Dieselben sollen unmittelbar nach der Konstituirung der Gesellschaft und bevor der Gesellschaftsbetrieb beginnt durch eine Generalversammlung aus der Zahl der Kommanditaktionäre gewählt werden. Die Wahlperiode ist für den ersten Aufsichtsrath auf ein Jahr beschränkt; die Beschränkung der späteren Wahlperioden auf 5 Jahre, welche das Gesetz v. 17. Juli 1856, übereinstimmend mit unserem Handelsgesetzbuch, enthielt, ist beseitigt. Obliegenheit des ersten Aufsichtsrathes ist es namentlich sofort nach seiner Ernennung zu prüfen und zu beglaubigen, daß den Erfordernissen, welche das Gesetz für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verlangt genügt ist, namentlich bezüglich der Einlagen, welche nicht in Geld bestehen und der einzelnen Aktionäre etwa zugesicherten besonderen Vortheile. Eine Vernachlässigung in dieser Beziehung kann das Aufsichtsrathsmitglied persönlich haftbar machen. Art. 8 (Mathieu et Bourguignat) 55 ff. 62 ff.) Uebrigens kann der conseil de surveillance als gleichbedeutend mit dem Aufsichtsrath des Handelsgesetzbuchs bezeichnet werden.

Der französischen Aktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrath nicht nothwendig. Die von den Gesellschaftsgründern zu berufende erste ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand, dessen Mitglied eine durch das Statut festzusetzende Zahl von Aktien besitzen muß auf eine Zeit von höchstens 6 Jahren; ist bereits im Statut der Vorstand ernannt, so ist seine Amtsdauer längstens drei Jahre, wobei Wiederwahl statthaft ist. Außerdem wählt die erste Generalversammlung ein oder mehrere commissaires [de surveillance], welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. Sobald der Vorstand und der commissaire die Annahme der Wahl erklärt haben, ist die Aktiengesellschaft konstituirt. Art. 25 § 5. Die handelsgerichtliche Eintragung ist innerhalb eines Monats bei Strafe der Nichtigkeit zu bewerkstelligen Art. 25 ff. Die ordentlichen Generalversammlungen wählen stets die commissaires für das folgende Geschäftsjahr; betreffenden Falls erfolgt die Ernennung durch den Handelsgerichtspräsidenten. Die Gesellschaft kann den erwählten commissaire nicht beliebig entsetzen. (Mathieu et Bourguignat S. 282.) Seine Obliegenheit ist die Bilanzprüfung, und Darstellung der Geschäftslage in

Digitized by Google

„Den Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziffr. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist."

Für die Aktiengesellschaft war bisher das Vorhandensein eines Aufsichtsraths nicht Zwangserforderniß; vergl. Art. 225 226 Hgb's.

Nunmehr erfordert Art. 209 in seiner, durch das Gesetz

---

der Generalversammlung. Zu diesem Zweck liegen ihm die Geschäftsbücher, nicht während des ganzen Geschäftsjahres offen, sondern nur 3 Monate vor der nach dem Statut für die Generalversammlung festgesetzten Zeit. In außerordentlichen Fällen kann er eine Generalversammlung berufen. Im Allgemeinen ergiebt sich das Rechtsverhältniß des commissaires nach den Grundsätzen über das Mandat. Art. 25. 32. 33. 43.

Der Codice di commercio, welcher in Art. 156. 160 für die Kommanditaktien und die Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung erfordert (vergl. Dekret v. 5. September 1869 und Instruktion hierzu vom gleichen Tage), kennt als Zwangserforderniß kein dem Aufsichtsrath gleichzustellendes Institut. Staatliche Aufsichtsämter über die handeltreibenden Aktiengesellschaften in wechselnder Gestalt sind versucht worden; Dekrete v. 30. Dezbr. 1865; 27. Mai 1866; 4. Novbr. 1866; 5. Septbr. 1869 nebst Instruktion vom gleichen Tage; 26. Febr. 1870; 24. April 1870. Nach diesem letzten Dekret ist unter Beseitigung des Aufsichtsamts die Angelegenheit unmittelbar dem Handelsministrr zugetheilt. L'Economista d'Italia vom 26. Mai 1872 berichtet, daß die Staatsgenehmigung und Oberaufsicht beseitigt werden soll.

Der belgische Gesetzentwurf 1872 erfordert für Kommanditaktien und Aktiengesellschaften commissaires de surveillance, wie dies das französische Gesetz für die Aktiengesellschaften erfordert. Vergl. § 14 Akg. 1.

Die englischen und französischen Aktiengesellschaften weisen hier viele Aehnlichkeiten nach, und weichen von den deutschen ab. Ueberall leuchtet das Bestreben durch, die Persönlichkeiten aus der Gründungszeit in ihrer Thätigkeit zeitlich zu beschränken und den Aktionären Gelegenheit zu selbstständigen Wahlen zu geben. Sache der Aktionäre ist es die ihnen gebotenen Mittel auch zu gebrauchen; sie lassen sich jedoch oft willig beherrschen, zufrieden wenn ihnen in der Dividende Nahrung gewährt wird. Das deutsche und französische Gesetz vermuthet im ersten Aufsichtsrath die Gesellschaftsgründer das englische Gesetz in den directors, das italienische in den amministratori.

Digitized by Google

vom 11. Juni 1870 eingeschobenen Ziffr. 6 für den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft:

> „Die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern."

Entsprechend ist dann im Art. 210a Ziffr. 3 für die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister verlangt:

> „Der Nachweis, daß der Aufsichtsrath, nach Inhalt des Vertrags in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist."

Hatte man es bisher für angemessen erachtet, die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder auf mindestens fünf[2]) festzusetzen, weil bei einer geringeren Zahl die Möglichkeit von Kollusionen mit dem verantwortlichen Gesellschafter der Kommanditgesellschaft erleichtert sein würde; so ließ der Entwurf in der Zahl ein Schutzmittel zu suchen mit Recht bei Seite. Eine billige Rücksichtnahme auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien ließ im Reichstage den Antrag stellen, auch für diese Gesellschaftsform die Mindestzahl auf drei festzusetzen und wurde im Art. 175 Ziffr. 6 die Zahl „fünf" durch „drei" ersetzt.

Während früher eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu ihrer Entstehung mindestens sechs Personen bedurfte, nämlich einen persönlich haftenden Gesellschafter und fünf Aktionäre, welche den Aufsichtsrath bildeten, reichen jetzt vier Personen aus[3]).

---

[2]) Motive zu Art. 158 des prß. Entwurfs eines Hgb's S. 83. Die gleiche Minderung der Zahl weisen die französischen Gesetze vom 17. Juli 1856 und 24. Juli 1867 nach.

[3]) Auch nach dem französischen Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 ist durch das Zwangserforderniß eines Aufsichtsraths von mindestens drei Mitglieder die Vereinigung von mindestens vier Personen zur Entstehung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlich. Art. 5. Matthieu & Bourguignat a. a. O. S. 60 nehmen an, daß ein Herabsinken unter die Vierzahl, der Mangel eines vollständigen Aufsichtsrathes, die Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft durch den Richter zur Folge haben müsse; zugegeben wird jedoch,

Digitized by Google

Zur Entstehung einer Aktiengesellschaft sind nur drei Personen erforderlich, drei Gründer, welche gemeinhin sämmt-

---

daß in Anbetracht der Verhältnisse eine Zeit gewährt werden könne, um die Lage dem Gesetz entsprechend zu regeln.

Die englische joint stock companies acts 1856. 1857 (Güterbock, die englischen Aktiengesellschaftsgesetze 1856. 1857) enthielten im Art. 7 die Bestimmung, daß mindestens sieben Personen zur Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit erforderlich seien; diese Bestimmung ging von dort in das französische Gesetz vom 23. Juni 1863 Art. 2 über und erhielt sich in der companies act 1862 Art. 6 (Keyßner, in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 7. S. 540) und dem französischen Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 Art. 23. Der Grund für diese willkürliche Zahlenbestimmung war die Befürchtung, daß Dritte bei Gesellschaften von geringerer Mitgliederzahl annehmen möchten, es ständen ihnen Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung gegenüber, während sich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung demnächst enthülle.

Die englische Gesellschaftsakte 1862 stützt das Vorhandensein von sieben Aktionären durch folgende Bestimmung. Setzt eine Aktiengesellschaft, nachdem die Zahl der Aktionäre unter sieben herabgesunken ist, ihre Geschäfte fort, so wird jede Person, welche nach einer sechsmonatlichen Frist Aktionär ist und von dem Umstande, daß die Zahl unter sieben gefallen war, Kenntniß hatte, persönlich haftbar für die während solcher Zeit von der Gesellschaft gemachten Schulden. Art. 48. Nach Art. 79 Zff. 3 kann auch eine gerichtliche Liquidation der Gesellschaft eintreten. (Keyßner, in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 7. S. 556). So lange dem englischen Aktiengesellschaftsrecht die Inhaberaktie unbekannt war und auf Korrektheit des Mitgliederverzeichnisses gehalten werden konnte a. a. O. S. 558), mochte in der persönlichen Haftung der Aktionäre eine Drohung gelegen haben; einen Fall aus der Praxis weist Shelford a. a. O. S. 201 nicht nach. Nachdem die Gesellschaftsakte 1867 (§ 4 Ankg. 9) die Inhaberaktie eingeführt hat, dürfte die Bestimmung des Art. 48 kraftlos geworden sein.

Das französische Aktiengesetz vom 23. Mai 1863, dem bereits die Inhaberaktie bekannt war (§ 4 Anmkg. 9), bestimmte im Art. 21, daß die Auflösung der Gesellschaft auf Klage jedes Betheiligten ausgesprochen werden müsse, wenn sechs Monate seit dem Zeitpunkte verstrichen seien, wo die Zahl der Aktionäre auf weniger als sieben hinuntergegangen sei. Das Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 hat im Art. 38 die Frist von sechs Monaten auf ein Jahr erstreckt und die Auflösung nicht zur Zwangsfolge gemacht, sondern in das Ermessen des Richters gestellt. Das Gewicht, welches auf die Generalversammlung zur Feststellung der Mitglieder-

Digitized by Google

liche Aktien zeichnen, die erste überall einstimmige Generalversammlung bilden und sich namentlich zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes wählen, etwa mit der Befugniß zur Kooptation bis auf eine im Statut vorgesehene höchste, doch nicht nothwendige Mehrzahl.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sollen aus der Zahl der Aktionäre gewählt sein, ist im Art. 175 Zff. 6, Art. 209 Zff. 6 Hgb's. bestimmt: für den ersten Aufsichtsrath ist durch Art. 177 Zff. 3, Art. 210 Zff. 3 weiter angeordnet, daß die Wahl in einer Generalversammlung der Aktionäre stattgefunden haben soll.

Diese Wahl findet als ein Gründungsakt, vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, statt, also zu einer Zeit, wo Aktien oder Interimsscheine noch nicht vorhanden sind. Art. 178, 211 Hgb's. Der erwählte Aktionär kann sich dem Registerrichter nicht füglich anders legitimiren, als daß er sich als einer der ursprünglichen Aktienzeichner ausweist, was in den überwiegenden Fällen [4]), indem von den Gründern zunächst alle Aktien übernommen werden, etwa unter Zuziehung von solchen Personen, welche den ersten Aufsichtsrath zu bilden geneigt und geeignet erscheinen, keine Schwierigkeit hat.

Schwieriger kann es sich gestalten, wenn wirklich eine

---

zahl bei der Inhaberaktie gelegt ist (Bericht z Gesetz v. 24. Juli 1867. LXXVII. Mathieu et Bourguignat. S. 572), erscheint selbst unter Berücksichtigung der Strafbestimmung des Art. 13 sehr gering.

Es ergiebt sich damit, daß die Vorsichtsmaßregeln der Gesetze, die Mitgliederzahl über einer bestimmten Mindestzahl zu erhalten, in den Sand verlaufen.

[4]) Es ist dies der von Renaud a. a. O. S. 19 erörterte erste und als der seltener bezeichnete Fall, welches Zahlenverhältniß auch Bekker, Beitr. z. Aktienrecht, Zeitschr. für Handelsrecht. Bd. XVII. S. 407, annimmt.

Die neuere Gründungsgeschichte hat diese Entstehungsart durchaus in den Vordergrund treten lassen. Die ersten Aktionäre wollen überhaupt nicht, oder mindestens nicht in gezeichneter Höhe Aktionäre bleiben; sie wollen die Aktien „zur Zeichnung" das heißt „zum Verkauf" auflegen.

Digitized by Google

Einladung zur ersten Aktienzeichnung ergangen[5]) und bei stattgehabter Ueberzeichnung eine Repartition vorgenommen ist; hier müßte dem Registerrichter mindestens der Zutheilungsnachweis genügen.

Haben seit der Aktienzeichnung beziehentlich Zutheilung Uebertragungen[6]) stattgefunden, so muß der Registerrichter auf Grund derselben den eingetretenen Aktionär als wählbar anerkennen.

Möchte selbst zur Zeit der Wahl der Erwählte noch nicht Aktionär gewesen sein, diese Eigenschaft aber zur Zeit der Wahlannahmeerklärung und namentlich bei der vom Registerrichter vorzunehmenden Eintragung der Gesellschaft feststehen; so dürfte nur eine Wortinterpretation ein solches Mitglied des Aufsichtsrathes nicht anerkennen wollen[7]).

Wie bereits bemerkt, ist im Art. 177, Ziff. 3 und Art. 210a Ziff. 3 übereinstimmend der Nachweis erfordert, daß der erste Aufsichtsrath, dessen Vorhandensein der Registerrichter verlangen muß, in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt sei.

Für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ist im Art. 175 Ziff. 6 für den Gesellschaftsvertrag erfordert:

> „Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse."

Vergleicht man hiermit die Bestimmung für die Aktiengesellschaft im Art. 209 Ziff. 6, so ergiebt sich, daß hier nicht die Aktionäre als die Wählenden, die Generalversammlung als der Wahlkörper bezeichnet ist. Ueber die Abweichung geben die Motive keine Auskunft.

Staudinger[8]), indem er von dem Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft handelt, sagt:

---

[5]) Zweiter Fall bei Renaud a. a. O. S. 182.

[6]) Nach Art. 2. 24. 14. 45. des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 ist hier der Handel einzuschränken versucht.

[7]) Vgl. U. d. Reichsoberhandelsgerichts vom 26. Oktober 1872. Calm, Wochenschrift. Jahrg. 2. S. 440.

[8]) Die Einführung der norddeutschen Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abth. 2, S. 23*.

Digitized by Google

„Das Erforderniß stattgehabter Wahl durch die Generalversammlung der Aktionäre lasse es als unzulässig erscheinen, daß in Statuten den Mitgliedern des Aufsichtsrathes das Recht eingeräumt werde, denselben durch Kooptation, sei es selbst mit dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung zu verstärken. Die Zulässigkeit einer solchen Statutenbestimmung sei selbst für den Fall zu bezweifeln, daß die Kooptation nur zur Ersetzung von Aufsichtsrathsmitgliedern, welche während einer Wahlperiode ausschieden, dienen solle. Allerdings möge es unter Umständen mißlich sein, mit einer Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung zu warten, oder eine solche eigens zu berufen, damit der Aufsichtsrath nicht über die nach 210a Ziff. 3 [9]) gegönnte Frist hinaus die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl oder der zur Beschlußfähigkeit nach den Statuten erforderlichen Zahl entbehren."

„Solchen Mißlichkeiten könne jedoch von vornherein dadurch vorgebeugt werden, daß der Aufsichtsrath aus mehr als der gesetzlichen Minimal oder der statutarisch zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern konstituirt werde. Auch sei es nicht als unzulässig zu betrachten, daß in den Statuten die Wahl von Ergänzungsmitgliedern durch die Generalversammlung vorgesehen und demzufolge Seitens letzterer bethätigt werde."

Wenn die angeregten Zweifel auch ihre Berechtigung haben, so erscheint mir doch nicht die Kooptation unbedingt ausgeschlossen.

Der erste Aufsichtsrath soll in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt sein. Diesem Erforderniß ist für den Registerrichter genügt, wenn die beschlußfähige Zahl erreicht worden; ob ferner Mitglieder kooptirt sind liegt außerhalb seiner Prüfungsbefugniß; denn er hat sich streng und ausschließlich daran zu halten, daß ihm der Nachweis gesichert werde, der erste Aufsichtsrath sei gewählt und vorhanden. Ueber die Thätigkeit desselben, berechtigt oder unberechtigt, hat er sich nicht zu kümmern.

---

[9]) Soll wohl heißen Art. 246 Ziff. 2.

Digitized by Google

Betreffend die Aktiengesellschaft sind nun, wie erwähnt, die Worte, welche andauernd die Aktionäre als die Wählenden, die Generalversammlung als den Wahlkörper bezeichnen im Art. 209 Ziff. 6 Hgb's. fortgeblieben. Es ist also keine Nothwendigkeit, daß jedes Aufsichtsrathsmitglied unmittelbar aus der Wahl der Aktionäre hervorgegangen sei; es würde sogar nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen sein, daß sich der erste gewählte Aufsichtsrath durch Weiterwahl ergänzen und vollzählig oder doch beschlußfähig erhalte. Soviel mir bekannt, ist man in keinem Statut soweit gegangen, sondern hat nur für den ersten Aufsichtsrath ein Vollzähligmachen, später einen Ersatz durch Kooptation für statthaft, erklärt. In der Praxis ist die Gültigkeit solcher Bestimmung meines Wissens nicht angezweifelt.[9a]) Sogar bei Kommanditgesellschaften auf Aktien[10]) findet sich in handesgerichtlich eingetragenen Statuten die Befugniß zur Kooptation. Nach dem unzweideutigen Wortlaut des Art. 175 Zffr. 6 Hgb. ist sie gesetzwidrig. Kooptirte Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien können nicht anerkannt werden. [10a])

Für die fortdauernde Eigenschaft des Aufsichtsrathsmitgliedes als Aktionär während der Wahl beziehentlich Amtszeit, hat das Handelsgesetzbuch Fürsorge nicht weiter getroffen; es ist eine Bestimmung hierüber den Statuten überlassen. Eine überwiegende Mehrzahl derselben hat Hinterlegung von Aktien im bestimmten Nominalbetrage, ohne Talon und Dividendenscheine angeordnet. Wesentlich ist eine solche Hinterlegung nicht; sollte der Erwählte die Wahl angenommen haben, die statutarische Aktienhinterlegung aber nicht erfolgt sein; so würde die Eigenschaft als Aufsichtsrathsmitgliedes, falls die Statuten nicht etwa Anderes besagen, dennoch erworben sein. Die Hinterlegung der Aktien ist nicht Voraussetzung für die Eigenschaft als Aufsichtsrathmitglied,

---

[9a]) Vergl. Statutenformular § 64 zur engl. Gesellschaftsakte 1862.

[10]) Urthl. des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 26. Oktober 1872, Calm Wochenschrift Jhg. 2. S. 440.

[10a]) Hartmann, Centralorgan Bd. 9 Hft. 2. Deutsches Handelsblatt Jhrg. 1873. S. 132 Nr. 16.

Digitized by Google

sondern Folge. Die Gesellschaft, vertreten durch die Direktion, kann auf Hinterlegung der Aktien dringen, äußersten Falles im Wege der Klage. Aus der, Aufforderung ohnerachtet, nicht erfolgten Hinterlegung die Wahl als erledigt zu erklären, dürfte auch einem Generalversammlungsbeschluß nicht zustehen[11]); dagegen wäre eine Zurückbehaltung der etwa zugesicherten Tantieme gerechtfertigt.

Außer der Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft stellt das Gesetz kein Erforderniß der Wählbarkeit auf[12]); die Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können, ist selbstverständlich Voraussetzung[13]).

Inzwischen ist das Reichsgesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, (R. G. S. 1873 S. 61) ergangen und bestimmt § 16: „Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stellen mittelbar als unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Geneh-

---

11) Vergl. unten S. 178.

12) Befindet sich der Aktienbesitz in der Hand einer Körperschaft, einer Aktiengesellschaft, so wird damit nicht der Vorstand Aktionär, und mithin auch nicht wählbar.

13) Unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind mithin nicht wählbar. Frauen sind durchaus nicht ausgeschlossen. Eine Mehrzahl neuerer Statuten hat die Ausschließung der Frauen von den Generalversammlungen beseitigt. — Eine Ausschließung der Staatsbeamten von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrath halte ich nicht für angezeigt. Schädlich für die Gesellschaften, weil ihnen thätige und sachkundige Arbeitskräfte entzogen werden; nachtheilig für den Staat, weil den ihm angehörigen Beamten die Gelegenheit entzogen wird aus eigener Anschauung das Leben und Treiben im Aktienverein kennen zu lernen; unbefriedigend für den Beamten, weil eine Beschränkung seiner Freiheit ihm die Fähigkeit abspricht, ruhig und klar urtheilend, das Angemessene vom Unangemessenen zu unterscheiden und danach eine Selbstbeschränkung eintreten zu lassen.

Digitized by Google

migung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Mitgliedschaft im Aufsichtsrath und in der Direktion schließen einander unbedingt aus. Der Eintritt in den Vorstand, sei dies auch nur auf Zeit oder in Stellvertretung macht Sitz und Stimme im Aufsichtsrath unmöglich. Häufig ordnen die Statuten, behufs zeitweiliger Verwaltung einer Stelle im Vorstande, einen Eintritt dorthin, und spätern Rücktritt in den Aufsichtsrath[14]) an. Ist letzteres nicht ausdrücklich vorgesehen, so ist die Stellung im Aufsichtsrath erloschen.

Zweckmäßig haben Statuten die Nichtwählbarkeit zum Aufsichtsrath auf alle Gesellschaftsbeamten ausgedehnt, und weiter auf diejenigen erstreckt, welche mit der Gesellschaft im Vertragsverhältniß stehen[15]). Letztere Bestimmung ist jedoch vielfach theoretisch geblieben.

Als Grund dafür, daß nur ein Aktionär zum Mitgliede des Aufsichtsrathes solle gewählt werden können, ist anzugeben, daß aus der Selbstbetheiligung am Unternehmen eine größere Sorgfalt auf die Ueberwachung desselben gefolgert wird. Ist die Annahme richtig, so könnte man weiter folgern, daß mit der Größe des Aktienbesitzes auch die Achtsamkeit wachse, womit dann gerechtfertigt wäre, die Mitgliedschaft im Aufsichtsrathe von einem größern Aktienbesitz abhängig zu machen[16]). Die Mehrzahl der Statuten haben dies gethan; Anstoß hat dies bisher nirgends erregt; namentlich ist darin eine gesetzwidrige Beschränkung der Rechte des Aktionärs nicht gefunden worden, was auch schon deshalb hinfällig erscheinen dürfte, weil das Handelsgesetzbuch gestattet, das Stimmrecht in den Generalversammlungen von einem größeren Aktienbesitz abhängig zu machen[17]).

---

[14]) Jedenfalls bleibt alsdann Art. 238 §. 2 Hgb's zu beachten.

[15]) Vergl. z. B. Statut der Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahngesellschaft vom 15. Januar 1868 §. 46 Pr. G.-S. S. 385. Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn §. 41.

[16]) Mathieu et Bourguignat a. a. O. S. 56.

[17]) Die Kehrseite ist die Ausschließung minder begüterter, oder betheiligter guter Kräfte. Die Frage, ob überhaupt und in wieweit

Digitized by Google

Wird man sich auch nicht der Ansicht verschließen können, daß das Aufsichtsrathmitglied als ständiger Aktionär gedacht ist[18]), so wird man doch nicht folgern dürfen, daß mit Aufgabe des Aktienbesitzes von selbst und ohne Weiteres die Eigenschaft als Aufsichtsrathsmitglied erlösche.

Die Wahl ist von den Aktionären geschehen; sie ist von dem Aktionär angenommen. Durch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrath giebt sich der Betreffende als Aktionär zu erkennen; er berechtigt jeden Dritten ihn als Aktionär zu betrachten, und in Zusammenhang damit fortdauernd als Mitglied des Aufsichtsrathes anzusehen und die Pflichterfüllung zu verlangen.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Gewählte dem Vorstande oder dem Aufsichtsrath die Entäußerung der Eigenschaft als Aktionär kund giebt; hierin würde die Erklärung des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrath liegen.

Sollten der Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter oder andere Mitglieder des Aufsichtsrathes feststellen, daß der erwählte Aktionär seines Aktienbesitzes sich entäußert habe, so würde er doch nicht durch diese Organe beseitigt werden können; es fehlt die Macht, die in der Generalversammlung getroffene Wahl in ihrer Wirkung zu hemmen.

Das Handelsgesetzbuch, wiewohl es sich das Aufsichtsrathsmitglied als Aktionär denkt, hat nur für die Wählbarkeit die bestimmte Eigenschaft erfordert, ohne die Fortdauer derselben zur Bedingung zu machen und die Folgen der Erledigung der Eigenschaft zu entwickeln. Es ist dies den statutarischen Bestimmungen überlassen. Bedingen diese nicht die dauernde Eigenschaft als Aktionär, so bleibt der als Aktionär erwählten Person das durch die Wahl zu erkennen gegebene Vertrauen auch nachdem die eine Eigenschaft weggefallen ist; die sonstigen Eigenschaften, welche nicht wie ein Aktienbesitz verloren gehen oder abgestreift werden können, lassen erwarten, daß die Ob-

---

es rathsam ist, Theilnahme an der Generalversammlung und die Wählbarkeit zum Aufsichtsrath von einem erhöhten Aktienbesitz abhängig zu machen, dürfte schwierig zu entscheiden sein. Eine Vergleichung einer größeren Anzahl Statuten wird später in dieser Beziehung Anhaltepunkte gewähren.

[18]) Art. 193, 225a verglichen mit Art. 105 Hgb's.

Digitized by Google

liegenheiten im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre pünktlich erfüllt werden[19]).

Es ist der Frage näher zu treten, in welches Rechtsverhältniß das einzelne Aufsichtsrathsmitglied durch die Wahl und die Annahmen derselben tritt, wobei daran festgehalten wird, daß dem Aufsichtsrath lediglich die nach dem Handelsgesetzbuch ertheilten Rechte zustehen sollen; ohne Rücksicht auf etwaige Erweiterung derselben in den Geschäftskreis des Vorstandes, als inneren Verwaltungsnorm der Gesellschaft.

Das Handelsgesetzbuch bezeichnet das Rechtsverhältniß nicht näher. Das französische Gesellschaftsgesetz am 24. Juli 1867 Art. 9 spricht ausdrücklich von dem den Aufsichtsrathsmitgliedern übertragenen Mandat.[20]) Da das Aufsichtsrathsmitglied seine Vollmacht von der Generalversammlung erhält, so ist das Vorhandensein eines Mandats unläugbar[20a]); folgt man dem unbeschränkt: so ergiebt sich, indem auf das Recht den Auftrag zu widerrufen, dem Beauftragten gegenüber nicht verzichtet werden kann, daß das Aufsichtsrathsmitglied jederzeit der Zurücknahme gewärtig sein, und solche widerspruchslos geschehen lassen muß. Wenn auch nicht etwa jede Generalversammlung den Aufsichtsrath ohne Weiteres seiner

---

[19]) Ein Hinweis darauf, daß der auditor und commissionair de surveillance, vgl. oben Anm. 1, nicht nothwendig Aktionär sein muß, wird meine Ansicht minder überraschend erscheinen lassen.

[20]) „Chaque membre du conseil de surveillance est responsable de ses fautes personelles, dans l'excéution de son mandat, conformément aux règles du droit commun." Mathiev et Bourguignat a. a. O. S. 88.

[20a]) Im französischen Recht wird angenommen, daß eine Uebertragung des Mandats auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrathes, eine Abstimmung durch Stellvertretung unstatthaft sei. Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 58. In die deutschen Statuten hat sich die Stellvertretung der Mitglieder unter einander formularmäßig eingeführt; es wird damit großer Unfug getrieben. Einzelne Großaktionäre haben im Aufsichtsrath stets mehrere Stimmen in der Tasche. Dem gesellschaftswidrigen Parteitreiben wird durch die Stellvertretung mannigfach Hülfe gewährt. Da jedoch die Abstimmung durch Stellvertreter auch vielfach Vortheile bietet, so muß es den Aktionären überlassen bleiben für ihre Verhältnisse ihr Gesetz sich zu machen.

Digitized by Google

Stellung sollte entkleiden können; so würde doch als Gegenstand der Tagesordnung die Rücknahme des Auftrages beschlossen werden können. Daß eine solche Widerruflichkeit statutarisch bestimmt sein kann, ist nicht in Frage zu ziehen;[21] zweifelhaft erscheint aber, ob sie auch ohnedies zusteht, wie mehrseitig angenommen wird.[22] Der Art. 191 Hgb's hat lediglich den Zweck die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach bestimmtem Zeitablauf zwingend zu machen, auf die hier vorliegende Frage soll aus dem Gesetz nichts hergeleitet werden; auch lasse ich es dahin gestellt, ob es dem Zweck des Gesetzes, welches den Aufsichtsrath als nothwendiges Gesellschaftsorgan eingeführt hat, entgegen ist, die Widerruflichkeit dem Belieben einer Generalversammlung zu überlassen.[23] Auch ohnedies glaube ich mich gegen die einseitige Widerruflichkeit aussprechen zu müssen. Der Wirkungskreis des Aufsichtsrathes in seiner zeitlichen Begrenzung und Feststellung ist eine statutarische Bestimmung, welche auch die Generalversammlung bindet; ohne Statutenänderung kann die Amtszeit nicht geändert, gemin-

---

[21]) Vgl. Statuten bei Auerbach Gesellschaftswesen S. 382 Alg. 9 Statut der Diskonto-Gesellschaften Berlin Art. 62 der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft vom 15. Juni 1868 (Pr. G. S. S. 388) für die Widerruflichkeit lassen sich gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe anführen. Deutsches Handelsblatt Jahrg. 1872 Nro. 11 S. 101.

[22]) Auerbach, das Gesellschaftswesen S. 383; Renaud, Aktenrecht S. 553; Rivière, sociétés en commandite No. 69. Ob den Aufsichtsrathsmitgliedern vertragsmäßig eine Tantieme zusteht, ist hierfür ganz gleich; es könnte sich nur etwa darum handeln, ob die Tantieme trotz Widerrufes fortentrichtet werden muß. Vgl. Art. 227 § 3 Hgb's.

[23]) Matthieu et Bourguignat a. a. O. S. 59. Deutsches Handelsblatt Jahrg. 1872 Nr. 10 S. 101. — In der Cirkular-Verf. des preuß. Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. wegen der bei Bestätigung der Statuten von Aktien-Gesellschaften festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze vom 29. März 1856 (Weinhagen, Recht der Aktiengesellschaften Anh. S. 81 ff.) heißt es unter No. 38: „Das Mandat des Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist nach dem Rheinischen Handelsgesetzbuch widerruflich." No. 39: „Ehrenmitglieder in dem Verwaltungsrath zuzulassen ist nicht angemessen." Der dortige Verwaltungsrath ist jedoch nicht identisch mit dem Aufsichtsrath des Handelsgesetzbuches.

Digitized by Google

dert werden. Es kann die Widerruflichkeit aber auch nicht aus den Grundsätzen vom Mandat hergeleitet werden; der erwählte Aktionär tritt in die Ausübung eines ihm als Gesellschafter zustehenden und durch die Wahl erworbenen Rechts, die Stellung eines Aufsichtsrathsmitgliedes, auf die statutarische Zeit einzunehmen. Dieses Recht kann ihm nicht lediglich durch Beschluß einseitig wieder entzogen werden.

Keinesweges soll damit gesagt sein, daß während der Amtszeit die Stellung eine unentziehbare sei; es ist gleich der Ausschließung eines Gesellschafters die Entsetzung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes durch Richterspruch statthaft; der Art. 125 Hgb's kann hier, falls nicht bereits die Statuten einzelne Fälle hervorheben, Anhalt bieten. [24])

Wenn dafür eingetreten ist, daß nach Lage unserer Gesetzgebung die einmal erfolgte Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrathes nicht nach Belieben widerruflich sei, so bleibt die Frage der Zweckmäßigkeit der Widerruflichkeit daneben eine offene. Meines Dafürhaltens sollte dieselbe nicht zwangsweise von Gesetzeswegen entschieden, sondern nach Beurtheilung der einzelnen Fälle der statutarischen Festsetzung anheim gegeben bleiben. [25]) Man möge nicht verkennen, welchen Einfluß auf die Thätigkeit die Sicherung der Stellung auf eine bestimmte Zeit hat; wie wesentlich eine Geschäftskenntniß ist; wie leichtsinnig endlich die Wahlen zu werden drohen in dem Bewußtsein, daß der Gewählte stets wieder weggeworfen werden könne.

Aus der Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl könnte man andererseits auch wiederum annehmen, daß der Aktionär, welcher die Wahl zum Aufsichtsrathsmitglied einmal angenommen habe, nicht einseitig niederlegen könne, sei dies auch unter Vorankündigung; er sei vielmehr auf die statuta-

[24]) Im § 55 des Statuts der Kommanditgesellschaft auf Aktien „Breslauer Diskonto-Bank, Friedenthal und Co." heißt es: Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sein Amt nach dreimonatlicher Kündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden findet außer in den Fällen des Art. 125 Hgb's statt, wenn eine der Bedingungen der Wahlbarkeit wegfällt. (§ 25.)

[25]) Der österreichische Gesetzentwurf 1873 beabsichtigt, die Bestellung zum Aufsichtsrath ausdrücklich stets widerruflich zu machen. Statutenentwurf zur englischen Gesellschaftsakte. 1862. § 65.

Digitized by Google

rische Zeit der Gesellschaft verpflichtet. Soviel mir bekannt giebt kein Statut einer solchen Auffassung Ausdruck; es liegt denselben durchgängig die Voraussetzung zum Grunde, daß das Aufsichtsrathsmitglied nach seinem Dafürhalten zurücktreten könne, und ist vielfach nur dafür, daß dies nicht unzeitig geschehen solle, durch Festsetzung einer Kündigungsfrist gesorgt. Diese vom Verkehr gewonnene Auffassung erscheint die richtige.

Das Recht auf die Renunziation folgt aus dem Mandatsverhältniß, welches wiederum eine Niederlegung zur Unzeit ausschließt.

Es könnte auffallend erscheinen, daß die Gesellschaft dem gewählten Aktionär gegenüber an die Wahlperiode gebunden sein soll, während dies umgekehrt nicht der Fall sei. Man erwäge hierbei jedoch, daß der Aktionär betreffend seines gesellschaftlichen Rechts, der Gesellschaft und seinen Mitaktionären gegenüber, sich auf dem Gesellschaftsvertrag bezieht. Die Gesellschaft und die Mitaktionäre muthen dagegen mit der Wahl Leistungen zu, welche außerhalb der durch die Aktienzeichnung übernommene Verpflichtung eine bestimmte Einlage zu machen, liegen. Erklärt sich ein Aktionär zu derartigen Leistungen bereit, so kann der Umfang derselben vertragsgültig nicht ohne Weiteres aus dem Statut hergeleitet werden; es ist vielmehr die besondere von dem gewählten Aktionär abgegebene Willenserklärung maßgebend. Dieselbe muß stets außer Zweifel stellen, welche Pflichten übernommen sind; die Wahlannahmeerklärung allein, gestattet aber noch keine Auslegung dahin, daß sich der Erwählte durch eine bestimmte Zeit habe binden, über die Grenzen des Mandatsverhältnisses hinaus, der sonst zuständigen Renunziation habe entsagen wollen.[26])

Sofern die zur Beschlußfassung nothwendige Zahl der Mitglieder noch vorhanden bleibt wird der Austritt aus dem Aufsichtsrath ohne Kündigung erfolgen können; andernfalls

[26]) Daß die Zusicherung einer Tantieme hierin nichts ändert, sei durch Hinweisung auf 1. 6 pr. D. mandati 17. 1.; A. Pr. L. R. Th. 1. Tit. 13 § 74 ff. Sächsf. bürgerl. G.B. § 1299. Code civil art. 1986. 1992. angedeutet. Auch die Hinterlegung der Aktien bindet nicht; dieselben sind vielmehr zurückzugeben.

Digitized by Google

wird diejenige Zeit innegehalten werden müssen, welche zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung erforderlich ist, damit ein beschlußfähiger Aufsichtsrath wieder hergestellt werden kann.

Die Kündigung wird letzten Falles an die Stelle zu richten sein, von wo aus die Berufung der Generalversammlungen auszugehen hat; sonst erscheint die Anzeige an den Aufsichtsrath (zu Händen des Vorsitzenden) ausreichend.

Wäre aus dem gesellschaftlichen Verhältniß des einzelnen Aktionärs eine Verpflichtung zur Uebernahme der Stellung als Aufsichtsrathsmitglied herleitbar, so würde bei Beurtheilung des in Ausführung der Obliegenheit zu vertretenden Versehens die diligentia, quam suis rebus adhibere solet Art. 94 Hgb's maßgebend werden. Es dürfte hierbei aber das Mandatsverhältniß in den Vordergrund treten und demnach die Haftbarkeit unter Inbetrachtnahme der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit zu bemessen sein.[27])

Es führt dies zu der Frage ob ein Aktionär die auf ihn gefallene Wahl annehmen müsse. Beim Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen[28]) oder statutarischen Bestimmung ist für einen solchen Zwang kein Anhalt geboten; über die statutarische Einlage hinaus ist kein Aktionär verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft etwas beizutragen; die Arbeit wäre ein darüber hinausliegender Beitrag.

Da für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das Zwangserforderniß aufgestellt ist, daß ein Aufsichtsrath, aus der Zahl der Aktionäre gewählt, vor-

---

[27]) Vergl. Koch Recht der Forderungen Bd. 3 S. 524; l. 3 C. mandati 4. 35. A. Pr. L. R. Th. 1. Tit. 13 §§ 55—58. Sächs. bürgerl. Ges. B. §§ 1295. 1299. 1302. Cod civ. art. 1992. Becker, Beiträge zum Aktienrecht Ztschr. f. Handels R. Bd. 17 S. 419. Einzelne Statuten haben hier besondere Bestimmung getroffen z. B. Statut der Halle Sorau Gubener Eisenbahngesellschaft vom 15. Januar 1868 § 51, woselbst an § 132 Th. 2 Tit. 6 A. L. R. angeknüpft ist.

[28]) Vergl. z. B. § 74 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. (G. S. S. 261.)

Digitized by Google

handen sei, so setzt das Gesetz dabei voraus, daß stets wählbare Aktionäre vorhanden sind.

Mindestens denkbar ist es aber, daß der gesammte Aktienbesitz sich in der Hand juristischer Personen, Handlungsunfähiger befände; hier wäre die Bildung eines Aufsichtsrathes nicht durchführbar.

Weiter denke man an den Fall, daß die Statuten einen bestimmten hohen Aktienbesitz, oder Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes zur Wählbarkeit voraussetzen; es findet sich kein dem genügender Aktionär.

Die bestehende Gesellschaft ist damit nicht vernichtet, sie kann ohne Aufsichtsrath fortbestehen, auch die Strafandrohung der Art. 206 Zff. 2. Art. 249 Zffr. 2 Hgb's ist für solche Fälle werthlos.

Durch Art. 225 des Handelsgesetzbuchs sind die für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gegebenen:

> Art. 191. §. 1. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden. [29])
>
> §. 2. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.
>
> Art. 192. §. 1. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden. [30])

---

[29]) Vergl. Anmerkung 1.

[30]) Aehnliche Bestimmungen enthält für die Direktoren einer Aktiengesellschaft der §. 54 des Statutentwurfes, welches dem englischen Gesellschaftsgesetz 1862 beigefügt ist. Shelford a. a. O. S. 96. 100. Vgl. Anmerkung 1. —

Es ist üblich geworden, statutarisch diese Frage auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Generalversammlung zu setzen, womit eine öffentliche Bekanntmachung solchen Punktes vermieden wird. — In den meisten Fällen wird nach dem Gesellschaftsvertrage dem Aufsichtsrath ein Prozentsatz vom Gewinn bewilligt; es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß dem Aufsichtsrath für seine oft mühevolle Arbeit, veranlaßt durch Schäden und Pflichtwidrigkeiten frühe-

Digitized by Google

§. 2. Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung auch auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt.

In Einklang mit Art. 193, 187, 188, erhielt der bisherige Art. 225 als Art. 225 a folgende Fassung:

Art. 225 a. §. 1. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

§. 2. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

§. 3. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. [31])

Art. 226 Hgb's. [32]) konnte unverändert bleiben.

In den Statuten ist der Wirkungskreis des Aufsichtsrathes den Aktionären gegenüber häufig sehr erweitert, wogegen andrerseits seine Machtvollkommenheit dem Vorstande gegenüber eingeschränkt ist, so daß derselbe sich auf eine ihm

---

rer Verwaltungen, ohne daß ein Jahresgewinn erzielt ist, ein Lohn bewilligt wird.

Nicht selten verzichtet dann ein solcher Aufsichtsrath auf jeden selbst statutarisch zuständigen Lohn, indem er in der für die Aktionäre nutzbringenden Arbeit, der Aufbesserung der Lage der Gesellschaft, Klärung der Verhältnisse, seine Befriedigung findet. Demgegenüber steht eine statutarisch ausbedungene Bereicherung der Aufsichtsrathsmitglieder, bei welcher die Aktionäre auf klaren zahlmäßigen Ausdruck dringen sollten.

[31]) Französisches Gesellschaftsges. v. 24. Juli 1867 Art. 10. 11. 32. 33. Der österreichische Gesetzentwurf 1873 beabsichtigt die Zusammenberufung durch das Handelsgericht nöthigenfalls zu vermitteln. —

[32]) Vgl. hierzu Bekker, Beiträge zum Aktienrecht. Zeitschrift f. Hdls.-R. B. 17 S. 410. Renaud, ebendf. B. 12 S. 211.

Digitized by Google

allein zustehende Exekutive hochmüthig und eigenmächtig stützen darf.

Wenn hier auf Einzelnheiten nicht eingegangen werden soll, so sei doch darauf aufmerksam gemacht, daß nach vielen Statuten dem Aufsichtsrath die Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen überwiesen ist, obwohl ihm nicht selten eine nothwendige Theilnahme bei der Vertragsschließung mit Dritten, sei es auch nur als Internum der Gesellschaft, obliegt. Dies dürfte dem Art. 239 §. 2,

> Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

zuwiderlaufen. [33])

Die Fälle der persönlichen Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche Art. 204 Hgbs. für die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien aufzählt, konnten die Grundlagen zum Art. 225 b bilden. Unter Berücksichtigung des weiter unten zu besprechenden Verbotes des Ankaufes eigener Aktien und der Beschränkung der Amortisation derselben (Art. 215 § 3) erhielt Art. 225 b [34]) folgende Fassung:

> Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten: [35])

---

[33]) Zweckmäßig ordnen einzelne Statuten die jährliche Wahl von Rechnungsrevisoren an. Eine Selbstständigkeit gegen Direktion und Aufsichtsrath ist denselben zu wünschen. Eine aufopfernde Thätigkeit wird verlangt, wobei die Unentgeltlichkeit von zweifelhaftem Werth ist. Der Statuten-Entwurf zur Gesellschafts-Akte 1862 §§. 87, 88, 91 faßt eine Remuneration in's Auge.

[34]) Wegen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien vergl. Art. 204 Hgbs.; wegen des Vorstandsmitgliedes einer Aktien-Gesellschaft Art. 241 Hgbs. Für das englische Recht Shelford a. a. O. S. 96 ff.

[35]) Dem Einschreiten ist nicht bereits durch einen Protest genügt; es muß vielmehr diejenige Thätigkeit entwickelt werden, welche den Zweck des Einschreitens, nämlich die Verhinderung des verbotenen Verfahrens, zu sichern geeignet ist. Vergl. unten § 11. Anlg. —

Digitized by Google

1) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Art. 215 Absatz 3 entgegen eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 217 nicht gezahlt werden durften;[35a])
3) Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 und 248) erfolgt ist.

Diese Bestimmungen betreffen nicht nur die Rechtsverhältnisse zu der Gesellschaft und den Aktionären, sondern sind namentlich von allgemeiner Bedeutung nach Außen, berufen dem Dritten eine Gewähr für das Vorhandensein des Gesellschaftsvermögens zu bieten.[36]) Es folgt hieraus, daß die Art. 204 225b im Gesellschaftsvertrage nicht abgeändert werden können.

Die persönliche Haftung des Mitgliedes des Aufsichtsrathes von Gesetzeswegen über diese Fälle hinaus auszudehnen,[37]) dürfte die guten Kräfte bedenklich fern halten.

Rathsam kann es für die Gestaltung einzelner Gesellschaften und namentlich mit Rücksicht auf den, dem Aufsichtsrath überwiesenen Geschäftskreis sein, im Statut einer

---

[35a]) In dieser Haftung wird auch dadurch nichts geändert, daß die Generalversammlung die Vertheilung der Dividende genehmigt und die Decharge ertheilt hat.

[36]) Motive zu Art. 175 176 des Preuß. Entwurfes eines Hgbs. v. Hahn Kommentar 2 Aufl. Bd. 1. S. 580.

[37]) Becker Beläge zum Aktienrecht, Ztschrft. f. Hdlsrcht. B. 17 S. 458. Das französische Gesellschgef. vom 24. Juli 1867 sagt im Art. 9: Les membres du conseil de surveillance n'encourent aucune responsabilité en raison des actes de la gestion et de leurs résultats. Chaque membre de conseil de surveillance est responable de ses fautes personnelles, dans l'exécution de son mandat, conformément aux règles du droit commun. Art. 43. L'etendue et les effets de la responsabilité des commissaires envers la société sont déterminés d'après les règles générales du mandat.

Digitized by Google

weitergehenden Haftung Ausdruck zu geben. Solange die Generalversammlungen und damit die Beschlüsse über Statutenfassung und Aenderung, wie dies übrigens zur Zeit der Fall, thatsächlich in der Hand des Aufsichtsrathes liegen, ist für derartige Sicherungen allerdings wenig Aussicht.[37a])

Auch außerhalb der Fälle des Art. 204 225b Hgbs. gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes, aus der Verletzung der mit der Stellung übernommenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, Ansprüche zu begründen, ist nicht ausgeschlossen.

Die Strafbestimmungen finden unten im § 13 Erwähnung.

Nachdem das Gesetz wohlgemeint für das Vorhandensein eines Aufsichtsrathes Fürsorge getroffen hat, kann die Frage nicht umgangen werden, wie es sich denn thatsächlich mit der Erfüllung der ihm, als Organ der Gesellschaft und der Aktionäre obliegenden Aufgabe stellt, mit der Ueberwachung der Geschäftsleiter, der Sorge für Innehaltung des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages der Führung und Förderung der Interessen der Aktionäre, der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Rechte Dritter[38].)

Es sei hier zuerst ein Bild aufgerollt, wie es etwa aus der Gründungsepoche 1871, 1872 sich darbietet.

Von sogenannten Gründern ist eine bereits in Betrieb befindliche Anlage ermittelt, deren Erwerbung und Fortbetrieb etwa zum Gegenstand des Unternehmens einer Aktien-Gesellschaft geeignet erscheint[39].) In streng gesetzlicher Form wird eine Aktiengesellschaft gebildet und das Etablissement entweder

---

[37a]) Vergl. „die Generalversammlungen" im Frankfurter Aktionär Jahrg. 1870. Nr. 854.

[38]) Renaud Aktienrecht S. 59. Auerbach das Gesellschaftswesen S. 93. Vergl. Bekker, Beiträge zum Aktienrecht. Ztschr. f. Hd.-R. B. 17 S. 404 440 463.

[39]) D. h. subjektiv den Gesellschaftsgründern. Die Gründungsepoche 1871, 1872 hat sich namentlich dadurch unvortheilhaft ausgezeichnet, daß rücksichtslos und ohne Prüfung des Bedürfnisses industrielle Unternehmungen aus der Hand thätiger Private in die von Aktiengesellschaften gespielt wurden. Der Gegenstand des Unternehmens kam dabei nur sofern in Frage, ob die Tendenz des Marktes gerade für denselben willig sei. Ueber die Frage, welche

Digitized by Google

eingebracht oder übernommen. Die Gründer allein zeichnen die Aktien, konstituiren sich zur stets vollzähligen und einstimmigen Aktiengesellschaft, genehmigen als solche das Statut, fassen die sonst nach Handelsgesetz erforderlichen Beschlüsse, wählen sich in den Aufsichtsrath, delegiren etwa Mitglieder zur Wahrnehmung der Obliegenheit eines Vorstandes in die Direktion,[40]) ernennen endlich den Vorstand und zwar letzteres auf Grund statutarischer Ermächtigung im kurz vorher selbst genehmigtem Statut.

Nunmehr lobt das Gründungskomite materiell das Etablissement zur Ausschlachtung in eine Aktiengesellschaft aus; formell wird in Nachahmung eines Aufrufes zur Aktienzeichnung[41]) auf eine erst zu errichtende Gesellschaft, die bereits fertige Waaren, die Aktie angepriesen, wobei es nicht selten als ein besonderes Glück hervorgehoben wird, daß es gelungen sei, den bisherigen Eigenthümer und Geschäftsleiter auf eine Reihe von Jahren, natürlich nur im Interesse des Unternehmens zu gewinnen. Von dem Inhalte des Engagementsbetrages, von dem hohen Gehalt, der Tentieme, etwa gesteigert in späteren Jahren verlautet nichts um Aussicht auf höhere Dividende zu geben.

Unternehmungen für eine Aktiengesellschaft wirthschaftlich angemessen seien, finden sich gute Bemerkungen im Deutschen Handelsblatt Jhg. 1871 Nr. 11. S. 94.

[40]) Z. B. wenn der frühere Eigenthümer des Etablissements Vorstand werden soll, und es vorher des Abschlusses des Kaufantrages zwischen ihm und der Gesellschaft bedarf.

[41]) Auch für diese Form, welche etwa die Proponenten wegen täuschender Angaben haftbar machen könnte, hat sich bereits ein sichernder Ersatz gefunden. Die öffentliche unterschriftlose Anpreisung fordert nicht zur Zeichnung auf; sondern giebt nur Kenntniß davon, daß die Aktien „in den nächsten Tagen an der hiesigen Börse eingeführt werden." Es ergiebt sich damit, wie verfehlt ein Strafgesetz wäre, welches die Proponenten, Inhaber der Zeichnerstellen u. s. w., abgesehen von § 263 des Strafgesetzbuches für den Inhalt mit Krimminalstrafen haftbar machen wollte. Solches Strafgesetz wäre bereits überholt. Anders allerdings, wenn ein Prospekt zu einem integrirenden Theil der Errichtungshandlungen der Gesellschaft gemacht wird, wie Wiener „Zur Reform der Aktien-Gesetzgebung vorschlägt. S. 20 ff. Soeben erst erschienen, kann diese interessante Schrift von mir nur durch Hinweisung benützt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Personen, welche bei der Zeichnung auf die zur Subskription aufgelegten Aktien berücksichtigt werden, am „Erscheinungstage" die Aktien oder Interimsscheine abnehmen; sind die von den Gründern zu Aktionären berufenen, die in lässiger Unkenntniß des Statutes und oft ohne Prüfung des Unternehmens willfährig die Gründer des ihnen lästigen Aktienbesitzes entledigen. Ist dieser Zeitpunkt erreicht, so löst sich das Gründungscomite, Syndiktat auf, sich beschränkend mit den statutarisch erforderlichen Aktienbesitz behufs Innehabung der Stellung als Aufsichtsrathsmitglieder.

Es wird, ohne daß es des Eingehens auf Einzelheiten bedarf, klar sein, wie bei solchen Ausschlachtungen der Zweck der Gründer, zu denen sich der bisherige Eigenthümer gesellt, lediglich dahin gestalten kann, aus der Unterbringung der Aktien schleunigen Gewinn zu ziehen, sodann möglichst zurückzutreten, um bereichert, und zwar nicht nur durch Erfahrungen, — ein neues gleiches Geschäft bequem zu beginnen.[42]) In solchen Fällen sind allerdings der erste Aufsichtsrath und der Vorstand nur Werkzeuge der Gründer, von ihnen weggeworfen und verlassen, sobald der selbstsüchtige Zweck erreicht ist.

Wenn dieses Bild für eine Anzahl der seit der Rechtskraft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 massenhaft entstandenen Aktiengesellschaften zutreffend sein mag, dergestalt, daß in dem ersten Aufsichtsrath die Gründer mit ihren Knappen erblickt werden dürfen, so wolle man daneben auch des Zustandes aus der Vorzeit nicht vergessen.

Erinnert sei daran, wie damals die Gründer von Aktiengesellschaften, z. B. zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, alle Organe der Gesellschaft, trotz Oberaufsicht des Staates, von sich abhängig zu machen verstanden, formell sich Genehmigung, Decharge ertheilen ließen, materiell sich solche selbst gaben; welche Anstrengungen nöthig waren, um vom Anfange des Betriebs ab, eine klare Rechnungsführung und Verwaltung zum Durchbruch zu bringen. Das Gründungsstadium konnte auch damals seine Schäden

---

[42]) Schwerlich möchte der Gesetzgeber bei Art. 272 Ziff. 2 diese „Bankiergeschäfte" einbegriffen haben.

Digitized by Google

haben; die Unabhängigkeit der Gesellschaftsorgane namentlich des Aufsichtsrathes beeinträchtigt sein. Man blicke aber weiter in gut begründete und in ihrem Betrieb ergiebige Aktiengesellschaften.

Die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder haben sich im jahrelangen Verkehr an einander gewöhnt und sich kleine Eigenthümlichkeiten abgelernt, gegenseitige Gefälligkeiten begründeten Brüderschaften; man vergaß, daß man sein Dasein den Aktionären verdankt. Die Nothwendigkeit, zu wiederkehrenden Zeiten das Volk um sich zu versammeln, Wahlen vollziehen, zu einzelnen Aktionen die Zustimmung geben zu lassen, wird als eine unbequeme Form betrachtet. Dem Aktionär, welcher in einer Generalversammlung gegen seine „Vorgesetzten" und deren doch unabänderlichen Willen die Stimme erhebt, kann zwar eine formelle Berechtigung zum Reden nicht vorenthalten werden; aber es mangelt ihm Uebersicht, Einsicht, Kenntniß, heißt es, was er sagt, bleibt unbeachtet. Von solchen Gesichtspunkten aus führen Vorstand und Verwaltungsrath ein despotisches Regiment.

Daß eine große Zahl von Aufsichtsrathsmitgliedern und der Aufsichtsrath einer erheblichen Zahl von Gesellschaften in aufmerksamer, geschäftskundiger, gewissenhafter und deshalb dankenswerther Thätigkeit mit günstigem Erfolg arbeiten, wird durch die entworfenen Bilder nicht ausgeschlossen; mir will aber scheinen, ein Vorwurf dahin, der Aufsichtsrath[43]) neuerer Zeit sei durchaus krankhafter, als der älterer Gesellschaften, ist durchaus ungerechtfertigt.

Tüchtige Kräfte neben zweifelhaften Naturen, wie hier, so dort.

Ueberraschend, vielseitig Neid erregend, ist der Gewinn, welcher von den Gründern gemacht wird; verwerflich, mit einer Makel behaftet ist er an sich nicht; er wird es nur dann, wenn der Gründer gegen eine Ausbeutung, eine Schädigung der anzulockenden Aktionäre gleichgültig, lediglich

---

[43]) Die statutarische Verleihung des Rathstitels an das einzelne Mitglied ist nicht ohne Beispiel. (Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. S. §. 18.)

Digitized by Google

auf Bereicherung für sich, auf Raub ausgegangen ist.[44]) Mag der Gründer nun auch seinen Gewinn in selbstsüchtigster Weise in Rechnung bringen, mit seltenen Ausnahmefällen vermag er denselben nur festzuhalten, wenn er dabei auch einen Vortheil der anzuwerbenden Aktionäre zu bewerkstelligen im Stande ist. Die wohlverstandene Selbstsucht muß alsdann nutzbringend für die Aktionäre werden; auf Edelmuth des Gründers haben sie keinen Anspruch; aber sie gewinnen, weil erst ihr Vortheil den Gründergewinn in Sicherheit bringen läßt. Nicht so rasch, wie gemeinhin angenommen wird, ist das Interesse des Gründers löslich von der in's Leben gerufenen Gesellschaft; es tritt der Gründer in den Aufsichtsrath ein, um seinen Vortheil zu wahren, um zu beweisen, welches Vertrauen er in seine Schöpfung setzt. Ist es mit der kaufmännischen Ehre überall vereinbar, einen raschen, hohen Gewinn zu nehmen; so erfordert sie weiter, daß der Kaufmann sich, und damit seine Gründungen dauernd vertrauenswürdig beweise. Man schlage hier die kaufmännische Ehre, das Ehrgefühl, die Ehrenhaftigkeit nicht zu niedrig an; sie legt Lasten und Verpflichtungen auf, bringt Sorgen, erfordert Opfer, welche den beneideten Gründergewinn zusammenschmelzen lassen. In dieser Weise hält die kaufmännische Ehre den Gründer in der Gesellschaft fest und weist ihm seine, je größer der Gründergewinn desto schwierigere Stellung im Aufsichtsrath an, woselbst er sich mit geeigneten Kräften zu umgeben verstehen wird. Auf solcher Grundlage, so scheint mir, beruhen eine nicht geringe Zahl wachsamer und redlich wirkender Aufsichtsräthe neu gebildeter Aktiengesellschaften,

---

44) Es sei auf die treffende Bemerkung Beckers „Beiträge zum Aktienrecht" Ztschrft. f. Hdlsr. Bd. 17 §. 456 hingewiesen; am Schluß heißt es dort: „Thöricht Sturm zu laufen gegen was naturgemäß ist. Den Gründern und Leitern sollen ihre besonderen Vortheile gern gegönnt bleiben, solange sie nur gewisse Schranken nicht überschreiten; der größere Vortheil der Wenigen ist in dem kleinen Vortheil der Vielen sehr wohl vereinbar, nur daran wollen wir uns halten, daß die Masse nicht in den baaren Schaden gelockt werde, während gleichwohl die Wenigen aus dem Geschäft noch Vortheil zögen. Das Mißtrauen gegen die Art des Unternehmens, und die Schädigung des Instituts selber wäre unauskleibliche Folge."

Digitized by Google

bereit und thatkräftig, Schäden aus der Gründungszeit zu heilen und zu beseitigen.

Ein günstigeres Bild ist hiermit zu entwerfen versucht, möchten die Originale zu demselben recht häufig gefunden werden.

Nicht das Institut eines Aufsichtsrathes an sich ist dazu geeignet, irgend welche Gewähr den Aktionären zu bieten; es hängt dies lediglich von der Eigenschaft der einzelnen Mitglieder ab, und selbst die besten können hier häufig einer Versuchung, unbedingte Herrschaft zu üben, eigenmächtig zu werden, nicht widerstehen.

Einen Stützpunkt und Rechtfertigung findet solche Neigung in den Gesellschaftsverträgen, Inhalts deren der Wirkungskreis der Generalversammlungen in knechtender Weise beengt, und dagegen die Macht des Aufsichtsrathes zur Herrschaft erweitert ist. Unausbleiblich werden hier Kämpfe zwischen Aktionären und dem Aufsichtsrath sein; nur in seltenen Ausnahmefällen wird eine Beschwerde an die Staatsbehörde die Erledigung geben können[45]), und der Rechtsweg wenn nicht ausgeschlossen[46]), wird verspätet eine Entscheidung bringen.

Der eigentliche Kampfplatz für die Entscheidung der Streitigkeiten soll die Generalversammlung der Aktionäre sein. Einstweilen dürften in den meisten Fällen die Verhältnisse dergestalt angethan sein, daß Aufsichtsrath und Vorstand siegesgewiß auf dem Kampfplatz erscheinen und eine Rebellion der Aktionäre niederzuhalten verstehen. Gestützt wird die gehandhabte Herrschaft durch die große Zahl der Aktionäre, welche sich um die Angelegenheit der Gesellschaft nicht bekümmern, in Generalversammlungen nie erscheinen[47]), vielmehr still zufrieden sind, wenn sie nur ihre Dividende, die als Zinsen gedacht werden, erhalten; Ruhe ist ihnen Pflicht, sie möchten sich sonst auch als Besitzende verrathen und mit höheren Steuern belastet werden.

---

[45]) G. v. 11. Juni 1870 § 3.

[46]) Bekker, Beiträge zum Aktienrecht Ztschr. f. d. g. Handelsrecht. Bd. 17 S. 416 ff.

[47]) Ztschr. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 572. „Die Generalversammlungen" Frankfurter Aktionär Jahrg. 1870 Nr. 854.

Digitized by Google

Vorstand und Verwaltungsrath gebietet nun durch eigenen Besitz, sowie den seiner Anhänger[48]) über eine sichere Stimmenzahl, die durch ein Miethen von Aktien, ein Geschäft, welches mindestens für den Vermiether verächtlich ist, leicht erhöht werden kann.[49])

---

[48]) Es stehen auch wohl Vorstände und Aufsichtsräthe verschiedener Gesellschaften in einem Schutz und Trutzbündniß, dergestalt, daß sie ihren Aktienbesitz wechselseitig ausnutzen.

[49]) Ztschr. f. Handelsrecht. Bd. 7. S. 572. Behrend, Ztschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege. Bd. 3. S. 89. Busch, Archiv Bd. 17. S. 225. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft. S. 104. Der durch gemiethete Stimmen trügerisch erzielte Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung kann auf Andringen eines Aktionärs im Rechtsweg für nichtig erklärt werden; gleichwie dies der Fall ist, wenn ein Großaktionär seinen Aktienbesitz, welcher mehr Stimmen repräsentirt, als von einem Aktionär geführt werden dürfen, durch vorgeschobene Personen vertreten läßt. Vgl. Renand, Aktienrecht, S. 417. Bekker, a. a. O., S. 428, bringt gegen derartige Generalversammlungsbeschlüsse gerichtliche Inhibitorien in Anregung.

Solches den Aktionär schützende Anfechtungsrecht bedarf jedoch einer sehr vorsichtigen Regelung. Ist es zeitlich nicht beschränkt, so kann eine späte erfolgreiche Ausübung eine bedenkliche Verwirrung hervorrufen. Höchst zweifelhaft dürfte es sein, ob der Vorstand als Vertreter der Aktiengesellschaft passiv legitimirt ist, ob nicht präjudiziell den angeblich berechtigten Stimmführern das Stimmrecht abgesprochen werden muß. Ein Ausweg fände sich etwa dahin, daß das Verzeichniß der zur Generalversammlung angemeldeten Aktionäre unter Angabe der Stimmzahl vorher offen zu legen ist; eine kurze Zeit würde genügen, weil die Getriebe meistens vorher bekannt sind. In der Generalversammlung wäre ein Einspruch gegen das Stimmrecht kund zu thun, und müßte das Anfechtungsrecht binnen bemessener Frist ausgeübt werden.

Angeregt seien die Fragen, ob es sich überhaupt empfiehlt die höchste Stimmzahl eines Großaktionärs festzusetzen? ob nicht jeder Aktie unbedingt eine Stimme beizulegen sei, womit dann, um den Zweck nicht zu verfehlen, die Aktienantheile beseitigt wrrden müßten.

Das französische Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 Art. 13. 45 bedroht mit einer Geldstrafe von 500 – 10,000 Franken:

Ceux, qui en se présentant comme propriétaires d'actions ou de coupons d'actions qui ne leur appartiennent pas, ont créé, frauduleusement une majorité factice dans une assemblée générale sans préjudice de tous dommages-intérêts, s'il y a lieu, envers la société ou envers les tiers.

Digitized by Google

Willfährig und häufig dienstbar ist sodann ein Theil der Presse den Bestrebungen der regierenden Gesellschaftsbehörden, die in reichlichen und breiten Inseraten untern Anderm ihre Erkenntlichkeit, welche mit Hochachtung nicht verbunden zu sein braucht, darthun. Ermißt man, welcher Anstrengungen es bedarf, um die zerstreuten einzelnen Aktionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung, Einsendung der Aktien an Vertrauensmänner zu bewegen; so wird man anerkennen, wie schwierig es einer aufstrebenden Partei ist, gegen die wohl organisirte Macht der Aufsichtsraths- und Vorstands-Mitglieder aufzukommen.

Aber auch der Majorität der Generalversammlung steht noch ein sehr gefährlicher Gegner gegenüber, mit großer Gewalt ausgestattet, und nicht abgeneigt, sie zu mißbrauchen. Es ist dies der nach den Statuten fast durchgängig zum Vorsitz in der Generalversammlung berufene Vorsitzende des Aufsichtsrathes;[50]) ein unvermeidlicher Geschäftsleiter vermag er,

---

Ceux qui ont remis les actions pour en faire l'usage fraudouleux.

Dans les cas prévus par les deux paragraphes précédants, la peine de l'emprisonnement de quinze jours à six mois peut, en autre, être prononcée.

Es ist also nicht bereits die unberechtigte Stimmführung strafbar, sie wird es vielmehr nur dann, wenn sie zu einer Fälschung der Majorität geführt hat. Mathieu et Bourguignat a. a. O. S. 115. Vgl. Reichsstrafgesetzbuch §§ 107—109.

Der belgische Gesetzentwurf 1873 greift weiter und bestimmt im Art. 130: Seront punis d'une amende de 50 francs à 10,000 francs: Ceux qui, en se présentant comme propriétaires d'actions qui ne leur appartiennent pas, ont dans une société constituée sous l'empire de la présente loi, pris part au vote dans une assemblée générale d'actionnaires; ceux qui ont remis les actions pour en faire l'usage ci-dessus prévu.

[50]) Die Zirkularverfügung des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. wegen der bei Bestätigung der Statuten von Aktien-Gesellschaften festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze v. 29. März 1856 (Weinhagen a. a. O. Anh. S. 81.) bestimmte im Gegensatz unter Nr. 32: „der Majorität der Aktionäre ist nicht die Befugniß einzuräumen, den statutarisch zum Vorsitz in der Generalversammlung berufenen Gesellschaftsbeamten hiervon willkürlich auszuschließen." Dagegen zu vergleichen die Instruktion zum k. italienischen Dekret vom 5. September 1869. § 5.

Digitized by Google

gegen den Willen der Majorität der Versammlung die Debatte abzuschneiden, Abstimmungen abzulehnen, Beschlußnahmen zu verhindern.

Es scheint mir rathsam, dem Aufsichtsrathsmitgliede nur den Vorsitz behufs Leitung der Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung statutarisch zu übertragen.

Erforderniß ist es jedenfalls, die zur Berathung und Beschlußnahme Seitens der Aktionäre für nothwendig erachteten Gegenstände, mit der peinlichsten Genauigkeit in Anträge zu gestalten, und dafür zu sorgen, daß dieselben auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.[51]) Es wird damit dem Vorsitzenden mindestens erschwert, einer unbequemen Frage aus dem Wege zu gehen.

Zum Schluß sei bemerkt, daß es mir nicht zweckmäßig erscheinen will, daß das Vorhandensein eines Aufsichtsrathes vom Gesetz den Gesellschaften aufgezwängt ist.[52])

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer kontrolirenden Behörde wird dabei nicht verkannt; mir scheint aber, als sei die Zwangseinführung geeignet, den Aktionär zu verleiten, prüfungslos sich dem Vertrauen hinzugeben, der nach dem Gesetz vorhandene Aufsichtsrath sei nun auch für ihn Wächter und Wahrer des Gesetzes und des Vertrages.

So irrthümlich, wie das gedankenlose Vertrauen auf den Werth der nun aufgehobenen Staatsgenehmigung und Aufsicht war, ebenso sehr kann die Zuversicht auf einen dem Gesetz entsprechenden Aufsichtsrath ein Mißgriff sein; aber der Aktionär vertraut hier wie dort. Die Erfüllung einer Gesetzesform hat für ihn eine in Sicherheit einschläfernde Wirkung.[53])

---

[51]) Die Stellung der Anträge ist nach vielen Statuten in bedenklicher Weise an einen nachzuweisenden Aktienbesitz geknüpft, und ist die Frist, bis zu welcher die gestellten Anträge in der Berufungsbekanntmachung der Generalversammlung aufgenommen werden müssen, häufig so unklar gefaßt, daß eine Zurückweisung formell leicht zu rechtfertigen ist.

[52]) Vgl. Bremer, Handelsblatt Jhg. 1871 Nr. 979 S. 273.

[53]) Ich kann mich deshalb mit dem Vorschlage nicht befreunden, welchen Bekker dahin macht: die Mitglieder des Aufsichtsraths

Digitized by Google

An der hierbei möglichen Täuschung möchte das Gesetz nicht ganz schuldlos sein; es gewährleistet einen Aufsichtsrath und erregt den Glauben, daß damit auch der vom Gesetz gewählte Aufseher vorhanden sei; was sich doch als ein Wahn herausstellen kann.

Besser wäre es gewesen, dem Aktionär rückhaltlos zur Klarheit zu bringen, daß er durch eigene Achtsamkeit und Thätigkeit für Wahrung seiner Rechte zu sorgen hat; hierzu kann ein Aufsichtsrath dienlich und förderlich sein, der Aktionär würde ihn dann bewußt gewählt haben. Der vom Aktionär frei gewollte Aufsichtsrath würde ein solcher geworden sein, wie ihn das Gesetz möchte, aber durch Zwang nicht erreichen kann.

Das Gesetz hätte sich darauf beschränken dürfen, die Möglichkeit der Gestaltung einer gesellschaftlichen Kontrolbehörde zu sichern.

---

werden von staatswegen ernannt; sie sind Staatsbeamte von relativ hohem Range und großem seitens der Gesellschaften aufzubringenden Einkommen, die nur als Aufsichtsrath zu funktioniren, kein anderes Staatsamt daneben zu verwalten haben, aber wohl zwei und mehrere Gesellschaften, je nach der Ausdehnung der Verwaltung derselben, beaufsichtigen können. Von staatswegen geschieht auch die Absetzung; doch ändert sich darum an den Klageverhältnissen der Aktionäre wider die Mitglieder des Aufsichtsraths nichts, und wer x mal wegen culpa levis, y mal wegen culpa lata, oder einmal wegen dolus verurtheilt wäre, verlöre die Fähigkeit weiter im Aufsichtsrath oder als Staatsbeamter oder als Vorstandsmitglied einer inländischen Aktiengesellschaft zu dienen." — Ztschr. f. Handels-Recht B. 17. S. 465.

Ein weiterer Schritt müßte dann auch zur Beaufsichtigung der Entstehung der Gesellschaft führen und zwar durch die gleichen Beamten, d. h. zur Wiedereinführung der Staatsgenehmigung und Kontrole. Die Versuche in Italien (oben Akg. 1) dürften bereits die Nutzlosigkeit des Vorschlages darthun.

Digitized by Google

§ 9.

Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien und des Grundkapitals; Werthseinlage und Ausbedingung von Vortheilen.

Der Art. 207a §§ 3 4 verbietet den Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile, sowie der Promessen und Interimsscheine während des Bestehens der Gesellschaft zu erhöhen.

Die bloße Erhöhung des Nominalwerthes der Aktien lasse das Grundkapital höher erscheinen, als es in Wirklichkeit sei, heißt es in den Motiven [1]). Es ergiebt sich damit, daß man lediglich einer Zahlenoperation, welche zwar das Antheilsverhältniß der Aktionäre unverändert läßt, aber titulär die Hunderttausend zu einer Million erhebt, was Täuschung und Verluste des Gläubigers nach sich ziehen kann, entgegentreten wollte. Ob man etwa auch daran gedacht hat, den Erwerber der Aktien gegen Täuschung zu sichern, bleibe dahin gestellt.

Der Zweck des Gesetzes ist anzuerkennen.

Durch den Wortlaut des Gesetzes scheint aber auch unmöglich gemacht, der effektiven Werthserhöhung der Aktien die Namenserhöhung nachfolgen zu lassen. Man denke z. B., der Werth des einer Aktiengesellschaft gehörigen mit Fabriken bebauten Grund und Bodens sei um das Doppelte gestiegen. Wird dieser Betrag in der Bilanz ausgeworfen; so ergiebt sich ein reiner Ueberschuß, auf dessen Vertheilung als Dividende die Aktionäre einen Anspruch haben, der aber als zum Fortbetriebe des Unternehmens nothwendig, nicht vertheilt werden kann. Hier wäre es durchaus gerechtfertigt, in den Aktien auch den in ihnen ruhenden thatsächlichen Werthsbetrag zur Erscheinung zu bringen.

Allerdings würde eine solche Erhöhung des Grundkapitals aus dem Ertrage der Gesellschaft gemeinhin die Zustim-

[1]) S. 30.

Digitized by Google

mung sämmtlicher Aktionäre erfordern[2]); es könnte jedoch auch ein bezüglicher Vorbehalt, nach welchem gemäß Generalversammlungsbeschluß sämmtliche Aktionäre die Werthserhöhung als Grundkapitalserhöhung belassen müssen, im Statut gemacht sein. Ja es kann selbst ohne solchen statutarischen Vorbehalt eine solche Verpflichtung in dem Gegenstande des Unternehmens gefunden werden. Ein Bedürfniß, den Nominalbetrag der Aktien zu erhöhen, ist mir nicht bekannt geworden. Dem Anspruch auf eine erhöhte Gewinnvertheilung wird dadurch vorgebeugt, daß die Bilanzen von den erhöhten Werthen keine Notiz nehmen, was sich damit rechtfertigt, daß eine Verwerthung durch den Geschäftsbetrieb ausgeschlossen wird, die Werthserhöhung also erst mit der Auflösung der Gesellschaft zur Thatsache werden kann. Andererseits hilft der Kurs der Aktien aus. Sofern dieser aber beeinflußt, willkürlich und trügerisch gemacht wird, bietet er auch wiederum das Mittel, den vom Gesetzgeber durch das Verbot der Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien angestrebten Zweck zu vereiteln[3]).

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien u. s. w. durch das Gesetz nicht entgegen getreten.[4])

Mißbräuche sind daraufhin nicht in die Erscheinung getreten und können auch nicht befürchtet werden.

Der sichernde Regulator ist auch hier die Bilanz. Erhöht eine Kommanditaktiengesellschaft den Nominalbetrag der Aktien; so wird damit zahlenmäßig das Kommanditkapital erhöht und dasselbe als ein vorhandenes bezeichnet. Die Bilanz muß deshalb auf der Aktivseite ein deckendes Vermögen nachweisen; dasselbe muß vorhanden sein, bevor eine Gewinnvertheilung stattfinden darf, obwohl ein dem Art. 239a entsprechender Artikel fehlt. Art. 197 § 2 Hgb's. Eine Ge-

---

[2]) Ich folgere dies nicht aus einem (mit Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften §. 51) zu beschränkenden Wirkungskreis der Generalversammlungen überhaupt; sondern aus dem unverkürzbaren Einzelrecht auf statutarische Gewinnvertheilung und der Unerzwingsbarkeit, zur Erhöhung des Grundkapitals beizutragen. Art. 218 Hgb's. § 12. Ankg. 17.

[3]) Endemann, Kommentar S. 28.

[4]) § 2. Anmerk. 10.

Digitized by Google

fahr ist also in der That nicht vorhanden. Die Bestimmung im Art. 207 § 3 war überflüssig.

Eine anderweitige Erhöhung des Grundkapitals ist durch die Gesetzgebung nicht behindert [5]) und äußerst selten möchten dieselbe statutarisch ausdrücklich ausgeschlossen sein, in welchem Falle es allerdings der Zustimmung sämmtlicher Aktionäre bedürfen würde.

Festzuhalten ist, daß für den statutarischen Gegenstand des Unternehmens das Grundkapital nur das Mittel zum Zweck ist. [6]) In der Genehmigung und Aufrechterhaltung des Zweckes liegt ein Zugeständniß für die zur Erreichung

---

[5]) Diejenigen Gesetzgebungen, welche den Mindestbetrag der Aktien je nach der Höhe des Aktienkapitals festsetzen, § 4 Anmerk. 1 b beschränken mittelbar die Erhöhnng des Grundkapitals, zumal eine Zusammenlegung von Aktien, um den höheren Betrag zu erreichen, an unüberwindlichen thatsächlichen Schwierigkeiten scheitern kann. Ohne Zwang der Gesetzgebung werden sich Nominalbetrag der Aktien und Grundkapital in einem gewissen Verhältniß halten. Uebrigens ist die Bestimmung des Gesetzes dadurch zu umgehen, daß verschiedene Gesellschaften sich zum Zweck desselben Unternehmens vereinigen, oder sich später verbinden.

[6]) Für die englischen Aktiengesellschaften nach den Companies Acts 1862 and 1867 sei hier bemerkt: Oben § 3 Afg. 7 S. 79 ist der Inhalt der Memorandum of association angegeben. Diese Verfassung muß nothwendig jede Gesellschaft haben; sie gilt als eine unabänderliche; und es ist deshalb Grundsatz, daß der im Memorandum of association angegebene Gegenstand des Unternehmens durch einen Generalversammlungsbeschluß nicht abgeändert werden kann. Desgleichen ist das daselbst angegebene Grundkapital an und für sich als ein unabänderliches zu bezeichnen. Der Gesellschafts-Akte 1862 ist ein Normalstatut beigefügt, welches für sämmtliche Aktiengesellschaften unter dieser Aktie maßgebend ist, insofern sie kein besonderes Statut haben eintragen lassen, oder, insofern das Spezialstatut etwa gegenüber dem Normalstatut unvollständig ist. Sollen einzelne Bestimmungen des letzteren für eine Gesellschaft nicht Platz greifen, was durchaus zulässig ist, so müssen sie im Spezialstatut ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Das Normalstatut enthält keine erleichternde Bestimmung über Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens; es verbleibt mithin bei dessen Unabänderlichkeit, insofern das Spezialstatut, was selten der Fall sein dürfte, nicht einen Vorbehalt gemacht hat. Anders ist es mit der Grundkapitalserhöhung. Im § 26 wird diese als zulässig erklärt und der special resolution einer Generalversammlung über-

Digitized by Google

nothwendigen und förderlichen Mittel; eine Erhöhung des Grundkapitals erscheint als ein für die Gesellschaftsentwicklung Selbstverständliches von vornherein Gewolltes. [7])

Dies gilt gleichmäßig für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Mögen also auch die Statuten von einer Grundkapitalserhöhung schweigen, so ist dieselbe damit keineswegs ausgeschlossen; sondern, mit Rücksicht und im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens, statthaft. Eine Statutenänderung tritt ein, für welche ein, an weiter keine gesetzliche Erfordernisse geknüpfter, Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung unter Beobachtung der statutarischen Erfordernisse, zugeständig ist. [8])

Nur der Erwähnung wird es bedürfen, daß bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien jedem Komplementär ein Widerspruchsrecht zusteht.

Ist in einem Statut die Kapitalserhöhung zwar vorgesehen, aber begrenzt; so kann damit allerdings eine Ueberschreitung dieser Grenze verhindert sein, im Allgemeinen wird jedoch die Auslegung zu einer solchen Annahme nicht zwingen.

Wird aber auch die Grenze eingehalten, oder ist etwa, wie häufig der Fall, dem Aufsichtsrath die Befugniß ertheilt, das Grundkapital überhaupt und namentlich innerhalb gesteckter Grenze zu erhöhen, so liegt auch in einer solchen Kapitalserhöhung eine Statutenänderung.

---

wiesen. Die durch Statut unabänderlichen Erfordernisse einer solchen special resolution setzt Companies Act. 1862 art. 51 fest. (Vgl. m. Abh. in Ztschrft. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. 7. S. 562). Soll das im Memorandum angegebene Grundkapital also nicht erhöht werden dürfen, so muß § 26 des Normalstatuts im Spezialstatut ausdrücklich außer Kraft gesetzt sein. Auch in diesem Falle kann jedoch eine special resolution den besagten § 26 nachträglich eingefügten, und durch eine spätere special resolution die Grundkapitalserhöhung beschlossen werden. Companies Act 1862 art, 12. 14. Es gewinnt hierin das oben Gesagte ebenfalls Ausdruck, nämlich daß der Gegenstand des Unternehmens der die Gesellschaft beherrschende Inhalt ist, und damit für die Bemessung der Mittel maßgebend und gemeinhin dahin wirksam wird, daß eine Erhöhung des Grundkapitals als statutarisch zugelassen, angenommen werden darf.

[7]) v. Hahn, Kommentar, 2. Aufl. Bd. 1 S. 616. Vergl. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Bd. 1 S. 10 11.

[8]) Ueber den Vorbehalt des Bezugsrechtes ꝛc. § 6 Ankg. 58.

Digitized by Google

Der Art. 209 Hgb's. stellt unter 3ff. 4 als nothwendiges Erforderniß des Gesellschaftsvertrages hin, daß die Höhe des Grundkapitals angegeben sei.

Hierunter ist diejenige Höhe zu verstehen, mit welcher die Gesellschaft in's Leben tritt, auf welche hin die Generalversammlung nach Art. 209ª ihren Beschluß fassen und nach Art. 210ª der Registerrichter die Bescheinigung erfordern soll. Gleichgiltig ist es, auf welche Höhe das Kapital zu bringen etwa beabsichtigt wird, und ob diese Absicht in bestimmten Zahlen bereits einen Ausdruck gefunden hat. Die Generalversammlung des Art. 209ª und der Registerrichter haben sich um diese Zukunftszahlen gar nicht zu kümmern.

Auf Grund der festen Zahl des Grundkapitals erfolgt die Eintragung in das Handelsregister; tritt in dieser Zahl später eine Aenderung ein, sei dieselbe als eine Statutänderung durch die Generalversammlung beschlossen, oder durch den statutarisch ermächtigten Vorstand und Aufsichtsrath festgesetzt; so ist damit eine Statutenänderung bewerkstelligt, zu der im letzteren Fall die Gesellschaftsorgane mit Vollmacht versehen waren.[9])

Da nun jede Statutenänderung, um rechtliche Wirkung zu erlangen, in das Handelsregister eingetragen sein muß, so wird die Thätigkeit des Registerrichters in Anspruch genommen, und es tritt an diesen die Frage heran, ob er bei einer Erhöhung des Grundkapitals die Bescheinigung der Deckung durch Unterschriften und der Einzahlung bestimmter Prozentsätze Art. 210ª Nr. 1. 2. und folgerecht sodann einen Generalversammlungsbeschluß nach Art. 209ª verlangen soll?

Erinnert man sich der Aengstlichkeit, mit welcher das Gesetz einer Scheinzeichnung von Aktien entgegentreten und für das thatsächliche Vorhandensein des Grundkapitals wirken wollte, so würde man nicht überrascht sein, wenn man gleiche

[9]) Es ist dies hervorgehoben, weil Renaud das Recht der Aktiengesellschaften S. 684, mindestens anscheinend, nur dann eine Statutenänderung annimmt, wenn die Kapitalserhöhung im Statut nicht bereits vorgesehen war. Eine Statutenänderung dem Art. 209 Z. ff. 4 gegenüber liegt stets vor, die jedoch nach Renaud's Ansicht beim Vorbehalt nur eines Mehrheitsbeschlusses, andernfalls der Einstimmigkeit bedürfen soll.

Digitized by Google

Vorsichtsmaßregeln für den Fall der Kapitalerhöhung im Gesetz fände. Sie finden sich aber nicht im Gesetz, und der Richter darf sie nicht, die Aengstlichkeit des Gesetzgebers zeitlich erweiternd, und darauf seine wohlwollende Fürsorge stützend, ergänzen und einfügen. Der Registerrichter hat die Erhöhung des Grundkapitals lediglich als eine Statutenänderung zu betrachten und als solche, ohne weitere Anforderungen zu stellen [10]), in das Handelsregister einzutragen. [11]) Zur Begründung dessen sei angeführt:

1. Die Motive des Gesetzes weisen lediglich auf die bei der Errichtung der Gesellschaft, behufs Erzielung wahrer Zeichnungen und thatsächlicher Einzahlung, zu ergreifenden Maßregeln hin. [12]) Es ist nur von der Bescheinigung die Rede, daß der gesammte Betrag des zur ersten Emission bestimmten Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt sei, und

---

[10]) Die materielle Zulässigkeit der Statutenänderung liegt außerhalb der Prüfungsbefugniß des Registerrichters; er ist lediglich mit den Formalien, Berufung, Stimmverhältniß, Beurkundung befaßt.

[11]) Ebenso Endemann a. a. O. S. 32. Dagegen Staudinger a. a. O. S. 234. Es darf nicht damit zurück gehalten werden, daß eine große Zahl von Registerrichtern an die Grundkapitalserhöhungen dieselben Anforderungen gestellt haben, wie sie vom Gesetz bei der Gesellschaftserrichtung gemacht sind. Als Grund ist mir überall nur die Gleichheit der Verhältnisse angeführt worden, die den Willen des Gesetzgebers nicht verkennen lasse. Der Registerrichter des Stadtgerichts in Berlin, welcher sonst auch für die Grundkapitalserhöhung die Art. 210a Zff. 1. 2. und 209a anwendete, hat bei der Eintragung der Grundkapitalserhöhung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft (Statut vom 17. August 1845) um 5 Millionen Thaler, in seiner Verfügung vom 19. Juli 1871 hiervon abgesehen, weil diese Erhöhung bereits durch Allh. Kabinets-Ordre vom 14. December 1864 (G. S. 1869 S. 94) genehmigt war. Dies dürfte nicht konsequent gewesen sein.

Das Stadtgericht in Breslau, die Kreisgerichts-Deputation in Charlottenburg, die Handelsrichter in Dessau und Bernburg haben dagegen nach der oben von mir vertretenen Ansicht die Grundkapitalserhöhung ohne weiteres angetragen. In neuester Zeit ist dies auch vom Stadtgericht in Berlin bei der deutschen Bank geschehen.

[12]) Oben § 5. S. 114. Das französische Gesetz vom 24. Juli 1867, dessen Einfluß auf unser Gesetz unverkennbar ist, bietet für die gegentheilige Ansicht keine Stütze. Vgl. namentlich Art. 48 ff.

Digitized by Google

heißt es am Schluß, daß über fernere Einzahlungen eine Bestimmung nicht zu treffen sei, da sich die Besorgung derselben bei Wegfall des Aufsichtsraths nicht wohl unter Kontrole stellen lasse.

2. Die fraglichen Bestimmungen finden sich vor dem Art. 211 Hgb's., in welchem die Errichtung der Aktiengesellschaft ihren Abschluß erhält.

3. Der Art. 214 des Hgb's. bestimmt für die Statutenänderungen, zu welchen, wie erwähnt, die Erhöhung des Grundkapitals gehört, nur die Eintragung und Veröffentlichung und zieht nur die Art. 210, 212 an; eine Erweiterung auf die neuen Artikel hat nicht stattgefunden.

4. Die Strafbestimmungen im Art. 249 Zff. 1 setzen lediglich den Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft voraus; ebenso der Art. 206 Zff. 1 für die Kommanditgesellschaften auf Aktien,[13]) denn an beiden Stellen ist nur von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages, d. h. des Grundvertrags die Rede.

5. Betreffend den Generalversammlungsbeschluß des Art. 209[a] Hgb's. sei darauf hingewiesen, daß nicht erkennbar ist, ob lediglich die alten Aktionäre, oder nur die jungen Aktionäre, oder beide Klassen vereint stimmberechtigt sein sollen.

Es schließt sich hieran die Frage, welche Rechte mit der Ausgabe neuer Aktien nach beschlossener, aber vor eingetragener Grundkapitalserhöhung ertheilt sind.

Die in Art. 211 gekennzeichnete Nichtigkeit der Aktien, und die Zurückführung auf Schadenersatzansprüche, welche vor erfolgter Eintragung der Aktiengesellschaft eintritt[14]), ist für die neu ausgegebenen, sogenannten jungen Aktien nicht bestimmt.

Hat die Statutenänderung vor deren Eintragung keine rechtliche Wirkung, so kann derjenige, welcher von der Aktiengesellschaft die junge Aktie erwirbt, aus dem Statut keine

[13]) Man vergleiche hierzu die Motive zu Art. 11 des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch S. 273, woselbst ausdrücklich nur der Zeitpunkt der Gründung in Betracht gezogen ist.

[14]) § 4 Ankg. 27.

Digitized by Google

Gesellschaftsrechte herleiten. Er hat aber in dem Erwerb der Aktie das gegen die Gesellschaft klagbare Recht erlangt, auf Gewährung des, aus dem Verhältniß des Aktienbetrages zum erhöhten Grundkapital, sich ergebenden Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen, was zur vollen Gewährung der Rechte eines Aktionärs führen muß.

Es wird nicht verkannt, daß mit der Beschränkung der Bescheinigungen, beziehungsweise des Generalversammlungsbeschlusses auf das Grundkapital bei Eintragung der Gesellschaften, den Zweck des Gesetzes illusorisch zu machen, unmittelbar an die Hand gegeben ist [15]), und mag geeigneten Falles der Richter sich veranlaßt finden, eine Gesetzesumgehung gleich einer Gesetzesübertretung zu behandeln [16]); eine analoge Anwendung der Bestimmungen für die zu errichtende Gesellschaft auf die bereits bestehende erscheint dagegen nicht gerechtfertigt.

Wer etwa im öffentlichen Interesse bedauern möchte, daß dem Registerrichter eine wohlthätige Fürsorge bei der Grundkapitalserhöhung hiermit entzogen wird, der möge bedenken, daß die Erfahrungen seit Einführung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gelehrt haben, wie der Registerrichter sich der ihm aufgebürdeten Last rücksichtlich des Grundkapitals bei Errichtung der Gesellschaften durchaus nur in formeller Weise hat entledigen können. Es ist kein Verlust, wenn die unerfüllbare Aufgabe des Registerrichters eine eingeschränkte bleibt; sondern es ist dies ein Gewinn, indem es dahin führen kann, daß die Aufmerksamkeit der Einzelnen, der Betheiligten, wachgerufen wird.

Bemerkenswerth ist die Erscheinung, daß Aktiengesellschaften, welche sich zum Betriebe von Bankgeschäften gebildet, fast durchgäng statutarisch den Betrag der Aktien auf 200 Thlr. festgesetzt haben. Mit Rücksicht auf Art. 222 Hgb's. wurden 40 Pzt. eingezahlt. Ob und wann Vollzahlung zu verlangen

---

[15]) Dies schreckt namentlich Staudinger a. a. O. S. 235 ab. In Erwägung seien dagegen aber auch die geschäftshemmenden Schwierigkeiten gezogen bei Ausübung des Bezugsrechtes durch die alten Aktionäre mit sofortiger Vollzahlung. Die Schwierigkeiten konnten hier zu zwar reellen, aber immerhin Scheinoperationen zwingen.

[16]) L. 29. 30. Dig. 1. 3.

Digitized by Google

sei, blieb dahingestellt, weil sich das Bedürfniß bei dem unentwickelten Geschäftsbetrieb nicht voraussehen ließ. Es handelt sich hierbei für die Gesellschaftsgründer, für das Konsortium zur Unterbringung von Aktien, lediglich um das Agio, welches für jedes angezahlte Hundert des statutarischen Kapitalbetrages als wäre die Vollzahlung geleistet berechnet wird. [17]) Ist der Markt mit den betreffenden Aktien erster Emission noch nicht vollständig gesättigt, so wird daraus das Erforderniß einer Erhöhung des Grundkapitals hergeleitet. Wäre dies in der That vorhanden, so würde dem Bedürfniß durch Einberufung weiterer Einzahlungen naturgemäß zu genügen sein. Hierbei ist jedoch ein Gründungsgewinn nicht zu machen. Die Gründer, welche im Aufsichtsrath sitzend, nach dem von ihnen gefertigten Statut allein über die Grundkapitalserhöhung zu befinden haben, hatten sich für den Fall einer Emission weiterer Aktien das Bezugsrecht zum Nennwerth vorbehalten; die jungen Interimsscheine, Aktien genannt, werden von ihnen geschaffen und so rasch wie möglich untergebracht. Um den Kurs zu halten und dem Geschäft an der Börse Leben zu geben, hat das Konsortium zu etwaigen Rückkäufen einen Gewinnantheil ausgeworfen. Ist es gelungen, sich der Aktien zu entäußern, so löst sich das „Syndikat", welches sich zur Unterbringung gebildet hatte, auf, wovon die dienstfertigen

---

[17]) Sollten etwa die Aktien statutarisch die Höhe von 200 Thlr. haben, und ist auf dieselben bisher nur 40 % eingezahlt, so finden sie sich im Kurszettel der Berliner Börse z. B. mit 130 bz. vermerkt; d. h. es ist für dieselben die Einzahlung mit 2 mal 40 Thlr. und das Agio mit 2 mal 30 Thlr., zusammen also 140 Thlr. bezahlt. Außerhalb liegen die in Berlin, Frankfurt a. M., Wien u. s. w. geschäftsgebräuchlich seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres bis zum Kauf zu berechnenden [Zinsen.] Vgl. Saling, die Börsenpapiere Bd. 1 S. 5. Bei Notirungen unter Pari ist dieser Unterbetrag von der Einzahlung abzuziehen. Wäre z. B. im obigen Fall der Kurs mit 90 notirt, so wäre $(2 \times 40) - 20$ zu zahlen, also 60 Thlr. Oder man berechnet den Preis der vollgezahlten Aktie zum Kurse von 90 mit 180 Thlr., wovon die rückständigen Einzahlungen mit 60 Pzt. 120 Thlr. abzuziehen sind, so daß sich der Preis wiederum auf 60 Thlr. ergiebt. Bei einer Kursnotirung von 60 Pzt. wären derartige Papiere werthlos. Eine Kursnotirung für das Stück wäre hier sachgemäß.

Digitized by Google

Zeitungen Nachricht geben, ohne von dem Gewinn und dessen Vertheilung etwas laut werden zu lassen.

Solches Verfahren der Gesellschaftsgründer ist zwar kein gesetzwidriges; aber es ist unsauber, verwerflich, weil es lediglich selbstsüchtige Zwecke verfolgt, und den Vortheil und die Rechte der Aktionäre außer Augen setzt. Bedarf es zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes weiterer Mittel, so sind dieselben naturgemäß bei noch nicht vollgezahltem Kapital durch Einzahlungen zu beschaffen; auf die gesellschaftlichen Vortheile, Gewinn, haben die Aktien im vollgezahlten Betrage vorweg ein Anrecht; dies soll ihnen nicht durch Schaffung neuer Aktien verkümmert werden.

Wenn dagegen in Frage kommt, ob von Gesetzeswegen eine neue Emission verboten sein soll,[18]) bevor die ersten Aktien vollgezahlt sind, so fürchte ich, daß mit solcher ängstlichen Freiheitsbeschränkung gute Unternehmungen geschädigt werden können, indem sie, erkennend, daß das Grundkapital zu niedrig bemessen sei, während der Bauzeit den günstigen Markt zur Ausgabe weiterer Aktien nicht benutzen dürfen. Wo gegen einzelne Schadensfälle, sofort eine gesetzgeberische Thätigkeit herausgefordert wird, verlangt man eine Gelegenheitsgesetzgebung der gefährlichsten Art.

Wird bei der Grundkapitalserhöhung eine Werthseinlage gemacht, so werden, wie für die Baareinlagen die Art. 209a 210a Zff. 1. 2, hier die Art. 209b, 210a Zff. 4 außer Anwendung bleiben dürfen.[18a]) Abgesehen von den obigen auch hier zutreffenden Gründen bietet wiederum die Stellung der Artikel im Gesetz ein Beweismittel.

Die Bestimmungen über die Werthseinlage in Art. 209b führen sich auf Art. 180 zurück. Wollte man auch für die bestehende Gesellschaft Bestimmung treffen, so wäre die Einschaltung des Art. 209b nach Art. 212 angezeigt gewesen,

---

[18]) Sitzung des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages vom 22. Januar 1873. Deutsches Handelsblatt 1873. Nr. 8. S. 65; Oesterreichischer Entwurf 1873.

[18a]) Art. 32 des belgischen Entwurfes 1872 stellt für die Aktienzeichnung bei spätern Emissionen dieselben Anforderungen, wie Art. 30 (Vgl. § 6, Ankg. 2) für die Ursprungsaktien.

Digitized by Google

weil derselbe dem Art. 179 entspricht. Durch die Einreihung vor Art. 211 ist deutlich zu erkennen gegeben, daß man sich genügen lassen wollte, die Gründung der Aktiengesellschaft anzugreifen.

Zieht man hierzu die einschlägige Stelle der Motive in Betracht:[19])

> „Es muß ausdrücklich bestimmt sein, daß die Generalversammlung der Aktionäre oder vielmehr der Zeichner, welche die Zulässigkeit und Abschätzung der nicht in baarem Gelde bestehenden Einlagen genehmigen sollen, der definitiven Konstituirung der Gesellschaft vorhergehen muß, weil solches zur Feststellung des Grundkapitals nothwendig ist,"

so wird man nicht anstehen, die von einem jungen Aktionär auf das zu erhöhende Grundkapital zu machende nicht in baarem Gelde bestehende Einlage, als außerhalb des Art. 209b liegend, anzuerkennen.

Dasselbe gilt für die, einem jungen Aktionär oder der Gesammtheit, ausbedungenen Vortheile.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse bei der zu errichtenden und der bereits bestehenden Gesellschaft findet darin ihre Rechtfertigung, daß bei der letzteren von einem gegen habsüchtige Gründer zu gewährenden Schutz nicht mehr die Rede sein kann; die im Besitz ihrer Rechte bereits befindlichen Aktionäre vielmehr ohnehin zur Prüfung, Ablehnung, oder Annahme berechtigt sind.

Die Bestimmungen, betreffend die Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken aus Art. 209b auch auf die bestehende Gesellschaft zu erstrecken,[20]) ist durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, indem lediglich von der zu errichtenden Gesellschaft gesprochen ist.

---

[19]) Ein weiterer Belag ist auch daraus zu entnehmen, daß die Motive S. 26 (Vgl. oben S. 128) auf Art. 183 des preußischen Entwurfes eines Hgb's. und mithin auf Art. 159 a. a. O. hinweisen, woselbst unzweifelhaft lediglich das Gründungsstadium in's Auge gefaßt war. Durch die anderweitige Ordnung im Handelsgesetzbuch hat sich die Sachlage für die Kommanditaktiengesellschaft allerdings geändert.

[20]) Siehe auch oben S. 130. 148. Endemann, Kommentar S. 34.

Digitized by Google

Auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien halte ich bei Erhöhung des Aktienkapitals nicht für geboten, daß dem Registerrichter erbracht werden die Bescheinungen

> daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt sei und daß mindestens ein Viertheil der gezeichneten Beträge eingezahlt sei,

wie dies im Art. 177 Hgb's. als Bedingniß für die Eintragung der Gesellschaft gestellt ist.[21]) Dagegen wird es nicht in Zweifel gezogen werden dürfen, daß der Art. 180 Hgb's., indem er für die Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmt, wie die Einlage eines Gesellschafters, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder das Ausbedingen besonderer Vortheile nur nach stattgehabten zwei Generalversammlungen[22]) und nach besonders gestalteten Mehrheitsbeschluß statthaft sein soll, nicht nur für das Gründungsstadium; sondern auch für die Folgezeit maßgebend ist.

Ein entscheidendes Gewicht ist auf die Stellung des Art. 180 im Handelsgesetzbuch zu legen, wodurch ihm eine allgemeine Wirksamkeit beigelegt ist.

Der Unterschied gegen die Aktiengesellschaft ist dahin zu rechtfertigen, daß die Stellung des Komplimentärs[23]) außer-

---

[21]) So hat das Stadtgericht in Breslau die Erhöhung des Grundkapitals der Kommanditgesellschaft „Breslauer Diskonto-Bank, Friedenthal & Co." um 2 Millionen Thaler ohne eine Bescheinigung zu erfordern eingetragen. (Breslauer Gesellsch. Register Nr. 750. Verf. vom 5. Juli 1871.) Lesse in Busch Archiv Bd. 3 S. 188 nimmt die Erforderniß der Bescheinigungen ohne weitere Begründung als selbstverständlich an.

[22]) Anschütz v. Völderndorff Kommentar Bd. 2 § 436.

[23]) Aus dem Umstande, daß im Art. 180 Hgb's. von „Gesellschafter" die Rede ist, demgegenüber anderweit die Kommanditisten gestellt sind, könnte man mit Grund sagen, daß nur der Komplementär gemeint sei. Die bedenkliche Fassung findet sich auch in dem französischen Original (vgl. § 6 Ankg. 2) und im preußischen Entwurf Art. 159. Es wird übereinstimmend angenommen, (von Hahn, Anschütz u. v. Völderndorff, Makower), daß auch der Kommanditaktionär dem Art. 180 unterliegt. Mir scheint, man hat an die Wertheinlagen der Kommanditisten nicht gedacht, indem auch im

Digitized by Google

halb des Kreises der Kommanditaktionäre und ihnen gegenüber auch nach Errichtung der Gesellschaft fortdauert, während die Gründer alsdann ihre Sonderstellung verloren haben.

Ist den formellen Erfordernissen des Art. 180 nicht genügt, so hat der Vertrag keine rechtliche Wirkung; die Nichtigkeit kann von allen Betheiligten,[24]) auch von Gesellschaftsgläubigern, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, gerügt werden; hiermit ist für die Erfüllung des Gesetzes gesorgt.

Irrthümlich ist die Annahme, daß der Registerrichter unbedingt mit der Werthseinlage befaßt sein müsse. Es ist dies nur der Fall bei der Eintragung der Gesellschaft, insofern die Werthseinlage innerhalb des Kommanditaktienkapitals liegt;[25]) hier hat alsdann der Registerrichter nach Art. 177

Art. 173 nur vom Kapital derselben die Rede ist, und ebensowenig an das Zugeständniß besonderer Vortheile für sie. Die anderweitige Bezeichnung „persönlich haftender Gesellschafter" könnte für die übliche Auslegung als Stütze benutzt werden.

[24]) Prtk. S. 382. 1121. 1122. Makower Kommentar 4. Aufl. zu Art. 180 Ankg. 20.

[25]) Das ist nach dem Gesetz nicht nöthig, da die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine modifizirte Kommanditgesellschaft, aufgefaßt ist, bei der die Einlage der Kommanditisten der des persönlich haftenden Gesellschaftes als gesonderte Massen gegenüberstehen, Art. 150, 173 § 1. Insofern also der Komplementär auf seine vertragsmäßige Geschäftseinlage eine Werthseinlage macht, bleibt dieselbe alsdann beim Kommanditaktienkapital ganz außer Ansatz. Das Gesetz hat dies jedoch nicht durchgeführt, wie der Art. 181 ergiebt, und im Verkehr hat sich die Sache dahin gestaltet, daß das gesammte Geschäftskapital in Kommanditaktien zerlegt wird. Die hierin liegende formelle Annäherung an der Aktiengesellschaft wird ersichtlich sein. Vgl. m. Abhdlg. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 95 ff. 136 Anm. 147. Anschütz u. v. Völderndorff Kommentar Bd. 2 S. 402. Ganz anders ist die Auffassung der englischen Gesellschaftsakte 1867 Art. 4—8. (Shelford S. 356. Goldschmidt und Laband's Ztschr. Bd. 14. S. 454.) Die Ueberschrift lautet dort ganz korrekt: „un limited liability of directors." Es ist damit eine besondere Spezies von Aktiengesellschaften konstruirt, bei denen die Geschäftsleiter persönlich haften, jedoch nicht wie ein Komplementär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern nur falls bei der Liquidation die Aktiva nicht zur Deckung der Passiva ausreichen.

Digitized by Google

Zff. 1, 2 Hgb's. zu prüfen, ob die Einlage unter den gesetzlichen Voraussetzungen gemacht ist,[26]) und ist hier mit der durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 für die Aktiengesellschaft eingeführten Ordnung Uebereinstimmung hergestellt.

Nicht außer Acht zu lassen ist aber, daß die Bestimmung über die Werthseinlage bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht zum Bestandtheil des Gesellschaftsantrages erfordert wird, wie dies bei der Aktiengesellschaft der Fall ist.

Bewerkstelligt sich später eine derartige Werthseinlage eine Erhöhung des Kommanditaktienkapitals, so tritt vor den Registerrichter nur die formelle Kapitalserhöhung, die er als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, ohne sich mit nicht zuständiger weiterer Prüfung zu belasten, einzutragen hat. Art. 198.

Wohl zu beachten ist hierbei jedoch, daß ein Verstoß gegen den Art. 180 diesem Vertrag die rechtliche Wirkung entzieht, Art. 180 § 3, und daß hierin nichts geändert wird, wenn auch eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingetragen ist[27]), d. h. der Erhöhung des Kommanditaktienkapitals vermerkt ist. Das Präjudiz der Nichtigkeit des Vertrages erledigt die Macht des Registerrichters.

Bedingt sich ein Gesellschafter, sei es bei Errichtung oder in stehender Gesellschaft, besondere Vortheile aus, so sind die Formalitäten des Art. 180 Hgb's. zu beachten, widrigenfalls der Vertrag keine rechtliche Wirkung hat.

Da nicht erfordert ist, daß der Vortheil im Gesellschaftsvertrage festgesetzt wird; so braucht das Handelsregister darüber gar keine Auskunft zu geben. Sollten auch dem Registerrichter bei Eintragung der Gesellschaft oder bei späteren

---

Art. 5 Nr. 4. Abgesehen von seiner nicht einmal nothwendigen Eigenschaft als Aktionär (vgl. oben Anm. S. 14) ist solcher Direktor nicht Miteigenthümer des Geschäfts, sondern lediglich Beamter der Gesellschaft. Größere Aehnlichkeit mit unserer Kommanditgesellschaft auf Aktien bieten die Gesetze von New-York über die Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit. Goldschmid und Laband's Ztschr. Bd. 13. S. 399. § 17.

[26]) Vgl. betreffend die Thätigkeit des Registerrichters bei der Werthseinlage oben S. 151.

[27]) § 6 bei Akg. 24 u. am Schluß.

Digitized by Google

Eintragungen der ausbedungene Vortheil zur Kenntniß kommen, so liegt es außerhalb seiner Prüfungsbefugniß, ob die zu genehmigenden Generalversammlungsbeschlüsse gefaßt sind. Wer den Vortheil für sich sucht, möge selbst bedacht und aufmerksam sein.'

Da der Komplementär der Kommanditgesellschaft auf Aktien vielfach als ein Beamter der Gesellschaft; gleich dem Vorstand einer Aktiengesellschaft betrachtet wird[28]); so ist daneben in Vergessenheit gerathen, wie Zuwendungen außerhalb des gesellschaftlichen regelmäßigen Verhältnisses[29]) unter die besonderen Vortheile des Art. 180 Hgb's. fallen. Wenn also, wie dies häufig, dem persönlich haftenden Gesellschafter ein Gehalt zugesichert wird, möchte auch der Aufsichtsrath statutarisch zum Abschluß eines bezüglichen Vertrages ermächtigt sein; so hängt die Rechtsverbindlichkeit immerhin von dem Vorhandensein der Mehrheitsbeschlüsse des Art. 180 Hgb's. ob. Andernfalls ist nicht ausgeschlossen, daß als besondere Vortheile erhobene Beträge zurückgefordert werden können, wobei jedoch der von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung und Bilanz eine Wirkung nicht abgesprochen werden kann.

Jedenfalls können die versäumten Formen des Art. 180 Hgb's. nachgeholt werden.

---

[28]) Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 95. ff.

[29]) Art. 162 Hgb's: „Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt." Diese Vereinbarung ist ein Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages.

Digitized by Google

§. 10.

Verminderung des Nominalbetrages der Aktien; Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Die große Aengstlichkeit, mit welcher das Gesetz verschiedenen Möglichkeiten das Grundkapital in Schädigung der Gläubiger zu mindern [1]) entgegen zu wirken bestrebt war, ließ im Art. 207a. §. 3 bestimmen, daß:

---

[1]) Der preußische Entwurf eines Hgb's. Art. 179 befolgt noch als nicht weiter gemilderten Grundsatz: Die Aktiengesellschaft darf das durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzte Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht verkleinern.

Die englische Gesellschaftsaktie 1862 hatte in Art. 12 verboten, das im memorandum of association festgesetzte Grundkapital zu mindern (Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 7. S. 547.) Die Gesellschaftsakte 1867 Art. 9—20 läßt dies nunmehr zu (Shelford p. 356 Goldschmidt und Laband's Ztschrift Bd. 14 S. 455. Mittermaier ebdſ. Bd. 12 Blgh. S. 44. Deutsches Handelsblatt 1871 S. 357.) Es sind im Gesetz nicht einzelne Fälle einer Kapitalszurückzahlung und Herabsetzung erwähnt, sondern allgemein wird von der Kapitalsminderung reduction of capital gehandelt, was dann auf die reduction of shares sei dies ihrer Zahl oder ihrem Nominalbetrage nach einwirken muß. Art. 15. Der Kapitalsminderungsbeschluß bedarf der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung, welche letztere nur ertheilt werden kann, wenn entweder alle bekannten Gläubiger ihre Einwilligung geben, oder für deren Forderungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Sicherheit bestellt wird. Auf Grund der Bestätigungsordre erfolgt die Eintragung der Kapitalsminderung im Registeramt nebst öffentlicher Bekanntmachung. Während einer vom Gericht bestimmten Zeit (in einem Falle sind drei Monate für ausreichend erachtet, Shelford a. a. O. S. 357) ist dem Schlußwort der Firma limited der Beisatz „and reduced" beizufügen. Sind Gläubiger unbekannt geblieben, und sollte die verkleinerte Gesellschaft nicht zahlungsfähig sein, so wird die Forderung nach den Grundsätzen aufgebracht, welche für die Liquidation der ursprünglichen Gesellschaft maßgebend gewesen, wäre. Ein absichtliches Verschweigen von Gläubigern kann die Gesellschaftsvorstände persönlich haftbar machen. — Besonders zu beachten ist, daß das Gericht von

Digitized by Google

Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile während des Bestehens der Gesellschaft nicht vermindert werden darf.

Welche Bestimmung nach § 3 auch für Promessen und Interimsscheine Gültigkeit hat.

In den Motiven heißt es [2]):

„Die Reduktion des Nominalwerthes erfolgt gemeinhin, wenn schon Verluste eingetreten sind, dem Nominalwerth daher keine entsprechende reellen Werthe mehr gegenüberstehen. Wird dann noch der Nominalbetrag der Aktien verringert und demzufolge das Grundkapital in verhältnißmäßig geringerem Betrage in der Bilanz aufgeführt, so tritt dadurch eine Verminderung der in der letzteren verzeichneten Passiva ein und hierdurch wiederum wird leichter ein Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, d. h. eine Dividendenzahlung ermöglicht, während in Wirklichkeit eine Unterbilanz bestand. Das Resultat ist dann nichts anderes, als eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals.

Derartige Manipulationen haben umsoweniger einen Anspruch auf allgemeine Zulassung — um solche handelt es sich in dem Gesetze — als sie streng genommen mit der rechtlichen Bedeutung einer Aktie von vornherein in Widerspruch stehen. Die Aktien repräsentiren der Gesellschaft gegenüber nur Quoten, zu welchen der Inhaber an dem Gesellschaftsvermögen betheiligt ist, nicht aber sind dieselben Forderungstitel für bestimmte Geldsummen oder deren Aequivalent."

Diesem Schlußsatz nachgebend wurde in Art. 248 § 1 und 2 Hgb's. eine Einschiebung gemacht, so daß es dort jetzt heißt:

---

amtswegen eine Gläubigerliste aufstellt und bei bestrittenen Forderungen, welche auch das Gericht nicht sofort für hinfällig erachtet, für eine angemessene Sicherstellung gesorgt wird.

Man sieht, daß der englische Gesetzgeber noch ängstlicher gegen eine Kapitalsminderung ist als der deutsche. Ein Bedürfniß für die unbedingte richterliche Einmischung liegt bei unsern Verhältnissen gewiß nicht vor; es ist für hinreichende Kundbarmachung der Kapitalsminderung zu sorgen und kann sich der Gläubiger, dessen streitige Forderung nicht deponirt wird, durch Arrestschlag helfen.

[2]) S. 30.

Digitized by Google

„Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen."

„Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 243. 245.)"

Die Motive ergeben als unzweifelhaft, daß man durch Art. 248 eine Ausnahme gegen Art. 207a hat bilden wollen [3]); es heißt dort: [4])

„Der Art. 248 schreibt außerdem für den Fall einer Verminderung des Nominalwerths der Aktien dieselben Formen vor, welche bei einer theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals schon jetzt beobachtet werden müssen."

Das Verhältniß des Art. 207a § 3 zum Art. 248 steht gleich dem der Art. 165 § 2, 197 Hgb's., woselbst es verboten ist, die Einlagen der Kommanditisten, während des Bestehens der Gesellschaft, ganz oder theilweise zurückzuzahlen oder zu erlassen, zu den Art. 171, 203, welche dies unter Innehaltung bestimmter, sonst für die Gesellschaftsauflösung erforderte Formen dennoch zulassen.

Erwünscht wäre es allerdings gewesen, wenn jene Fassungen nicht Vorbild geworden wären.

Das Handelsgesetzbuch hatte es mit Recht für unerläßlich erkannt, nach Minderung des Grundkapitals durch Rückzahlung, der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft

---

[3]) Ein Widerspruch zwischen Art. 207a und Art. 248, auf welchem Endemann Kommentar S. 46 hindeutet, darf nicht angenommen werden; v. Hahn Kommentar 2. Aufl. Art. 248 § 3., Wagner System der deutschen Zettelbanken Abth. 2. S. 443. Akg. 850.

[4]) S. 34. Ein wenig überraschend ist dagegen allerdings der Wortlaut des Art. 207a § 3 und der Motive dazu (S. 33) „der neue Art. 207a stellt die zulässige Höhe des Nominalwerths der Aktien fest und verbietet die Erhöhung oder Verminderung derselben." Eine rasche Gesetzgebung erschwert die Gesetzesauslegung.

Digitized by Google

einen Fortbestand zu gewähren; die Rückzahlung nur als eine Theilauflösung zu betrachten und an dessen Form zu knüpfen.

Für die Aktiengesellschaften ist durch die Einschiebung in Art. 248 „Herabsetzung des Grundkapitals" die Möglichkeit gewährt, das thatsächlich geminderte Kapital im Wege der Statutenänderung herabzusetzen. Dieses herabgesetzte Kapital kann alsdann für die in beschränkteren, gerade hierdurch aber vielleicht sicheren und einträglichen Verhältnissen fortbestehende Aktiengesellschaft, die Mittel bieten.

Hätte das Gesetz daran festgehalten, daß an dem statutarischen Grundkapital, wenn dasselbe thatsächlich gemindert sei, unbedingt festgehalten werden müsse; so wäre aus dem Gewinn das Kapital zunächst wieder aufzusparen und erst nach erreichtem Ziel hätte durch Zurückzahlung eine Minderung des Grundkapitals auf die von den Aktionären gewollte und für den Geschäftsbetrieb zweckmäßige Höhe bewerkstelligt werden können.

In Vermeidung dieses Umweges gestattet es das Gesetz, das Grundkapital herabzusetzen. Die Zahl der Aktien und mithin das Antheilsverhältniß des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen bleibt unverändert; dagegen wird der Theilbetrag selbst ein geringerer, der Nominalbetrag der Aktien ein minderer, [5]) was sodann auf die späteren Bilanzen und die Ermöglichung einer Gewinnvertheilung seine beabsichtigte Wirkung äußert.

Für die Herabsetzung sind nun, gleich der Zurückzahlung, die Bestimmungen der Art. 243, 245 Hgb's. in Kraft gesetzt.

Der Generalversammlungsbeschluß ist zum Handelsregister anzumelden, von dort aus und anderweit dreimal unter Aufruf der Gläubigerschaft in den Gesellschafts-Publikationsblättern bekannt zu machen. Erst mit dem Ablauf eines Jahres nach erfolgter dritter Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern kann die Gesellschaft die Herabsetzung des Grundkapitals als in Wirksamkeit stehend ansehen.

Nach Bezahlung beziehungsweise gerichtlicher Hinterlegung

---

[5]) Daß man aus Zweckmäßigkeitsgründen marktgängigen Nominalbetra; wird beachten müssen, sei erwähnt.

Digitized by Google

sämmtlicher Gesellschaftsschulden (Art. 202 §§ 2. 3. Hgb's.), welche bis zu der vom Registerrichter erfolgten Bekanntmachung[6]) der Grundkapitals-Verminderung gemacht sind,[7]) kann auf Grund einer Bilanz, in welcher nur das geminderte Kapital angesetzt ist, eine etwaige Dividende vertheilt werden.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann bei nicht vollgezahlten Aktien auch dadurch geschehen, daß der noch nicht eingehobene Betrag abgesetzt wird, in welchem Falle dann die Interimsscheine zu Aktien erhoben werden können.

Ueberall ist aber die durch Art. 207a Hgb's. gesteckte Grenze des Mindestbetrages der Aktien inne zu halten. Die Zusammenschmelzung mehrerer Aktien als Interimsscheine kann hier hülfreich werden müssen.

Allerdings fehlt im Art. 203 Hgb's. für die Kommanditgesellschaft die Gleichstellung der Herabsetzung[8]) des Kapitals der Kommanditisten mit der Zurückzahlung;[9]) ich würde trotzdem nicht anstehen, eine Herabsetzung des Kommanditaktienkapitals in das Handelsregister einzutragen. Leitend würde hierbei für mich sein, daß es für den Registerrichter und für die später fortbestehende Gesellschaft gleichgültig ist, ob eine Zurückzahlung stattgefunden hat, oder ob solche durch anerkannten Verlust abgegolten ist; entscheidend ist lediglich die Thatsache des geminderten Kapitals, diese ist dieselbe, gleichviel wie sie sich bewerkstelligt hat.

Soll das zu hoch gegriffene vorhandene Kapital durch Zurückzahlung an die Aktionäre verkleinert werden; so bietet sich der theoretisch einfache Weg, daß auf jede Aktie ein bestimmter Prozentsatz zurückgezahlt wird.[10])

---

[6]) Dieser Zeitpunkt möchte im Allgemeinen maßgebend sein, weil anzunehmen ist, daß jeder Dritte von der geminderten Kreditbasis Kenntniß hatte. Nach Art. 13 der englischen Gesellschaftsakte 1867 setzt der Richter den Zeitpunkt fest.

[7]) Insofern für dieselben nicht ausdrücklich fernerer Kredit gewährt war.

[8]) Ebenso in Art. 204 Ziffr. 3 und 225b Ziffr. 3.

[9]) Behrend in seiner Ztschrft. für Gesetzgebung und Rechtspflege. B. 5 S. 229; oben § 2 Ankg. 10. Abs. 9.

[10]) Vgl. Akg. 5.

Digitized by Google

Ein zweiter praktischerer Weg ist dagegen der, die Zahl der Aktien zu vermindern, sie zurückzuerwerben und demnächst zu vernichten,[11]) sei es, daß solche für Rechnung der Gesellschaft aufgekauft, oder Nummern ausgelooſt werden und in beiden Fällen sodann nach Rückzahlung die Vernichtung des Papiers erfolgt.

Bis zum Gesetz vom 11. Juni 1870 stand dieser zweite Weg jeder Gesellschaft offen; nun bestimmt aber Art. 215:

> „Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen den letztern abändernden vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist."

Den Aktiengesellschaften erscheint hiermit eine Grundkapitalsminderung durch Ankauf der eigenen Aktien überhaupt unmöglich, durch Amortisation nur bedingt möglich. Es wird sich unterm § 11 ergeben, daß der Art. 215. § 3 auf eine gesetzlich gestattete Zurückzahlung des Grundkapitals sich nicht bezieht; was man einstweilen daraus schon folgern wolle, daß nicht füglich ein Gesetz den Zweck gestatten, aber die Mittel verbieten wird. Es wird der Nachweis versucht werden, daß bei beschlossener Kapitalsminderung die Gesellschaft selbst ohne statutarischen Vorbehalt eigne Aktien ankaufen und vernichten, amortisiren darf.

---

11) Eine Ausloosung, behufs Amortisation, statutarisch nicht vorgesehen, würde Einwilligung aller Aktionäre erfordern. Man wolle aber davon abstehen, die Amortisation für unlöslich von einer Ausloosung zu erachten, wie auch Endemann, Kommentar S. 43 anzunehmen scheint.

Digitized by Google

§ 11.

Erwerb und Amortisation eigener Aktien.

Die Befürchtung das Grundkapital einer Aktiengesellschaft möchte sich durch Dividendenzahlung verflüchtigen oder überhaupt zum Nachtheil der Gläubiger in die Taschen der Aktionäre zurückziehen, ließ im Art. 215 Hgb's. ohne Zusammenhang mit §§ 2. 3. einschieben: [1])

[1]) Die Agitation, den Ankauf eigner Aktien zu verbieten, ging in letzter Zeit namentlich von Wien aus. Vergl. Dr. Jacques: „Soll einer Aktiengesellschaft das Recht zustehen, ihre eigene Aktien anzukaufen?" in der Allg. Oesterreichischen Gerichtszeitung 1869 Nr. 50 und den Allegaten daselbst. Die Vorkommnisse an der Wiener Börse werden den Eifer rechtfertigen, mit dem für das Verbot gekämpft wurde. Vergl. ferner Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 63. 547. 695. 754. Mittermayer in Goldschmidt und Laband's Zeitschrift Bd. 12 Blgh. S. 45. 124. Endemann: Soll einer Aktiengesellschaft das Recht zustehen, ihre eigenen Aktien anzukaufen? in der Allg. Oesterreichischen Gerichtszeitung 1869 Nr. 78—81. S. 309 ff.

Der österreichische Gesetzentwurf 1873 beabsichtigt folgende Bestimmung:

„Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien oder Aktienantheile (Promessen, Interimsscheine) nicht erwerben oder als Pfand annehmen, ausgenommen: 1) zur Tilgung des Grundkapitals nach dem Gesellschaftsvertrage; 2) wenn und insoweit eine solche Erwerbung im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft geschieht; 3) wenn und insoweit dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Wechslergeschäftes nothwendig ist. In den Fällen 2 und 3 müssen die erworbenen Aktien mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert werden."

Dieser Versuch beweist wenigstens Geschäftskenntniß, der dem Art. 215 § 3 Hgb's. durchaus abgeht. Der Schlußsatz beseitigt das Ansehen als Gesetz, und bescheidet sich mit einer Geschäftsinstruktion, bei der es dann überraschen muß, wenn auf das Uebertreten der sehr unsicheren Anforderung im Schlußsatz, eine Arreststrafe gesetzt werden soll. Mir scheint solche Bestimmung ein für ein Gesetz unpassender Schreckschuß, der demoralisirende Wirkung haben muß. — Vergl. Shelford a. a. O. S. 71. —

Bei Berathung des frz. Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867

Digitized by Google

„Die Aktiengesellschaft darf eigne Aktien nicht erwerben. Sie darf eigne Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen

---

kam es zunächst in Frage, ob eine Bestimmung einzufügen sei, wonach der Komplementär einer Kommanditaktiengesellschaft mit einer Geldstrafe zu belegen sei, wenn er Gesellschaftsmittel zum Ankauf von Aktien verwende. Der Staatsrath und sodann das Abgeordnetenhaus lehnten einen bezüglichen Antrag der Kommission ab. Die Frage betreffend den Vorstand der Aktiengesellschaft war damit erledigt. Vgl. Mathieu et Bourguignat. S. 127. 346.

Die im § 13, Alg. 2 mitgetheilte Strafbestimmung des belgischen Gesetzentwurfes 1870 Art. 133 ergiebt, unter welchen Bedingungen der Ankauf eigener Aktien zulässig sein soll. Für den Fall der Liquidation bestimmt Art. 117: Après le payement ou la consignation des sommes necessaires au payement des dettes, les liquidateures distribueront aux sociétaires les sommes ou les valeurs qui peuvent former des répartitions égales; ils leur remettront les biens qui auraient dû être conservé pour être partagé.

Ils peuvent, moyennement l'autorisation (de l'assemblée générale) racheter les actions de la société, soit à la bourse, soit par souscription ou soumission, auxquelles tous les sociétaires seraient admis à participer.

Auf die Anfrage der Wiener Presse, „Dürfen Aktiengesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch auch Aktien des eigenen Unternehmens vorübergehend kaufen und verkaufen?" gab Herr Professor Dr. Goldschmidt Anfangs 1869 in seinem Antwortschreiben, wie er selbst hervorhob, Andeutungen.

Es ist mir gestattet, nachdem der Abdruck in Tagesblättern erfolgt ist, jene Andeutungen hierher zu setzen, welche bezüglich der nichtvollgezahlten Aktien eine vollständige Grundlage zur Entscheidung der Frage bieten:

„Das Handelsgesetzbuch befaßt sich mit den Geschäften der Aktiengesellschaften nicht; es gestattet ihnen weder gewisse Geschäfte, noch untersagt es ihnen andere, also auch nicht den Ankauf und Verkauf eigener Aktien. Was den Verkauf betrifft, so steht demselben unter keinen Umständen etwas im Wege, gleichviel auf welche Art die Aktiengesellschaft in den Besitz eigener Aktien gekommen sein mag. Was hingegen den Ankauf anlangt, so ist denkbar, daß derselbe gegen den Rechtssatz verstößt, daß die Aktiengesellschaft ihr Grundkapital nur unter Beobachtung der im Gesetze vorgezeichneten Formen und Voraussetzungen mindern dürfe. Zwar spricht das Handelsgesetzbuch nur von einem Beschlusse, durch welchen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert werden (Art. 214. Vergl. Art. 209, Z 4. Art. 210, Z. 4), indessen unterliegt keinem Zweifel, daß eine

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist."

---

stillschweigende Verminderung des Grundkapitals überhaupt nicht statthaft ist. Die Verminderung des Grundkapitals kann nun auf doppelte Weise erfolgen: 1. Durch Zurückzahlung an die Aktionäre. Davon handelt Art. 248, und sind dessen Bestimmungen maßgebend. Dieser Fall wird meist nur eintreten, wenn das ganze Grundkapital oder doch ein beträchtlicher Theil desselben bereits eingezahlt ist; 2. durch Reduktion des Grundkapitals mittelst Entlassung der Aktionäre von ihrer Pflicht aus der Zeichnung, z. B. sie sollen nur 20, 30, 50 Prozent einzahlen dürfen. Nicht jede Entlassung der Aktionäre schließt eine Reduktion des Grundkapitals ein, da ja an die Stelle der ursprünglichen Zeichner und Aktionäre neue Aktionäre treten können, auf welche die Pflicht zur weiteren Einzahlung übergeht. Hbg. Art. 222 und 223. Unter diesem Gesichtspunkte muß der Ankauf eigener Aktien durch die Gesellschaft geprüft werden. Sind die Aktien bereits voll eingezahlt, so hat dieser Ankauf keinerlei rechtliche Bedenken gegen sich; die Frage, wie weit die Gesellschaft selber das Aktienrecht aus den angekauften Aktien geltend zu machen befugt sei, mag hier dahingestellt bleiben. Sind die Aktien noch nicht voll eingezahlt, so ist nach dem Hbg. Art. 222, 223 zu unterscheiden, ob die Aktien auf Namen lauten oder (nach Einzahlung von mindestens 40, beziehungsweise 25%) auf Inhaber lauten sollen. Im ersten Falle wird bis zur vollen Einzahlung der Zeichner seiner Verbindlichkeit durch Uebertragung seines Anrechts nicht ledig, wenn die Gesellschaft nicht den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn aus der Verbindlichkeit entläßt; ja er bleibt demungeachtet auf Höhe seines Rückstandes noch ein Jahr lang subsidiar für die Gesellschafts-Verbindlichkeiten haftend. Diese letzte Bestimmung nun ist prohibitiv zum Besten der Gläubiger, würde also schlechthin auch beim Ankauf der Aktien auf die Gesellschaft selbst platzgreifen: aber da sie eine nur subsidiäre Verbindlichkeit statuirt, so würde demungeachtet in dem Falle, wo die Gesellschaft selbst die Aktien kauft, also selbstverständlich sich selbst als Erwerber an die Stelle des ausscheidenden Verkäufers setzt, die Reduktion des Grundkapitals eintreten. Der Ankauf wäre daher nur in dem Falle für statthaft zu erachten, daß die Gesellschaft den verkaufenden Aktionär ausdrücklich verpflichtet, die weiteren Einzahlungen zu leisten. Sollen die Aktien auf Inhaber lauten, so ist eine Entlassung der Zeichner vor Einzahlung von mindestens 40 (beziehungsweise 25) Prozent des Nominalbetrages durchaus unstatthaft: Art. 222, Z. 2. Es würde insofern also, da der verkaufende Zeichner trotz des Verkaufes verpflichtet bleibt, dem Ankaufe durch die Gesellschaft an sich nichts entgegenstehen. Aber regel-

Digitized by Google

Die Motive des Gesetzes mögen hier selbst ihre Vertheidigung führen. Nachdem das in Art. 207 a Hgb's. ausgesprochene Verbot den Nominalbetrag der Aktien während des Bestehens der Gesellschaft zu vermindern, begründet worden, heißt es zur Rechtfertigung der in Art. 248 gestatteten „Herabsetzung."

„Unter das Verbot ist der Fall nicht zu begreifen, wenn die Herabsetzung des Nominalwerths unter denselben, die Interessen der Gläubiger sichernden Formen erfolgt, welche der Art. 248 Hgb's. bei einer theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals vorschreibt.

In gleicher Weise ist dem hin und wieder hervorgetretenen Versuche der Aktiengesellschaften, eigene Aktien, sei es aus dem Kapitalvermögen, sei es aus dem Reservefonds oder

---

mäßig wird ausdrücklich oder stillschweigend bedungen, daß der Käufer die weiteren Einzahlungen aus eigenen Mitteln zu machen bezüglich den Verkäufer gegen etwaige Zahlungsaufforderung Seitens der Gesellschaft zu vertreten habe. Wollte daher etwa die Gesellschaft nach Art. 222, Z. 2, gegen den ursprünglichen Zeichner, beziehungsweise ihren Verkäufer auf Einzahlung klagen, so würde derselbe der Gesellschaft opponiren dürfen, daß diese selber als Käufer nach dem Vertrage für die weiteren Einzahlungen einstehe, und es würde so die Gesellschaft zurückgewiesen werden; es wäre also die Verminderung des Grundkapitals eingetreten. Somit wäre vor Einzahlung von 40 (bzw. 25) Prozent des Nominalbetrages der Ankauf nur insofern statthaft, als der Verkäufer jedem Rückgriff auf die Gesellschaft entsagte, andernfalls auch darin eine Reduktion des Grundkapitals läge. Schwieriger ist die Frage, wie es nach Einzahlung von 40 (beziehungsweise 25) Prozent gehalten werden soll. Von da an hat die Gesellschaft, sofern nach Art. 222, Z. 3, die Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen nur das indirekte Zwangsrecht aus Art. 220, 221: Verlustigkeitserklärung der säumigen Aktien. Die Gefahr der Reduktion des Grundkapitals hängt also von der weiteren Begebbarkeit der Aktien ab; sind die Aktien, welche zum Besten der Gesellschaft vakant geworden sind, weiter begebbar, so ist die Gefahr geringer, als im entgegengesetzten Falle. Hier handelt es sich nur um Wahrscheinlichkeit, nicht um Gewißheit. Die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalsverringerung ist aber darum nicht größer, weil die Gesellschaft sich im Besitze der Aktien befindet, also ohne Amortisation dieselben weiter begeben kann. Für diesen Fall dürfte daher dem Ankaufe eigener Aktien kein rechtliches Bedenken entgegenstehen.

Digitized by Google

aus den Reinerträgen anzukaufen', entgegenzuwirken. Ein derartiger Ankauf steht mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht im Einklange, die Aktien stellen die Berechtigung des einzelnen Theilhabers an der Gesellschaft dar, und die Gesellschaft kann nicht zugleich als eine von den Aktionären zu unterscheidende Persönlichkeit und dann wiederum selbst als Aktionär erscheinen. Auch praktisch kann die Wahrnehmung der Rechte zurückgekaufter Aktien durch den Gesellschafts-Vorstand leicht zu Unzuträglichkeiten führen. [2]) Der Reservefonds kann nicht durch eigene Aktien gebildet werden. Der Ankauf von nur theilweise eingezahlten Aktien fällt hinsichtlich des Erlasses des noch schuldigen Betrages unter den Begriff einer Rückzahlung an die Aktionäre. Dasselbe ist der Fall, wenn der Ankauf aus dem nicht zu den Reinerträgen gehörigen Vermögen der Gesellschaft erfolgt.

Auch eine Amortisation der Aktien muß — wiederum aus denselben Gesichtspunkten — für unstatthaft erkärt werden, es sei denn, daß die Amortisation schon durch den ur-

---

[2]) Vgl. Endemann in der österreichischen Gerichtzeitung 1869 S. 322. — Aufmerksame Generalversammlungen haben sofort die durch Vorstand oder Aufsichtsrath vermittelte Ausübung des Stimmrechts für die Aktien, welche im Besitz der Gesellschaft sich befinden, mit Erfolg verhindert.

An und für sich liegt auch in diesen Aktien das Stimmrecht; die Ausübung desselben steht dem Eigenthümer, d. h. der Aktiengesellschaft selbst zu, und ist von dieser nirgends auf Vorstand oder Aufsichtsrath übertragen. Geben nun die Aktionäre ihre Willenserklärung durch Beschlüsse in der Generalversammlung kund, so haben sie auch in dieser Weise durch Mehrheitsbeschluß zu bestimmen, wie die eigenen Aktien votiren sollen. Dieser Umweg ist zwecklos, denn das gleiche materielle Ergebniß wird erzielt, wenn die eigenen Aktien überhaupt der Abstimmung fern bleiben.

In einem Falle befanden sich in der Pensionskasse der Beamten einer Eisenbahngesellschaft Aktien der letzteren. Die Direktion, welche die Verwaltung der Kasse führte, hatte die Aktien zur Stimmgebung in der Generalversammlung ausgegeben. Auf eine Rüge in der Generalversammlung wurden auch diese Aktien zurückgezogen. Bei der Selbstständigkeit solcher Kassen gegen das Gesellschaftsvermögen dürfte das Stimmrecht nicht zu versagen sein. Aus gleichem Grunde dürfen auch diese Kassen die Aktien der Gesellschaft ungehindert ankaufen.

Digitized by Google

sprünglichen Gesellschafts-Vertrag oder durch einen, den letzten abändernden, vor Ausgabe der betreffenden Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist. Nach diesen Grundsätzen ist schon in der Praxis verfahren. Eine Operation der zuletzt bezeichneten Art läßt sich als eine im Voraus angekündigte allmälige Auflösung der Gesellschaft charakterisiren. Eine Amortisation, welche abweichend hiervon nach Ausgabe der Aktien beschlossen wird, ist nichts anderes, als der einfache Ankauf eigener Aktien und eine hiermit verbundene Zurückzahlung des Aktienkapitals." —

Wollte man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes halten, so dürfte man folgern, der Art. 215 § 3 enthalte nur ein Verbot bezüglich der volleingezahlten Antheile, Art. 222 Ziff. 1, und finde auf Promessen oder Interimsscheine keine Anwendung. Eine solche Einschränkung kann nicht in der Absicht gelegen haben, und wird man das Verbot, als auch gegen Promessen und Interimsscheine gerichtet, betrachten müssen.

Ein theoretisches Bedenken, daß die Aktiengesellschaft bei sich selbst nicht Aktionär sein könne, bedurfte im Gesetz keinen Ausdruck [3]). Dagegen hätte es wohl Beachtung finden dürfen, daß der Erwerb eigner Aktien für eine redlich arbeitende Gesellschaft zweckmäßig ja nothwendig sein kann, daß nicht unbedingt hinter dem Ankauf eine Schädigung oder Schmälerung der Rechte der Gläubiger steckt; sondern daß derselbe

---

[3]) Man denke an die Hypothek des Eigenthümers; Förster, preußisches Privatrecht. 2. Aufl. Bd. 3. S. 456. Prß. G. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. § 27. Giro eines Wechsels an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten. Art. 10 der deutschen Wechselordnung. Erkenntnisse des Ober-Tribunals in Berlin vom 31. Mai 1860. Striethorst, Archiv. Bd. 37. S. 248 ff. Endemann in der österr. Gerichtszeitung, 1869. S. 310. Daß eine rechtliche Unzulässigkeit eines Rückkaufs eigner Aktien durch eine Aktiengesellschaft vor dem Gesetz vom 11. Juni 1871 nicht bestand, hat das Reichs-Oberhandelsgericht im Urtheil vom 13. Oktober 1871 anerkannt. Entscheidungen. Bd. 3. S. 331.

Digitized by Google

durch eine richtige Erkenntniß der Verhältnisse geboten sein kann [4]).

Laufen Posten eigner Aktien, wie z. B. bei dem von

---

[4]) Wagner erörtert in seinem System der deutschen Zettelbankgesetzgebung Abth. 2. S. 440 die Kapitalverminderung der kleinern Banken insbesondere durch Ankauf eigner Aktien. Er tritt dem Verbot überhaupt entgegen. Man verbiete den Rückkauf, weil man darin eine Schwächung der Bank, eine verminderte Garantie ihrer Gläubiger sehe; man vergesse aber dabei, daß ein zu großes Kapital, für welches eine genügende Beschäftigung fehle, eine schlechte Garantie sei, und zu unsicheren Geschäften hindränge. Man verbiete weiter den Rückkauf und beliebigen Wiederkauf, weil man in dieser Operation ein unpassendes Spekulationsgeschäft sehe, durch welches noch dazu in einzelnen Fällen die reellen Aktiva für die Passiva stark vermindert werden könnten. In der Vorschrift eines bestimmten Minimalkapitals einer Bank, des bankmäßigen, welches eigne Aktien ausschließe, in der speziellen Deckung der Noten und vor allem in der Oeffentlichkeit aller An- und Verkäufe von Bankaktien biete ich gegen diese Gefahr die genügende Sicherheit. Gegen die geheime Vornahme verbotener Geschäfte sichere ohnedem immer nur die strengste Verantwortlichkeit der Bankverwaltung.

Sodann heißt es weiter:

„Selbstverständlich ist es eine Mißleitung der volkswirthschaftlichen Kapitale, wenn in den Banken mehr Stammkapitale festliegen, als ordentlich verwendet werden können."

„Die Gläubiger der Bank können sich nicht beklagen, wenn für gehörige Oeffentlichkeit der Operationen gesorgt wird, wobei hier Ausweise in kurzen Perioden nothwendig sind. Denn es hängt ja von ihnen ab, ob sie der Bank bei vermindertem Kapital noch Kredit schenken wollen. Der Rückkauf der Aktien unter Pari bietet dann öfters ein passendes Mittel, etwaige Verluste, Unterbilanzen zu decken und dazu hat er mehrfach bei deutschen Banken gedient. Der Wiederverkauf über Pari oder wenigstens über dem Ankaufspreis verschafft einen statthaften Gewinn, welcher namentlich zur Stärkung des Reservefonds dienen kann. Will man durchaus eine Beschränkung festhalten, so wäre es etwa passend am Ersten noch die, daß Aktien nicht unter dem Ankaufspreis wieder verkauft werden dürfen. (?) Ob nicht bisweilen auch bei einem Stande der Aktien unter Pari eine partielle Kapitalrückzahlung auf die einzelne Aktie passend vorgenommen werden könnte, bleibe dahingestellt. Es ließen sich dadurch die Verluste mancher Aktionäre, die theurer kauften, wieder etwas einbringen."

„Wenn sich eine Bank durch periodische Vermehrung oder Verminderung eines Stammkapitals dem verminderten Bedarf der Volks-

Digitized by Google

einem Dritten der Bank als Kommissionär gegebene Auftrag zum Ankauf eigner Aktien, im Geschäft durch; so hat dies in keiner Weise etwas Bedenkliches. Derartige Geschäfte werden täglich geschlossen.

Erwirbt die Gesellschaft eigne Aktien, um damit zeitweilig sich eines zu hohen und deshalb unproduktiven Grundkapitals zu entledigen, so ist hierbei das richtige Maß zu halten, daß gegen die Passiva eine sichernde Aktivmasse den Widerhalt bietet[5]). Eine Geschäftsauflösung ist nicht in Rede, sondern lediglich eine zeitweilige Einschränkung des Geschäfts

---

wirthschaft anschmiegt, so kann auch das nur gebilligt werden. Mehr als eine deutsche Bank ist dadurch in eine gesundere Lage gekommen."

In der Anmerkung 846a wird noch berichtet, daß nach der nordamerikanischen Bankakte, § 35, der Ankauf eigner Aktien verboten ist; wenn im Konkurs u. s. w. Aktien erworben werden müssen, sollen diese zum Kostenpreis binnen 6 Monaten wieder veräußert werden. Das Gleiche gilt von den Aktien andrer Nationalbanken.

Sodann wendet sich Wagner gegen Art. 215 des Gesetzes vom 11 Juni 1870 und sagt:

„Die Bestimmung soll als Bürgschaft gegen Unsolidität dienen und wird nur zu leicht die entgegengesetzte Folge haben. Denn sie hindert namentlich im Zusammenhang mit dem weitern Verbot, daß Aktien im Allgemeinen auch nicht amortisirt werden dürfen, einen etwaigen Irrthum bei der ursprünglichen Normirung des Stammkapitals anders als durch Rückzahlungen auf die Aktien gut zu machen. Für Banken scheinen uns diese beiden Verbote aber vollends unzweckmäßig zu sein. Denn bei ihnen hat eben das Kapital doch eine andre Bedeutung, als bei allen andren Aktiengesellschaften für sonstige Zwecke. Selbst Versicherungsgeschäfte stehen in dieser Hinsicht anders da. Dafür dürfen wir auf die frühern Auseinandersetzungen verweisen. Kommt es also bei uns zu einem allgemeinen Bankgesetz, so muß diese Bestimmung im Al. 3 des genannten Art. 215 modificirt werden."

Eine künftige aufmerksame Gesetzgebung möge diese Stimme nicht überhören, wie das mahnende Wort des Abgeordneten Meyer, Bremen in der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bei dem zum Schluß hineilenden Reichstag keine Beachtung fand. (Prot. S. 1047.)

[5]) Es sei an die Darmstädter Bank erinnert, auch die Diskonto-Gesellschaft in Berlin, obwohl eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wird ein geeignetes Beispiel sein. Vgl. Saling, die Börsenpapiere. Th. 2. S. 172. 192. Wagner a. a. O. S. 444.

Digitized by Google

mit der Absicht, dasselbe zum geeignet erscheinenden Zeitpunkt wieder auszudehnen.

Die Motive des Gesetzes dürften an diesen Fall wenig gedacht haben; doch ist er vom Gesetz betroffen.

Ob das richtige Maß bei Verringerung der Zahl der umlaufenden Aktien mit Rücksicht auf Aktiva und Passiva gehalten ist, muß die Bilanz darlegen und diese sollte so gestellt werden, daß darin der Besitz eigner Aktien erkennbar gemacht wird.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bilanzen in zweckmäßig bemessenen Zwischenräumen ist selbst ohne Dazwischenkunft eines Gesetzes durchgeführt worden; in gleicher Weise möchten die nach dem verschiedenen Geschäftsbetriebe erforderlichen Positionen der Bilanz, welche ein Gesetz nie genügend bedingen kann, erfordert werden. Die Position „Aktien im eignen Besitz" würde in die Erscheinung getreten sein; die Oeffentlichkeit würde zur Wahrheit führen, und damit jeder Dritte in den Stand gesetzt sein, den Karakter der Gesellschaft, bei der er sich als Aktionär betheiligen oder deren Gläubiger er werden will, zu prüfen.

Wollte das Gesetz beschleunigend nachhelfen, so hätte es den Posten „Aktien in eignem Besitz" für die Aufstellung der Bilanz als nothwendig im Art. 239 a hinzufügen können[6]). Eine Haftung des Gesellschaftsvorstandes für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden hätte sich aus Art. 241 ergeben, die Mitglieder des Aufsichtsrathes hätten herangezogen werden können.

Ein Verschweigen in der Bilanz hätte als eine nach Art. 249, Zff. 3 strafbare, unwahre Darstellung oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft erachtet werden müssen.

Nach jetziger Lage der Gesetzgebung ist eine Minderung und Erhöhung des arbeitenden Grundkapitals nur im Wege der langsamen Statutenänderung zulässig, nicht als eine rasche, durch die Bilanz zu kontrolirende Geschäftsoperation.

Es schreckten die durch die Gesellschaftsvorstände

---

[6]) Endemann in der österr. Gerichtszeitung, 1869. S. 322.

Digitized by Google

künstlich bewerkstelligten Kurse der eignen Aktien, die Zwecke, welche mit den erworbenen Aktien von betrügerischen Vorständen und Aufsichtsräthen verfolgt werden können. Der gute Wille, den verwerflichen und gemeingefährlichen Zwecken entgegenzutreten, verleitete allgemein, gegen das sonst wohl dienliche Mittel einzuschreiten, und nicht nur den Ankauf, sondern überhaupt den Erwerb [7]) eigner Aktien zu verbieten.

Zweifelhaft wird es nicht erscheinen, daß mit dem Verbot des Erwerbes alle Rechtsgeschäfte gekennzeichnet sind, durch welche die Aktiengesellschaft Eigenthümerin der eignen Aktien werden kann.

Obwohl die Gefahren, welche man in dem Ankauf eigner Aktien gefunden hat, und die oben mitgetheilten Motive des Gesetzes den Besitz der Aktien durch die Gesellschaft im Auge haben, so wird man doch mit Rücksicht auf den allgemeinen Begriff des Erwerbes, das Verbot nicht erst von dem Eintritt des Besitzes zu Eigenthum verstehen dürfen.

Verboten ist nicht erst der Besitz zu Eigenthum; sondern bereits das Geschäft, auf Grund dessen die Aktien zu Eigenthum verlangt werden können.

Schlöße z. B. ein Vorstand ein Kaufgeschäft über Aktien der von ihm verwalteten Gesellschaft, zedirte er vor der Abnahme die Rechte, so daß die Aktien überhaupt nicht in den Besitz der Gesellschaft gelangten; so stünde das Geschäft dennoch unter dem Verbot des Art. 215. Vorstand und geeigneten Falles die Mitglieder des Aufsichtsrathes würden zum Ersatz des etwa erlittenen Schadens verpflichtet sein.

Allerdings treten die Abschlüsse über den Erwerb eigner Aktien in den Bilanzen nicht in die Erscheinung, und es kann durch die Veröffentlichung der letzteren zumal derartige Geschäfte meistens verdeckt betrieben werden, eine sichernde und warnende Klarheit nicht gewonnen werden. Die Sicherung ist hier lediglich in der Achtsamkeit der Betheiligten zu finden; nicht die Kurse, wie sie in den Kurszetteln sich präsentiren, sollen ein Werthmesser sein, der keiner Prüfung weiter be-

---

[7]) Endemann in der Allgem. Oesterreichischen Gesetzgebung 1870. S. 322.

Digitized by Google

darf; es ist vielmehr hinter ihnen die Geschäftslage zu erforschen, hier wird dann nicht unentdeckt bleiben, wie etwa ein Gesellschaftsvorstand mit eignen Aktien gehandelt hat, wie die Kursnotiz gemacht ist.

Auch das wohlgemeinte Verbot des Erwerbes eigner Aktien kann eine solche Prüfung nicht entbehrlich machen.

Wie weit man auch den Begriff des Erwerbes ausdehnen mag, so dürfte doch das Beleihen der eignen Aktien und der damit verbundene Pfandbesitz nicht darunter begriffen werden können.[8]) Zahlreiche Statuten verbieten denn auch ausdrücklich neben dem Ankauf die Beleihung eigner Aktien.[9])

Ist dieses Geschäft durch das Gesetz nicht verboten, so ist damit allerdings ein leicht betretbarer Schleichweg zur Umgehung eröffnet; dergleichen werden sich aber auch anderweit finden.

Die Bilanz sollte auch über den Pfandbesitz einiger Aktien bestimmte Auskunft geben[9]).

Selbst nach jetziger Lage der Gesetzgebung möchte mit Rücksicht auf die Strafbestimmung des Art. 249 Nr. 3 die bezügliche Angabe erforderlich sein.

Eine Sanktion ist der Bestimmung:

„Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben."

nicht beigefügt. Soll etwa jedes Prohibitivgesetz als eine lex perfecta aufgefaßt werden[10]), so würde eine Nichtigkeit des Erwerbsgeschäfts die Folge sein; erkennt man in der Be-

---

[8]) Wie Wagner System der deutschen Zettelbanken Abth. 2 S. 440 Abs. 846a annimmt.

[9]) So die Statuten der preußischen Privatzettelbanken. Auch die Beleihung der Aktien anderer Privatbanken ist verboten.

[9]) Wagner a. a. O. S. 328. 329.

[10]) L. 5. C. de legibus 1. 14..... Quod ad omnes etiam legum interpretationes tam veteres quam novellas trahi generaliter imperamus: ut legislatori quod fieri non vult, tantum prohibuisse sufficiat; ceteraque quasi expressa ex legis liceat voluntate colligere: hoc est, ut ea quae lege fieri prohibentur, si fuerint facta non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur; licet legislator fieri prohibuerit tantum, nec specialiter dixerit inutile esse quod factum est. Sed et si quod fuerit subsecutum ex eo, vel ob id, quod interdicante lege factum est, illud quoque cassum atque inutile esse praecipimus.

Digitized by Google

stimmung eine lex imperfecta, so würden zwar die Geschäfte einen gerichtlichen Schutz nicht finden dürfen, aber dagegen auch Zurückforderung des etwa Geleisteten nicht stattfinden [11]).

Meines Erachtens liegt in dem lediglich gegen die Aktiengesellschaft gerichteten Verbot nur eine ordnungspolizeiliche Vorschrift [12]), deren Uebertretung auf die Gültigkeit des Ge-

---

[11]) L. 19, pr. l. 40. pr. D. de cond. ind. 12. 6.; l. 7. i. f. l. 9 § 4. l. 11. de Scslt. Maced. 14. 6. Böcking Pandekten 2. Aflg. S. 393. Anmk. 93.

[12]) Vgl. U. des Reichsoberhandelsgerichts v. 13. Oktober 1861 Entsch. Bd. III. S. 331. Es wird dort die Frage erörtert, ob ein mit einer Aktiengesellschaft in früherer Zeit abgeschlossener Vertrag, wonach dieselben eigene Aktien zu einem bestimmten Preise zu übernehmen verpflichtet war, nach Gesetzeskraft des Art. 215 § 3 des Hgb's., noch zu erfüllen, mit anderen Worten, ob der Vorschrift des Art. 215 § 3 rückwirkende Kraft bei zulegen sei. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat die Frage verneint. Es heißt: „Der Gesetzgeber hat dem fraglichen Verbot die Wirkung auf ältere Vertragsabschlüsse ausdrücklich nicht beigelegt. Auch der erkennbare Zweck des Gesetzes läßt diese Rückwirkung nicht als beabsichtigt erscheinen. Denn der wesentliche Zweck des der Kommanditgesellschaft auf Aktien und den Aktiengesellschaften betreffenden Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 war nach dem Inhalte des Gesetzes gerichtet auf die Aufhebung der zeither nach dem Landesgesetzen vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung der gedachten Gesellschaften, sowie auf die Schaffung gewisser, die Stellung dieser staatlichen Mitwirkung vertretenden Garantien. Zu diesen Garantien gehört unter Anderen das im Artikel 215 ausgesprochene Verbot des Erwerbes eigner Aktien. Dasselbe trägt, wie die vorige Instanz mit Recht angenommen hat, eine Art von polizeilichem Karakter und keineswegs läßt sich annehmen, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dadurch die Wirksamkeit der älteren Rechtsgeschäfte zu alteriren, die zur Zeit staatlicher Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften von deren Vertreter gültiger Weise abgeschlossen werden konnten, und wirklich zum Abschluß gelangt sind. Es scheint dies um so gewisser, als im § 4 und 5 des Gesetzes dessen Einfluß auf schon bestehende Verhältnisse ausdrücklich, jedoch ohne Erstreckung auf die Vorschrift im Artikel 215 normirt ist."

Es weist sich aus diesem Erkenntniß nach, daß das Reichsoberhandelsgericht nicht annimmt, die rechtliche Unzulässigkeit des Erwerbes eigener Aktien durch eine Aktiengesellschaft ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst. — Enthielte die fragliche Bestimmung des Art. 215 § 3 Hgb's. ein Verbotgesetz, so hätte die

Digitized by Google

schäfts keinen Einfluß hat [13]), zumal, wie sich weiter unten ergeben wird, der Erwerb eigener Aktien doch nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

Bereits in einer Anzahl älterer Statuten findet sich das Verbot des Ankaufes eigener Aktien [14]); es war dies eine Instruktion für die Vorstandsmitglieder, deren Uebertretung sie verantwortlich machte; das geschlossene Geschäft war für beide Theile ein verpflichtendes.

Das Gesetz hat jetzt die frühere statutarische Einzelbestimmung zu einer allgemein gültigen Geschäftsinstruktion für alle Aktiengesellschaften gemacht; in den Motiven, angeschlossen an Art. 248, im Gesetz unter dem Abschnitt, welcher von den allgemeinen Grundsätzen für die Aktiengesellschaften handelt. Eine Beschränkung des Vorstandes Dritten gegenüber, womit ein Eingriff gegen das Prinzip des Art. 231 § 2 Hgb's. [15]) gemacht wäre, kann in dem Gesetz nicht gefunden werden.

Wird die Instruktion übertreten und ein Schaden erlitten, so dürfen die Aktionäre den Vorstand nach Art. 241 [16]) beziehungsweise den Aufsichtsrath nach Art. 225 b [17]) auf Schadensersatz in Anspruch nehmen [18]).

Thatsache des Erwerbes eigener Aktien nicht mehr stattfinden und vor dem Richter keinen Schutz weiter finden dürfen; man hätte folgern müssen, daß im öffentlichen Interesse der Erwerb fortan verboten sei, und deshalb auch ältere Verträge in verbotener Weise keine Erfüllung weiter finden dürften, sondern anderweit, etwa durch Entschädigung, ihre Erledigung suchen müßten. Es liegt aber kein Verbotsgesetz vor, welches etwa auch die Uebertragung der Aktien an eine Aktiengesellschaft, den Vertrag verbietet; sondern es ist eine den Geschäftsbetrieb regelnde Instruktion. Im Ergebniß erachte ich das Erkenntniß für gerechtfertigt.

[13]) Entsprechend dem Art. 69. Zff. 1 Hgb's. — Vgl. Endemann Kommentar S. 41.

[14]) Namentlich in den Statuten der deutschen Zettelbanken. Wagner a. a. O. Abth. 2, S. 440. Akg. 846[a].

[15]) S. 26. u. § 2 Akg. 35.

[16]) S. 29.

[17]) S. 24 und § 8 S. 14.

[18]) l. 5. D. mand. 17. 1. Allg. preuß. Landesrecht Th. 1. Tit. 13 § 50. Gewinne aus früheren Geschäften können gegen die Verluste nicht in Gegenrechnung gestellt werden. Vgl. Art. 94 § 2 Hgb's.

Digitized by Google

Den Dritten würde ein Schaden nur erwachsen sein, wenn sie von der Aktiengesellschaft ihre Befriedigung nicht erlangen können; in solchem Falle der Insolvenz würde die Schadensforderung zur Aktivmasse gehören. Die Frage, ob überhaupt ein Einschreiten [18a]) verlangt werden kann, wenn das Aufsichtsrathsmitglied erst von der vollendeten Thatsache des Erwerbs der eigenen Aktien Kenntniß erlangt, möchte ich verneinen. Es wird seine Verpflichtung sein auf Wiederveräußerung zu dringen; eine Schadenshaftung bleibt ausgeschlossen, denn sie erfordert, daß der Erwerb mit Wissen geschehen sei. Hat das Aufsichtsrathsmitglied nachträglich von dem, mit dem Erwerb eigener Aktien getriebenen Geschäften Kenntniß erhalten, ohne dagegen, und zwar gegen den Vorstand und die etwa zustimmenden übrigen Mitglieder, seinen Widerspruch zu erklären und für die Folgezeit hindernd einzuschreiten; so kann hieraus eine Mitwissenschaft an den späteren gleichartigen Operationen gefolgert werden.

Die vortheilhaften Ergebnisse aus dem Erwerb eigner Aktien wird mindestens die Mehrzahl der Aktionäre gern genehmigen; auch das Gesetz, indem es nur für den Schaden haftbar macht, tritt hiergegen nicht weiter auf; sondern mahnt wesentlich zu glücklichen Operationen an.

Niemand wird verwerflichen Spekulationsgeschäften das Wort reden wollen, gegen sie gewährt das Gesetz mit seinem Präjudiz der Schadenshaftung keine Deckung. Durch seine apodiktische Fassung legt es dagegen gesetzestreuen Gesellschaftsverwaltungen eine unnöthige Fessel an und schreckt einen ängstlichen Vorstand, der sich der Möglichkeit eines Regresses nicht aussetzen will, von förderlichen Geschäften zurück.

Im Verkehr mag gesagt werden, daß es mit dem Verbot so ernstlich nicht gemeint sei, denn es werde dasselbe durch eine wissentliche Uebernahme der Schadenshaftung oder durch eine Gefahrlosigkeit erledigt. Ich vermag mich, die thatsächliche Richtigkeit zugebend, für diesen Rettungsversuch nicht

---

[18a]) Vgl. § 35 Abs. 8.

Digitized by Google

auszusprechen. Wo derselbe gemacht wird[18b]), ist damit das Gesetz als ein verfehltes anerkannt.

Nicht ohne den Unfug, welcher mit dem Erwerb eigener Aktien betrieben werden kann, zu erwägen[18c]), haben andere Gesetzgebungen Abstand genommen ein allgemeines Verbot auszusprechen; die Tragweite nicht ermessend, nahm die Reichsgesetzgebung Gelegenheit dies zu thun.

Das hier todtbringende Mittel ist dort heilkräftig; es durfte deshalb nicht unbedingt versagt werden.

Hingewiesen sei darauf, daß vielleicht aus einer Mißachtung des Verbots in Art. 215 § 3 Hgb's. der Staat Veranlassung nehmen könnte, die Auflösung der Gesellschaft zu betreiben[19]).

Würde lediglich der letzte Satz des Art. 215 § 3:

> Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist.

vorgelegt zur Angabe seines Inhaltes; so möchte man nicht bedenklich sein, darin das Verbot zu finden, daß die Aktiengesellschaft sich nachträglich das Recht anmaße, verlorene oder vernichtete Aktien zur Kraftloserklärung aufzurufen[20]). Die Motive werden außer Zweifel setzen, daß man hieran garnicht gedacht hat[21]).

Während man beim Verbot des Erwerbes der Aktien durch die Gesellschaft an einen Besitz derselben mit der Möglichkeit ihres späteren Wiederinumlaufsetzens hinzielte, ist bei der Amortisation der Nachdruck auf die Vernichtung der Urkunden und die damit verbundene Unmöglichkeit einer Wieder-

---

18b) v. Hahn, Kommentar, 2. Aufl. Bd. 1. S. 623.

18c) Mittermaier, Ztschr. f. das gesammte Handelsrecht. Bd. 12. Blghft. S. 45. 124.

19) Preußisches Einführungsgesetz zum Hgb. Art. 12 § 5; die übrigen Einführungsgesetze siehe bei v. Salpius, Ergänzungen S. 169. Vgl. ferner Renaud S. 737 ff. und oben S. 49.

20) Vergl. hierüber Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, § 45.

21) S. 221.

Digitized by Google

ausgabe gelegt [22]). Die Kraftloserklärung, Vernichtung, der Urkunde ist die Folge der gegen Rückgabe geleisteten Rückzahlung. Es ist an eine allmälige Rückzahlung, Tilgung, Amortisation des Aktienkapitals gedacht, welche, wie es in Motiven heißt, sich als eine im Voraus angekündigte, allmälige Auflösung karakterisire.

Ein Beispiel hierfür bieten die in Preußen verbreiteten gemeinnützigen Bau-Aktiengesellschaften, deren Tendenz dahin geht, ein Aktienkapital zur Herstellung gesunder und zweckmäßiger Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, sogenannte kleine Leute zu verwenden, aus den Miethserträgen den Aktionären eine geringe, im höchsten Maaß bemessene Dividende (Zins) zu gewähren, den Ueberschuß aber zur allmäligen Tilgung des Aktienkapitals zu verwenden. Ist die Tilgung erfolgt, so fällt das Eigenthum an den Baulichkeiten den Miethern oder bestimmten Korporationen zu, die Aktiengesellschaft ist verschwunden, aufgelöst.

In dem Statut der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft [23]) heißt es unter der Titelüberschrift: „Verzinsung und Amortisation des Aktienkapitals" im § 15:

> „Die Miethsbeträge sollen für die Gesellschaftshäuser so festgestellt werden, daß das Anlagekapital nach Abzug der Verwaltungskosten u. s. w. sich mit sechs Prozent verzinst, und hiervon sollen zwei Prozent zur Amortisation der Aktien verwendet werden. Der Ueberrest des Reinertrages ist zur Verzinsung des Aktienkapitals bestimmt."

im § 17:

> „die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien bestimmt das Loos.

[22]) Gemeinhin bewerkstelligt sich die Amortisation nach erfolgter Auslooſung; es ist dies jedoch nicht der ausschließliche Weg. Auch dem freien Rückkauf wird eine Amortisation, Vernichtung, folgen können. Ist eine Auslooſung nicht bereits in dem Grundstatut, beziehentlich dem Nachtrage, auf welchen hin die betreffenden Aktien ausgegeben sind, vorgesehen; so kann dieselbe gegen den Willen des einzelnen Aktionärs nicht beschlossen werden; es würde Einstimmigkeit nöthig sein, weil durch eine Auslooſung die dauernde Gleichhaltung der Rechte der Aktien und Aktionäre betroffen wird.

[23]) Preußische Gesetzsammlung 1853, S. 134 ff.

Digitized by Google

Berücksicht man diese aus zahlreichen anderen preußischen Statuten weiter zu belegenden Ausdrucksweise [24]), erwägt man, daß namentlich der Art. 215, § 3 Hgb's. aus preußischer Feder stammt; so wird man zugeben wollen, daß mit dem Verbot der Amortisation eigener Aktien lediglich die allmälige Tilgung, Amortisation des gesammten Aktienkapitals gemeint ist.

Diese Auslegung dürfte auch noch in den bereits mitgetheilten Motiven Unterstützung finden [25]).

Nachdem die Herabsetzung des Nominalbetrages der Aktien untersagt ist, wird sie zum Zweck der Minderung des Grundkapitals gestattet [26])

In gleicher Weise heißt es dann, soll dem Ankauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft entgegengetreten werden [27]); d. h. es soll als eine gesellschaftliche Geschäftsoperation verboten; dagegen zum Zweck der Grundkapitalsminderung erlaubt sein.

Da sich die Begründung des Verbotes der Amortisation der Aktien mit „Auch" anschließt, so dürfte hierfür die gleiche Folgerung berechtigt erscheinen.

Unter das im Art. 215, § 3 ausgesprochene Verbot der Amortisation eigener Aktien würde ferner fallen eine nachträglich zu beschließende Heimzahlung verlooster Aktien unter Gewährung von Genußscheinen [28]), sowie eine allmälige Ein-

---

[24]) Vergl. z. B. Statut der Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung. Preuß. Gesetzsammlung 1856, S. 979 ff. Revidirtes Statut der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. G.-S. 1860, S. 174 ff.

[25]) Mag man sonst die Bedeutung der Regierungsmotive für die Interpretation einschränken müssen; so wird man ihnen zur Auslegung dieses Gesetzes um so mehr Gewicht beilegen müssen, weil der Reichstag in seiner Eile Meinungsäußerungen kaum laut werden ließ.

[26]) Motive S. 30 letzter Absatz und S. 31, Absatz 1.

[27]) Motive S. 31, Absatz 2.

[28]) Vergl. Renaud, a. a. O. S. 680. Weinhagen, Aktiengesellschaft S. 164. Es sei ein Beispiel angeführt. Bazar-Aktiengesellschaft; Sitz Berlin. Statut vom 25. November 1871. Nachdem im § 37 betont ist, daß von dem Reingewinn vor Allem eine Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre vertheilt werden soll, sodann für eine Tantieme des Vorstandes, Aufsichtsrathes und der Beamten gesorgt ist, heißt es weiter

Digitized by Google

lösung oder Rückzahlung nach Kündigung bei Stammprioritäten [20]).

„Der Rest wird zur Hälfte als Superdividende an die Aktionäre vertheilt, zur Hälfte zur Amortisation der Aktien verwendet, bis sämmtliche ausgegebene Aktien amortisirt sind, mit welchem Zeitpunkt der gesammte Rest als Superdividende zur Vertheilung gelangt."

„Die Zahlung der Dividende findet im Juli statt; der Aufsichtsrath kann bestimmen, ob im Laufe des Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende gezahlt werden soll. Zur Amortisation der Aktien wird folgender Modus bestimmt: Vierzehn Tage nach aufgestellter Bilanz werden in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern, so viel Aktien ausgelooft, als der zur Verfügung stehende Betrag sich durch zweihundert theilen läßt. Der verbleibende Ueberschuß unter 200 Thaler wird auf Amortisations-Konto vorgetragen und kommt im nächsten Jahre zur Mitverwendung."

„Gleichzeitig mit der Rückzahlung des Nennwerthes der Aktien wird gegen Rückgabe der ausgelooften Aktien und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine nebst Talon, zu welcher Rückgabe der Inhaber der ausgelooften Aktie verpflichtet ist, dem Inhaber für jede Aktie ein Genußschein (action de jouissance) mit Kupons und Talon versehen, ausgehändigt, welcher ihm den ferneren Bezug der Superdividende sichert, auch im Uebrigen dem Inhaber dieselben Rechte, wie sie den Besitzern nicht amortisirter Aktien zustehen, erhält, jedoch mit der Maßgabe, daß:

a) der Bezug der den Aktionären zunächst zustehenden 5 Procent Dividende schon vom Beginn des Geschäftsjahres ab aufhört, indem die Ausloosung erfolgt ist;
b) bei Auflösung der Gesellschaft vor Amortisation sämmtlicher Aktien die Inhaber der Genußscheine sich den bereits zurückempfangenen Kapitalbetrag in Anrechnung bringen lassen müssen, und
c) den Inhabern der Grundscheine in den im § 36 vorgesehenen Fällen kein Stimmrecht zusteht, wenn zur Zeit des darüber zu fassenden Beschlusses noch nicht alle Aktien ausgelooft sind.

„Der Aufsichtsrath ist verantwortlich dafür, daß die amortisirten Aktien nebst Dividendenscheinen und Talons, sobald sie eingehen, spätestens bei Gelegenheit der nächsten Verloosung vernichtet werden, und zwar in Gegenwart eines Notars."

„Die Inhaber der ausgelooften Aktien sind zu deren Austausch gegen Genußschein und Empfang des Aktienbetrages mindestens drei Mal in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern; fehlen bei Rücklieferung der ausgelooften Aktien einzelne Dividendenscheine oder deren Talon, so bleibt es dem Aufsichtsrath überlassen, festzusetzen, unter welchen Modalitäten

Digitized by Google

Pflichtet man der von mir versuchten Auslegung bei, so ergiebt sich, daß die im Art. 248 Hgb's. geregelte Grundkapitalsminderung durch Art. 215 § 3 überhaupt nicht betroffen wird. Ist beschlossen auf das Grundkapital Rückzahlung zu leisten; so kann die Gesellschaft eigene Aktien ankaufen und amortisiren, wenn dies auch nicht im Statut ausbedungen sein sollte[30]). Art. 248 und 215 § 3 Hgb's. stehen in keinem Zusammenhang. Die Grundkapitalsminderung wird in ihren Mitteln durch den Art. 213 § 5 nicht beschränkt, der bedrohliche Widerspruch[31]) wäre erledigt.

Schließlich ist noch auf die nicht glückliche Fassung des letzten Satzes des Art. 215 § 3 Hgb's. aufmerksam zu machen.

Dieser Schlußsatz kann auf den Fall verstanden werden, daß im Grundstatut der Amortisationsvorbehalt nicht gemacht und deshalb eine Statutenänderung vorgenommen wird, welche noch für die ersten Aktien die fragliche Amortisation gestatten soll. Bleibt man bei diesem Fall stehen und bedenkt man,

---

er die Zahlung des Aktienbetrages und den Austausch gegen den Genußschein dennoch zulassen will. Alle noch nicht fälligen Dividendenscheine ausgelooster Aktien werden sofort nach der Auslosung werthlos und ungültig. Für die Beschädigung und den Verluft der Genußscheine ihrer Superdividenden, Kupons und Talons gelten ebenso die für die Verjährung der Kupons und die Ausgabe einer neuen Kuponsserie alle Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für die Aktien, deren Dividendenscheine und Talons gemacht sind."

[29]) Vergl. z. B. Preußische Gesetzsammlnng 1867, S. 565. Hinzuweisen ist hier auf die Abhandlung Beckers über Stammprioritätsaktien in der Zeitschrift für d. g. Handelsr., B. 16, S. 22 ff.

[30]) v. Hahn, Kommentar, 2 Aflg. Bd. 1. S. 624, will nur dem statutarisch angeordneten Erwerb eigner Aktien zum Zweck der Amortisation zulassen. Sofern die Statuten den Vorbehalt nicht gemacht haben, wäre also nur eine Partialrückzahlung auf sämmtliche Aktien, behufs Minderung des Grundkapitals möglich. Mein Bestreben ging dahin, neben diesem unpraktischen Weg den allein praktischen als zuläffig zu erweisen.

[31]) Auf den Widerspruch zwischen Art. 248 und 215 Abs. 3 machte der Abgeordnete Meyer (Bremen), Protokoll S. 1074, zwar rechtzeitig, aber ohne Erfolg aufmerksam. Auf seine Aufklärung verlangende Frage wurde mit sofortiger Annahme des Art. 215 geantwortet.

Digitized by Google

daß die Ausgabe der Aktien erst erfolgen darf, nachdem die Gesellschaft besteht, Art. 211 Hgb's., daß sie aber auch verzögert werden kann, nachdem die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb bereits eröffnet hat; so scheint der Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht richtig gewählt, um bis zu ihm hin ein statutarisches Schwinden des Grundkapitals zuzulassen. Es hätte der Geschäftsbeginn entscheidend sein und dieser auf den Geburtsmoment der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister festgesetzt werden sollen.

Der Schlußsatz läßt weiter aber auch die Auffassung zu, und für diese entscheide ich mich, daß für die ersten Aktienemissionen der Amortisationsvorbehalt im „ursprünglichen Gesellschaftsvertrage" enthalten sein müsse, d. h. dem Ursprungsstatut nebst etwaigen Nachträgen, welches bei Errichtung der Gesellschaft gemäß Art. 211 Hgb's. zur Eintragung in das Handelsregister unterbreitet wurde; daß dagegen bei späteren Aktienemissionen eine statutarische Nachtragsbestimmung für diese Aktien zulässig sein solle, sofern nur der bezügliche Beschluß vor Ausgabe dieser Aktien gefaßt ist.

Es wäre alsdann für die Aktien erster Emission die Zulässigkeit des Vorbehaltes zeitlich richtig begrenzt; für die späteren Emissionen dagegen von dem Zeitpunkt der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals auf die sonst für die Gesellschaft unwesentlichen und schwankenden Momente der Ausgabe der Aktien verschoben.

Auch bei ferneren Emissionen darf die Amortisationsbefugniß nicht mehr eingeschaltet werden, nachdem durch Eintragung und Veröffentlichung des erhöhten Kapitals dieses als Kreditbasis dem Publikum angegeben ist. Hierhin würde ich das Gesetz auslegen.

Die Kommandit-Aktiengesellschaft wurde vom Gesetzgeber mit einer dem Art. 215 § 3 entsprechenden Bestimmung nicht berücksichtigt[32]), vom gesetzgeberischen Standpunkt aus gewiß inkonsequent, für die öffentliche Sicherheit ohne alle Gefahr[33]).

[32]) Vgl. Behrend in seiner Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5 S. 229; oben S. 64.

[33]) Ein sehr interessantes Beispiel der Amortisation von Kommanditaktien bietet der Gesellschaftsvertrag der Firma Paulsch und

Digitized by Google

§ 12.

Bilanz, Erneuerungsfond, Reservefond der Aktiengesellschaften, Bauzinsen und Gewinnvertheilung.[1])

Ohne ein Grundkapital kann eine Aktiengesellschaft nicht entstehen; sie erlischt nothwendig mit dem völligen Verlust desselben.

Dasein, Lebenskraft und Gesundheit der Gesellschaft sind aus dem Zustand und Bestand des Grundkapitals zu erkennen. Die Bilanz ist das Zeugniß, welches über das Vermögen ausgestellt wird und zwar von der Gesellschaft selbst.

Dieses Zeugniß muß ein wahrhaftes sein; ein falsches Zeugniß ist bereits, oder führt unmittelbar zum Betrug.

Eine klare Bilanz beruhend auf einem gewissenhaften Inventar muß zu einem wahren Ergebniß führen, und offen legen, wo etwa früher falsche Werthe eingeführt sein möchten.

Das Handelsgesetzbuch erkennt diesen in der Bilanz liegenden Prüfstein und Maßstab noch besonders an, indem es

---

Freund, Maschinenbau-Gesellschaft zu Landsberg a. W." v. 27. Juni 1864. Durch die Aktien Lit. A. wurde den Geschäftsinhabern der früheren Handelsgesellschaft, Firma J. H. Freund u. Co. ein Betriebskapital gewährt. Betreffend die Aktien Lit. B. heißt es im Statut: „dieselben werden für diejenige Summe ausgefertigt, welche die betreffenden Zeichner an die Firma J. H. Freund & Co. zu fordern haben, aber nicht herausbezahlt verlangen, sich vielmehr bei der neuen Gesellschaft betheiligt haben." Nach § 17 des Gesellschaftsvertrages werden die Aktien ausgelooft und aus dem Amortisationsfond pari zurückgezahlt. Der Geschäftsbetrieb sichert einerseits den Gläubigern die Befriedigung, andererseits macht es die Geschäfthinhaber allmälich wieder zu freien Geschäftsherren. Dieses Ziel dessen Erreichen zum Vortheil aller Betheiligten jetzt vollständig gesichert sein dürfte, beruhte auf einer durch die Kommanditaktionäre Lit. B. gemachten Werthseinlage in mindestens nicht sofort realisirbaren Forderungen.

[1]) Die im deutschen Handelsblatt Jahrg. 1872 Nr. 48, 49, 50 veröffentlichte Vorarbeit hat wesentliche Aenderungen und Erweiterungen erfahren.

Digitized by Google

in Art. 209 Ziff. 7 (früher 6) nothwendig für den Inhalt des Actiengesellschaftsvertrages erfordert, daß eine Bestimmung getroffen sein müsse über:

> „die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt."

Nachdem in den Motiven zum Reichsgesetz vom 11. Juni 1870[2]) von dem Gewinn und Ueberschuß gesprochen worden, heißt es, ohne weitere erkennbare Rücksichtnahme auf Art. 30 ff. Hgb's.: es seien noch einige erfahrungsmäßig besonders wichtige Grundsätze für die Rechnungslegung und die Bilanz aufzustellen. Das Handelsgesetzbuch habe im Art. 209 Ziff. 6 dies den statutarischen Bestimmungen überlassen und hätte dies, weil abgesehen von der Prüfung der Statuten vor der landesherrlichen Genehmigung, der Aufsichtsbehörde die Prüfung der Bilanz mit weitgreifenden Befugnissen obgelegen hätte (Art. 140), geschehen könne. Beides falle in Zukunft fort. Um so nothwendiger werde es im Interesse der Gläubiger, Festsetzungen zu treffen, und dadurch der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden vertheilt werden könnten, einigermaßen entgegen zu wirken. Von einer eingehenden Spezialisirung müsse zwar abgesehen werden, weil die einschlagenden Fragen sich je nach dem Geschäftsbetriebe verschieden gestalteten und es sich um eine alle Aktiengesellschaften umfassendes Gesetz handle; allein gewisse allgemeine Grundsätze ließen sich dennoch, ohne gerechte Beschwerde hervorzurufen, aufstellen.

Aus diesen Erwägungen ist in ängstlicher Fürsorge der neue Art. 239a entstanden, dahin lautend:

„Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maaßgebend:

1) kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;
2) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen

---

[2]) S. 29.

Digitized by Google

nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

3) der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve oder Erneuerungsfonds [3]) ist unter die Passiva aufzunehmen;

4) der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Die Eingangsworte dieses Artikels geben den Anschein, als sollten nunmehr allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz überhaupt gegeben werden, was denn dahin geführt hat, daß eine große Zahl neuerer Statute um dem Art. 209 Ziffr. 7 zu genügen, lediglich den Wortlaut des Art. 239a. aufgenommen hat.

Dies geschieht um den Registerrichter, welcher das Statut formell nach den Nummern des Art. 209 prüft, zufrieden zu stellen, und dieser Zweck ist damit, so viel mir bekannt, stets erreicht worden.

Hierdurch ist der Art. 239a. geradezu von schädlichem Einfluß gewesen; er ist zum formularmässigen Statutenbestandtheil gemacht, womit die für das einzelne Geschäft zweckmäßige, allerdings Nachdenken erfordernde Sonderbestimmung, welche der Art. 209. Ziffr. 7. beabsichtigt, ihre Erledigung gefunden hat.

Es kann dem Registerrichter zum Vorwurf gemacht werden, daß er sich bei einer Bezugnahme auf Art. 239 a. nicht habe beunruhigen dürfen, weil damit nicht dem Erforderniß des Art. 209. Ziffr. 7. genügt sei; man beachte dagegen aber, daß vom Registerrichter eine solche technische Kenntniß nicht verlangt werden kann, daß er für die Manigfaltigkeit des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaften zu beurtheilen vermöchte, welche Ansätze in der Bilanz nothwendig seien.

---

[3]) Vielleicht wäre die Fassung dahin vorzuziehen gewesen: „und der etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- und Erneuerungsfonds."

Digitized by Google

Die Prüfung seitens des Registerrichter dürfte immer nur eine formelle bleiben, oder etwa, bei zufälliger Kenntniß einzelner Geschäftsbetriebe, eine ungleiche werden.

In dem Art. 239a. sind nur einzelne Frevel, welche gegen die Aufstellung einer ordnungsmässigen Bilanz begangen werden möchten, herausgegriffen; es ward daraus eine neue Gesetzstelle gemacht, womit der Karakter einer Gelegenheitsgesetzgebung gewonnen ist.

Der Art. 239a. Ziffr. 1. erscheint nur als eine beschränkte Wiederholung des Art. 31. §. 1. des Handelsgesetzbuchs:

> „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist."

Der etwa höhere Erwerbspreis soll außer Ansatz bleiben. Bei den kurshabenden Papieren, woselbst ein falscher Werthsanschlag am leichtesten nachzuweisen ist, wird die Rechnung richtig aufgemacht. Die Hervorhebung des einzelnen Falles hat aber vielleicht nicht selten vergessen lassen, daß „sämmtliche Vermögensstücke", also auch Werthseinlagen und übernommene Anlagen, der gleichen Regel unterliegen.[4])

---

[4]) Dem gegen den Erwerbspreis gesteigerten Kurs der gehandelten Papiere steht auch der peinlichste Kaufmann nicht an, in die Bilanz aufzunehmen; gegen den nur zufällig hohen Preis ist er dagegen zurückhaltend, und mindert ihn, um sich nicht reich zu rechnen. Mit noch größerer Vorsicht wird bei anderen marktgängigen Waaren, die im Preise gestiegen sind, verfahren. Der Werthsansatz zum gesteigerten Preise findet darin seine Rechtfertigung, daß die Voraussetzung gilt, bei einen zukünftig zu beliebiger Zeit gewollten Verkauf, werde der erhöhte Preis erreicht werden können. Bei Immobilien ist der Kaufmann gewöhnt sogar noch dann Abschreibungen zu machen wo Grundstücke und dgl. weit unter dem Werth zu Buch stehen. Jedenfalls berechnet er nicht Geschäftsgewinn aus den erhöhten Preis der Grundstücke, zumal bei denselben der beliebige Umsatz in Geld mindestens beschränkt ist, und das Grundstück nicht als Gegenstand des Handels, sondern als unveräußerliches Betriebsmittel betrachtet wird. S. 197. In neuster Zeit haben sich die Verhältnisse geändert; Baubanken haben Grundstücke angekauft um sie auszuschlachten, in

Digitized by Google

Es sei nicht untersucht, wie oft sie fortdauernd zum Erwerbspreise figuriren; wie oft Herstellungskosten mit hergestellten Werth verwechselt sind, und ein zu unbestimmten Zwecken gebildeter Reservefond und angeordnete Abschreibungen im Gründungsstadium ihre zwingende Veranlassung finden.

Zu Artikel 239 a Ziffer 2 dürfte es nirgends zweifelhaft sein, daß die Kosten der Verwaltung keinen Aktivposten darstellen können; es ist mir kein Fall bekannt, daß hierfür ein Betrag in „Haben" statt in „Soll" gestellt sei.

In einer im Jahre 1866 veröffentlichten Abhandlung [5]) hatte ich gesagt:

„Theoretisch stellt sich die Frage, ob die sogenannten Generalkosten von Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes als Aktivum angesetzt werden dürfen oder abzuschreiben sind, einfach; dieselbe ist dahin zu beantworten:

„Ist durch derartige Verwendungen für die Gesellschaft ein bleibender Werth erzielt, so steckt derselbe in dem hergerichteten Ganzen; ist derselbe ein sich nach und nach abnutzender, so ist er im Amortisationskonto mit zu berücksichtigen; sind die Unkosten unnütz gewesen, die Ausgaben keine Ver-

---

Parzellen zu verkaufen; die Grundstücke haben den Karakter der Waare angenommen, es giebt ein Handel in Immobilien, ohne daß damit jedoch An- und Verkauf von Immobilien zum Handelsgeschäft im Sinne des Hgbs. werden kann. Art. 275. Hgbs. Endemann Recht der Aktiengesellschaften §. 2. Ankg. 25. Wenn man diesen Banken auch nicht eine Abschreibung auf die Grundstücke u. s. w. zumuthen will, so ist es doch ganz ungehörig einen gehofften Verkaufspreis zu Buch zu stellen, einen möglichen Gewinn zu antizipiren in der Bilanz abzusetzen und als vorhandenen Gewinn darzustellen. Die Kunstfertigkeit solcher Bilanzkalkulation kann dann dahin führen, um den kalkulirten Gewinn bei nicht vorhandenen Baarmitteln den Aktionären zur Ueberzeugung zu bringen, Schulden zu machen, die Grundstücke zu verpfänden und aus solchen Geldern Dividende zu zahlen.

[5]) Busch, Archiv B. 8. S. 406 ff. Sind die den Aktionären auf die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes statutenmäßig gezahlten Zinsen, sowie die Gründungskosten zuvor zu ergänzen, bevor eine Dividende vertheilt werden kann?

Digitized by Google

wendung, sondern eine unproduktive Konsumtion, ein Verlust, so sind sie abzuschreiben als Kapitalsminderung. In dem letztern Falle kann also eine Dividendenvertheilung nicht früher erfolgen, bis der so erlittene Kapitalverlust wiederum ergänzt ist, weil vorher von einem reinen Gewinn nicht die Rede sein kann."

„Genauer und enger möchte sich hier die Beantwortung nicht geben lassen und ist also nach den verschiedenen Thatsachen zu beurtheilen, welcher der drei Fälle vorliegt. Dergleichen Generalkosten als gesondertes Aktivum aufführen zu wollen, ist ungeschickt, ja unstatthaft; denn selbstverständlich gehört dorthin nicht der Betrag der gemachten Geldausgabe, sondern der dafür erreichte Werth, weshalb gemeinhin die Kosten in den verschiedenen Aktivposten vertheilt zur Erscheinung kommen werden, so daß sie dann als selbstständige Posten, gleichviel unter welchem Namen, in einer guten Bilanz nicht vorhanden sein dürfen. Es tritt auch hierbei hervor, wie wesentlich und entscheidend die Bilanz ist, und weshalb die Gesetzgebung die Anfertigung und Offenlegung einer solchen erfordern, ja erzwingen muß."

In einer Anmerkung waren Beispiele aus Bilanzen beigebracht, in denen Errichtungs- und Organisationskosten als Aktivum eingestellt und Abschreibungen in verschiedenen Prozentsätzen gemacht waren; Beispiele könnten bis in die neueste Zeit nachgewiesen werden. [6])

In einer weitern Anmerkung war hinzugefügt:

„Die Unterbringung dieser Generalkosten, Gründungskosten, macht den Gründern der Gesellschaft und dem spätern Vorstande häufig die erheblichsten Schwierigkeiten, denn es finden sich darunter Posten von nicht unbeträchtlicher Höhe, welche mit der unreinen Art und dem unlautern Zweck ihrer Verwendung einer Offenlegung sich entziehen müssen." —

---

[6]) In dem durch das k. k. Ministerium des Innern unter dem 20. Novbr. 1871 genehmigten Statut der in Wien domizilirten „Oesterr. Immobiliar-Credit-Anstalt" heißt es § 47: „Die Gründungs- und ersten Errichtungskosten der Gesellschaft werden mittels gleicher Quoten binnen 15 Jahren amortisirt."

Digitized by Google

In den Motiven zum Art. 239 a. Ziffer 2. heißt es: [7]) „Die Organisationskosten der Aktiengesellschaften sind häufig ohne alle Beschränkung nicht als Ausgaben, sondern als Aktiva betrachtet und in der Rechnung, sowie in der Bilanz, als solche aufgeführt worden. Nur etwa eine allmälige Minderung und Beseitigung ist darin vorgesehen. Dies ist in Preußen seit längerer Zeit für unzulässig erklärt worden, weil die Organisationskosten an sich kein wirkliches Aktivum darstellen. Der in Gang gebrachte Betrieb hat zwar seine Bedeutung, allein diesen nach einem bestimmten Werth abzumessen, dafür fehlt es umsomehr an einem Maßstabe, als der Werth nicht sowohl von dem Geschäftsbetriebe für sich, als vielmehr von dem Resultate desselben abhängig ist. Gestaltet sich das Geschäft schlecht, so sind die Ausgaben nutzlos gemacht, und selbst wenn es einen günstigen Verlauf nimmt, läßt sich ein bestimmter reeller Werth für dieselben nicht annehmen."

Konnte und mußte ohne ein ausdrückliches Gesetzeswort zu einem Ergebniß gelangt werden, [8]) welches mit dem übereinstimmt, was jetzt der Art. 239 a. Ziffer 2. besagt, so scheint mir damit der Beweis geführt zu sein, daß diese Einzelbestimmung zur Erzielung einer tüchtigen Bilanz überflüssig war.

Gründungskosten werden als ausdrücklicher Aktiv-Vermögensposten in den Bilanzen sich nicht ferner finden; einen weitern Erfolg glaube ich dem Gesetz nicht zugestehen zu können; die Gründungskosten und Kosten der Organisation werden trotzdem untergebracht werden, sie werden darin stecken, nur nicht so leicht zu finden sein. Aeußere Krankheiten werden nach Innen gedrängt. Die Prüfung der Bilanz ist erschwert. [9])

---

[7]) S. 30.

[8]) Vergl. v. Hahn, Kommentar 2. Aufl. zu Art. 239 a. §§ 3. 4.

[9]) In dem bei Berathung des preuß. G. v. 16. März 1867 betreffend die von den Eisenbahngesellschaften zu zahlende Steuer erstatteten Kommissionsbericht heißt es zu § 6: „Als Anlagekapital ist der ganze Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nütz-

Digitized by Google

Wenn nach Art. 239 a. Ziffer 3. der Betrag des Grundkapitals [10]) und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds unter die die Passiva aufgenommen werden soll, so wird man aus dieser Fassung nicht etwa den Vorwurf herleiten dürfen, das deutsche Gesetz erachte diese Posten als Gesellschaftsschulden [11]);

lich verwandt ist." Als nützliche Verwendung habe man jedoch nicht blos die auf dem eigentlichen Bau und die Ausrüstung verwendeten Naturalien und Arbeitslöhne nach dem bei großer Baarzahlung üblichem Preise zu veranschlagen, vielmehr müsse man, wenn die Bauunternehmer in Aktien bezahlt würden, entsprechende Preiserhöhungen gelten lassen, auch vielerlei Vergütungen in Anschlag bringen, welche denjenigen zuflößen, die das Unternehmen angeregt und nicht ohne Risiko in Gang gebracht hätten; denn solche Verwendungen, wenn sie sich auch nicht ganz geschäftsmäßig buchen ließen, und deshalb meistens unter verschiedenem Titel versteckt würden, seien insofern oft nützlich, als ohne sie manches Eisenbahn-Unternehmen sich gar nicht in's Leben rufen lasse. —

Diese Ausführung ist eine sehr lockere. Man wolle jedoch daran denken, daß es sich damals wesentlich darum handelte, zu einer hohen Berechnung des Anlagekapitals der Eisenbahnen zu gelangen, um damit die Steuer zu mildern. Vergessen wurde dabei allerdings, daß damit der Weg gewiesen wurde, falsche Werthe in die Inventur einzuschmuggeln. — Die Schwierigkeit der Abschätzung einer zur Betriebseröffnung fertigen Bahn wird nirgends verkannt werden.

Von wohlbedächtigen Kaufleuten ist mir die Zweckmäßigkeit einer allmäligen Amortisation der Aufwendungen, um welche das Grundkapital gemindert ist, dargelegt worden. Thatsache sei es, daß die Aufwendungen untergebracht und nur allmälig abgeschrieben würden; nothwendig sei es, weil den Aktionären ein Kapitalsgenuß nicht entzogen werden könne; ungefährlich sei es, weil die Gläubiger daneben durchaus gesichert blieben. Das Gesetz solle, bei diesen nicht wegzuleugnenden und nicht zu beseitigenden Thatsachen, nicht zur Lüge zwingen, sondern eine offene wahre Bilanz gestatten. Vgl. Anmerk. 6.

[10]) Wollte man für den Ansatz des Grundkapitals in der Bilanz Vorschriften geben, so wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, die Baarzahlungen von den sonstigen Einlagen, Art. 209 b.. getrennt auszuwerfen.

[11]) Vergleiche Endemann, Kommentar S. 44. v. Hahn, Kommentar zum Art. 217. § 5. Das dem Statutenentwurf der englischen Gesellschaftsakte 1862 beigefügte Formular der Bilanz stellt gegenüber Capital and liabilitis — property and assets.

Digitized by Google

es hat damit nur eine örtliche Bezeichnung in der Bilanz gegeben und negativ ausgedrückt werden sollen, daß jene Posten nicht außer Ansatz gelassen oder als Aktiva, wie Bestände, berechnet werden dürften.

Angeknüpft seien hier einige Bemerkungen; zunächst über den Erneuerungsfond.

Als Vermögen dürfen die einer Abnutzung unterliegenden Stücke nicht zum Erwerbspreise oder dem Werth zu einer bestimmten Abschätzungszeit in der Bilanz aufgenommen bleiben; es können vielmehr nur die Werthe angesetzt werden, welche die Stücke zur Zeit der Bilanzaufnahme haben.

Statt der zeitweisen Feststellung der Werthsverminderung durch Abschätzung ist eine auf Erfahrungssätzen sich gründende jährliche Abschreibung in Uebung gekommen, und sofern sie nicht zu niedrig gegriffen ist, berechtigt.

Soll neben der Werthsverminderung die Vermögenslage eine unveränderte bleiben; so muß der Minderbetrag, sei es durch Abschätzung oder Abschreibung ermittelt, als Kapital vorhanden sein; damit aus demselben die Neuanschaffungen gemacht werden können. Solches Kapital zu Erneuerungen repräsentirt ersichtlich keinen Gewinn.

Bleiben die verschiedenen Vermögensstücke in der Bilanz in unverändertem Werthansatz, weil etwa erst nach einer Reihe von Jahren eine Entwerthung eintritt; sollen die Kosten der Erneuerung danach sachgemäß auf die Geschäftsjahre übertragen werden, so wird nach bestimmten Sätzen ein Kapital angesammelt, welches zur Erneuerung der abgenutzten Stücke verwendet werden soll. Es dürfte dies im Wesentlichen der Erneuerungsfond sein, von welchem Art. 239 a. Ziffer 3. spricht; eine Art der Abschreibung im Inventar wegen Abnutzung.

Der Erneuerungsfond regulirt die einer Abnutzung unterliegenden Inventarstücke zu einer Gleichmäßigkeit im Vermögen.

Während der Betrag des Grundkapitals ein fester ist, ist der auf die Passivseite gewiesene Erneuerungsfond ein schwankender; hoch bei weit vorgeschrittener Abnutzung der einzelnen Stücke, niedrig bei erfolgter Neuanschaffung. Ja

Digitized by Google

der Erneuerungsfond darf gänzlich erschöpft werden. In solchen Fällen kann ein Erneuerungsfond, obwohl er im Gesellschaftsvertrage vorgeschrieben ist, in der Bilanz ganz fehlen, und trotzdem eine Dividende vertheilt werden.

Für die im Statut verordnete Ansammlung des Erneuerungsfonds und seine bestimmungsmäßige ausschließliche Verwendung bietet der Art. 241. Abs. 2. durch die persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder des Vorstandes bei Zuwiderhandlungen eine Gewähr.

Das Wort Reservefond [12]) war dem Handelsgesetzbuch bisher unbekannt, es war nur in Art. 197 217 von einem Reservekapital die Rede; [13]) ein neuer Begriff sollte wohl mit dem neuen Wort nicht eingeführt werden.

Von den Prämienreserven bei Lebensversicherungsgesellschaften, dem eigentlichen Geschäftskapital der Versicherung, und den Prämienreserven, der noch nicht verfallenen Prämie sei hier ausdrücklich abgesehen. [14])

Unter Reservekapital, Reservefond [15]) dürften gemeinhin

---

[12]) Treffende Bemerkungen „über die Reservefonds, ihre Arten, ihre Verwendung und ihre Buchung" giebt L. Stein im Jahrbuch des volkswirthschaftlichen Vereins in Wien 1872. S. 46 ff. Siehe ferner Renaud Aktienrecht S. 553. 572 ff. 678 ff. v. Hahn Kommentar zu Art. 216 § 8. Anschütz und v. Wördersdorff, Kommentar B. 2. d. 500. Auerbach, das Gesellschaftswesen S. 357 ff. 376. Derselbe, das neue Handelsgesetz. S. 185.

[13]) Renaud. S. 574. legt das in diesen Artikeln unklar Gesagte klar.

[14]) Malß. Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes S. 27, dessen Zeitschrift. Bd. 2. S. 230. Reuling, Studien aus dem Gebiet des Lebensversicherungsrechtes, in Goldschmidt und Laband's Zeitschrift Bd. 15. S. 326.

[15]) Ein gesetzlicher Zwang zur Ansammlung eines Reservefonds ist dem Handelsgesetzbuch unbekannt. In dem durch Cirkularverfügung des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. vom 29. März 1856 bekannt gemachten Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten von Aktiengesellschaften angenommenen allgemeinen Grundsätze (Weinhagen, Recht aller Aktiengesellschaften Bd. 2. S. 87.) heißt es unter Nr. 45: „Zum Reservefonds sind vor der Vertheilung der Dividenden mindestens 10 pCt. abzuziehen. Die Ansammlung ist nicht über 10 pCt. des Aktienkapitals hinaus zu verlangen." Es dürfte diese Bestimmung auf die Fassung des

Digitized by Google

diejenigen Ansammlungen aus den Jahresgeschäftsüberschüssen zu verstehen seien, welche dazu bestimmt sind, bei außergewöhnlichen Ausgaben ihre Verwendung zu finden.

Art. 176 des preußischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches Einfluß gehabt, und so auf den Artikel des Handelsgesetzbuches eingewirkt haben. Man scheint also in der That daran gedacht zu haben, daß die Ansammlung des Reservefonds der Dividendentheilung vorgehe. Daß in dieser Weise jedoch der Artikel 217 nicht zu verstehen ist, findet sich bei v. Hahn, Kommentar zu Art. 217 § 3, ausgeführt. Einzelne Statuten bestimmen mit zutreffender Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Vorwegnahme zur Reserve, z. B. Statut des deutsch-holländischen Aktien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg § 31

Das englische Gesellschaftsgesetz 1862 verweist die Frage über die Nothwendigkeit eines Reservefonds in das Statut. Der dem Gesetz beigefügte Statutenentwurf besagt im § 74: The directors may before recommending any dividend, set aside out of the profits of the company such sum as thei think proper as a reserved fund to meet contingencies, or for equalizing dividends, or for repairing or mantaining the works connected with the business of the company, or any part thereof; and the directors may invest the sum so set apart as a reverved fund upon such securities as they may select.

Hiernach ist es in die Verwaltungsbefugniß der Direktoren gelegt, Erneuerungs- und Reservefonds zu bilden. Mißverständlich wäre es, wollte man aus § 15 der Gesellschaftsakte 1862 herleiten, es müßten die Statuten jenen Vorbehalt des § 74 aufnehmen; er kann sehr wohl ausgeschlossen werden. Insofern die englischen Gesellschaftsstatuten gern das Formularstatut des Gesetzes abschreiben, dürfte sich der Vorbehalt fast überall vorfinden.

Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Mai 1863 Art. 19 zwangsweise für die Aktiengesellschaften die Ansammlung eines Reservefonds:

Art. 36: It est fait annuellement sur les bénéfices nets un prélèvement d'un vingtième au moins, affecté à la formation d'un fonds de réserve.

Ce prélèvement cesse d'être obligatoire lorsque le fonds de réserve a atteint le dixième du capital social

Durch Art. 58 ist die Veröffentlichung der zu erhebenden Quote bestimmt.

In dem Kommissionsbericht zu dem Gesetz vom 23. Mai 1863 heißt es: Le fonds de réserve établit une sage et prévoyante compensation entre les résultats de la bonne et de la mauvaise for-

Digitized by Google

Der Erneuerungsfond dient zur Ergänzung, zum Ersatz der im regelmäßigen Verlauf eintretenden Abnutzung der damit verbundenen gewissen Ausgaben; für den Reservefond sind die außergewöhnlichen Fälle, Unfälle, Schäden ins Auge gefaßt, welche unvorhergesehene Ausgaben nothwendig machen. Die Bezeichnung Schadenreserve ist damit gerechtfertigt. Solche außerordentliche Ausgaben müßten andernfalls dem einzelnen künftigen Geschäftsjahr zur Last fallen und dessen Gewinnergebniß der Art benachtheiligen, daß eine Vertheilung an die Aktionäre nur im beschränkten Maaße oder überhaupt nicht stattfinden könnte. Dem wird durch die im Reservefond mit Vorsicht gemachte Ansammlung vorgebeugt. Die Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben aus dem Reservefond entlastet die Geschäftserträge und läßt die dadurch freien Beträge als reinen Gewinn zur Dividendenvertheilung fließen.

Es ist hiernach neben einer Ausgabe aus dem Reserve-

---

tune; il emprunte au présent au profit de l'avenir; il est un motif de confiance pour les tiers, une resource et un élément de credit pour la société.

Aus dem Kommissionsbericht zum Gesetz vom 23. Mai 1867 sei hervorgehoben: Encourager la prévoyance et l'épargne, en faire un devoir légal; amortir partiellement le capital, si des sinistres n'obligent pas la société à toucher à la réserve, constituer ainsi pour les tiers une garantie au moins relative, en dehors du capital social, ce sont là de precieux avantages, on est forcé d'en convenir.

Das décret relatif aux sociétés d'assurance vom 22. Januar 1868 (Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 12 Beilageheft. S. 135; Dr. Elsner, Assekuranz-Allmanach Bd. 5. S. 115; Keyßner, Handelsgesetzbuch für Elsaß-Lothringen S. 10.) bestimmt im Artikel 4: La société est tennue de faire annuellement un prélevèment d'au moins 20 pCt. sur les bénéfices nets pour former un fonds de réserve. Ce prélèvement devient facultativ lorsque le fonds de réserve est égal au cinquième du capital. Sofern in den Statuten festgesetzt ist, daß vor der Abführung der Prozentsätze zum Reservefonds an Aktionäre ein üblicher Zinssatz gewährt werden solle, wird dies als mit dem Gesetz vereinbar betrachtet. Vgl. Mathieu et Bourguignat commentaire de la loi sur les sociétés des 24—29 juillet 1867 No. 224. p. 193.

Der belgische Gesetzentwurf 1872 hat in Art. 61 § 3 den Art. 36 des französ. Gesetzes vom 24. Juli 1867 übernommen.

Digitized by Google

fond eine Dividendenvertheilung zuläſſig; es liegt gerade in ſeinem Zweck durch ſeine Verwendnng eine ſpätere Dividendenvertheilung zu ermöglichen.[16])

Die Anſparung eines Reſervefonds iſt die Kürzung der Dividende des gegenwärtigen Geſchäftsjahres zu Gunſten der Zukunft.

Da nun der Aktionär, vom Falle des ſtatutariſchen Vorbehaltes abgeſehen, ein ihm auch durch Mehrheitsbeſchluß nicht entziehbares Recht auf unbeſchränkte Gewinnvertheilung hat, ſo folgt, daß falls nicht bereits im Gründungsvertrage die Zurücklegung eines Reſervekapitels angeordnet war, ſolche bei allen zum Zwecke des Erwerbes gegründeten Aktienvereinen nur mit Einwilligung aller Aktionäre geſchehen kann.[17])

Iſt in dem Geſellſchaftsvertrage die Anſammlung eines Reſervefonds vorgeſchrieben, ſo iſt jährlich der darauf ausgeworfene Betrag abzuſetzen. Der bei Aufmachung der Bilanz vorhandene Reſervefond iſt rechnungsmäßig unter die Paſſiva aufzunehmen.

In wechſelnder Höhe, je nach ſtattgehabter beſtimmungsmäßiger Verwendung, werden Erneuerungs- und die Reſervefonds auf der Paſſivſeite der Bilanz ſtehen; ihr Vorhandenſein muß in den Aktivis nachgewieſen ſein, bevor von einem

---

[16]) Eine Spezialiſirung des Reſervefonds, nach ſeiner Beſtimmung iſt durchaus rathſam, für ein gutes Statut ſogar nothwendig. In den meiſten Fällen wird nur ein Schadensreſervefond beabſichtigt ſein, deſſen Verwendung für verſchiedene Fälle vorbehalten iſt. Es könnten aber auch für die verſchiedenen Zwecke beſondere Fonds gebildet werden ſollen; hier wäre eine getrennte Buchführung nöthig; keineswegs eine getrennte Verwaltung die Anlegung verſchiedener Reſervetöpfe, wie wohl geſagt iſt.

[17]) Nach gemeinem Recht dürfte ſolche Sicherung des Einzelrechtes nicht ferner ſtreitig ſein. Die Anwendbarkeit des § 68 Th. 2 Tit. 6 Allg. Preuß. Land-Rechts auf die Aktiengeſellſchaften vermag ich nicht anzuerkennen. Die unterbliebene Gewinnvertheilung ſteht einem Beitrage gleich, wonächſt dann Art. 219 Hgb's., das Einzelrecht, ſchützend, eingreift. Geeint ſind die Aktionäre nicht in der dem Willen des Einzelnen vorbehaltenen Verwendung des Gewinnes. Vgl. Zitelmann, Begriff und Weſen der ſogenannten juriſtiſchen Perſonen. S. 93. Im Ergebniß ſtimme ich hiernach mit Renaud Aktienrecht S. 679 überein.

Digitized by Google

Der Erneuerungsfond dient zur Ergänzung, zum Ersatz der im regelmäßigen Verlauf eintretenden Abnutzung der damit verbundenen gewissen Ausgaben; für den Reservefond sind die außergewöhnlichen Fälle, Unfälle, Schäden ins Auge gefaßt, welche unvorhergesehene Ausgaben nothwendig machen. Die Bezeichnung Schadenreserve ist damit gerechtfertigt. Solche außerordentliche Ausgaben müßten andernfalls dem einzelnen künftigen Geschäftsjahr zur Last fallen und dessen Gewinnergebniß der Art benachtheiligen, daß eine Vertheilung an die Aktionäre nur im beschränkten Maaße oder überhaupt nicht stattfinden könnte. Dem wird durch die im Reservefond mit Vorsicht gemachte Ansammlung vorgebeugt. Die Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben aus dem Reservefond entlastet die Geschäftserträge und läßt die dadurch freien Beträge als reinen Gewinn zur Dividendenvertheilung fließen.

Es ist hiernach neben einer Ausgabe aus dem Reserve-

---

tune; il emprunte au présent au profit de l'avenir; il est un motif de confiance pour les tiers, une resource et un élément de credit pour la société.

Aus dem Kommissionsbericht zum Gesetz vom 23. Mai 1867 sei hervorgehoben: Encourager la prévoyance et l'épargne, en faire un devoir légal; amortir partiellement le capital, si des sinistres n'obligent pas la société à toucher à la réserve, constituer ainsi pour les tiers une garantie au moins relative, en dehors du capital social, ce sont là de precieux avantages, on est forcé d'en convenir.

Das décret relatif aux sociétés d'assurance vom 22. Januar 1868 (Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 12 Beilageheft. S. 135; Dr. Elsner, Assekuranz-Almanach Bd. 5. S. 115; Keyßner, Handelsgesetzbuch für Elsaß-Lothringen S. 10.) bestimmt im Artikel 4: La société est tennue de faire annuellement un prélevèment d'au moins 20 pCt. sur les bénéfices nets pour former un fonds de réserve. Ce prélèvement devient facultativ lorsque le fonds de réserve est égal au cinquième du capital. Sofern in den Statuten festgesetzt ist, daß vor der Abführung der Prozentsätze zum Reservefonds an Aktionäre ein üblicher Zinssatz gewährt [illegible] dies als mit dem Gesetz vereinbar betrachtet [illegible] Bourguignat commentaire de la loi sur [illegible] juillet 1867 No. 224. p. 193.

Der belgische Gesetzentwurf 18[illegible] Art. 36 des französ. Gesetzes vom

Digitized by Google

fond eine Dividendenvertheilung zulässig; es liegt gerade in seinem Zweck durch seine Verwendnng eine spätere Dividendenvertheilung zu ermöglichen.[16])

Die Ansparung eines Reservefonds ist die Kürzung der Dividende des gegenwärtigen Geschäftsjahres zu Gunsten der Zukunft.

Da nun der Aktionär, vom Falle des statutarischen Vorbehaltes abgesehen, ein ihm auch durch Mehrheitsbeschluss nicht entziehbares Recht auf unbeschränkte Gewinnvertheilung hat, so folgt, daß falls nicht bereits im Gründungsvertrage die Zurücklegung eines Reservekapitels angeordnet war [illegible] bei allen zum Zwecke des Erwerbes gegründeten [illegible] einen nur mit Einwilligung aller Aktionäre geschehen [illegible]

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ansammlung [illegible] Reservefonds vorgeschrieben, so ist jährlich der [illegible] worfene Betrag abzusetzen. Der bei Aufmachung [illegible] vorhandene Reservefond ist rechnungsmäßig [illegible] aufzunehmen.

In wechselnder Höhe, je nach statutarischer [illegible] mäßiger Verwendung, werden Erneuerungs[illegible] fonds auf der Passivseite der Bilanz [illegible] sein muß in den Aktivis nachgewiesen [illegible]

---

[16]) Eine Spezialisirung des Reservefonds [illegible] mung ist durchaus rathsam, für [illegible] In den meisten Fällen wird [illegible] tigt sein, dessen Verwendung [illegible] Es könnten aber auch für die [illegible] gebildet werden sollen; hier [illegible] keineswegs eine getrennte [illegible] Reservetöpfe, wie wohl [illegible]

[17]) Nach gemeinen [illegible] rechtes nicht ferner [illegible] Tit. 6 All[illegible]

[illegible] ...er= ...um= ...hier= ...gegen ...nven= ...forder= ...für die ...hat be= ... Zukunft ...Zweck ent= ...Reserve=

Digitized by Google

zur Dividendenvertheilung bereiten Gewinn die Rede sein kann.

Sind die Reservefonds, gleich dem Erneuerungsfond, gesonderte Zweckvermögensmassen, gebildet und zu verwalten nach den Bestimmungen des Status, so ist eine anderweitige Verwendung eine Verletzung des Statuts, und deshalb unstatthaft. Der Art. 241 § 2 Hgb's. soll hier durch die den Mitgliedern des Vorstandes drohende persönliche und solidarische Haftung für den entstandenen Schaden, die ausschließliche statutarische Verwendung sichern.

Ist der Reservefond überhaupt dazu angethan, mittelbar darauf einzuwirken, daß aus der Ersparniß der Gegenwart auf die künftige Möglichkeit einer Gewinnsvertheilung hingewirkt wird, so kann dieser Zweck auch unmittelbar und ausdrücklich vorgesehen werden.

Es geschieht dies dadurch, daß aus dem Reingewinn des einzelnen Geschäftsjahres Beträge zurückgehalten werden um in künftigen minder günstigen Zeiten aus diesen, der sofortigen Vertheilung vorenthaltenen, Summen, aus dieser Ersparniß, eine Vertheilung an die Aktionäre zu machen.

Ein solcher aufgesparter Fond wird als Dividendenreserve bezeichnet. Auch für sie bleibt der oben für die Ansammlung einer Reserve aufgestellte Satz maßgebend, daß sofern nicht bereits in dem Gesellschaftsgründungsvertrage die Ansparung einer Dividendenreserve vorgesehen ist, solche im Wege der Statutenänderung nachträglich nur dann eingefügt werden kann, wenn alle einzelne Aktionäre ihre Zustimmung geben.

Zweckmäßigkeitsgründe für die Einführung einer Dividendenreserve, können das Einzelnrecht des Aktionärs auf Gewinnvertheilung nicht beseitigen; es kann ihm nicht eine Ersparniß abgezwungen werden, die er entweder überhaupt nicht machen, oder doch selbst verwalten will.

Blickt man noch einmal auf den Erneuerungsfond zurück, erwägt man, daß in demselben, unter Vermeidung wiederholt vorzunehmender Abschätzung von Vermögensstücken, die Erhaltung eines gleichen Werthbestandes, eine Form, Modalität der Inventarisirung liegt, so wird man erkennen, daß es sich hierbei nur um eine Verwaltungsmaßregel handelt. Die

Digitized by Google

Rechte der gegenwärtigen Aktionäre werden nicht zu Gunsten der späteren gekürzt; es folgt, daß im Verwaltungswege, ohne daß es der Einfügung einer neuen statutarischen Bestimmung bedarf, die Ansammlung eines Erneuerungsfonds eingeführt werden darf.

Der Erneuerungsfond hat in dem Wesen der Bilanz, einer Vermögensaufstellung, seine Grundlage; Schadens und Dividendenreserve lassen sich lediglich auf das Wollen der Gesellschaft, auf Vertrag zurückführen.

War die Ansammlung eines Erneuerungsfonds statutarisch nicht vorgesehen, so kann das angesammelte Kapital wiederum aufgelöst werden, und zwar lediglich im Wege der Verwaltung. Welcher Betrag dadurch zur anderweitigen Verwendung frei wird, kann nur durch eine Einschätzung derjenigen Vermögensstücken, zu deren Erhaltung der Erneuerungsfond bestimmt war, ermittelt werden.

Der in früheren Jahren ohne statutarische Bestimmung angesammelte Reservefond möchte dagegen im Verwaltungswege nicht aufgelöst werden dürfen. Mit der Genehmigung der Bilanz ist von der Generalversammlung das ausgeworfene Kapital zur Ausgleichung möglicher, die Gesellschaft und in ihr den Aktionären, treffender Unfälle, festgestellt worden. Die Verwaltung darf nicht gegen den Willen und ohne die Zustimmung der Generalversammlung die damit einmal getroffenen Bestimmungen abändern.

Der nicht statutarische Reservefond scheint zu seiner anderweitigen Verwendung der Zustimmung der Generalversammlung zu bedürfen.

Die Verschiedenheit mit dem Erneuerungsfond darf hierbei nicht überraschen. Derselbe soll nur ein Widerhalt gegen nicht erfolgte Abschreibungen sein; die Aufstellung des Inventars nach anderen Grundsätzen hat den Fond, soweit erforderlich, zur Verwendung gerufen; eine Ansammlung für die Zukunft liegt nicht im Zweck. Die Verwendung hat bestimmungsmäßig stattgefunden.

Der Reservefond, für ungewisse Ereignisse der Zukunft angespart, wird dagegen bestimmungswidrig seinem Zweck entzogen. Der Zweck des Erneuerungsfonds zu dem des Reserve-

Digitized by Google

fonds verhält sich wie die Gewißheit zur Möglichkeit; wie diese, bedingen auch die Fonds eine verschiedenartige Behandlung.

Gegen die Vertheilung der freigewordenen Beträge aus den, ohne statutarische Bestimmung angesammelten Erneuerungs- oder Reservefonds, in Form einer Dividende, wird ein Einwand von einem einzelnen Aktionär nicht erhoben werden können. Dagegen wird er sich einer auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses, oder sogar einer eingefügten statutarischen neu angeordneten Verwendung nicht zu fügen haben; er stellt dem sein durch Mehrheitsbeschluß nicht entziehbares Anrecht auf Vertheilung des sich bei der Jahresbilanz ergebenden Reingewinns entgegen.

Die Auflösung des gemäß statutarischer Bestimmung angesammelten Erneuerungsfonds darf nur erfolgen, nachdem eine bezügliche Statutenänderung zur rechtlichen Wirkung gelangt ist [18]).

Die Ermittelung der Höhe des zur anderweitigen Verwendung frei werdenden Betrages setzt, wie dies oben für den frei gesammelten Erneuerungsfond angegeben ist, eine Einschätzung und Inventarisirung voraus.

Es scheint keinem Bedenken zu unterliegen, daß die statutarische Bestimmung über Auffammlung eines Reservefonds durch eine Statutenänderung aufgehoben werden kann. Die Bewahrung des vorhandenen Kapitals behufs späterer Ver-

---

[18]) Art. 198 §. 3. Art. 214 § 3 Hgb's. Bei Eisenbahnunternehmungen wird sachgemäß weil eine Abschätzung nicht bei jedem Bilanzzug stattfinden kann (S. 245) in den Konzessionen die Ansammlungs eines Erneuerungsfonds den Gesellschaften auferlegt (vergl. die in § 3 Anm. 18 erwähnten Konzessionen; sowie Konzessionsurkunden betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt, Potsdamer Reg.-Amtsbl. 1872 Stück 23.) Es geschieht dies wie ausdrücklich gesagt ist, zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel. Die Anordnung liegt durchaus innerhalb der zuständigen staatlichen Beaufsichtigung des Unternehmens. Die Gesellschaften haben ordnungsmäßig die Konzessionsbedingung in das Statut aufzunehmen. Eine Auflösung oder anderweitige Verwendung des Erneuerungsfonds bedarf eisenbahnpolizeilich der Genehmigung.

Digitized by Google

wendung in Erfüllung des Ansammlungszweckes kann keinen Widerspruch finden. Ebensowenig die Vertheilung des Kapitals an die Aktionäre [19]).

Dagegen wird die anderweitige Verwendung der Reservefonds durch eine Statutenänderung gegen den Willen einzelner Aktionäre nicht unbedingt zwingend sein; es kann hier der Zustimmung aller einzelnen Aktionäre bedürfen, weil das Vorhandensein und die Verwendung des Reservefonds mit der Dividendenhöhe in unlöslichem Zuhang steht.

Am deutlichsten wird dies bei der Dividendenreserve sich herausstellen. Wäre eine Statutenänderung dahin beschlossen worden, daß das vorhandene Dividendenreservekapital in eine Schadensreserve umgestaltet werden solle, so würde hiermit das jedem einzelnen Aktionär zustehende Anrecht auf die statutarische Gewinnvertheilung beschränkt werden.

Die Frage: ob eine Aenderung des Zweckes der Schadensreserve gegen den Willen des einzelnen Aktionärs durch die Generalversammlung im Wege der Statutenänderung beschlossen werden kann? dürfte dahin zu beantworten sein, daß es der Zustimmung aller Aktionäre bedarf, wenn durch eine Aenderung im Zweck der Schadensreserve die Aussicht auf Dividende gemindert wird.

Aufmerksam ist darauf zu machen, daß die Zweckbestimmung des Erneuerungs und des Reservefonds ein Bereithalten der Mittel erfordert [20]) womit eine Trennung von der sonsti-

---

[19]) Auch die Ansammlung eines Reservefonds ist in dem preußischen Eisenbahnkonzessionen zur Bedingung gestellt. (Vergl. die in § 3 Anmerkg. 18. § 12 Anmerkg. 18 angeführten Konzessionen) der Reservefond heißt es, soll die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlicheu Ausgaben gewähren. Mit der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung der stetem Instandhaltung der Bahn nnd ihrer Betriebsmittel ist die Berechtigung die Ansammlung eines Schadensreserve aufzuerlegen in Verbindung gesetzt und hat alsdann die Staatsbehörde alleiu darüber zu befinden, wie sie die Sicherung verschaffen will. Vergl. oben S. 83.

[20]) Die preußischen Eisenbahnkonzessionen bestimmen, daß die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden soll.

Digitized by Google

gen Vermögensmaße und deren Verwaltungs- und Bewirthschaftungsart unter Ausschließung jeglicher im Geschäftsbetriebe etwa liegender Spekulationsgeschäfte bedingt ist.

Die hier aufgestellten Gesichtspunkte können keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; es möchte aber ersichtlich geworden sein, daß es ein Irrthum ist, Erneuerungs- und Reservefonds dürften miteinander vermischt werden.

Uebergegangen sei zu der Frage, wie die Vertheilung des Gewinnes eines Geschäftsjahres stattzufinden hat:

Zunächst fließt derselbe in das geminderte Grundkapital und ist der Erneuerungsfond zu bedenken. Der Ueberschuß darf an die Aktionäre vertheilt werden. Die Vertheilung hat dem Statut gemäß zu erfolgen, wobei in der daselbst angegebenen Reihenfolge die Beträge für den Reservefond abzusetzen sind.

Endlich soll nach Art. 239a. Ziffr. 4., aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva[20a]) und sämmtlicher Passiva, und unter diesen rechnungsmäßig des Grundkapitals, der Reserve- und Erneuerungsfonds, am Schlusse der Betrag des sich ergebenden Gewinn oder Verlustes angegeben werden. Das Gewinn- und Verlustkonto eines einzelnen Geschäftsjahres kann ein Gewinn nachweisen; während die Gesellschaft selbst, aus früheren Jahren im Verlust, diesen Gewin zur Ergänzung des angegriffenen Grundkapitals verwenden muß.

Andererseits können die Kontos einen Jahresverlust ausweisen; während der Geschäftsbetrieb in seiner Gesammtheit

---

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft veröffentlicht mit dem Jahresabschluß 1872 (Berliner Börsen-Zeitung 1873 Nr. 106) die Anlegung des Reservefonds. In dieser Herausforderung zur Nachfolge liegt vielleicht eine Hindeutung darauf, daß der Fond anderweit nicht entsprechend angelegt sei. Vergl. kaiserl. französisches Dekret vom 22. Januar 1868 art. 23 (Keyßner Hgb's. Ausgabe für Elsaß-Lothringen S. 14) Einf. G. zum Hgb. für Elsaß-Lothringen § 1 Ziffr. 2.

[20a]) Gewissenhafte Nachachtung verlangt Art. 31 § 2 Hgb's: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben." Uneinbringliche Forderungen müssen sofort ganz abgeschrieben werden; eine allmälige Abschreibung macht die Bilanz zu einer falschen.

Digitized by Google

noch im Gewinn ist, und zwar gebucht und vorhanden als ein Reservekapital, Reservefond. —

Der gesammte Art. 239a. Handelsgesetzbuchs erscheint als kein glücklicher Griff; er zeugt von Aengstlichkeit, Mißtrauen, befaßt sich nach Art der Gelegenheitsgesetzgebung mit zufälligen Einzelnheiten im Vorgefühl des zu erstrebenden Zieles, ohne jedoch die Erreichung desselben zu sichern.

Richtig bemerkt Endemann[21]): „Mancher würde ohne Bedauern diesen neuen Artikel vermissen." Die bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien beweisen die Entbehrlichkeit.

Nicht des Gesetzes Sache kann es sein für die große Mannigfaltigkeit, mit der Bilanzen aufgestellt werden können und müssen, Regeln zu geben; vergeblich wird der Versuch bleiben, dadurch unordentliche betrügerische Bilanzen zu verhindern; der Gesetzgeber wird stets zu weit zurückbleiben gegen den Künstler, welcher die augenblicklichen Bedürfnisse erfassend die formerfüllende Bilanz aufstellt.

Die Bilanz muß eine solche sein, daß sie vor der Oeffentlichkeit bestehen kann, daß der Vermögensstand zu erkennen ist und Anerkennung findet. —

Während der Artikel 239 Hgb's ursprünglich nur die Vorlegung einer Bilanz an die Aktionäre verlangte, hatte die Presse längst, und gegen alle größeren Gesellschaften mit Erfolg, auf Veröffentlichung der Bilanzen gedrungen.[22])

Nicht nur die Aktionäre, sondern auch Gläubiger der Gesellschaft und diejenigen, welche mit derselben in Verbindung treten wollen, sollen durch die Veröffentlichung in die Lage kommen, den Geschäftsstand und die Sicherheit zu prüfen.[23])

---

[21]) Kommentar zum G. v. 11. Juni 1870 S. 44.

[22]) Kritik gegen veröffentlichte Bilanzen wird von der Presse höchst selten geübt. Sollte etwa mit dem bezahlten Inserat dem Ruf nach Oeffentlichkeit genügt gewesen sein?

[23]) Die „Berliner Börsenzeitung" gab zum Jahrgang 1871/72 als Beilage ein alphabethisch nach dem Domizil geordnetes Verzeichniß der deutschen, österreichischen und schweizerischen Aktien- und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien. Abgesehen von dem hiermit

Digitized by Google

Ueber die zweckmäßige Art der Veröffentlichung und ob sie nothwendig in öffentlichen Blättern erfolgen muß, sei hier nicht weiter gehandelt. Die unbedingte Offenlegung der Bilanz wird durch die jetzige Fassung des Art. 239 Absch. 1 bezweckt:

> „Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern[24]), welche für die Bekanntmachungen in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen“[25]).

---

gebotenen interessanten statistischen Material, geben die für die Mehrzahl der Gesellschaften mitgetheilten Gewinn- und Verlust-Konti und Bilanzen Gelegenheit, die große Mannigfaltigkeit der angesetzten Posten und der Buchungsweise zu beobachten.

[24]) Das Kammergericht in Berlin sagt in einer Verfügung vom 31. März 1871: Aus der im Artikel 209 Ziffr. 12 verlangten Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind und dem hierin gebrauchten Plural, kann die daraus gezogene Folgerung nicht für gerechtfertigt erachtet werden, daß dies nothwendig mehrere und wenigstens zwei öffentliche Blätter sein müssen, da namentlich die Protokolle hierfür durchaus kein Marerial gewähren.“ Die Einschränkung ist durchaus sachgemäß. Unsere Gesetze haben mit einer erstaunlichen Freigebigkeit für den Inseratentheil der Zeitungen gesorgt. Ein Zwang, die Bilanz in öffentlichen Blättern zum Abdruck zu bringen, ist den englischen und französischen Gesellschaftsgesetzen nicht bekannt; für die Kundbarmachung an die Aktionäre, und was wichtig auch an die Gläubiger, ist nach dem englischen Gesetz durch Aushang und zu ertheilende Abschriften gesorgt. Vergl. Gesellschaftsakte 1862 Art. 44. Franz. Ges. vom 24. Juli 1867 Art. 34. 35. Wenn für große Aktiengesellschaften sich die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern empfiehlt, so werden die kleinen unnöthig durch Inserate abgabepflichtig gemacht. Angedeutet sei hierbei, wie durch Inserate vielfach eine Steuer erhoben nnd zur Vermeidung von Weiterungen bezahlt wird.

[25]) Nach Art. 44 der englischen Gesellschaftsakte 1862 soll jede jenem Gesetz unterliegende Bankgesellschaft mit limitirter Haftbarkeit, jede Versicherungsgesellschaft, sowie jede Deposit provident or benefit society (vgl. Mittermaier in Goldschmidt u. Laband's Zeitschr. Bd.

Digitized by Google

Ein Mittel die [26]) Veröffentlichung zu erzwingen ist nicht gegeben; für den durch die Unterlassung entstandenen

---

7. S. 434. Bd. 12. Beilh. S. 54.) im Februar und August jedes Geschäftsjahres eine Bilanz offen legen, deren mindester Inhalt in einem Formular angegeben ist. Shelford a. a. O. S. 200 346. Dies wird durch Geldstrafen für jeden Tag der Versäumniß gegen die Gesellschaft und deren Direktoren und Geschäftsführer erzwungen. Gläubiger, Aktionäre, beziehentlich Gesellschafter könne Abschrift der Bilanz beanspruchen. Vgl. Keyßner in Goldschmidt u. Laband's Ztschr. Bd. 7, S. 570. Unter Bankgeschäft nach art. 4. 44 der Gesellschaftsakte 1862 ist die Annahme von Depositen zur sicheren Aufbewahrung und ihre Auszahlung durch Cheks an die Deponenten zu verstehen. Vgl. 7 Georg cap. 4 § 46.; 3 u. 4 Will. cap. 4. 98 § 3. 7 u. 8 Vict. cap. 32 § 26. Nach Art. 4 der Gesellschaftsakte 1867 greift dasselbe für Bankgesellschaften mit unbeschränkter Haftung der Vorstandsmitglieder Platz. —

Das französische Gesetz v. 24. Juli 1867 bestimmt im Art. 34. § 1. Toute société anonyme doit dresser, chaque semestre, un état sommaire de sa situation active et passive. § 2. Cet état est mis à la disposition des commissaires. § 3. Il est en outre, établi chaque année, conformément à l'article 9 du code de commerce, un inventaire contenant l'indication des valeures mobilières et immobilières et de toutes les dettes actives et passives de la société. § 3. L'inventaire, le bilan et le compte des profits et pertes sont mis à la disposition des commissaires, le quarantième jour, au plus tard, avant l'assemblée. Ils sont présentés à cette assemblée, Art. 35 Quinze jours au moins avant la réunion de l'assemblée générale, tout actionnaire peut prendre, au siége social, communication de l'inventaire et de la liste des actionnaires, et se faire délivrer copie du bilan résumant l'inventaire et du rapport des commissaires.

Auffallend ist die Einschränkung der Veröffentlichung der Bilanz im Gegensatz zum G. v. 23. Mai 1863 Art. 18, indem nach dortiger Bestimmung die Bilanz auch auf dem Handelsgerichtssekretariat hinterlegt werden mußte und derart auch jedem Dritten namentlich also dem Gläubigern offen lag.

Der belgische Entwurf 1872 wiederholt im Art. 61 den § 34 § 2 des französischen Gesetzes fügt aber noch folgende Worte an, avec un annexe contenant en résumé tout ses engagements. Sodann heißt es weiter. L'administration forme le bilan et le compte des profits et pertes dans lesquels les amortissements nécessaires doivent être faits. Die amtliche Veröffentlichung der Bilanz ordnen Art. 64 75 an. Der Bericht über die Engagements, welcher allerdings nicht veröffentlicht wird, hat seine großen Bedenken. Vgl § 13 Ziffr. 3.

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien enthält das Handelsge-

Digitized by Google

Schaden sind die Vorstandsmitglieder nach Art. 241 Hgb's allerdings haftbar; Gefahren dürften mit solcher Haftung wenig drohen. Eine Hinterlegung der Bilanz beim Registerrechte hätte sich empfohlen; selbst ohne die Befugniß mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, hätte sich eine Regelmäßigkeit entwickelt.

In dem jetzt aufgehobenen Art. 249 Hgb's. war den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten zu bestimmen, ob für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung die im Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden dürfe.

Von diesem Vorbehalt ist in den Einführungsgesetzen für Bremen § 26, Hamburg § 26, Hannover § 24, Hessen § 16, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz § 29 Gebrauch gemacht[27]).

---

setzbuch betreffend die Aufnehmung der Bilanz keine Sonderbestimmung. Eine Veröffentlichung derselben ist nicht angeordnet; der einzelne Kommanditaktionär ist sogar nicht berechtigt die Bilanz für sich zu verlangen. Art. 186. 193 Statutarisch haben sich die Verhältnisse gleich denen der Aktiengesellschaft entwickelt. und werden fast durchgängig die Bilanzen veröffentlicht. Das französische Gesetz vom 24 Juli 1864 enthält sich für die Kommanditgesellschaft auf Aktien besonderer Bestimmungen über die Bilanz; dieselbe kann 14 Tage vor der Generalversammlung durch Aktionäre oder deren Bevollmächtigte eingesehen werden.

Der belgische Gesetzentwurf 1872 hält die Bilanz der Kommanditaktien und Aktiengesellschaft durchaus auf gleicher Linie. Art. 64. 75. 10.

Die verschiedenartigen Auffassungen über die Offenlegung der Bilanz erscheinen mir von großem Interesse. Muß der Personalkredit der Veröffentlichung widerstehen; so wird sie bei dem Realkredit (Renaud, über die Handelsgesellschaften S. 12) nothwendig. Je mehr bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Karakter als offener Handelsgesellschaft in den Hintergrund tritt, und dieselbe sich als eine Unterart der Aktiengesellschaft darstellt, desto weiter wird der Beweis des Daseins aus dem vorhandenen Kapital geführt werden müssen. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften Bd. 1. S. 1010.

[26]) Vgl. die vorstehende Anmerkung.

[27]) v. Salpius Ergänzungen zu Art. 239. v. Hahn Komment. 2. Aufl. zu Art. 239.

Digitized by Google

Vermöge seiner Eigenschaft als Reichsgesetz hat das Handelsgesetzbuch und das Gesetz vom 11. Juni 1870 durch Beseitigung der Zulässigkeit des landesgesetzlichen Vorbehaltes, solchen, wo er vorhanden, für die Folgezeit außer Kraft gesetzt, dergestalt, daß für ältere Gesellschaften die Fristerstreckung bestehen bleibt, fernerhin aber auf Grund des Landesgesetzes nicht mehr ertheilt werden kann[28]).

Soll durch die Bilanz das Gewinn- oder Verlustergebniß des Geschäftsbetriebes dargelegt werden, so folgt, daß die Aufrechnung der Bilanz Voraussetzung für die Gewinnvertheilung, den Dividenbezug[29]) ist. Es rechtfertigt sich damit, daß zuvor auf Art. 239a, welcher zu Art. 209 Ziffr. 7 hätte eingeschaltet werden können, eingegangen war und nunmehr der Art. 217 in Angriff genommen wird. [29a])

Der Artikel 217 lautet jetzt dahin:

„Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergiebt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen."

„Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden."

---

[28]) Ob die Beseitigung der Fristerstreckung beabsichtigt war, wie v. Hahn vermeint, lasse ich dahingestellt.

[29]) Für die Einführung „Zinsschein", „Gewinnantheilsscheine", wofür kürzer „Gewinntheilschein" zu sagen wäre, wird die deutsche Zivilprozeßordnung wirken. (Vgl. Entwurf § 750).

[29a]) Betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Vgl. Art. 197, 204 Hgb's.

Digitized by Google

Eingeschaltet sind durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 zunächst die Worte:

„über die volle Einlage"

In den Motiven zu Art. 52 des preußischen Entwurfs[30]) heißt es bezüglich der Kommanditisten (stillen Gesellschafter):

„Ein späterer Gewinn muß zunächst zur Ergänzung der durch Verlust verringerten Einlage verwendet werden, weil nur der Ueberschuß über die volle Einlage als wirklicher Gewinn erachtet werden kann. (Vergl. Würtemberger Entwurf Art. 241, Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland Tit. 3 Art. 86.")

Der Ausdruck „volle Einlage" ist in das Gesetz nicht übergegangen, es heißt vielmehr sowohl im preußischen Entwurf Art. 152 als im Art. 161 Hgb's., daß zur Deckung der Verluste die späteren Gewinne bis zur Wiederergänzung der „ursprünglichen Einlage" verwendet werden solle[31]). Aus dem Gewinn darf ohne Zustimmung des Kommanditisten nur die früher verlorene oder etwa rückständige Einlage, nicht aber die noch nicht fällige Rate derselben entnommen werden.

Etwas Anderes ist auch nicht in Art. 197 für die Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmt.

Ungerechtfertigt wäre es, aus der ängstlichen Einfügung der Worte, „über die volle Einlage" für die Aktiengesellschaft etwa folgern zu wollen, daß eine Dividendenvertheilung überhaupt nur dann statthaft sei, nachdem das Grundkapital voll eingezahlt, die Einlagen voll seien. Man könnte hierfür allerdings in den Motiven des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eine Unterstützung finden, denn dort heißt es[32]): Bei Prüfung der Statuten sei in Preußen schon früher der Grundsatz festgehalten:

„Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Ueberschuß der jährlichen Einnahme über die jährlichen Ausgaben, sondern der Ueberschuß der Aktiva

---

30) S. 79.

31) Vgl. für die offene Handelsgesellschaft Art. 108 Hgb's. und dazu Anschütz und v. Völderndorff Kommentar Band 2 S. 224.

32) S. 27.

Digitized by Google

über die Passiva überhaupt (einschließlich des Grundkapitals) den Reingewinn."

und derselbe Grundsatz sei auch seitdem regelmäßig befolgt, ohne daß von den Interessenten je ein prinzipieller oder sonst begründeter Widerspruch geltend gemacht wäre."

Man könnte hieraus folgern, das statutarische Grundkapital sei als Passivposten aufzuführen, dem als Aktiva, Vermögen, die bereits geleisteten Einzahlungen oder dafür beschafften und vorhandenen Werthe, sowie ein etwa bereits gemachter Geschäftsgewinn gegenüberstehen; wobei jedoch ein zur Vertheilung an die Aktionäre bereiter Reingewinn nicht vorhanden sein könne, so lange nicht gegen die, durch das Grundkapital beschwerte, Summe der Passiva sich ein Ueberschuß ergebe.

Die Motive des Gesetzes lassen jedoch durchblicken, daß es so streng nicht gemeint sei, es ist nämlich weiter gesagt: in gleicher Weise sei die Aufstellung der Bilanz bei den englischen Gesellschaften vorgesehen (Verwaltungsregulativ Art. 81 nebst Schema[33]).

In diesem Schema, nämlich dem Formular einer Bilanz, findet sich nun, obwohl vorausgesetzt ist, daß die Aktien noch nicht vollgezahlt sind, dennoch ein zur Zahlung von Dividenden verfügbarer Betrag ausgeworfen[34]).

Auch nach dem Handelsgesetzbuch ist die Vertheilung einer Dividende bei noch nicht voll eingezahltem Aktienkapital statthaft; die gewissenhafte Bilanz hat nur nachzuweisen, ob das bereits eingezahlte Grundkapital vorhanden und bei Deckung der Passiva ein Gewinn erzielt ist.

Wenn es im Artikel 239a Ziffr. 3 heißt, der Betrag des Grundkapitals sei unter die Passiva aufzunehmen, so dürfte dies hiernach dahin einzuschränken sein, daß der Betrag

---

[33]) Elsner, Archiv für Versicherungswesen, Bd. 1 S. 342, Shelford a. a. O. S. 319.

[34]) In § 25 des Statutenentwurfs zur Gesellschaftsakte 1862 heißt es: The Directors may deduct from the dividens payable to any member all such sums of money as may be due from him to the company on account of calls or other wise. Shelford a. a. O. S. 316. 72.

Digitized by Google

des bereits eingezahlten Grundkapitals in der Passivseite zu vermerken sei. Einschlägige Bilanzen dürften Verschiedenheiten in den Aufstellungen nachweisen. Da es beliebt wird, mit möglichst großen Zahlen aufzutreten, so figurirt wohl das Grundkapital auf der Passivseite, wogegen die noch nicht eingeforderten Einzahlungen als Gegengewicht zum Soll gestellt sind.

Die fernere Erweiterung, welche der Art. 217 erfahren hat durch Einfügung der Worte:

„die Aktionäre [35]) können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen."

ist nur eine räumliche. Das Handelsgesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt besagte dasselbe.[36])

Altes Recht war stets, daß nicht bereits der Gewinn einer beschränkten bestimmten Geschäftszeit zur Vertheilung einer Dividende berechtigt; Gewinn fließt zunächst zum geminderten Kapital und über dieses hinaus fällt erst der reine Gewinn als Dividende in die Hand des Aktionärs.[37])

Bei der großen Aengstlichkeit, mit der man durch das Gesetz dem Schwindel vorzubeugen bestrebt war, daß durch Vertheilung von Dividenden eine Kapitalsminderung bewerkstelligt werden möchte, ist es auffallend, daß man den § 2 des Art. 217 Hgb's:

---

[35]) Hierzu gehören auch die Stammprioritäts-Aktionäre. Ueber die Konkurrenz der Stammprioritäts-Aktien wegen rückständiger Rente aus früheren Jahren mit den Stammaktien Vergl. Bekker Zeitschrift f. d. gesammte Hdls. A. B. 16 S. 76 Shelford a. a. S. 143 führt eine Reihe englischer Entscheidungen an, welche zu folgendem Ergebniß gelangten: Where preference shares are limited to a fixed amount, it has been held that the holders of them are entitled to be paid back dividends out of the profits of future years.

[36]) Anschütz und v. Völderndorff Kommentar Bd. 2 S. 497 ff. v. Hahn Kommentar 1. Aufl. zu Art. 217.

[37]) Der Statutentwurf zur englischen Gesellschaftsakte 1862 beschränkt sich im § 73 auf folgende Bestimmung: No dividend shall be payable except out of the profits arising from the business of the company. § 77. No dividend shall bear interest as against the company. Codice di commercio art. 140 in der folgenden Afg.

Digitized by Google

„Es können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden."

unangetastet und sogar in den Motiven ganz unberührt ließ.

Gerechtfertigt ist die Bestimmung[38]) in den Motiven des preußischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches[39]) dahin, „daß es einzelnen Aktionären schwer fallen würde, bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und es werde das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Aktienunternehmung erschwert, wenn das Gesetz nicht gestatte, bis zu diesem Zeitpunkt Zinsen auszubedingen." —

Bewirkte solche Verzinsung unbedingt eine Minderung des Grundkapitals, so müßte aus dem späteren Gewinn dasselbe durchaus in Höhe der gezahlten Zinsen wiederum aufgespart werden, bevor eine Dividendenvertheilung erfolgen könnte.[40]) Die Sache liefe dann auf eine Täuschung hinaus. Behufs Anlockung zur Aktienzeichnung und Abnahme der Aktien wird ein Ertrag, Zinsgenuß versprochen, auch zeitweilig ge-

---

[38]) Dieselbe findet sich bereits im preußischen Aktiengesellschaftsgesetz vom 9. Nov. 1843 § 17. G. S. 1843 S. 341.

Der codice di commercio lautet in Art. 141:

Non possono essere pagati dividendi agli azionisti, se non perutile realmente conseguiti.

Non è però vietato di pagare gli interessi, detraendoli dal capitale in quello società nelle quali é necessario uno spazio di tempo per constituire l' oggetto sociale ma soltanto per questo spazio ed in una misura che non ecceda l' interesse legale commerciale. Gli azionisti non sono obbligati a restituire gl' interessi e i dividendi loro pagati.

Die durchaus zweckmäßige Beschränkung, daß die Bestimmung und im Gesellschaftsvertrage, nicht einem Nachtrage, nach errichteter Gesellschaft getroffen werden kann, ist hiernach dem italienischen Recht unbekannt.

[39]) Zu Art. 79 Motive S. 90.

[40]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften § 66 S. 613.

Digitized by Google

zahlt; nachdem die Aktionäre eingefangen worden, wird ihnen das Gezahlte wiederum abgezogen.

Die gezahlten Zinsen stellen jedoch nicht unbedingt eine Minderung des Grundkapitals dar[41]); es ist nämlich die Errichtung des betriebsfähigen Ganzen aus seinen einzelnen Theilen bereits als eine Wertherzeugung anzuerkennen. Das vollendete Ganze hat einen größeren Werth als die darin aus dem Grundkapital gemachten Verwendungen; dieser Mehrbetrag wird in Zinsenform während der Einrichtungszeit, Bauzeit vertheilt. Ist dies geschehen, so hat bis zum Betriebsanfange eine Kapitalsrückzahlung nicht stattgefunden, es ist vielmehr der, das Grundkapital darstellende, Werth vorhanden, und folgt daraus, daß eine Aufsparung der gezahlten Zinsen aus dem Gewinn nicht nothwendig ist.[42])

Ersichtlich hat aber die gedachte Werthserzeugung ihre Grenze, sie ist vorher zu veranschlagen und über diesen Betrag hinaus darf eine Zinsvertheilung nicht geschehen. Rechnungsmäßig ergiebt sich dann aus dem erzeugten Werth, dem Grundkapital und der im Statut angegebenen Dauer der Bauzeit die Höhe des Zinsfußes.

Wenn das Handelsgesetzbuch in dem Abschnitt über die Aktiengesellschaften eine staatliche Genehmigung der Statuten voraussetzte; so lag der Regierung die Last der Veranschlagung

41) Vgl. m. Abh. „Sind die den Aktionären auf die Zeit des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes statutenmäßig gezahlten Zinsen, sowie die Gründungskosten aus dem Gewinn zuvor zu ergänzen, bevor eine Dividende vertheilt werden kann? Busch Archiv Bd. 8 S. 406 ff. Zustimmend v. Hahn Kommentar 2 Aufl. Bd. 1 S. 629 Ankg.

42) Dafür daß diese Auffassung auch im Gesetz Ausdruck gefunden hat, sei hingewiesen auf § 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen vom 16. März 1867 (G. S. S. 466). „Als Anlagekapital ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Prozent soweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat."

Digitized by Google

oder doch deren Prüfung ob; sie ist ihr geblieben bei denjenigen Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, also namentlich Eisenbahnbauunternehmungen. Ist nun auch in den Konzessionen die Bauperiode meistens lang bemessen; so soll die staatliche Prüfung doch eine Sicherung dafür geben, daß der Voranschlag der Wertherzeugung nicht zu hoch geriffen wird. Kann oder soll solche Zusicherung nicht gegeben sein, so ist dies ausdrücklich zu bekennen.

Bei anderen Unternehmungen kann die Zinszahlung während der im Statut lang bemessenen Zeit bis zum Anfange des vollen Betriebes, namentlich wenn man den Zinsfuß zur Anlockung hoch greift[43]), leicht zu einer Kapitalsminderung führen.

Möchten auch in den ersten Betriebsjahren die im Vorstand und Aufsichtsrath fortwirkenden Gesellschaftsgründer den Werth in der Bilanz dergestalt hinaufschrauben, daß trotz Zinszahlung ein Betrag zur Dividendenvertheilung nachgewiesen wird; so dürfte doch später eine Unterbilanz auf jene Zinszahlung zurückgeführt werden müssen.

Durfte früher die Frage, ob die bis zur Inbetriebsetzung gezahlten Zinsen aus dem Gewinn wieder aufgespart werden müssen mit Rücksicht auf die in der staatlichen Genehmigung enthaltenen Prüfung des Werthanschlages gemeinhin verneint werden; so ist jetzt die Entscheidung erst aus der thatsächlichen Lage der ersten Bilanz nach der Betriebseröffnung zu entnehmen, weil dann erst festgestellt wird, inwiefern der Voranschlag den Thatsachen entspricht.

Der Nothgrund, welcher zur Zinsgewährung zwang, nämlich die Befürchtung, daß anderweit sich das erforderliche Kapital nicht zusammenfinden werde, ist gefallen, sobald das Kapital gezeichnet ist. Es bleibt nunmehr bei der absoluten Regel, daß nur der nachträglich festgestellte Reingewinn vertheilt werden darf und ergiebt sich damit als unstatthaft den

---

[43]) Das italienische Recht beschränkt deshalb den Zinsfluß auf 6 % Codice di commercio, art. 141 in Anfg. 38. Codice civile art. 1831.

Digitized by Google

Zeitraum für die Zinszahlung durch die Statutenänderung zu verlängern oder eine Zinszahlung überhaupt nachträglich einzufügen.

Wird das Grundkapital behufs Erweiterung oder Vollendung des Unternehmens erhöht, so kann für dieses neue Grundkapital ein fester Zins auf Zeit bedungen werden.

Die Zulässigkeit der Zusicherung von Bauzinsen ist eine Verunstaltung des Handelsgesetzbuches genannt worden[44]: ich erachte diesen Vorwurf nicht für begründet. Allerdings ist ein Mißbrauch möglich; aber auch ein gerechter, wohlthätiger Gebrauch und dieser darf nicht behindert werden.

Nahe liegt hierbei die Frage: weshalb der Umweg im Hinzahlen als Einlage und Zurücknahme als Zinsen; weshalb nicht abgekürzt das Hin- und Herzahlen unterlassen, und bei Veranschlagnahme der Bauzinsen die Aktien unter Pari[45] ausgeben? Wäre der Voranschlag der Wertherzeugung durch die Herstellung des vollendeten Ganzen ein ebenso untrüglicher, wie die Berechnung der Bauzinsen; so möchte sich gegen solch abgekürztes Verfahren nichts einwenden lassen. Die am Schluß der Bauzeit aufzunehmende Inventur und Bilanz müßte unbedingt das Grundkapital als vollständig vorhanden, durch Werthe gedeckt nachweisen.

Der Voranschlag der Wertherzeugung bleibt aber immerhin unsicherer und es wird nur der Hindeutung bedürfen, daß eine Generalbilanz über die ganze Bauausführung lediglich den Kostenpreis ergiebt, nicht aber zum Werth resultirt.[46])

---

[44]) Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht Bd. 11 S. 325.

[45]) Vergl. § 5. Anfg. 4. S. 116.

[46]) Anknüpfungspunkte bietet der Vertrag der königl. preuß. Staatsregierung mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht vom 4. Dez. 1867 (preuß. G. S. 1868 562) § 6: „Die Thüringische Eisenbahngesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Geldmittel, die Aktien zum Kurse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstigerer Kurse ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit zu Ende geführt werden. Sollte die Thürin-

Digitized by Google

Kann bei einer Ausgabe der Aktien unter Pari das statutarisch bezifferte Grundkapital nicht nachgewiesen werden, so ist damit eine Lüge ausgesprochen. Die Aktionäre haben nur den statutenmäßig zu leistenden Beitrag unter Pari[47]) herzugeben; sie können nicht angehalten werden aus dem Jahresgewinne sich Abzüge machen zu lassen und das fixirte Grundkapital aufzusparen. Der Weg durch Herabsetzung des Grundkapitals zur Wahrheit zu gelangen ist verschlossen; es bleibt nur übrig in Inventur und Bilanz zu lügen, daselbst falsche Werthe einzuführen.

Der Unterschied zwischen den Bauzinsen und der Aktienausgabe unter Pari wird dahin erkennbar, daß ein Irrthum im Voranschlag der Wertherzeugung im ersten Fall zur Aufsparung aus dem Gewinn führen muß, während im letzten Fall Lüge und Täuschung unabweislich werden.[48])

---

gische Eisenbahngesellschaft es für gut befinden, nicht sofort das gesammte Aktienkapital zu begeben, so ist sie verpflichtet, den 10 Pzt. übersteigenden Kursverlust, welcher etwa bei einer späteren Begebung des zurückbehaltenen Theils der Aktien erwächst, aus eigenen Mitteln zu decken." Die Werthserzeugung war hiernach auf 10 Pzt. veranschlagt; darüber hinaus wurde ein Grundkapitalsverlust angenommen, der später gedeckt werden, d. h aus künftigem Gewinn aufgearbeitet werden sollte.

Das Gesetz vom 2. März 1868 betreffend die Genehmigung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leienfeld nach Gotha (preuß. G. S. S. 269) könnte als Beispiel angeführt werden, daß der Voranschlag der Wertherzeugung zu hoch gegriffen, durch Staatsbeihilfe wieder ausgeglichen werden mußte.

[47]) Nicht zu verwechseln mit der Ausgabe der Aktien unter Pari, auf Grund der Zeichnung in solchem Betrage, ist der Verkaufspreis unter Pari, Seitens der Gesellschaftsgründer Vgl. Endemann, das Recht der Aktiengesellschaften § 3 Ankg. 13. § 2 Ankg. 10.

[48]) Wiener „Zur Reform der Aktiengesetzgebung" (S. 39) bezeichnet die Thatsache als feststehend, daß bei Aktienunternehmungen, welche den Betrieb erst noch herzustellender Werke, insbesondere Eisenbahnen, zum Gegenstande hätten, mit Rücksicht auf diese Vorbereitungszeit und die relative Unsicherheit des Gelingens der Herstellung für den normirten Aktienkapitalsbetrag die Aktien beim Publikum nur unter ihrem Nominalbetrage Absatz fänden. Er will deshalb für derartige Unternehmungen die Ausgabe von Aktien unter

Digitized by Google

Die Aufnehmung der Bilanz ist Verpflichtung der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Kommanditgesellschaft, beziehentlich der Vorstandsmitglieder bei der Aktiengesellschaft. Die Prüfung liegt dem Aufsichtsrath ob [49]) und steht der General-

---

Pari zulassen unter verschiedenen, eine Täuschung verhindernden Voraussetzungen.

Wenn das Publikum (S. 41) bewußt für den gleichen Preis ein Papier von 500 Thaler Nominal, welches 1 Pzt. bringt, lieber nimmt, als ein Papier von 100 Thaler Nominal, welches 5 Pzt. bringt, so wird solche Liebhaberei unmöglich gemacht, wenn, und dieser Anspruch ist durchaus berechtigt, der Nominalbetrag in den Hintergrund gedrängt, ganz beseitigt werden, und nur ein Antheilsverhältniß Ausdruck finden soll. Solche Antheilsaktien dürften aber den bisher mit der Aktienausgabe unter Pari vermittelten Zweck der Kapitalsbeschaffung nicht weiter erfüllen. Zweifelhaft erscheint mir, welches Grundkapital bei der Bilanz aufgenommen werden soll? Soll nur derjenige Betrag als Grundkapital angesetzt werden, welcher eingezahlt worden ist, so wird dadurch mit Gesetz und Statut in Widerspruch getreten; denn das Grundkapital der Bilanz ist um die Summe des Unterparibetrages sämmtlicher Aktien geringer als das des Statuts. Soll dagegen das statutarische Grundkapital in der Bilanz erscheinen, so muß dafür ein vollständig ausgleichender Werth verlangt werden. Der „Herstellungswerth", welcher günstigsten Falles die Summe der Unterparieinzahlungen betragen dürfte, kann das Vorhandensein des Grundkapitals nicht nachweisen; es müßte also aus den Erträgen der folgenden Jahre zunächst das Grundkapital aufgespart werden. Die Bezeichnung der Aktien nach Nominalbetrag oder Antheil kann in der Aufmachung der Bilanz nichts ändern. Nothwendige Folge ist dann, daß die Aktionäre, welche, nachdem das Werk in Betrieb gesetzt ist, Ertrag erwarten, enttäuscht würden, indem sie aus dem Gewinn jetzt den Unterparibetrag gemeinschaftlich nachleisten müßten. Daß die Herstellung des vollendeten Ganzen etwa werthserzeugend sei, darf hier nicht in Ansatz gebracht werden, denn ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß Wiener dies mindestens zu den Fiktionen (S. 40) zählt.

Nach meiner Erkundigung würde sich auch heut noch, wie zur Zeit des Baues der Berlin-Hamburger Eisenbahn, unter reellen Voraussetzungen ein Baukapital ungeschmälert zusammenfinden. Allerdings dürfte nicht bereits durch die Personen der Unternehmer außer Zweifel gestellt sein, daß es sich bei ihnen nicht um die Herstellung des Werkes, sondern lediglich um den Handel mit den Aktien fragt.

[49]) Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths ist vielfach statutarisch dahin gestaltet, daß sie der Geschäftsführung nicht durchaus fern

Digitized by Google

versammlung zu. Ist Prüfung und Genehmigung der Bilanz auf die Tagesordnung gesetzt, so kann die Generalversammlung durch einen Mehrheitsbeschluß weitere Untersuchungen anordnen, damit in einer zweiten Generalversammlung der Bericht erstattet werde.

Beim Mangel anderweitiger statutarischer Bestimmungen kann bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein bezüglicher Auftrag nur dem Aufsichtsrath ertheilt werden (Art. 186 Hgb's); für die Aktiengesellschaft besteht eine solche Beschränkung nicht. (Art. 224.) Nach Art. 160 Hgb's kann bei der Kommanditgesellschaft

> das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstige Aufklärungen mit Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Nach Art. 186, 189 § 2 würde es zu einem solchen Antrage des Mehrheitsbeschlusses einer unter Zweckangabe berufenen Generalversammlung bedürfen.

Für die Aktiengesellschaft fehlt es an einer gleichartigen Bestimmung.

Zur Zeit sind die Aktionäre darauf angewiesen, durch

---

stehen. Art. 239 § 2. Das Institut der Rechnungsrevisoren kann deshalb wohl empfohlen werden. Vergl. Wiener a. a. O. S. 31.

Die Gesellschaftsrevisoren werden sich aber niemals dazu herbeilassen können, gleichzeitig die Stellung von denunziationspflichtigen Polizeibeamten einzunehmen. Dann ernenne man lieber gleich Polizeibeamte zu Rechnungs-Revisoren und nehme die schwankenden italienischen Versuche zum Vorbild. § 8. Anmg. 1. S. 167.

Leicht ersichtlich ist es, weshalb von den Aktionären, so lange ihnen der Dividendenbezug genügt, gegen die gebuchten Werthe keine Kritik geübt wird; durch Herabsetzung der Werthe würde eine buchmäßig gerechtfertigte Gewinnvertheilung verhindert werden.

Treten Aktiengesellschaften in Liquidation, und dies dürfte in nächster Zeit mehrfach in Aussicht stehen, so wird sich ergeben, daß für die Gläubiger allerdings Deckung vorhanden ist, von den Aktionären aber Ausfälle erlitten werden müssen, weil Erwerbspreise als Werthe gebucht, Buchwerthe, dem Tauschwerth nicht entsprechen. Abzuwarten ist, ob hier ein Rückgriff auf ältere falsche Bilanzen gemacht werden wird.

Digitized by Google

einen Generalversammlungsbeschluß eine Untersuchung anzuordnen. Gebrauch wird von diesem Recht nicht gemacht; statt einer den Gesellschaftszwecken wenig förderlichen Untersuchung der Vergangenheit, wird es vorgezogen die Verwaltung umzugestalten und für die Zukunft zu sorgen.

Es wird gesetzgeberisch kein Bedenken haben, dem Handelsgericht für den Nothruf der Aktionäre Gehör zu geben, und dabei von einem zögerlichen Generalversammlungsbeschluß abzusehen. [50])

Für die Treue der Bilanz wird zunächst durch die Drohung einer persönlichen Verantwortlichkeit hingewirkt (Art. 204 Ziffr. 2, Art. 225 b Ziffr. 2 Art. 241 § 2); anregend sollen ferner sein die Strafbestimmungen des Art. 206 Ziffr. 3, Art. 249 Ziffr. 3.[51])

---

[50]) Nach der englischen Gesellschaftsakte 1862 Art. 58 ff. gestaltet sich die Sache dahin: Sind Aktionäre gegen die Verwaltung der Gesellschaft mißtrauisch, so kann das Handelsamt, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß ein hierauf gestellter Antrag hinreichend Grund habe (that the applicants have good reason for inquiring such investigation to be made, and that they are not actuated by malicious motives in instituting the same) Kommissare zur Prüfung der Geschäftslage ernennen und zwar bei einer Bankaktiengesellschaft (vgl. Anlg. 25) wenn der Antrag von Mitgliedern gestellt, die zusammen mindestens ein Drittheil des Aktienkapitals besitzen. Diesen Kommissaren sind die Handlungsbücher und alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke bei Vermeidung von Geldstrafen vorzulegen; auch steht ihnen die Befugniß zu, die Gesellschaftsbeamten und Agenten über die Verhältnisse der Gesellschaft, erforderlichen Falles eidlich zu vernehmen. Ueber das Ergebniß ihrer Untersuchung haben die Kommissarien dem Handelsamt Bericht zu erstatten, von dem je eine Abschrift der Gesellschaft und den Antragstellern zugestellt wird. Von den Letztern sind die Kosten zu tragen, falls nicht das Handelsamt nach Bewandniß der Umstände Veranlassung nimmt, dieselben der Gesellschaft aufzuerlegen. Durch special resolution (Vgl. S. 91) kann die Gesellschaft selbst solche Kommissare ernennen, welche dann dieselben Befugnisse haben, wie die vom Gericht bestellten; der Bericht ist an die in der Generalversammlung zur Empfangnahme bestellten Personen zu erstatten. Keyßner, das englische Aktiengesellschaftsrecht Zeitschr. f. d. g. Hdgb. Bd. 7 S. 568.

[51]) Vgl. § 13. Namentlich Art. 132 des belgischen Gesetzentwurfs 1872 in § 13 Anlg. 2.

Digitized by Google

Dem Vorstand der Aktiengesellschaft ist durch Art. 240 § 1 zur Pflicht gemacht, sobald eine Bilanz ergiebt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.[52])

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Haben die Mitglieder solche Anzeige nicht gemacht, und vermögen sie nicht nachzuweisen, daß dieselbe ohne ihr Verschulden unterblieben sei, so sollen sie nach Art. 249 a Hgb's mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.[53])

---

[52]) Für die jetzt noch wegen des Gegenstandes des Unternehmens der staatlichen Oberaufsicht unterworfenen Aktiengesellschaften. bestehen die Art. 37, 39 des würtembergischen Enf. G's z. Hdgb. zu Recht. Hat sich das geminderte Grundkapital nicht wieder bis zur Hälfte erhoben so ist der Kreisregierung die im Art. 239 Hgb's vorgeschriebene Bilanz einzurcichen; die Unterlassung bedroht die Mitglieder des Vorstandes mit Gefängniß bis zu einem Jahr. Vgl. Fz. G. v. 24. Juli 1867 Art. 37. Codice di commercio art. 142.

[53]) Entnommen aus Art. 12 § 9 des preußischen Enf. G. z. Hgb. Gleichartige Bestimmungen der übrigen Einführungsgesetze siehe bei v. Salpius zu Art. 240. — Für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ist dem vollhaftenden Gesellschafter eine Anzeigepflicht nicht gemacht; es beruht dies wiederum auf Gegenüberstellung der offenen Handelsgesellschaft, und Kapitalsgesellschaft, Personal und Realkredit.

Digitized by Google

§ 13.

Strafbestimmungen.

Durch Art. 206 und 249 Hgb's ist ein gleiches Strafgesetz gegen die Aufsichtsrathsmitglieder der Aktienkommandit- und Aktien-Gesellschaften gegeben, und sind demselben auch die persönlich haftenden Gesellschafter, und die Vorsteher der Aktiengesellschaft unterworfen.

Alle Genannten werden mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bedroht:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung [1]) des Kapitals machen;
2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.[2])

---

[1]) Dies ist die Baarzahlung. Im Falle der Werthseinlegung Art. 209b, erfolgt aber eine Einzahlung in betreffender Höhe nicht, und doch können auch hierauf bezüglich falsche Angaben gemacht sein. Eine analoge Anwendung des Strafgesetzes ist gewiß nicht außer Zweifel. Vgl. fz. G. v. 24. Juli 1867 Art. 8.

[2]) Nach Vorbild des § 39 des würtembergischen Einf-G's zum Hgb. Endemann Kommentar S. 19; Becker Btrg. zum Aktienrecht Ztschr. f. d. g. Hds.-R. Bd. 17. S. 457. Staudinger a. a. O. 245.

Das französische Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867 bestimmt:

Digitized by Google

Weder Aufsichtsrath der Kommanditgesellschaft auf Aktien, noch der der Aktiengesellschaft, ist bei dem Antrage auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister betheiligt; es

---

Art. 13. L'émission d'actions ou de coupons d'actions d'une société constituée contrairement aux prescriptions des art. 1. 2. 3 de la présente loi, est punie d'une amende de cinq cents à dix mille francs. Sont punis de la même peine: Le gérant qui commence les opérations sociales avant l'entrée en fonctions du conseil de surveillance. (Der weitere Theil betreffend falsche Stimmführung in Generalversammlungen ist § 8 Abg. 49 S. 193 mitgetheilt.)

Art. 14. La négociation d'actions ou de coupons d'actions dont la valeur ou la forme serait contraire aux dispositions des art. 1, 2 et 3 de la présente loi, ou pour lesquels le versement du quart n'aurait pas été effectué conformément à l'art. 2 ci-dessus, est punie d'une amende de cinq cents à dix mille fr. Sont punies de la même peine toute participation à ces négociations et toute publication de la valeur des dites actions.

Art. 15. Sont punis des peines portées par l'art. 405 du code pénal, sans préjudice de l'application de cet article à tous les faits constitutifs du délit d'escroquerie:

1° Ceux qui, par simulation de souscriptions ou de versements ou par publication, faite de mauvaise foi, de souscriptions ou de versements qui n'existent pas, ou de tous autres faits faux, ont obtenu ou tenté d'obtenir des souscriptions ou des versements;

2° Ceux qui, pour provoquer des souscriptions ou des versements, ont, de mauvaise foi, publié les noms de personnes désignées, contrairement à la vérité, comme étant ou devant être attachées à la société à un titre quelconque;

3° Les gérants qui, en l'absence d'inventaires ou au moyen d'inventaires fraudouleux, ont opéré entre les actionnaires la répartition de dividendes fictifs.

Les membres du conseil de surveillance ne sont pas civilement responsables des délits commis par le gérant.

Im Art. 45 sind diese Strafbestimmungen auch auf die Aktiengesellschaften angewendet. Vgl. Genfer Gesellschaftsgesetz v. 13. Januar 1869 Art. 6. Die Strafbestimmung des belgischen Gesetzentwurfes 1872 Art. 130 betreffend falsche Stimmführung in der Generalversammlung findet sich § 8 Anlg. 49. Art. 131 stimmt überein mit dem französischen Gesetz Art. 15 Ziffr. 1. 2. Art. 132 besagt: Seront punis d'une amende de 50 francs à 10,000 francs, et pourront en outre être punis d'un emprisonnement d'un mois à un an, les gérants ou administrateurs qui, en l'absence d'inventaires, malgré les inventaires ou au moyen d'inventaires fraudouleux, ont opéré la répartition aux actionnaires de dividendes ou d'interêts non prélevés sur les bénéfices

Digitized by Google

ist dies lediglich Sache des persönlich haftenden Gesellschafters Art. 177 Hgb's beziehentlich der Mitglieder des Vorstandes Art. 210a, auch ist den letzteren nicht zur Pflicht gemacht, die Erfüllung der für die Gesellschaftseinrichtung aufgestellten Erfordernisse ihrer thatsächlichen Richtigkeit nach zu prüfen und dem Registerrichter darüber zu berichten.

Die Aufsichtsrathsmitglieder und Vorstand der Aktiengesellschaft erscheinen durch Ziffer 1 somit wenig bedroht.

Allerdings kommt es vor, daß die Bescheinigungen über die Zeichnung des Grundkapitals und Einzahlung des vorgeschriebenen Prozentsatzes auf jede Aktie Art. 177 Ziffr. 1. 2. Art. 210a Ziffr. 1. 2. durch eine Erklärung der Aufsichtsrathsmitglieder erbracht wird, in solchen Fällen dürfte aber dem Gesetz auch überall genügt sein.

Einen Anspruch auf eine Bescheinigung durch den Auf-

---

réels. Art. 133 Seront punis des mêmes peines tous ceux qui, comme administrateurs, commissaires, gérants ou membres des comités de surveillance, auront sciemment:

Racheté des actions ou parts sociales, si ce n'est au moyen d'un prélèvement net sur les bénéfices réels, opérés conformément aux Statuts ou aux délibérations de l'assemblée générale;

Fait des prêts ou avances au moyen des fonds sociaux sur les actions ou parts d'intérêt de la société;

Fait par un moyen quelconque, aux frais de la société, des versements sur les actions, ou admis comme faits des versements qui ne sont pas effectués réellement de la manière et aux époques prescrites.

Für das englische Recht betreffend die Strafen der Direktoren und Beamten einer Aktiengesellschaft, welche sich betrügerische Aneignung von Gesellschaftseigenthum, unrichtige Eintragungen in die Handlungsbücher, Vernichtung derselben, Aufstellung falscher Bilanzen und Geschäftseinsichten schuldig gemacht haben. 24 u. 25 Vit. c. 96. Shelford a. a. O. S. 106. Ztsch. f. d. g. Hdls.-R. Bd. 3 S. 359. Außerdem sind Strafen vorgesehen für die Direktoren Companies Act. 1862 art. 25. 27. 32. 34. 44. 46. 53. 54. 58. Companies Act. 1867 art. 7. 22. 39. Im letzten Artikel ist namentlich die Berufung der ersten Generalversammlung binnen 4 Monaten (früher 6 Monate Statutenentwurf § 29) gesichert. Auch die Gesellschaft verfällt in Geldstrafen, was wohlthätigen Einfluß auf die Thätigkeit der Aktionäre üben soll. Ztschr. f. d. g. Hdls.-R. Bd. 7. S. 551. Anfg. 27.

Digitized by Google

sichtsrath hat der Registerrichter nicht, er muß sich auch anderweit genügen lassen.

Ob jemals auf Grund der Ziffr. 1 eine Strafe ausgesprochen werden wird, ist abzuwarten; durch formelle Gründlichkeit wird jede Gefahr vermieden. Jedenfalls muß die Strafbestimmung auf die Eintragung des Grundvertrages der Gesellschaften Art. 177. 178. 210a. 211. 212 Hgb's beschränkt bleiben und kann das Strafgesetz keine analoge Anwendung auf eine Anmeldung späterer Grundkapitalserhöhung finden.[3])

In Ziffr. 2 der Regierungsvorlage fehlten die Worte „zur Beschlußfähigkeit". Es sollte also auf statutarische Vollzähligkeit hingewirkt werden; wogegen auf Umständlichkeit und Nothwendigkeit der Berufung außerordentlicher Generalversammlungen hingewiesen wurde.[4])

Der regierungsseitlich gemachte Vorschlag „die gesetzlich erforderliche Minimalzahl" zu sagen, erschien nicht annehmbar, weil vielfach die zur Beschlußfähigkeit nothwendige Zahl statutenmäßig auf mehr als „drei" festgesetzt sei, und somit straflos ein beschlußunfähiger Aufsichtsrath dauernd bleiben könne.

Da wohl sämmtliche Statuten[5]) die zu einer Beschlußfassung nothwendige Mindestzahl, und wohl nirgend unter drei festgesetzt haben möchten, so wird die Anwendbarkeit des Gesetzes möglich.

Durch eine Verzögerung der Ersatzwahlen für den Aufsichtsrath kann aber eine herrschsüchtige Majorität, die durch die neuen Mitglieder zur Minorität hinabgedrückt zu werden fürchtet, ihren Einfluß verlängern. Dies ist nicht ohne Bedenken und deshalb zur statutarischen Fürsorge zu empfehlen.[6])

---

[3]) Vergl. § 9.

[4]) Stenogr. Ber. S. 1066, 1067, 1068.

[5]) Stenogr. Ber. S. 1068.

[6]) § 90 des Aktiengesellschaftsstatuts zur englischen Gesellschaftsakte 1862 (Shelford a. a. O. S. 317. Elsner a. a. O. S. 340) ordnet für den Fall des Austrittes eines Auditors während seiner Amtszeit die sofortige Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung an; andernfalls kann auf Antrag von mindestens fünf Aktionären durch das Handelsgericht ein Auditor ernannt werden.

Digitized by Google

In Ziffr. 3 ist bereits eine Lüge strafbar, die mindestens mit einer Geldstrafe von einem Thaler belegt werden müßte[7]) vollständig unsicher ist der Begriff des Verschleierns[8]); er besagt durchaus ein Anderes, als „wissentlich unwahr darstellen", selbst wenn man das „wissentlich", was nicht einmal erheblich erscheint, auch auf die Verschleierung bezieht. Der Schleier wird benutzt, um das Gesicht gegen belästigende Einflüsse, Licht, Staub zu schützen. Es könnte also von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes ꝛc. eine Thatsache verschleiert werden, damit sie sich den Angriffen entzieht, der sie und die Thäter bei einer Klarstellung ausgesetzt wären; solcher Vertheidigungsschleier ist nicht strafbar.

Weiter wird der Schleier verwendet, um die Gesichtszüge, wenn auch nicht gänzlich unerkennbar, doch undeutlich zu machen. Solcher Schleier, welcher über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft geworfen wird, soll strafbar sein. Ob verschleiert sei, oder der Schleier sich vor den Augen des Dritten befunden habe, ist eine schwierige Thatfrage.

Hinge der Stand einer Gesellschaft nur von Thatsachen der Vergangenheit ab, so ließe sich eine Enthüllung gemeinhin fordern[9]); er ist aber, da der Bilanzzug zu einer bestimmten Zeit eine Willkür ist, bereits zu dieser Zeit mit Rücksicht auf die Zukunft unsicher. Soll der Schleier der Zukunft gelüftet werden?

Man nehme an, eine Bank habe sich verpflichtet, von einer Anleihe einen Betrag zu einem bestimmten Kurse zu übernehmen; der Stand der Bank hängt von dem Glücke dieser Operation ab, obwohl er in der aufgemachten Bilanz keinen Platz finden kann.[10]) Eine Verschleierung würde strafbar sein, wogegen eine Offenlegung das Geschäft beeinträchtigt.

---

[7]) §§ 1. 27 des Reichsstrafgesetzbuchs.

[8]) Stenograph. Berichte S. 1068. 1069 namentlich die Bemerkung des Reichstagsabgeordneten Miquel und das Gegenwort Lasker's.

[9]) Auch das nicht immer. Angenommen, bei Besprechung der Bilanz werde die Frage aufgeworfen, in welcher Höhe man mit einem Handlungshaus, dessen Sicherheit bedenklich erscheine, engagirt sei, ob die Forderungen als gute, oder zweifelhafte aufgeführt seien? Eine ausweichende Antwort ist eine Verschleierung; die offene Wahrheit in ihren leicht schädlichen Folgen wird erkennbar sein.

[10]) Vgl. § 12 Anfg. 25.

Digitized by Google

Die mit Strafe Bedrohten befinden sich in einer Kollision der Pflichten; ich stehe nicht an, zu behaupten, daß das Geschäft stets verschleiert werden wird, glaube aber auch versichern zu können, daß trotz des Strafgesetzes eine Strafe nicht eintreten wird.

Fast möchte ich behaupten, daß auch wegen einer wissentlich falschen Darstellung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Strafgewalt nicht in Bewegung gesetzt werden wird. Nichtsdestoweniger möchte hier die Strafandrohung nicht werthlos sein.

Auch an ehrbare Vorstands- oder Aufsichtsrath-Mitglieder möchten Zumuthungen, wenn auch nur in leiser, vorsichtiger Form, gemacht werden, die ungünstige Lage der Gesellschaft zu verheimlichen; solche Zumuthung findet in bequemster und mindestverletzender Art durch Hinweisung auf die drohende Kriminalstrafe ihre Ablehnung.

---

§ 14.

Das Austreten persönlich haftender Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Von denjenigen Mitgliedern des Reichstages, welche die Kommanditgesellschaft auf Aktien [1]) nicht als im Absterben begriffen aufgaben, sondern die gebotene Gelegenheit zu be-

[1]) Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch faßt die Kommanditgesellschaft auf Aktien durchaus als eine Unterart der Kommanditgesellschaft auf; deshalb das aus der offenen Gesellschaft übernommene Festhalten an dem Personenbestand der vollhaftenden Gesellschafter in ängstlicher Fürsorge bis zum Artikel 199 Hgb's. hin. Daß die Kommanditgesellschaft auch eine Abart der Aktiengesellschaft sein kann, hat im Handelsgesetzbuch keinen Ausdruck gefunden. Der Entwickelungsgang dieser Gesellschaften, namentlich da, wo sie von der Staatsoberaufsicht befreit waren, während die Aktiengesellschaften derselben noch unterlagen hat dies klar gelegt und die Autonomie

Digitized by Google

nutzen bestrebt waren, auch die Lage diese lebensfähige Gesellschaftsform aufzubessern; wurde ein Hauptangriff gegen den Art. 199 Hgb's. gerichtet:

§ 1. „Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft."

§ 2. „Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es

---

hat, soweit nicht das Hgb. durchaus hinderte, die Lücke im Gesetz ausgefüllt. (Vergl. Keyßner Erhaltung der Handelsgesellschaft § 11.) Unerträglich ist der gesetzliche Zustand geworden, welcher für den Verein der Kommanditaktionäre und der Aktionäre an verschiedenartigen Bestimmungen festhält. Eine Ausgleichung ist nothwendig. Der Codice di commercio hat sie in Selbstständigkeit gegen die französische Gesetzgebung vorgenommen indem er in Art. 132 bis 154 allgemeine Bestimmungen für beide Gesellschaftsformen giebt; das Gleiche thut der belgische Gesetzentwurf 1872 in seinem Artikel 75. Die in Oesterreich beabsichtigte Novelle zum Hgb. bleibt dagegen noch in den Fesseln des Hgb's.

Die englische Gesellschaftsakte 1867 (Shelford a. a. O. S. 354; Ztschft. f. d. g. Hds.-R. Bd. 14 S. 453) enthält in Art. 4 bis 8 einen Abschnitt „Unimited Liability of directors". Die nach der Gesellschaftsakte 1862 gebildeten Aktiengesellschaften können durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das memorandum of association festsetzen, daß die directors or managers persönlich haftbar sein sollen. Die Annäherung an unsere Kommanditgesellschaft ist unverkennbar. Nichtsdestoweniger bleiben durchaus trennende Verschiedenheiten. Der vollhaftende Direktor wird dadurch nicht außerhalb des Kreises der Aktionäre als Geschäftsherr gestellt, sondern er bleibt lediglich Beauftragter, absetzbar durch eine special resolution. (§ 65 des Statutentwurfs.) Die Haftbarkeit ist nicht unmittelbar dem Dritten gegenüber vorhanden, es tritt eine Beitragspflicht nur im Falle der Liquidation ein, zum Zweck der Bezahlung der Gläubiger und Ausgleichung der Aktionäre (contributories) unter einander, (Gesellschaftsakte 1862, Art. 38. Keyßner Ztschft. f. d. g. Hds-R. B. 7 S. 566) und auch hier nur nach richterlicher Prüfung und Festsetzung.

Ausgeschlossen ist die Haftung, wenn die Liquidation später als ein Jahr nach Beendigung der Thätigkeit als Direktor eintritt.

Die Haftbarkeit des directors or managers der Gesellschaft gegenüber nach Anleitung des Art. 241 Hgb's. liegt auf einem anderen Gebiet (Shelford a. a. O. S. 99).

Digitized by Google

der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten."

Insofern der Artikel in dieser Fassung sein Dasein verlor, hatte der Angriff einen günstigen Erfolg.

Welche bedrohliche Stellung der Art. 199 gegen die sonst durch Art. 127 freigegebenen vertragsmäßigen Bestimmungen einnahm, welche Auswege eingeschlagen, welche verschiedene Auslegungen versucht worden sind,[2]) habe ich in einer Abhandlung „die Erhaltung der Handelsgesellschaft gegen die Auflösungsgründe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches" §§ 11. 12. dagelegt; das Ergebniß der dortigen Untersuchung war, daß der Artikel 199 in seiner oben angegebenen Fassung lediglich auf den einzelnen Fall einzuschränken sei, wo einer der Komplementäre während der Vertragsdauer nach gegenseitiger Uebereinkunft vorzeitig austreten soll. Die Bedeutung des Artikels 199 war danach folgende:[3])

„Ist durch gegenseitige Uebereinkunft der Komplementäre und der Kommanditisten, vertreten durch die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft während der Vertragsdauer (Art. 123 Ziff. 4) beschlossen, so hat es hierbei lediglich sein Bewenden."

„Eine weitere Uebereinkunft (Art. 127 Hgb's.) wonach einer der Komplementäre ausscheiden, die Kommanditgesellschaft auf Aktien aber unter dem oder den noch zurückbleibenden Komplementären und den Kommandit-Aktionären fortbestehen soll, ist unstatthaft."

Ich sprach mich dort ferner dafür aus, man möge den Art. 199 gänzlich aufheben, den Artikel 127 auch hier uneingeschränkt in Kraft setzen[4]) und den unbedingten Fortbestand der Kommanditgesellschaft auf Aktien sichern. Vielleicht hielt man einen soweit gehenden Antrag nicht für durch-

---

[2]) Nachzutragen ist Anschütz und v. Völderndorff Kommentar B. 2. S. 457 ff.

[3]) a. a. O. S. 112.

[4]) a. a. O. S. 114.

Digitized by Google

bringbar. Es wurde beantragt, den Art. 199 dahin zu gestalten: [5])

„Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so kann durch den Gründungsvertrag, sowie durch spätere Uebereinkunft der sämmtlichen Gesellschafter, sowohl der persönlich haftenden, wie der Kommanditisten, festgesetzt werden, daß, so lange noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden bleibt, das Ausscheiden eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter gestattet ist. Diese Festsetzung muß im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176, 198). In jedem andern Falle ist der freiwillige Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters unstatthaft und steht der Auflösung der Gesellschaft gleich." [6])

Regierungsseitlich bemerkte man, indem man dem Antrage widersprach, es würde dies der erste Fall sein, in welchem, ohne daß ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen sei, die Rechtsgemeinsamkeit auf dem Gebiet des deutschen Handelsrechts preisgegeben werde.

Die Mehrheit des Reichstages entschied sich für die Annahme jenes neuen Art. 199. [7])

Zur dritten Lesung des Gesetzes wurde der Art. 199 in seiner jetzigen Fassung eingebracht. [8])

§ 1. „Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung des Kommanditisten."

§ 2. „Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder

---

[5]) Stenograph. Ber. 1063=1066.

[6]) Diese Fassung wurde seiner Zeit mehrfach bemängelt. Vergl. z. B. Berliner Börsen-Zeitung vom 24. Mai 1870.

[7]) Stenogr. Berichte S. 1066.

[8]) Sitzung vom 24. Mai 1870. Stenogr. Berichte S. 1180.

Digitized by Google

mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. In Ansehung der Eintragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Artikel 129 Anwendung."

In Zusammenhang damit wurde dem Artikel 176 folgender Schlußsatz angehängt:

„Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen."

Im § 5 des Gesetzes wurde auf die Verhältnisse der älteren Gesellschaften Rücksicht genommen, welche Bestimmung weiter unten mitgetheilt werden wird. Da einmal der Reichstag den Art. 199 umgestalten wolle, wurde der neuen Fassung nebst den Zusätzen, reichsbehördlich kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt. [9])

Der Reichstag nahm ohne weitere Bedenken die Anträge an. [10])

Die Fassung beweist, daß man sich von dem Einfluß des alten Art. 199 nicht befreit hat, denn der jetzige § 1 ist wesentlich der frühere § 2.

Daß dieser Absatz ein unklarer war, ist von allen früheren Auslegern anerkannt worden. Wie zu einer, von den persönlich haftenden Gesellschaftern gewollten Aenderung ihres Personenbestandes, nach dem Bau der Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Zustimmung der Kommanditisten unumgänglich sei, hätte einer ausdrücklichen Festsetzung nicht bedurft.

Der Schlußsatz des § 1 erscheint deshalb überflüssig; und ist herübergeschleppt aus dem Alterthum, wo er unverstanden geblieben ist; vielleicht aber in seiner Geschichte eine Entschuldigung für seine Undeutlichkeit hatte. [11])

---

[9]) Stenogr. Berichte S. 1181.

[10]) Stenogr. Berichte S. 1181.

[11]) Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 103/113; Maaßen in Busch Archv. Bd. 2. 5 S. 69. Auffallend muß es sein, wenn der Ab-

Digitized by Google

Man möge nun folgenden thatsächlichen Entwickelungsgang annehmen.

Will einer der persönlich haftenden Gesellschafter ausscheiden, so muß er diesen seinen Antrag auf die Tagesordnung der Generalversammlung bringen. Giebt diese durch Mehrheitsbeschluß ihre Zustimmung, so wäre der betreffende Gesellschafter doch noch nicht befreit, denn es fehlt die Einwilligung des oder der übrigen Komplementäre, welche als solche zum Generalversammlungsbeschluß ihre Stimme nicht abgeben konnten. [12])

Beim Widerspruch eines dieser Mitgesellschafter muß der Generalversammlungsbeschluß ohne Erfolg bleiben. Immerhin muß deshalb der Austretende sich der Zustimmung seiner Mitgesellschafter vorher versichern. Dieser Vorarbeit ist in Satz 1 § 1 des Art. 199 gedacht.

Sind nunmehr die Komplementäre darüber einig, daß der eine von ihnen ausscheide, so werden sie dies jetzt auf die Tagesordnung der Generalversammlung bringen. Diesen zweiten Schritt berücksichtigt § 1 Satz 2 des Art. 199.

Es ist damit von dem Gesetzgeber den unkundigen Komplementären und Kommanditisten noch besonders ins Gedächtniß gerufen, daß sie bei Statutenänderungen, und eine solche stellt der Austritt eines vollhaftenden Gesellschafters dar, den

---

geordnete Braun (Wiesbaden) bei Berathung des ersten Projektes zu Art. 199 hervorzuheben für nöthig hielt, man habe den Austritt alter Gesellschafter mit solchen Kautelen und Vorsichtsmaßregeln umgeben, daß er gar keine Gefahr haben könne. Es sei nämlich nicht allein die Zustimmung aller übrigen persönlich haftenden Gesellschafter, sondern auch die Zustimmung der nicht persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich. Stenogr. Berichte S. 1065. Es scheint der Kommanditist, und somit die Gesammtheit der Kommanditaktionäre als Gesellschafter immer noch nicht vollständig zum Bewußtsein gelangt zu sein. Noch immer schimmern Erinnerungen an den stillen Gesellschafter durch. Wäre ein solcher bei der Handelsgesellschaft betheiligt, so ist er über den Austritt eines der Gesellschafter nicht zu hören; ob er etwa seinen Rücktritt darauf stützen kann ist Frage des Einzelfalles Art. 262.

[12]) Anschütz und v. Völdendorff. Kommentar II. 439.

Digitized by Google

Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre nicht vergessen möchten. [13])

Faßt man den oben mitgetheilten ersten Entwurf zu Art. 199 nochmals ins Auge, so ergiebt sich für den Schlußsatz des § 1 noch eine andere Erklärung als möglich. Nach jenen aufgegebenen Projekt lag die Auffassung nahe, es möchte zu der „Uebereinkunft der sämmtlichen Gesellschafter, sowohl der persönlich haftenden, wie der Kommanditisten" die Zustimmung jedes einzelnen Kommanditaktionärs verlangt werden. [14])

Hiermit wäre dann die Wohlthat welche man der Kommanditgesellschaft auf Aktien erweisen wollte, ohne praktischen Werth geblieben. Man erkannte, daß dem vorzubeugen sei, daß die Gesammtheit der Kommanditaktionäre den Kommanditisten bilden, [15]) welche in Gesellschaftsfragen nur einen einheitlichen durch Generalversammlungsbeschluß geäußerten Willen haben können. Statt nun in sicherer Kenntniß des Gesellschaftswesens es für überflüssig zu erachten hier noch besonders zu bestimmen, daß überhaupt, und in welcher Form die Kommanditaktionäre zu hören seien, wandte man sich gegen das mögliche Mißverständniß aus dem ersten Projekt, dem man durch Hinweisung auf die Generalversammlung entgegenzuwirken sich verpflichtrt hielt. Ein unglückliches Erinnern führte nun zum Artikel 199 alter Fassung zurück, dort fand man die Generalversammlung als Organ anerkannt, und damit drangen die Schlußworte

> „zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten"

in den neuen Artikel ein.

Folgt man dieser Entstehung, so würde nur gesagt sein, daß der Mehrheitsbeschluß der Kommanditaktionäre die Zustimmung zu ertheilen habe. [16])

---

[13]) Behrend in der Ztschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5. S. 234.

[14]) Hierauf machte die Berliner Börsenzeitung v. 24. Juni 1870 aufmerksam.

[15]) Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 131.

[16]) Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 113.

Digitized by Google

Wozu aber nun die Zustimmung? [17])

„Zu derselben" beginnt der Schlußsatz. Man könnte diese Worte auf „Auflösung" beziehen wollen. Dies erscheint jedoch nicht geboten; denn ob eine Auflösung der Gesellschaft innerhalb der Vertragszeit etwa ohne Zustimmung der Kommanditaktionäre bewerkstelligt werden könne, war nicht in Frage; sondern man wollte noch eindringlich bemerklich machen, daß die Uebereinkunft unter den Komplementären, betreffend den Austritt eines oder mehrerer von ihnen, der Zustimmung der Generalversammlung bedürfe.

„Zu derselben" muß mithin auf Uebereinkunft bezogen werden.

Die Generalversammlung kann zu einer Beschlußnahme hierüber aber nur dann gelangen, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt ist.

Sei dies nun geschehen, und werde ferner angenommen, es sei ein genehmigender Mehrheitsbeschluß erzielt; so wird der Registerrichter um Eintragung angegangen werden. Den Austritt vermag er nicht einzutragen. [18]) Kraft Gesetzes den beschlossenen Austritt der Auflösung der Gesellschaft gleichzustellen, und ohne Weiteres diesen einzutragen, wird er mit Recht nicht wagen; er wird, um nicht einen von keiner Seite gewollten Vermerk zu machen, einen ausdrücklichen Antrag verlangen. Ich zweifle, ob derselbe von den Komplementären ohne Auflösungsbeschluß der Generalversammlung gestellt werden kann. An eine neu berufene Versammlung wird die Auflösungsfrage herantreten, und von derselben verneint werden dürfen; dergestalt, daß die nicht gewollte Auflösung und der nicht mögliche Austritt zum Fortbestand der Gesellschaft führt, oder zu einem Streit, wie auf Grund der Zustimmung zur Austrittsübereinkunft, die Auflösung herzustellen sei. Wenigstens wird hiermit dem Registerrichter eine gesicherte Stellung dahin erhalten, daß er nur das von den Parteien Gewollte einzutragen hat; die Auflösung der Gesellschaft nur sofern

[17]) Ebendaselbst S. 107.

[18]) Wie dies früher vor Einführung des Gesetzes am 11. Juni 1870 geschah; Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 66 Ankg. 7. S. 113 Ankg. 74.

Digitized by Google

dies beantragt ist, und nicht etwa schon deshalb, weil eine Erklärung eine bestimmte Zwangsauslegung haben soll.

Fassen wir den Zweck ins Auge, den man bei dem gegen Artikel 199 des Hgb's. unternommenen Angriff verfolgte; so ging derselbe nicht dahin, der dort ausgesprochenen unklaren Bestimmung, ohne Aenderung des Inhaltes, eine deutlichere Fassung zu geben; sondern man wollte der Kommanditgesellschaft auf Aktien das Recht erkämpfen, bei Aenderung des Personenbestandes der persönlich haftenden Gesellschafter ihren Fortbestand zu sichern.

Konnte die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn man den Artikel 199 ganz ausschaltete, unter die in Abschnitt 4 Tit. 1, Buch 2 des Hgb's. über das Austreten einzelner Gesellschafter gegebenen allgemeinen Bestimmungen gestellt werden, so würde in Anwendung als Artikel 127 Hgb's. volle Vertragsfreiheit gewonnen worden sein.

Im Bewußtsein des reichtsbehördlichen Widerstandes durfte man soweit mit seinen Ansprüchen nicht gehen; man mußte sich darauf beschränken, neben dem Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters die Erhaltung der Kommanditgesellschaft auf Aktien wenigstens für Ausnahmefälle, unter gewissen Voraussetzungen zu sichern.

Solche Ausnahmen konnten nur gegen eine entgegenstehende Regel Platz greifen, und diese Regel mußte, im Widerspiel gegen die sonst für die Gesellschaften geltenden Grundsätze, für die Kommanditgesellschaften auf Aktien vorweg aufgestellt werden. Sie besagt, daß das Bestehen der Kommanditgesellschaft auf Aktien dergestalt an den Personenbestand der persönlich haftenden Gesellschafter gebunden ist, daß ein Austritt eines derselben auf Grund einer Uebereinkunft, die Gesellschaft in ihren wesentlichen Grundlagen ergreift, vernichtend auf sie einwirkt.

Der Gesellschaft bleibt nur die Wahl rücksichtlich der Komplementäre sich in ihren ungeänderten Personenverein zu erhalten, oder sich aufzulösen. Gegen solche ausschließliche Wahl zwischen erzwungenem Zusammenbleiben und Tod, soll es nun aber ein Rettungsmittel geben, welches durch Art. 199 § 2 dahin gestaltet ist:

Digitized by Google

„Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt."

Für die sonstige Vertragsfreiheit des Art. 127 Hdgb's ist hiermit das Erforderniß eines ausdrücklichen Vorbehaltes gemacht, der dann selbstverständlich nur im Gesellschaftsvertrag oder dessen Nachträgen Platz finden konnte[19]).

Nothwendig durfte es erscheinen, die Zulässigkeit einer bezüglichen Vertragserweiterung hervorzuheben, weil sonst die Ansicht hätte geltend gemacht werden können, der Gründungsvertrag sei der einzige Ort für die Ausnahmebestimmung, und der einzelne Kommanditaktionär habe sich die Einfügung derselben, als eine die Individualität der Gesellschaft bedrohende Aenderung, nicht gefallen zu lassen.

Nimmt man den zum Art. 176 Hdgb's hinzugefügten § 2 hierbei in Betracht:

„Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe, (Art. 199) so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen."

so wird es augenscheinlich, daß man der alten Befürchtung, das Publikum möchte durch den unvorhergesehenen Austritt in Schaden gebracht werden, Rechnung tragen wollte.[20])

Man nehme nun an: Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien findet in ihrem Statut den Vorbehalt des Art. 199 § 2 nicht vor; man sei aber allerseits darüber einig, daß einer der persönlich haftenden Gesellschafter unter sonstigem Fortbestand der Gesellschaft austreten solle.

Der einfache Weg der bezüglichen Beschlußnahme, nämlich Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung

---

[19]) Behrend, a. a. O., S. 234.

[20]) Nürnbgr. Prot. S. 384. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 103.

Digitized by Google

ist verschlossen; es muß zuvor eine ermächtigende Statutenbestimmung hergestellt werden. Diese hat aber nach Art. 198 Hdgb's, bevor solche in das Handelsregister eingetragen ist, keine rechtliche Wirkung, und folgt daraus, daß eine schlüssige Uebereinkunft, betreffend den Austritt erst getroffen werden kann, nachdem der Vorbehalt des Art. 199 § 2 im Handelsregister Platz gefunden hat.

Jetzt erst kann eine Generalversammlung ihre Zustimmung für den Austritt im Einzelfall geben[21]) die Verlautbarung zum Handelsregister und die Veröffentlichung von dorther erfolgen.

Ob etwa ein minder ängstlicher Registerrichter die in gleicher Generalversammlung beschlossene Statutenänderung und Austrittsgenehmigung vereint eintragen wird; ist abzuwarten. Eine Rechtsverletzung würde dabei meines Erachtens nicht in Frage stehen.

Weiter ergiebt sich aus dem angeführten Beispiel, daß die Genehmigung des Austritts eines bestimmten Gesellschafters, als ein Ausnahmefall im Gesetz nur dann als möglich gedacht ist, wenn allgemein statutarisch das Austreten bei gleichzeitiger Erhaltung der Gesellschaft festgesetzt war.

Kann es nun sehr wohl vorkommen, daß eine Generalversammlung den Einzelfall für zuträglich erachtet, ohne eine gleiche Willfährigkeit gegen alle Komplementäre aussprechen zu wollen; so wird man zugeben müssen, daß das Gesetz einen ganz ungerechtfertigten Zwang bewerkstelligt hat.

Schutzmittel giebt es hiergegen allerdings und zwar zuerst dahin, daß die allgemeine Austrittsgenehmigung statutarisch wieder aufgehoben wird, wozu aber die Zustimmung der Komplementäre nöthig ist. Sodann, daß statutarisch die Zulässigkeit des Austrittes auf den bestimmten Gesellschafter beschränkt wird. Solche einzelne Bestimmung dürfte nichts Bedenkliches haben, gleich der allgemeinen aber nach Art. 176 Hdgb's zu veröffentlichen sein.

Da der Art. 199 § 1 lediglich von dem Austreten auf

---

[21]) Statthaft ist es, daß die Befugnisse dem Aufsichtsrathe übertragen sind.

Digitized by Google

Grund gegenseitiger Uebereinkunft spricht, womit auf Art. 123 Ziff. 4 hingewiesen worden; [22]) so ließe sich dafür streiten, daß auch der Abs. 2 nur diesen Auflösungsgrund im Auge habe. Die allgemeine Fassung des § 2 und der Umstand, daß man die Allegirung, welche sich im alten Art 199 vorfand, fortließ', sprechen jedoch dafür, [23]) daß man auch andere Fälle treffen wollte. An die einzelnen Fälle dürfte man nicht gedacht haben; man begnügte sich wohl damit, daß man eine sichernde Möglichkeit gab, über das Dasein des Einzelnen hinaus der Gesellschaft ihren Bestand zu gewähren.

Lag die Kündigung bereits außerhalb des Art. 199 ursprünglicher Form, [24]) so wird ein hierauf gestützter Austritt sich jetzt leicht regeln, indem hier Zeit bleibt die etwa noch nicht vorhandene Statutenbestimmung zu treffen.

Ebenso erachtete ich den Konkursfall eines Komplementärs als von Art. 199 nicht betroffen. [25])

Nach jetziger Lage wird unter Zuziehung des Konkursverwalters ein etwaiger Mangel des Vorbehaltes aus Art. 199 ergänzt und sodann der Austritt bewerkstelligt werden können. Da die Ausschließung eines Komplementärs nach allseitiger Uebereinstimmung außerhalb des Bereiches des Art. 199 lag; [26]) so ergiebt sich, daß für diesen Fall des Austretens ein Vorbehalt nicht erforderlich ist; es wird dadurch zugleich ein Mittel gewährt, durch Ausschließung des Kridars die Gesellschaft zu erhalten. [27])

Stirbt einer oder mehrere Komplementäre, so konnte auch nach früherer Gestalt des Handelsgesetzbuches auf Grund der

---

[22]) Die ausdrückliche Allegirung im Art. 199 alter Fassung war bedeutsam. Vergl. Erhaltung der Handelsgesellschaft. S. 110 ff. v. Hahn Kommentar 2 Asl. Bd. 1. S. 574. Akg. 2.

[23]) Behrend a. a. O. S. 235.

[24]) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 16.

[25]) Ueber die Bestimmung im Statut, daß der Konkursfall eines Komplementärs die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge haben solle vergl. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 26. 126.

[26]) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 17, Anschütz und v. Böldendorff Kommentar Bd. 2. S. 466.

[27]) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 40; Hartmann Central-Organ Bd. 9. S. 12.

Digitized by Google

Art. 200. 127 Hgbs. die Erhaltung der Gesellschaft gesichert werden und war dies durchführbar, selbst bei Ausschichtung der Erben nach den Grundsätzen des Art. 130 Hgbs.

Auch beim Vorhandensein nur eines Komplementärs bot sich der Weg, im Gründungsvertrage oder im Nachtrage zu demselben festzusetzen, daß die Gesellschaft mit einem bestimmten Erben fortgesetzt werden solle. In der Praxis hat man diesen Weg nicht eingeschlagen; dagegen hat man das, für das Dasein der Komanditgesellschaft auf Aktien nothwendige, Vorhandensein eines Komplementärs dadurch zu erreichen gesucht, daß im Statut für den Todesfall des einzig persönlich haftenden Gesellschafters die unmittelbare Nachfolge eines andern, z. B. des jedesmaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes vorgesehen war. [28])

Da der neue Art. 199 Hgb's. lediglich die Lage der Komanditgesellschaften auf Aktien erleichtern wollte, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb das früher Zulässige unstatthaft geworden sein sollte.

Wenn es nicht in Zweifel zu ziehen ist, daß eine Komanditgesellschaft auf Aktien ohne einen persönlich haftenden Gesellschafter nicht bestehen kann, und mit Auslösung des einzigen Komplementärs die Gesellschaft ihr Leben verliert; [29]) so er-

---

[28]) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 11 und S. 125. Lesse in der Reichstagsitzung vom 20. Juni 1870. Stenographische Berichte S. 1063.

[29]) Anschütz in Becker und Muthers Jahrbüchern Bd. 1. S. 332; Maassen in Busch Archiv Bd. 5. S. 77. Keyßner Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 124. Der Verkehr drängt immer weiter. In das Handelsregister Braunschweig ist laut Verfügung vom 24 November 1871 eingetragen „Grimme Natalis & Co., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien und daselbst vermerkt: „Der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters oder aller soll die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge haben. Vielmehr wird die Gesellschaft unter Fortführung der Firma fortgesetzt. Der Aufsichtsrath hat an Stelle eines ausscheidenden einen andern persönlich haftenden Gesellschafter zu erwählen." (Bktmg. Berliner Börsenztg. 1871. Nr. 573. Blg. 2.) Der Registerrichter, welcher obige Bekanntmachung erließ, wird nicht anstehen nach dem Tode des letzten Komplementärs den vom Aufsichtsrath erwählten Nachfolger einzutragen, das Interregnum außer Betracht zu lassen

Digitized by Google

giebt sich, daß die Aufmerksamkeit dahin zu richten ist, das Vorhandensein eines Komplementärs zu sichern, wozu durch den vom Gesetz nicht eingeschränkten Eintritt neuer Mitglieder das Mittel geboten ist.

Daß bei dem Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters an den Fortbestand der Gesellschaft nur dann gedacht werden dürfe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter im Verbande bleibt, hebt der Art. 199 §. 2 ausdrücklich hervor. [30])

Endemann sagt hierbei:

„Mindestens muß noch einer der ursprünglich vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafter bleiben."

Das Dasein der Kommanditgesellschaft auf Aktien wäre hiernach nicht nur unlöslich von dem Vorhandenbleiben mindestens eines Komplementärs; sie wäre vielmehr, trotz des Vorhandenseins mehrerer Komplementäre, der Auflösung verfallen, sobald der einzige oder der letzte derjenigen Komplementäre austritt, welcher bei Entstehung der Gesellschaft, im Verbande war, denn nur diese dürften als die ursprünglichen anzuerkennen sein. Hält man an solchem ursprünglichen Personenbestand fest, so ist das Dasein der Kommanditgesellschaft fortwährend ein unsicheres geblieben; das Austreten, der Tod des letzten Geschäftsbegründers würde unmittelbar die Gesellschaft zur Auflösung geführt haben.

---

und so die Kommanditaktiengesellschaft erhalten. Die Ausschichtung des Erben des verstorbenen Komplementärs kann vertragsmäßig durch Aushändigung der Aktien bequem geregelt sein. Erhaltung der Handelsgesellschaft. S 78. Hiermit wäre dann die Kommandit-Aktiengesellschaft gegen die letzte Drohung ihrer Vernichtung gesichert; trotz beengenden Gesetzes wäre dieser lebensfähigen Gesellschaftsform die freie Fortentwickelung erkämpft. Bei der großen Aengstlichkeit vieler Registerrichter, welche in treuer Gesetzesworterfüllung allerdings hemmend eingreifen könnten, dürfte es noch rathsam sein jede Unterbrechung im Dasein der Komplementäre zu vermeiden. Ich stehe nicht ferner an mich dafür auszusprechen, daß die Kommandit-Aktionäre beziehentlich ihr Aufsichtsrath, wie sie im Voraus den Nachfolger ihres Komplementärs bestimmen, solchen auch nachträglich wählen können. Weder der Registerrichter noch ein Gläubiger hat das Recht die Gesellschaft in Liquidation zu drängen.

[30]) Kommentar S 17.

Digitized by Google

Ich sehe nicht, welche gesetzliche Bestimmung zu solcher gefährlichen Einschränkung zwingt. Wie bei der offenen Handelsgesellschaft ist bei der Kommanditgesellschaft unter allseitiger Einwilligung die Aufnahme fernerer vollhaftender Gesellschafter statthaft. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Unterart der Kommanditgesellschaft, ist hier eine Beschränkung nicht vorgesehen; der Eintritt neuer Komplementäre ist nicht ausgeschlossen, mithin statthaft. Er stellt eine Statutenänderung dar und gewinnt, wie diese überhaupt, rechtliche Wirkung. Ein Unterschied unter den ursprünglichen Komplementären und den später hinzugetretenen kennt das Gesetz nicht. Tritt einer des letzteren aus, so ist dies für Art. 199 Hgb's. das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters. Verbleibt einer von ihnen im Verbande, so bleibt für Art. 199 Hgb's ein persönlich haftender Gesellschafter zurück; das Austreten anderer Gesellschafter, den statutarischen Vorbehalt vorausgesetzt, ist bei gleichzeitigem Fortbestehen der Gesellschaft statthaft.

War es der Zweck des neuen Art. 199 Hgb's., das Fortbestehen der Kommanditgesellschaft auf Aktien von der Mitgliedschaft der bestimmten vorhandenen vollhaftenden Gesellschafter unabhängig zu machen; so hätte er, wenn auch nicht gänzlich, so doch in ausgedehnter Weise, sein Ziel verfehlt, sobald man annimmt, daß der Fortbestand der Gesellschaft die Mitgliedschaft eines vollhaftenden Gründungsgesellschafters unabweislich voraussetze.

Zuzugeben ist, daß hiermit, gleichwie bei den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, ein Wechsel in den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durchführbar wird; es lag aber auch nicht in der Tendenz des Gesetzes dies unmöglich zu machen. Rettung sollte gewährt werden gegen den der Gesellschaft drohenden Tod, durch den Austritt eines Komplementärs, wobei man sich dazu verstand, die Vorbedingung einer bezüglichen Vertragsabrede zu machen, und eine warnende öffentliche Bekanntmachung zu verordnen.[31])

---

[31]) Was die Fassung des statutarischen Vorbehaltes anbetrifft, so wird derselbe am zweckmäßigsten sich genau nach dem Wortlaut

Digitized by Google

Hiernach ist die Bedeutung des Art. 199 in seinen drei ersten Sätzen dahin anzugeben:

„Ist im Gesellschaftsvertrag oder einem Nachtrage zu demselben bestimmt, daß ungeachtet des Austrittes[32]) eins oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Kommanditgesellschaft auf Aktien zwischen dem einen oder den mehreren zurückbleibenden persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären fortgesetzt werden solle; so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Austretenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort."

„Ist eine solche Vertragsbestimmung[33]) nicht vorhanden,

---

des Art. 199 formen. Wenn es im Statut der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin (Neue Auflg. 1865) § 52 heißt:

„der Tod oder der Austritt von Geschäftsinhabern hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge"

so entspricht diese Bestimmung auch den Erfordernissen des Art. 199; denn daß die Auflösung nur dann vermieden wird, wenn mindestens ein Geschäftsinhaber, vollhaftender Gesellschafter zurückbleibt, versteht sich aus dem Gesetze und Wesen der Gesellschaft einstweilen von selbst. Ueber die früher bei dieser großartigen Kommanditgesellschaft auf Aktien, dem Musterbilde dieser Gesellschaftsform, vorgekommenen Aenderungen im Personenbestande und deren Eintragung in das Handelsregister vergl., Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 66.

Die Fassung des Statuts der Berliner Handelsgesellschaft §§ 41. 42 a. a. O. S. 67 bedarf zur Anwendung des Art. 199 ebenfalls keiner Aenderung.

[32]) Behrend a. a. O. S. 237 sagt: „Die jetzige Fassung des Art. 199 ist nicht viel glücklicher als die frühere. Besser würde derselbe m. E. so gefautet haben:

> Es kann durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.
>
> Ist eine derartige Bestimmung nicht getroffen, so zieht das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nach sich."

[33]) Ueber den Wortgebrauch „Austreten" „Ausscheiden" im Handelsgesetzbuch ꝛc. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 42. Wiederholt sei hier, daß die Ausschließung des Vorbehaltes überhaupt nicht bedarf.

Digitized by Google

so ist das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters nur mit Auflösung der Gesellschaft statthaft."

Der Art. 199 Hgb's. schließt nun mit den Worten:

„In Ansehung der Eintragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Art. 129 Anwendung."

Dort heißt es:

§ 1. „Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden."

§ 2. „Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird."

§ 3. „Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden."

§ 4. „Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten."

§ 5. „Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 [34]) hinsichtlich des Erlöschens

---

[34]) Dieser Artikel lautet:

§ 1. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

§ 2. Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

§ 3. Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Er-

Digitized by Google

der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt."

Daß der Schlußsatz des Art. 199 Hgb's. nicht auf § 1 zu beziehen sei, woselbst das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters der Auflösung der Gesellschaft gleich gestellt ist, ergiebt Art. 201 Hgb's., indem dort allgemein für die Eintragung der Auflösung Fürsorge getroffen ist, und nicht angenommen werden kann, daß für einen einzelnen Auflösungsfall Sonderbestimmungen beabsichtigt wurden.

Der räumliche Anschluß an den § 2 des Art. 199 spricht deutlich dafür, daß der Schlußsatz sich nur mit dem unmittelbar vorhergehenden Satz befaßt.

Endemann nimmt an,[34a]) daß der Schlußsatz des Art. 199 bei Anwendung des im Art. 129 und 25 aufgestellten Grundgedankens nur dahin verstanden werden könne:

„Ist die in Abs. 2 des Art. 199 erwähnte Vertragsbestimmung nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann dieselbe gegen einen Dritten nur insofern geltend gemacht werden, als ihm bewiesen wird, daß er sie gleichwohl gekannt habe. Gleichergestalt findet dann Absatz 3 des Art. 25 entsprechende Anwendung. Zu einer Berufung auf eine von Abs. 1 des Art. 199 abweichende, nach Abs. 2 statthafte Vertragsbestimmung ist freilich erst Anlaß, wenn wirklich ein persönlich haftender Gesellschafter ausgetreten ist. Erfolgt aber ein solcher Austritt, so ist derselbe nicht schon dann jedem Dritten gegenüber wirksam, wenn, worauf Art. 25 leiten könnte, der Austritt zum Handelsregister eingetragen und angemeldet wird sondern nur dann, wenn auch die Vertragsbestimmung, nach der der Austritt überhaupt möglich war, gehörig angemeldet und eingetragen worden ist."

„Allein aus denselben Gründen ist es nicht blos mit dem Eintrag in das Handelsregister gethan. Es muß zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Austritts nicht nur,

---

löschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

34a) Kommentar S. 18.

Digitized by Google

sondern auch der den Austritt gestatteten Vertragsbestimmung erfolgt sein. Denn der, durch die Bezugnahme auf Art. 129, hierher erstreckte Art. 25 erklärt für die dort behandelten Fälle kopulativ Eintragung und öffentliche Bekanntmachung für erforderlich, und man wird dasselbe auch zu Art. 199 Abs. 2 annehmen müssen, obwohl hier nur von „Eintragung" die Rede ist. Die Publikation ist eine unmittelbare Konsequenz der Eintragung, daher der letztere Ausdruck nicht so eng auszulegen, daß darunter die Publikation nicht mitbegriffen sei."

Ich vermag dieser Auslegung nicht zu folgen. [35])

Der nach Art. 199. §. 2. zulässige Vorbehalt ist eine statutarische Bestimmung, welcher ohne das der sie enthaltende Grund- oder Nachtragsvertrag in das Handelsregister eingetragen worden, die rechtliche Wirkung versagt ist. Die unterbliebene Eintragung [36]) hat mithin ihr zwingendes Präjudiz. Ueberall ist bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Nachdruck auf die Eintragung das Gewicht gelegt, wogegen die dem Registerrichter verwaltungsmäßig zur Pflicht gemachten Veröffentlichung in den Hintergrund tritt. Es scheint mir nicht geboten im Schlußsatz des Art. 199. statt „Eintragung" zu lesen „unterbliebene Veröffentlichung."

Gemeinhin dürfte sich die Sache dahin gestalten: ist im

---

[35]) Vergl. Behrend a. a. O. welcher namentlich noch hervorhebt, daß das Präjudiz des Art. 129. überhaupt nur auf s. g. befreiende Thatsachen (Thöl Handelsrecht 1. S. 125.) sich beziehe, zu denen die Fortdauer einer Gesellschaft nicht gehöre.

[36]) Man versteht auch wohl unter „Eintragung" die Vermerkung des im Art. 176 Hgbs. angegebenen Auszuges in ein besonderes Register, wie dies auch die Preuß. Instruktion betreffend die Führung des Handelsregisters v. 12. Dzbr. 1861 anordnet. Versteht man den Schlußsatz nach solchen Wortgebrauch, so wäre dessen Inhalt etwa folgender: Ist zwar der Gesellschaftsvertrag, welcher den Vorbehalt enthielt im Handelsregister eingetragen, ist dagegen bei der Eintragung des Auszuges in das Handelsregisterbuch die besondere Eintragung des Vorbehaltes unterblieben, so finden die Bestimmungen des Art. 129. Anwendung. Man wird jedoch nicht annehmen dürfen, daß der Gesetzgeber indem er ein allgemeines deutsches Gesetz verbessern wollte, nur an Instruktionen eines Landes gedacht und sich jedes Ueberblickes entschlagen habe.

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrage der Vorbehalt vorhanden, ergiebt sich dann beim Austritt eines Komplementärs, daß die Veröffentlichung [37]) noch nicht stattgefunden hat; so wird dieses Ereigniß zur Nachholung der unterbliebenen Veröffentlichung des Vorbehalts führen und sich daran die Bekanntmachung des Austritts für den Einzelnfall knüpfen. [38])

Der Dritte, vielleicht auch ein Aktionär wird durch die Veröffentlichung überrascht werden; er mag aber bedenken, daß ihm im Handelsregister der gesammte Inhalt des Gesellschaftsvertrages offen lag.

Es wird sich gegen den in dieser Weise bewerkstelligten Austritt nichts einwenden lassen.

Ja sogar, wenn bei der Veröffentlichung des Austrittes die versäumte Bekanntmachung des Vorbehaltens nicht nachgeholt wird, darf die Rechtswirksamkeit des Austrittes nicht bezweifelt werden, denn „es würde dolos erscheinen, wenn der Dritte lediglich wegen der unterbliebenen Publikation der

---

[37]) Und sofern man will die Eintragung in das Handesregisterbuch. Preuß. Ministerial Instruktion v. 12. Dzbr. 1861 § 65.

[38]) Würde gegen die Vorschrift des Art. 199 der Austritt eines Komplementärs auf Grund getroffener Uebereinkunft zwischen den Komplementären und der Generalversammlung, bei sonstigem Fortbestand der Gesellschaft, in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht sein, so steht den einzelnen dissentirenden Kommanditaktionären, ein Klagerecht auf Auflösung gegen die Gesellschaft zu.

Sollte die Auflösung ausgesprochen werden, so würde inzwischen dem Dritten dennoch die regiſtrirte Gesellschaft als solche haften; denn er hat nicht mit Vertretern einer noch nicht eingetragenen Kommanditgesellschaft auf Aktien gehandelt, sondern es standen ihn die Komplementäre einer solchen Gesellschaft gegenüber, deren Bestand durch das Handelsregister beurkundet war. Vergl. Erhaltung der Handelsgesellschaft: § 115. Anders v. Krämel in Busch-Archiv B. 5. S. 120.

Erwägt man, daß beim Mangel des Vorbehaltens aus Art. 199 der einzelne Komplementär nicht auslöslich ist, so bleibt er im Gesellschaftsverbande, wenn auch sein Austritt vom Handelsregister aus bekannt gemacht war. Es haftet also dem Dritten persönlich für die nach dieser Zeit von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen. Das thatsächliche Verhältniße hier Berücksichtigung finden könnten, soll zugegeben werden.

Digitized by Google

betreffenden Vertragsbestimmung diese selbst beziehentlich deren Eintragung als nicht vorhanden ansehen wollte“ [39])

Hiernach möchte es erscheinen als sei der Schlußsatz des Artikels 199 überhaupt inhaltslos. Zur Prüfung dessen sei er einmal fort gedacht, zugleich aber daran erinnert, wie die bestimmten Personen der Komplementäre zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages gehören, dessen Rechtswirksamkeit mit der Eintragung in das Handelsregister zusammenhängt.[40])

Nehme man nun an, bei einer Gesellschaft, bei welcher der Vorbehalt des Art. 199 Hgb's. zur Veröffentlichung gebracht war, scheide einer der Komplementäre aus. Die Eintragung der hierin liegenden Abänderung des Gesellschaftsvertrages würde sich aus Art. 198 Hgb's. ergeben haben. Nach den dort gegebenen Bestimmungen würde aber diese Abänderung des Gesellschaftsvertrages, nämlich der Austritt eines Komplementärs, bis zur erfolgten Eintragung in das Handelsregister ohne rechtliche Wirkung geblieben sein. Hier greift nunmehr der Schlußsatz des Art. 199 ein und bestimmt durch Bezugnahme auf Art. 129. 25., daß die Thatsache des Austrittes eines Komplementärs, auch abgesehen von der Eintragung, durch die bewiesene Kenntniß den Dritten gegenüber wirkungsvoll werden kann. Der austretende vollhaftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, steht vollständig in der Reihe der offenen Gesellschafter.[40a])

Hiernach besagt Art. 199 § 2.

> Ist nach dem Gesellschaftsvertrage das Austreten der persönlich haftenden Gesellschafter allgemein für zusässig erklärt; so enthält der Austritt eines bestimmten Gesellschafters nicht ferner eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages im Sinne des Art. 198 Hgb's., sondern steht dem Ausscheiden aus einer offenen Handelsgesellschaft gleich, in welcher Beziehung die Bestimmungen des Art. 129 Hgb's. Anwendung finden.

Blickt man von hier auf den alten Art. 199 Hgb's.

---

[39]) v. Hahn Kommentar 2. Aufl. B. 1. S. 576.

[40]) Art. 175 Ziffr. 1 Hgb's.

[40a]) Oder auch Vorstand einer Aktienges. Art. 233. 46. Hgb's.

Digitized by Google

zurück, so ist allerdings ein Fortschritt gemacht, der aber auf eine klare Fassung sich nicht erstreckt. In dieser Beziehung stehen beide Artikel auf gleicher Stufe der Unvollkommenheit.

Indem man in dem niedergekämpften Art. §199 mit Recht einen gesetzgebeberischen Mißgriff erkannte; wollte man auch die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die ihnen angethane Gewalt Recht schaffen.

Der § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 besagt:

> „Die Bestimmungen des Artikels 199 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach der durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Fassung finden auch auf diejenigen zur Zeit der Geltung des Artikels 199 in der früheren Fassung errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung, bei welchen in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe."

Nachdem bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage zur Rechtfertigung auf das praktische Bedürfniß hingewiesen war, wurde reichsbehördlich bemerkt:[41])

„In Beziehung auf den vorgeschlagenen Paragraphen müsse allerdings bekannt werden, daß es einigermaßen bedenklich erscheinen könne, eine Vorschrift anzunehmen, deren Tragweite eigentlich darin bestehn, daß einem neuen Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werde. Auf der anderen Seite komme aber für den vorliegenden Fall in Betracht, daß einmal das neue Gesetz zu einem großen Theil nur den Karakter einer Deklaration habe und das es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht widerspreche eine deklaratorische Vorschrift auch auf vergangene Fälle für anwendbar zu erklären. Dann aber werde dies neue Gesetz, welches rückwirkend angewendet werden solle, nur gegen solche in Anwendung gelangen, die sich ihm in dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich unterworfen hätten, welche kontraktliche Bestimmungen gebilligt hätten, die der neuen Vorschrift entsprächen."

---

[41]) Stenograph. Berichte 53. Sitzung S. 1181.

Digitized by Google

Es ergiebt sich hiermit, daß der neue Art. 199 nur auf diejenigen bestehenden Gesellschaften vollwirkend sein solle, welche bereits bei Einführung des neuen Gesetzes in ihrem Statut oder dessen Nachtrag einen dem Art. 199 § 2 entsprechenden Vorbehalt vorfanden[42])

Diejenigen älteren Gesellschaften, welche etwa dem alten Art. 199 gehorsamend keinen Versuch gemacht hatten durch Vertragsbestimmung seiner auflösenden Kraft entgegenzuwirken, sollten auch aus dem neuen Artikel 199 keine Lebenskraft gewinnen können.

Hält man hieran streng fest, so wird es bei diesen Gesellschaften beim Austritt eines vollhaftenden Gesellschafters noch fortwährend auf die Auslegung des ursprünglich Art. 199 ankommen.

Es könnte also zurückgegriffen werden müssen auf die von mir gegebene Auslegung des alten Art. 199 Hgb's., wodurch ich die Kommanditgesellschaften auf Aktien einem unvermeidlichen Tode zu entziehen suchte.[43])

Der Verkehr hat dagegen unbemerkt und deshalb unbehindert durch den Registerrichter einen anderen leichteren Ausweg gefunden. Der alte Art. 199 Hgb's. ist der verdienten Vergessenheit anheimgefallen; es hat sich im Gedächtniß verwischt, daß er etwa noch auf ältere Kommanditgesellschaften Anwendung finden könnte; auch diese erkennen die Wohlthat der milden Herrschaft des neuen Artikels 199 über sich an und sichern sich die Erhaltung über den Personenbestand der Komplementäre hinaus.

Folgt man Endemann in Auslegung des Schlußsatzes des Art. 199, so ist damit auch für die älteren Kommanditgesellschaften auf Aktien eine ausdrückliche Vorschrift gegeben den Vorbehalt zu veröffentlichen, und man wird nicht verkennen wollen, daß der Gesetzgeber die Absicht haben mußte, für ältere Gesellschaften die Veröffentlichung anzuordnen. In der

---

[42]) Endemann a. a. O. S. 51. Vrgl. Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 65 ff. woselbst eine Anzahl einschlägiger statutarischer Bestimmungen mitgetheilt sind.

[43]) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 12.

Digitized by Google

That ist aber auch die Vorschrift vorhanden, denn der Rechtssatz in Art. 199 § 2 steht auch ohne ausdrücklichen Hinweis im Zusammenhange mit der im Art. 176 § 2 für den Registerrichter gegebenen Instruktion. Eine Verpflichtung die alten Statuten zu durchforschen und den entdeckten Vorbehalt zu veröffentlichen hat der Richter nicht.[44]) Sobald ein Austritt erfolgt wird dessen Statthaftigkeit in der nachträglichen Veröffentlichung des statutarischen Vorbehaltes seine Rechtfertigung finden. Allmälig wird sich die Einwirkung des Art. 199 vollziehen, durch seine Unklarheit das Wohlwollen des Gesetzgebers erweiternd, bis er endlich als ein verfehlter Versuch gänzlich verschwinden wird bei der nothwendigen, aber nicht zu übereilenden Umarbeitung des Aktiengesellschaftsrechtes.

---

[44]) Auch ein Recht hierzu steht ihm nicht zu. Wäre es doch denkbar, daß eine ältere Gesellschäft den im Statut vorfindlichen Vorbehalt, weil er contra legem antiquam war, als ungültig betrachtete; nun ruft der Registerrichter sich stützend auf das neue Gesetz eine nicht gewollte Vertragsbestimmung ins Leben.

Digitized by Google

Register.

A.

Agents. 165.
Aktien. Auf Inhaber. 63. 90. 96. 98. 126. Nichtige. 90. 108. Als bewegliches Eigenthum. 131. Theilbarkeit. 91. 192. Betrag. 64. 79. 90. 198. 215. Erhöhung des Nominalbetrages. 64. 196. Verminderung des Nominalbetrages. 64. 211. Einzahlung. 64. 113. 135. 272. 273. Ausgabe unter Pari. 116. 266. Weitere Emissionen. 203. Erwerb eigner Aktien durch die Aktiengesellschaft. 64. 217. 274. Beleihung. 227. Amortisation. 64. 217. 231.
Aktienantheile. 192.
Aktiengesellschaft. Art. 207—250 Hgb's. 13. Abweichung von der Kommanditgesellschaft auf Aktien. 63. 102. 207. 258. 271. Juristische Persönlichkeit. 43. 58. 88. 132. Entstehung. 38. 58. Gegenstand des Unternehmens. 56. 76. 198. Ernennung zur Handelsgesellschaft. 56. Uebergangsbestimmungen. 70. Zahl der Gründeraktionäre. 169. Anmeldung zum Handelsregister. 162. 273. Eintragung. 72. 79. 115. 159. Erwerb eigener Aktien. 64. 217. 274. Beleihen derselben. 227. Amortisation derselben. 64. 217. 231. Auflösung. 49. Durch den Staat. 49. 231. Liquidation. 269.
Aktienzeichner. 123. 127. 169. 196. Haftung. 97. 102. 118. 137.
Amortisation von Aktien. 64. 216. 217. 231.
Anlagekapital. 243. 267.
Anlagen. Uebernahme durch eine Aktiengesellschaft. 64. 124. 206. 240. Stempelsteuer. 148.
Audit. 165.
Aufsichtsrath. 72. 162. 164. Für ältere nicht handeltreibende Aktiengesellschaften. 72. Delegirung in den Vorstand. 162. 175. Wahl. 170. 182. Kooptation. 170. 172. Staatsbeamte. 174. Hinterlegung von Aktien. 173. 180. Wählbarkeit. 174. 181. Austritt. 176. 179. Vertretung. 177. Widerruf. 177. Entsetzung. 179. Lohn. 182. Haftbarkeit. 185. 230. Prüfung der Bilanz. 268. Strafbestimmungen. 272.
Ausloosung von Aktien. 216.
Ausscheiden. 277. 292.
Ausschließen. 49. 292.

Digitized by Google

Austreten. 277. 292.
Auswanderungsvermittelung. 77.

B.

Baareinlagen. 113. 124. 135. 152. 272.
Baden. 42.
Bankgeschäft. 203. 257.
Banknoten. 77.
Bauzinsen. 237. 263.
Bayern. 42. 56. 71. 74. 77.
Bekanntmachungen. 55. 75. 79. 255.
Belgien. Aktienwesen daselbst. 92. 98. 118. 120. 123. 126. 167. 218. 248. 257. 258. 270. 274.
Berliner Aktiengesellschaft für Eisengießerei und Maschinenfabrikation. 149.
Berliner Brauerei-Gesellschaft Tivoli. 100.
Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft. 87. 152.
Berlin-Görlitzer Eisenbahn. 175.
Berliner Aktiengesellschaft für Eisengießerei und Maschinenfabrikation. 149.
Berliner Handelsgesellschaft. 99. 292.
Bergwerksaktien. 132.
Bescheinigung. 115. 135. 161. 200. 274.
Bezugsrecht. 157. 203.
Bilanz. 64. 138. 152. 153. 197. 225. 237. 276.
Bremen. 258.
Breslauer Diskonto-Bank. 179. 207.

C.

Cuxhaven Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft. 88.

D.

Direktor. 164. 274. 278.
Diskontogesellschaft. 99. 100. 178. 291.
Dividende. 65. 138. 214, 259. 274.
Dividendenreserve. 250.
Donnersmarkhütte. 133. 135.

E.

Einlage. 124. 153. 160.
Einschreiten. 184. 230.
Eisenbahngesellschaften. 77. 85. 243. 252. 253. 267.
Eisenbahnkonzession. 86.
Elsaß-Lothringen. 55.
England. Aktienwesen daselbst. 35. 79. 91. 96. 102. 123. 125. 164. 169. 198. 211. 215. 247. 256. 270. 274. 278.
Erneuerungsfond. 85. 237.

F.

Firmenzeichnung. 75.
Frankreich. Aktienwesen daselbst. 38. 92. 97. 109. 117. 120. 121. 122. 123. 124. 136. 139. 146. 165. 168. 171. 177. 183. 185. 192. 217. 247. 257. 258. 271. 273.
Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867:
Art. 1—117. Art. 4—124.
„ 3—97. 117. „ 6—117.

Digitized by Google

Art. 7—109.
„ 8—109.
„ 9—177. 185.
„ 13—109. 193. 273.
„ 14—273.
„ 15—273.
„ 24—117. 125.
Art. 25—136.
„ 27—121.
„ 34—257.
„ 35—257.
„ 36—247.
„ 45—192. 273.
„ 56—122.

G.

Gasthofsetablissement. 77.
Geldeinlage. s. Baareinlage.
Generalversammlung. 118. 191. 198. Vorsitz. 193. Stimmrecht. 120. 145. 150. 192.
Generalversammlungsbeschlüsse. 214. 249. Anfechtung der selben. 192.
Generalversammlungsprotokolle. 119. 138. 145.
Genf. Aktienwesen daselbst. 118. 123. 273.
Genossenschaften. 44. 67. 105.
Genußschein. 233.
Gesellschaftsvertrag s. Statut..
Gesinde. 68.
Gewerbegesetzgebung. 76. 77.
Gewerbepolizei. 69.
Gewerbesteuer. 69.
Gewinn. 65. 260.
Gewinnvertheilung. 237.
Giro. 101.
Gründer. 141. 148. 154. 156. 186. 190. 204. 206. 242.
Gründergewinn 141. 190.
Grundkapital. 79. 113. 123. 127. 135. 145. 157. 200. 243. 272. Vollzeichnung. 113. 141. 145 161. 272. Erhöhung. 157. 196. 203. 236. Zeichnung unter Pari. 116. 266. Herabsetzung. 65. 211. Zurückzahlung. 65. 211.

H.

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn. 175. 178. 181.
Hamburg. 56. 107. 238.
Handelsbücher. 66.
Handelsgeschäfte. 61. 67.
Handelsgesellschaften. 56.
Handelsregister. 59. 67. 70. 71. 72. 75. 79. 159. 162. 200. 295.
Handlungsbevollmächtigte. 68.
Handlungsgehülfen. 68.
Hannover. 56. 238.
Hessen. 42. 238.
Holstein. 57. 59.

I.

Indossament. 101.
Industrieaktien. 153. 155.
Inhaberaktien. 63. 90. 96.
Inhaberpapiere. 77.
Inspektors. 165.
Interimsscheine. 55. 217. 222.
Inventur. 138. 237. 245.
Joint stock company. 35.

Digitized by Google

Italien, Aktienwesen daselbst. 98. 118. 155. 165. 167. 263. 265. 271. 278.

K.

Kaufmann. 68.
Kleinkaufmann. 68.
Königs- und Laurahütte. 133.
Kollektivvertretung. 75.
Kommanditgesellschaft auf Aktien. Art. 173—206 Hgb. 14. Berechtigung. 53. Abweichung gegen Aktiengesellschaft. 63. 102. 207. 258. 271. 277. Gründung. 168. Ausbedingen von Vortheilen. 209 Gegenstand des Unternehmens. 56. 76. Ernennung zu Handelsgesellschaften. 56. Uebergangsbestimmungen. 49. Anmeldung zum Handelsregister. 162. 273. Eintragung. 72. 79. 115. 159. Werthseinlage. 124. 208. Aktienkapital. 199. Haftung des Aktienzeichners. 98. 102 Mindestbetrag der Aktien. 92. Inhaberaktien. 101. Nichtige Aktien. 108 Theilbarkeit der Aktien. 91. Herabsetzung und Zurückzahlung des Aktienkapitals. 215. Bilanz. 257. Auflösungsklage. 49. Ausschließungsklage. 49. 292 Austreten persönlich haftender Gesellschafter. 277.
Komplementär. 70. 184. 277 ff.
Konkurs 286.
Kursnotirung. 204.

L.

Lauenburg. 57. 59.
Laurahütte. 36.
Lippe. 56.
Lothringen s. Elsaß.

M.

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. 82 84
Manager. 164. 274. 278.
Mecklenburg. 238.
Memorandum of association. 79.

N.

Namensaktien. 63. 101.

O.

Oesterreich, Aktienwesen daselbst. 56. 62. 92. 99. 179. 278.
Ordnungsstrafen. 70. 74. 107. 274. 293.
Organisationskosten. 148. 241.

P.

Partnership. 35. 37. 38.
Presse. 154. 193
Prioritätsaktien. 152. 262.
Prokurist. 75.
Promessen. 217. 222.
Prospekte 141. 187.

R.

Rechnungsrevisoren s. Revisoren.
Registerrichter. 72. 74. 78. 135. 151. 159. 200. 203. 239. 284.

Digitized by Google

Reichsgesetz. 50.
Reservefond. 85. 220. 237.
Revisoren. 165. 167. 184. 269.
Rheinische Glashütten-Aktiengesellschaft. 148.

S.

Schleswig. 57. 59.
Servants. 165.
Special resolution. 91.
Staatsbeamte. 174.
Staatsbeaufsichtigung. 35. 76. 271.
Staatsgenehmigung. 35. 76.
Stammprioritätsaktien. 152. 262.
Statuten. Inhalt. 78. 79. 214. Staatliche Genehmigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens. 76 ff. Veröffentlichung. 89. 134. 150. Befugnisse einer Generalversammlung zur Abänderung. 198.
Stempelsteuer bei Indossamenten. 101. Bei Werthseinlagen und Uebernahme von Anlagen. 132.
Strafbestimmungen. 262.

T.

Thüringische Eisenbahngesellschaft. 267.

U.

Uebernahme von Anlagen und Vermögensstücken durch eine Aktiengesellschaft. 64. 124.

V.

Vermögenseinlage. 153.
Vermögensstücke. 148.
Verschleiern. 272. 276.
Versicherungsgesellschaften. 37. 63. 77. 92. 115. 248.
Vertretungsbefugniß. 71. 75.
Verwaltungskosten. 148. 241.
Vorstand. 75. 163. 165. 184. 229. 270. 272. 277.
Vortheile. 126. 196. 209.

W.

Werthseinlage. 64. 124. 205. 208. 240. 272. Stempelsteuer. 132.
Würtemberg. 42. 271.

Z.

Zession. 145.
Zivilaktiengesellschaften. 54. 56 ff. 71. 74.
Zweigniederlassung. 56.

Druckfehler.

S. 134 Z. 23. v. u. statt „Genehmigung“ lies „Gewährung“.

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag in Berlin.

Rechts- und staatswissenschaftlicher Verlag.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

(Buch 1—4)

nebst ergänzenden Gesetzen.

Unter Berücksichtigung
der **Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts**
mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister,
herausgegeben
von

Hugo Keyßner,

Stadtgerichtsrath zu Berlin.

Elegant cartonirt. Taschenformat. Preis 20 Groschen.

Die Erhaltung der Handelsgesellschaft

gegen die Auflösungsgründe des

Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Eine handelsrechtliche Abhandlung
von

Hugo Keyßner,

Stadtgerichtsrath in Berlin.

Brochirt. Preis 20 Groschen.

Das Civil- und das Militär-Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

und die neben denselben geltenden

Deutschen Reichs-Strafgesetze.

Taschen-Ausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister
von

C. F. Anders,

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Justitiarius.

Zweite vermehrte Auflage.

Eleg. cartonirt. Preis 1 Thlr. 15 Groschen.

Preßpolizeilich verantwortlich: Otto Loewenstein.
Buchdruckerei H. Heiberg, Berlin, Wilhelmstraße 32.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 2 6 1929

Digitized by Google

Digitized by Google